

Offerte Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 20.04.2021	<i>Bearbeitung:</i> Martina Hafemeister <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1200
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 04.05.2021	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Sachverhalt

Der Bürgerwindpark Schönberg ist in Betrieb gegangen. Durch seine Lage in Mecklenburg-Vorpommern fällt das Windprojekt unter das geltende Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGemBeteilG M-V). Das bedeutet, dass per Gesetz 20% an der Gesellschaft Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG Bürgern und Gemeinden im Kreis von 5 km zum Kauf angeboten werden müssen.

Für die Umsetzung des BüGemBeteilG M-V für den Bürgerwindpark Schönberg wurde der Weg der Direktbeteiligung gewählt. Der verantwortliche Vorhabenträger bietet den Kaufberechtigten 20% der Anteile an der Windparkgesellschaft an, von denen 10% für die Gemeinden und 10% für die Bürger zur Verfügung gestellt werden. Eine Beteiligung ist bereits ab 500 EUR möglich. Allen amtsangehörigen Städten und Gemeinden wurde die Möglichkeit zur Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg übersandt (Anlage Offerte Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde in dieser Angelegenheit um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Hier heißt es u.a.: "Grundsätzlich zeigt die Existenz des BüGemBeteilG, dass seitens des Landesgesetzgebers entsprechende Beteiligungen der Gemeinden ermöglicht werden sollen. Voraussetzung dafür ist die Rentierlichkeit des Projekts."

Nachstehend ist der Link zu der entsprechenden Internetseite angegeben. Die Rentierlichkeit lässt sich derzeit mit den vorliegenden Unterlagen nicht vollständig und abschließend prüfen.

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Wind/B%C3%BCrger-und-Gemeindebeteiligungsgesetz/>

Zur weiteren Information wurde der Beschlussvorlage das entsprechende Verkaufsprospekt beigefügt, in dem weiterführende Informationen enthalten sind.

Von den insgesamt offerierten 7.800 Kommanditanteilen (Gesamtinvestitionsvolumen 3.900.000 €) werden im Rahmen der Offerte nach BüGemBeteilG M-V den Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger 1.560 Kommanditanteile (780.000 € Vermögensanlage) angeboten.

Als zweite Möglichkeit können Projektträger den Sitz- und Nachbargemeinden im Umkreis von 5 Kilometern auch anbieten, anstatt Anteile an der Gesellschaft zu

erwerben, die den künftigen Windpark betreibt, stattdessen eine jährliche Ausgleichsabgabe zu erhalten. Die Gemeinden treffen die Entscheidung darüber, ob sie eine solche jährliche Zahlung für die Betriebszeit der Windkraftanlagen annehmen oder das originäre gesetzliche Verfahren der Beteiligung an der Projektgesellschaft wählen.

Sollte die Stadt Dassow Interesse an dieser risikolosen alternativen Abgabe haben, muss beim Investor nachgefragt werden, ob dieser auch bereit ist, die alternative Abgabe zu zahlen. Diese wäre voraussichtlich niedriger, aber risikolos. Angaben hierzu befinden sich auch in dem der Offerte beigefügten Bewertungsgutachten der bakertilly.

Gemäß § 11 Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz haben die Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
 3. Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder
 4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,
- in Betracht.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Dassow beschließt,

- a) Stück Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zum Kaufpreis von 500 € je Anteil zu erwerben oder
- b) keine Anteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zu erwerben oder
- c) die Anfrage beim Vorhabenträger auf Zahlung der Ausgleichsabgabe gemäß § 11 Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
500 € je Anteil	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Offerte_Buergerwindpark_Schoenberg (öffentlich)
---	---

2	Landkreis Nordwestmecklenburg Gemeindebeteiligung Windenergie (öffentlich)
3	Verkaufsprospekt_Schoenberg (öffentlich)
4	11 Buergerbeteiligungsgesetz (öffentlich)
5	Gutachten bakertilly (öffentlich)

Eilveser Hauptstraße 56
31535 Neustadt
Telefon: +49 5034 / 8794-268
Telefax: +49 5034 / 8794-199

ein Unternehmen der



Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstr. 56, 31535 Neustadt

Schönberg, 15.01.2021

Möglichkeit zur Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg - Offerte Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

gerne informieren wir Sie, dass Sie im Rahmen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) zu den Kaufberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 BüGembeteilG M-V zählen. Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die Offerte zu Ihrer Beteiligungsmöglichkeit und informieren Sie über die Schritte des Beteiligungsprozesses. Diese Offerte enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen für die Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg.

Daneben sind auf der Internetseite **buerbeteiligung.naturenergie-hannover.de** weitere Informationen zum Projekt und zur Beteiligung bereitgestellt. Die wichtigsten Termine für Ihre Beteiligung sind wie folgt:

- 4. Februar 2021 von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Informationsveranstaltung für Kaufberechtigte
- 5. Februar 2021: Start Zeichnungsmöglichkeit für Kaufberechtigte
- 4. Juli 2021: Ende der Zeichnungsmöglichkeit für Kaufberechtigte

Als Zusammenfassung zum Beteiligungsprozess finden Sie in der Anlage 1 die praktischen Hinweise zur Beteiligung.

Im Folgenden finden Sie die Informationen zur Beteiligung gem. § 7 Abs. 2 BüGembeteilG M-V:

Geschäftsführer:
Marcus Biermann
Peter Trute

Umweltbank AG
IBAN: DE71 7603 5000 0002 3848 92
BIC: UMWED7NXXX

FA Nienburg/Weser
Steuer-Nr.: 34/202/51205
USt-IdNr.: DE317635484
Amtsgericht Hannover
HRA 204 304

Persönlich haftende Gesellschafterin
NaturEnergie Region Hannover
Verwaltungs- GmbH
Eilveser Hauptstr. 56, 31535 Neustadt
Amtsgericht Hannover HRB 209 653

Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes

Projektbezeichnung	Bürgerwindpark Schönberg
Standort Gemarkung Sabow	Flurstücke 23/15 und 26/16
Standort Schönberg	Flurstücke 497/11, 499/5, 506/4, 501, 14 und 16

Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters

Vorhabenträgerin	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt
Gesetzliche Vertreterin	NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH (Sitz und Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute (beide geschäftsansässig: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt)

Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten

Anlageform	Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG
Haftung	Beteiligung als Kommanditist/in (beschränkt haftende Gesellschafter) an der Emittentin Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Die Haftung als Kommanditist/in ist gemäß des Gesellschaftsvertrages der Projektgesellschaft auf die Einlage beschränkt.

Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen

Gesellschafterin und Vertragspartnerin	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH
--	--

Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann

Verkaufsprospekt online	buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de
Verkaufsprospekt als gedrucktes Exemplar	Der Verkaufsprospekt kann bei der Emittentin schriftlich angefordert werden.

Angabe des Anteilspreises

Preis eines Kommanditanteils	500,00 EUR Ein Agio wird nicht erhoben.
------------------------------	--

Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile

Summe aller Gesellschaftseinlagen	3.911.000 EUR
Gesamtinvestitionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage	3.900.000 EUR
Anzahl offerierter Anteile insgesamt	7.800 Kommanditanteile
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V an Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger	780.000 EUR
Anzahl offerierter Anteile im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V an Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger	1560 Kommanditanteile
Zusatzkontingent	es ist vorgesehen, bei entsprechendem Interesse ein freiwilliges Zusatzkontingent anzubieten

Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärung nach § 9 Absatz 1, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung

Beitritt zur Gesellschaft	Erfolgt durch Online-Zeichnung über die Webseite buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de oder per Post. Nutzen Sie bitte das Formular „Anteilszeichnung Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (Interessensbekundung zum Beitritt als Kommanditist)“. Bitte beachten Sie hierzu auch die beiliegende Information „Praktische Hinweise zum Beitritt“.
Adressat der Erklärung	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt
Ablauf der Erklärungsfrist	Mit Ende der Offerte am 04.07.2021 24.00 Uhr
Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung	Mit Ende der Offerte am 04.07.2021 24.00 Uhr

Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 im Falle der Überzeichnung

Verfahren der Zuteilung bei Überzeichnung	Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten übersteigen sollte, sind den kaufberechtigten Gemeinden und Bürgern nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nach §9 Abs. 4 BüGembeteilG M-V die Anteile zuzuteilen.
---	---

Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können

Ansprechpartnerin	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG Abteilung Bürgerbeteiligung
Kontakt	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG Eilveser Hauptstraße 56 31535 Neustadt Telefonnummer: +49 5034 / 8794-268 E-Mail: schoenberg@naturenergie-hannover.de

Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung

Termin Informationsveranstaltung	04.02.2021 18.00 – 20.00 Uhr
Art der Durchführung	Online über Internet-Übertragung buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de/informationsveranstaltung Eine Aufzeichnung der Informationsveranstaltung wird über die Webseite zur Verfügung gestellt.
Hinweis:	Die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird die gesetzlich vorgeschriebene Informationsveranstaltung in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium online abgehalten und via Internet übertragen. Die Veranstaltung wird aufgezeichnet, somit können Sie sich diese auch später auf buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de/informationsveranstaltung ansehen.

Als Anlage zu diesem Schreiben finden Sie folgende Unterlagen:

- Anlage 1: Praktische Hinweise zum Beitritt
- Anlage 2: Ergebnisse des Ertragswertgutachtens und Kaufpreisermittlung nach BüGembeteilG M-V
- Anlage 3: Vermögensanlagen-Informationsblatt

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG



Marcus Biermann

Geschäftsführer:
Marcus Biermann
Peter Trute

Umweltbank AG
IBAN: DE71 7603 5000 0002 3848 92
BIC: UMWED7NXXX

FA Nienburg/Weser
Steuer-Nr.: 34/202/51205
USt-IdNr.: DE317635484
Amtsgericht Hannover
HRA 204 304

Persönlich haftende Gesellschafterin
NaturEnergie Region Hannover
Verwaltungs-GmbH
Eilveser Hauptstr. 56, 31535 Neustadt
Amtsgericht Hannover HRB 209 653

Datenschutz-Hinweise gem. Artikel 14 DS-GVO:**Anlass der Erhebung**

Wir haben die Daten im Zuge des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) erhoben. Die Erhebung erfolgte gem. §7 Abs. 1 i.V.m. §5 Abs. 1 BüGembeteilG M-V.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

vertreten durch NaturEnergie Region
Hannover Verwaltungs-GmbH

Eilveser Hauptstraße 56
31535 Neustadt
Tel: +49 5034 / 8794-268
Fax: +49 5034 / 8794-199

E-Mail: schoenberg@naturenergie-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihnen als Berechtigte nach BüGembeteilG M-V die Offerte zukommen zu lassen und die Berechtigung zur Beteiligung zu prüfen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und Quelle der Daten:

Ihre Daten werden auf Grundlage einer gesetzlichen Pflicht Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BüGembeteilG M-V verarbeitet. Die Erhebung erfolgte hierbei über die jeweiligen Einwohnermeldeämter.

Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Anrede, Name, Vorname
Anschrift

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei den Einwohnermeldeämtern so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung einschließlich Dokumentationspflichten erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Es besteht natürlich auch jederzeit bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes beschwerden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die DS-GVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz
Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Anlage 1: Praktische Hinweise zum Beitritt

Bitte beachten Sie folgende praktische Hinweise zum Beitritt zur Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG:

1. Als Kaufberechtigte/-r haben Sie mit diesem Schreiben die Offerte der Emittentin per Post erhalten. In der Offerte erhalten Sie Informationen zum Termin der öffentlichen Informationsveranstaltung.
2. Die öffentliche Informationsveranstaltung findet online statt. Sie können sich im Rahmen der Veranstaltung über das Projekt und die Beteiligung informieren und Ihre Fragen stellen:

Am **04. Februar 2021 von 18.00 – 20.00 Uhr**

Link zur Veranstaltung


buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de/informationsveranstaltung

3. Ab dem Tag nach der öffentlichen Informationsveranstaltung haben Sie die Möglichkeit, eine Interessensbekundung auf die Offerte abzugeben.
4. Haben Sie Interesse an der Vermögensanlage, so registrieren Sie sich bitte auf der Onlineplattform unter buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de und geben dort Ihre persönlichen Daten und die gewünschte Anzahl der Anteile (z.B. 3 Anteile) an. Alternativ können Sie das Formular zur Interessensbekundung unter schoenberg@naturenergie-hannover.de oder telefonisch anfordern.
5. Im Anschluss erhalten Sie eine E-Mail bzw. ein Schreiben über den Zugang ihrer Interessensbekundung.
6. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß § 9 Abs. 2 BüGembeteilG M-V (04.07.2021) führen wir eine Zuteilung durch. Übersteigt das Volumen der Anteile, für das eine Interessensbekundung abgegeben wurde, nicht das Volumen der offerierten Anteile, erhalten Sie die Zuteilung der Anteile in der gewünschten Anzahl. Für den Fall, dass das Volumen der Anteile, für die eine Interessensbekundung abgegeben wurde, das der offerierten Anteile übersteigt, findet das Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 4 BüGembeteilG M-V statt.
7. Nach Abschluss der Zuteilung (Juli 2021) erhalten Sie (per E-Mail oder postalisch) Ihre persönlichen Unterlagen mit Ihrer Beitrittserklärung und der vorausgefüllten Handelsregistervollmacht. Erst aus diesen Beitrittsunterlagen geht dann die Ihnen zugeteilte Anzahl von Anteilen hervor.
8. Reichen Sie anschließend Ihre unterschriebene Beitrittserklärung, die steuerliche Selbstauskunft, die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht sowie das unterschriebene Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) im Original bei uns ein.
9. Wir bestätigen Ihnen anschließend die Annahme Ihres Beitritts.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und Ihr Engagement für die Energiewende.

Ihre Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Kontakt: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt
E-Mail: schoenberg@naturenergie-hannover.de
Telefon: +49 5034 / 8794-268

Zusammenfassung der Ergebnisse des Ertragswertgutachtens und Kaufpreisermittlung nach BügemBeteilG MV		
Projektgesellschaft:	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt	
A. Ergebnisse des Ertragswertgutachtens nach § 6 Abs. 3 BügemBeteilG MV		
Gutachter:	Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf	
Grundlagen des Gutachtens:	Planungen der Projektgesellschaft i.d.F.d. Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bafin vom 18. Dezember 2020	
Wert des Eigenkapitals gem. § 6 Abs. 2 BügemBeteilG MV zum 31. Dezember 2020:		2.355.847,00
Ertragswert gem. § 6 Abs. 5 BügemBeteilG MV zum 1. November 2020:		2.038.100,00
Ertragswert gem. § 6 Abs. 5 BügemBeteilG MV zum 1. Januar 2021:		2.063.000,00
Koeffizient Ausgleichsabgabe zum 1. November 2020:		0,002164335 €/kWh
B. Ermittlung des Kaufpreises nach § 6 Abs. 6 BügemBeteilG MV		
Zur Zeichnung angebotenes Kommanditkapital insgesamt (gem. dem von der Bafin am 18.12.2020 gebilligten Verkaufsprospekt)	EUR	3.900.000,00
Anteil für Kaufberechtigte gem. § 4 Abs. 1 BügemBeteilG MV (20 %)		780.000,00
Anzahl der Anteile bei 20 % zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500,00 gem. § 4 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag für Berechtigte gem. § 5 BügemBeteilG MV		1.560
Kaufpreis gemäß § 6 Abs. 1 BügemBeteilG M-V		
Zur Zeichnung für Kaufberechtigte offeriertes Eigenkapital (Kommanditeinlagen)	EUR	780.000,00
Anzahl der Anteile zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500,00		1.560,00
Preis je Anteil zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500,00		500,00
C. Bescheinigung		
Die vorstehende Ermittlung des Kaufpreises steht im Einklang mit den Vorschriften des BügemBeteilG MV:	7. Januar 2021	Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
		

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 VermAnlG

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 15. Dezember 2020

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Kommanditanteile
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerwindpark Schönberg
2	Anbieter und Emittent der Vermögensanlage	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt
	Geschäftstätigkeit des Emittenten	Betrieb eines Windparks zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie in Bezug auf das Vorhaben in der Gemeinde Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
3	Anlagestrategie	Einsatz des eingeworbenen Kommanditkapitals durch Einhaltung der Anlagepolitik für den Erwerb des Windparks und somit für die Förderung des Anlageziels.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik der hier angebotenen Vermögensanlage besteht darin, die Vorteile der erneuerbaren Energien zu nutzen. Hierzu dient der Erwerb von Windenergieanlagen der regenerativen Stromgewinnung aus Wind. Die Anlagepolitik ist geprägt durch das Konzept eines Bürgerwindparks, d.h. dass 20% der Vermögensanlage vorzugsweise den umliegenden Anwohnern und Gemeinden des Windparks angeboten wird. Weitere 80% der Vermögensanlage sowie etwaiges Kommanditkapital, das im Rahmen der vorstehenden Offerte nicht vollständig platziert werden kann, wird überregional allen Interessenten angeboten.
	Anlageobjekt	Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen und einer Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 östlich der Stadt Schönberg (Landkreis Nordwestmecklenburg) nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Die Nennleistung jeder Windenergieanlage beträgt 2,35 MW. Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von jeweils 138,38 m, einen Rotordurchmesser von jeweils 92 m und eine Gesamthöhe von jeweils 184,4m. Zudem sind auch die Rückführung der Zwischenfinanzierungen Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH für den Erwerb der Windenergieanlagen Anlageobjekt im Sinne der VermVerkProspV. Zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 3.500.000 geschlossen. Das Darlehen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Der Sollzinssatz beträgt 7% p.a. Zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 1.000.000 geschlossen. Das Darlehen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2021. Der Sollzinssatz beträgt 7% p.a. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Zwischenfinanzierungen Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH wird auf die Ausführungen des Verkaufsprospekts auf den Seiten 70 f., 95 verwiesen.
4	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für den Anleger mit der Annahme der Beitrittserklärung und endet durch Kündigung des Kommanditanteils oder Liquidation des Emittenten. Eine Kündigung des Kommanditanteils kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2040, erfolgen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit rd. 20 Jahre. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger bleibt hierdurch unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger ist als Kommanditist am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen des Emittenten im Verhältnis seiner Kommanditeinlage beteiligt. Über die Höhe der Entnahmen des Anlegers entscheidet die Gesellschafterversammlung. Entnahmen enthalten zum Teil eine Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die Kommanditanteile werden nicht fest verzinst. Die Rückzahlung der Vermögensanlage soll ab dem Jahr 2023 sukzessive aus den Einnahmen der operativen Geschäftstätigkeit des Emittenten bis zum Laufzeitende der Vermögensanlage (2040) erfolgen. Im Falle des vorherigen Ausscheidens eines Anlegers, ist das Auseinandersetzungsguthaben bei ausreichend freier Liquidität jeweils sechs Monate nach Ausscheiden fällig. Im Übrigen wird es innerhalb von fünf Jahren in fünf gleich hohen Raten jeweils in der Mitte des Geschäftsjahres, beginnend sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.
5	Risiken (Verkaufsprospekt Seite 37 ff.)	Der Anleger geht mit der Zeichnung der Vermögensanlage ein langfristiges unternehmerisches Engagement ein. Daher sollte er die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken noch die nachstehend genannten Risiken abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen Seite 37 ff.)
	Maximalrisiko des Anlegers	Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Aufgrund einer möglichen Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung kann der Anleger eine Minderung seines weiteren Vermögens erleiden, was bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die sonstige Beendigung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen und/oder die eventuell zusätzlichen Steuern und/oder eine Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung durch Gläubiger des Emittenten aus seinem weiteren Vermögen leisten. Dies könnte zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen.
	Geschäftsrisiko / unternehmerisches Risiko	Die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger hängen im Wesentlichen vom erfolgreichen Betrieb der Windenergieanlagen (des Windparks) ab. Der Emittent erhält für den eingespeisten Strom Vergütungen, mit denen vorrangig der im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Realisierung des Windparks entstandene Aufwendungen, insbesondere Betriebskosten sowie Zins und Tilgung von Darlehen und die Bildung von erforderlichen Rücklagen, gedeckt werden. Der verbleibende Überschuss, der für Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zur Verfügung steht, hängt damit im Wesentlichen davon ab, dass der prognostizierte Energieertrag erzielt wird und dass sich die Erlöse aus der Stromeinspeisung und der dagegen stehende Aufwand nebst der anfallenden Steuern nicht negativer entwickeln als in diesem Verkaufsprospekt prognostiziert wird. Dabei spielen insbesondere das Windaufkommen am Standort der Windenergieanlagen, die technische Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit der Anlagen, die Entwicklung der Betriebskosten (beispielsweise Instandhaltungs- und Versicherungskosten) und der Darlehenszinsen sowie anfallende Steuern eine entscheidende Rolle. Sollten sich diese schlechter entwickeln als im Verkaufsprospekt prognostiziert, so würde sich dies negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Liquidität des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Ausfallrisiko des Emittenten	Es besteht das Risiko, dass der Emittent aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als erwartet zahlungsunfähig wird und in die Überschuldung gerät. Die daraus folgende Insolvenz des Emittenten führt zu geringeren, verspäteten oder vollständig ausbleibenden Auszahlungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Der Emittent gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Bestehen im Falle der Insolvenz noch Verbindlichkeiten, so sind diese vor der Rückzahlung der Kommanditeinlagen an die Anleger zu befriedigen. Für die Anleger kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen														
Haftungsrisiko des Anlegers	Soweit der Anleger seine Kommanditeinlage nicht geleistet hat, haftet er den Gläubigern des Emittenten in Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Hat der Anleger seine Kommanditeinlage vollständig geleistet, kann die persönliche Haftung des Anlegers im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen, oder soweit der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird. In diesen Fällen können Gläubiger des Emittenten den Anleger bis zur Höhe seiner Haftsumme in Anspruch nehmen. Gemäß § 160 HGB haftet ein ausscheidender Kommanditist bis zur Höhe der Haftsumme weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten des Emittenten, soweit diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründet waren. Insoweit droht die Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Vorgenannte Risiken führen zu einer persönlichen Inanspruchnahme des Anlegers und können sein sonstiges Vermögen gefährden. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.														
Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen des Emittenten so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Ba-Fin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann für den Emittenten dazu führen, dass eine erhebliche Kostenbelastung dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigt. Darüber hinaus kann eine etwaige Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten zur Folge haben, dass dieser nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken zu erfüllen und die in diesem Zusammenhang gewährten Sicherheiten verwertet werden. Für den Anleger könnte dies einen Teil- oder Totalverlustes des von ihm eingesetzten Kapitals zur Folge haben.														
6 Emissionsvolumen	Der Gesamtbetrag des von dem Emittenten angebotenen Emissionsvolumens beträgt EUR 3.900.000.														
Art und Anzahl der Anteile	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Aufgrund eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe von EUR 500 werden derzeit maximal 7.800 Kommanditanteile ausgegeben.														
7 Verschuldensgrad des Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des Emittenten berechnete Verschuldensgrad kann nicht angegeben werden, da dieser einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweist.														
8 Aussichten für vertragsmäßige Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit einem langfristigen Charakter. Der Verkaufsprospekt enthält eine von dem Emittenten vorgenommene Prognoserechnung (Seite 17 ff.). Diese stellt die zukünftig erwarteten Einnahmen und Ausgaben des Emittenten dar. Prognostiziert sind die nachfolgenden Auszahlungen an die Anleger, die je nach Entwicklung des Emittenten variieren können.														
Gesamtauszahlungen	Die Auszahlungen setzen sich aus Gewinnbeteiligungen und der Rückzahlung des Kommanditkapitals zusammen. Die Auszahlungen erfolgen aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen. Bezüglich des Kommanditkapitals in Höhe von EUR 3.911.000 werden Gesamtauszahlungen inklusive Rückzahlung des Kommanditkapitals der Anleger in Höhe von ca. EUR 7.264.265 (vor Steuern) (185,74%, vor Steuern) prognostiziert. Die für den Prognosezeitraum prognostizierten Auszahlungen exklusive Rückzahlung des Kommanditkapitals (vor Steuern) (85,74%, vor Steuern) werden in Höhe von EUR 3.353.265 prognostiziert.														
Laufende Auszahlungen und Schlusszahlungen (Verkaufsprospekt Seite 20 ff.)	Für die nachstehenden Zeiträume sind Auszahlungen an die Anleger prozentual zur Höhe des Kommanditanteils in folgender Höhe prognostiziert: <table border="1" data-bbox="507 1240 1414 1285"> <tr> <td>2020</td> <td>2021 - 2027</td> <td>2028 - 2030</td> <td>2031 - 2036</td> <td>2037 - 2039</td> <td>2040</td> <td>Insgesamt</td> </tr> <tr> <td>0,00%</td> <td>6,78%</td> <td>5,42%</td> <td>12,96%</td> <td>12,46%</td> <td>6,84%</td> <td>185,74%</td> </tr> </table>	2020	2021 - 2027	2028 - 2030	2031 - 2036	2037 - 2039	2040	Insgesamt	0,00%	6,78%	5,42%	12,96%	12,46%	6,84%	185,74%
2020	2021 - 2027	2028 - 2030	2031 - 2036	2037 - 2039	2040	Insgesamt									
0,00%	6,78%	5,42%	12,96%	12,46%	6,84%	185,74%									
Verschiedene Marktbedingungen (Verkaufsprospekt Seite 32 ff.)	Der Emittent ist auf dem deutschen Strommarkt für erneuerbare Energien tätig. Die Prognoserechnung berücksichtigt eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren, die diesen Markt positiv oder negativ beeinflussen. Zu den wesentlichen Einflussfaktoren zählen die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen und der hiermit verbundene Energieertrag, die Einhaltung der prognostizierten Kosten sowie eine etwaige Genehmigung des Antrags vom 1. März 2019 auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des Betriebsmodus im Nachtzeitraum für zwei der zehn Windenergieanlagen. Anhand von zwei wesentlichen Einflussfaktoren wird nachfolgend beispielhaft aufgezeigt, wie sich veränderte Marktbedingungen auf die erwarteten Gesamtauszahlungen auswirken können: Bei einer Variation der prognostizierten Erträge der Windenergieanlagen von 5 % zum Wert, der der Prognoserechnung zugrunde liegt (Prognosewert), beträgt die Gesamtauszahlung bei negativer Abweichung rund 116,94% (vor Steuern) und bei positiver Abweichung 252,90% (vor Steuern). Im Falle einer antragsgemäß erteilten Änderung der vorstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beläuft sich die Gesamtauszahlung auf 190,46%. Die vorstehenden Abweichungsanalysen stellen in den dargestellten negativen Fällen nicht die jeweils ungünstigsten anzunehmenden Fälle dar. Das bedeutet, es kann auch zu anderen, darüber hinaus gehenden negativen Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken. Eine ausführliche Darstellung der Sensitivitätsbetrachtungen und deren Erläuterungen ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt (Seiten 35, 36) zu entnehmen.														
9 Kosten und Provisionen	Mit der Vermögensanlage sind Kosten verbunden. Die nachfolgende Darstellung fasst diese Kosten zusammen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu sind ausschließlich dem Verkaufsprospekt (Seiten 13 ff. und 67 ff.) zu entnehmen. Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen werden nicht geleistet.														
Platzierungsphase	Die in der Platzierungsphase im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bei dem Emittenten anfallenden Kosten betragen ca. EUR 445.000 (entspricht rund 11,38% des einzuwerbenden Kommanditkapitals). Hierzu zählen insbesondere die Kosten der Prospekterstellung (Rechts- und Steuerberatung, Layout, Druck und Gebühr für die BaFin), der Bewerbung (Marketing und Vertrieb) sowie der Eintragungen in das Handelsregister. Ferner zählen hierzu die an den Komplementär des Emittenten, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, zu zahlende Vergütungen für die Projektentwicklung in Höhe von EUR 305.230. Dies entspricht rund 7,8% des einzuwerbenden Kommanditkapitals. Darüber hinaus entstehen prognosegemäß rund EUR 313.520 Zwischenfinanzierungszinsen. Dies entspricht rund 8,02% des einzuwerbenden Kommanditkapitals.														
Bestandphase	Der Komplementär des Emittenten, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, erhält eine jährliche Vergütung für die Geschäftsführung in Höhe von EUR 18.000 zzgl. einer jährlichen Erhöhung in Höhe von 1,5% von 2020 bis 2039 und für Übernahme der Haftung in Höhe von EUR 1.500. Für die Übernahme der laufenden Verwaltung des Emittenten, wie etwa Auftragsannahme- und Abwicklung, die Büronutzung sowie die gesamte administrative und verwaltungstechnische Bearbeitung, erhält der Komplementär eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 200. Über die prognostizierte Laufzeit (2020 - 2040) betragen die prognostizierten Vergütungen des Komplementärs insgesamt mindestens EUR 438.000.														

	Mögliche weitere Kosten des Anlegers	Einzelfallbedingt können beim Anleger neben der Kommanditeinlage weitere individuelle Kosten entstehen, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, • Kosten der Einsichtnahme in die Handelsbücher und Papiere des Emittenten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person, • bei nicht fristgemäßer Leistung der Kommanditeinlage: Verzugszinsen und ggf. weitergehender Schaden des Emittenten, • bei Ausschluss des Anlegers aus dem Emittenten: entstandene Kosten im Zusammenhang mit dem Ausschluss,
		<ul style="list-style-type: none"> • Kosten eines Wirtschaftsprüfers bei Nichteinigung über die Höhe der Abfindung bei Ausscheiden als Kommanditist, • Kosten eines Maklers bei Beauftragung im Rahmen des Erwerbs oder der Veräußerung der Kommanditbeteiligung, • Finanzierungskosten bei Fremdfinanzierung der Kommanditbeteiligung, • Kostenerstattung an Komplementär bei verspäteter Mitteilung etwaiger Sonderbetriebsausgaben, • Kosten aufgrund Schadensersatzpflicht gegenüber dem Emittenten, wenn Emittent aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder unrichtig abgegebener Versicherung gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages des Anlegers seinen Status als Bürgerenergiegesellschaft verliert, • Gebühr des Emittenten für den Erwerber eines übertragenen Kommanditanteils in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich Umsatzsteuer, • Kosten für Telefon, Porto, Bankgebühren und Reisekosten sowie Notar- und Gerichtskosten und Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung, Veräußerung und Übertragung eines Kommanditanteils • Freistellung des Emittenten von steuerlichen Nachteilen bei Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Emittenten oder Übertragung der Kommanditbeteiligung oder Bildung von Rücklagen • Steuerzahlungen und ggf. Zinszahlungen bei Steuernachzahlungen.
10	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt (Verkaufsprospekt Seite 8)	Die Vermögensanlage richtet sich an natürliche Personen als Privatkunden sowie an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne von § 67 WpHG. Der Anleger muss über einen für die Laufzeit der Vermögensanlage von rund 20 Jahren angemessenen, langfristigen Anlagehorizont verfügen. Es handelt sich also um eine langfristige Vermögensanlage, die sich daher nur für Anleger eignet, die bereit sind, eine langfristige Bindung des investierten Kapitals einzugehen. Die Vermögensanlage eignet sich nur für Anleger, die einen Totalverlust (100 %) des eingesetzten Kapitals und ggf. eine Minderung ihres weiteren Vermögens tragen können. Weitere Leistungspflichten des Anlegers etwa aus einer Nachhaftung gemäß § 160 HGB oder bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage können im Einzelfall zu einer Privatinsolvenz führen. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.
11	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die gegenständliche Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilien.
Hinweise gem. § 13 Abs. 4 VermAnG		
1	Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.
2	Bezug des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB)	Der Anleger erhält den Verkaufsprospekt und eventuelle Nachträge sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) unter www.buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de oder kann diese in Papierform kostenlos bei dem Emittenten, der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt, Telefon: 05034 8794-0, Fax: 05034 8794-199, E-Mail: info@naturenergie-hannover.de anfordern.
3	Bezug des letzten offengelegten Jahresabschlusses	Der Anleger kann den letzten offengelegten Jahresabschluss des Emittenten zum 31. Dezember 2019 mit Lagebericht unter www.bundesanzeiger.de einsehen oder in Papierform kostenlos bei dem Emittenten, der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt, Telefon: 05034 8794-0, Fax: 05034 8794-199, E-Mail: info@naturenergie-hannover.de anfordern.
4	Grundlage der Anlageentscheidung	Anleger sollten ihre Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.
5	Ansprüche aufgrund Angaben des Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB)	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Hinweise gem. § 15 Abs. 2 VermAnG und Sonstiges		
Der Vertrieb der Vermögensanlage wird durch den Emittenten, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt. Der Emittent erbringt in diesem Zusammenhang keine Anlageberatung.		
Der Emittent weist den am Erwerb dieser Vermögensanlage Interessierten darauf hin, dass der Emittent nicht beurteilt, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.		
Der Emittent wirbt derzeit im Rahmen einer Crowdfinanzierung sowie im Rahmen einer sog. Privatplatzierung eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen in Höhe von jeweils EUR 1.000.000 ein. Eine ausführliche Darstellung über die bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen des Emittenten ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen (Seite 76).		

Ich habe das Vermögensanlagen-Informationsblatt erhalten und den Warnhinweis auf Seite 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Vor- und Nachname des Anlegers

Unterschrift des Anlegers

Sehr geehrte Frau Hafemeister,

mit Ihrer E-Mail vom 27.01.2021 haben Sie darüber informiert, dass den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land im Rahmen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) die Möglichkeit zur Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co.KG angeboten wurde. Entsprechende Offerten wurden den Gemeinden zur Beteiligungsmöglichkeit übergeben. Diese sollen jetzt in den jeweiligen Vertretungen beraten und entschieden werden.

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen möchte ich auf folgendes hinweisen:

Grundsätzlich zeigt die Existenz des BüGembeteilG, dass seitens des Landesgesetzgebers entsprechende Beteiligungen der Gemeinden ermöglicht werden sollen. Voraussetzung dafür ist die Rentierlichkeit des Projekts.

Auf der Homepage des Energieministeriums M-V finden Sie sowohl ein Handbuch zum BüGembeteilG M-V als auch einen Excel-Tool zur Berechnung der Risiken für die Gemeinden.

Die Annahme der Offerten kann für die Gemeinden aus finanzieller Sicht lukrativ sein, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bewertungsgutachtens zur Feststellung des Ertragswertes sowie des Koeffizienten für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG M-V des Gutachters bakertilly vom 1.November 2020.

Zu beachten sind aber auch die Warnhinweise (Vermögensanlagen Informationsblatt gem. § 13 VermAnlG); der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Dieser Hinweis nach § 13 VermAnlG ist verpflichtend, trifft aber keine Aussage für das konkret individuelle Risiko dieses Projekts. Wichtig für die Einschätzung der Rentierlichkeit ist, dass der Investor,

die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56 in 31535 Neustadt,

von Beginn an mit positiven Ergebnissen rechnet.

Die beteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bakertilly ist nach Rücksprache mit Herrn Fittschen vom StGT M-V namhaft und war an der Erarbeitung der o. g. Hilfsmittel des Energieministeriums M-V beteiligt.

Sollte den Gemeinden nach weiterer Prüfung das Beteiligungsrisiko zu hoch erscheinen, fragen Sie beim Investor nach, ob dieser auch bereit ist, die alternative Abgabe zu zahlen. Diese ist zwar niedriger, dafür aber völlig risikolos.

Im Amt Schönberger Land gibt es Gemeinden die eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit ausweisen. Diese Gemeinden wären aus haushaltsrechtlicher Sicht in der Lage entsprechende Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zu erwerben.

Es gibt aber auch Gemeinden die über eine gefährdete bzw. weggefallene Leistungsfähigkeit verfügen und sich somit in der Haushaltskonsolidierung befinden und eine Beteiligung nur über Kreditaufnahmen möglich wäre.

Jede Beteiligung an einer Windenergie-Projektgesellschaft, die eine kaufberechtigte Kommune auf Grundlage des BüGembeteilG M-V zu erwerben beabsichtigt, ist einzelfallbezogen auf das Vorliegen der dafür geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Dies gilt insbesondere, soweit die Kommune beabsichtigt, zur Finanzierung des Erwerbs der Kommanditanteile Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Nach § 52 Absatz 2 Satz 1 der KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 KV M-V nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen.

Bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit sind Kreditaufnahmen für Investitionen nach § 17a Absatz 2 der GemHVO-Doppik nur zulässig, soweit die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleichs zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Um den Gemeinden des Amtes Schönberger Land die Risikobewertung zu erleichtern, wie sich ein möglicher Beteiligungserwerb bzw. die Ausgleichsabgabe unter Annahme der Planwerte des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsbedingungen aufwands- und ertragsseitig bzw. finanziell auf den Haushalt auswirken würde, wird auf die vom Energieministerium M-V zur Verfügung gestellten Materialien (Handbuch zum BüGembeteilG M-V und Excel-Tool) ausdrücklich hingewiesen.

Gemeinden die über eine eingeschränkte, gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit verfügen, müssten ihre eigene individualisierte Prüfung, ob ein fremdfinanzierter Beteiligungserwerb mit der Haushaltslage und der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht (Risikobewertung) entweder als gesonderte Anlage zum Haushalt oder aber im Vorbericht darstellen.

Sollten weitere Fragen auftreten, stehe ich gerne zur Verfügung.

MfG



**Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz
Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten
Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes
durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**



Bei den in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Bildern handelt es sich ausschließlich um Darstellungen des bereits errichteten Anlageobjekts, welche von der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG bzw. BayWa r.e. Wind GmbH zur Verfügung gestellt wurden, soweit nicht anders gekennzeichnet.

INHALT

1. Vorwort.....	4
2. Prospektverantwortung	5
3. Angaben zur Vermögensanlage	6
4. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage	17
5. Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.....	37
6. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger	54
7. Angaben zum Anlageobjekt	61
8. Angaben zum Emittenten, den Gesellschaftern des Emittenten und den Mitgliedern der Geschäftsführung des Emittenten	73
9. Wesentliche vertragliche Grundlagen.....	93
10. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten	104
11. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage.....	123
12. Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2020	133
13. Verbraucherinformation	150
14. Abkürzungsverzeichnis und Glossar	155

1. VORWORT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Energiewende gelingt nur mit Ihnen! Mit dem Windprojekt in Schönberg ist es uns gelungen, ein echtes Bürgerenergieprojekt für Ihre Region in die Umsetzung zu bringen. Sowohl das Bürgerprivileg im EEG, wie auch den für Mecklenburg-Vorpommern gültigen Bürger- und Gemeindebeteiligungsrahmen, wollen wir hier mit Ihnen zusammen umsetzen. Als Kommanditist entscheiden alle beteiligten Bürger über das Gelingen des Projektes.

Die Energiegenossenschaft NaturEnergie Region Hannover eG stellt den Rahmen unter dem Windenergieprojekte entwickelt und betrieben werden können. In der eigenständigen Natur-Energie Region Hannover Verwaltungs-GmbH haben wir zur Zeit - in Kooperation mit der BayWa r.e - im norddeutschen Raum diverse Windprojekte in der Planung. Durch die Zusammenarbeit mit der BayWa r.e. fühlen wir uns von der Projektentwicklung bis zur aktiven Betriebsführung in guten Händen.

Ein sehr entscheidender Schritt für uns: Der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG setzt den ersten Windpark aus der Kooperation um. Beim Betrieb des Parks steht bei uns das gemeinsame Ziel der breiten Bürgerbeteiligung im Vordergrund. Die Windenergienutzung ist neben der Solarenergie ein wesentlicher Baustein der Energiewende der durch Bürgerinnen und Bürger gestaltet werden kann. Der aktuell gültige Rechtsrahmen nach dem EEG sichert uns nicht nur den Netzzugang, sondern auch eine solide wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb des Windparks.

Nachdem die lange Planungsphase erfolgreich abgeschlossen werden konnte, setzen wir beim Betrieb des Parks auf die vielfach bewährte Technik des deutschen Windkraftanlagenherstellers Enercon. Darüber hinaus bauen wir auf das 20-jährige Enercon-Partnerschaftskonzept, das eine hohe Verfügbarkeit der Windkraftanlagen garantiert und damit entscheidend zur Ertragssicherheit beiträgt.

Nutzen Sie unser Beteiligungsangebot und scheuen Sie sich nicht, Fragen direkt an uns zu richten.

Ihre Geschäftsführung des
Bürgerwindparks Schönberg



Marcus Biermann und Peter Trute

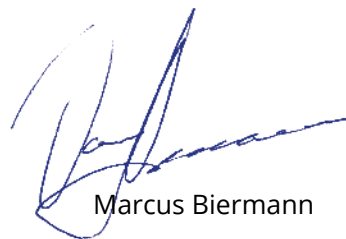
2. PROSPEKTVERANTWORTUNG

Der Verkaufsprospekt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf dem Wissens- und Planungsstand und den gesetzlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Eine Haftung für den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen sowie den Fortbestand der steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann nicht übernommen werden. Diese können sich in der Zukunft ändern. In diesem Zusammenhang wird auf die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage verwiesen (vgl. Kapitel 5 dieses Verkaufsprospektes ab Seite 37 ff.).

Der Emittent, zugleich Anbieter und Prospektverantwortlicher, weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die persönliche Beratung durch einen Steuerberater wird empfohlen. Grundlage des Beteiligungsangebotes sind ausschließlich die Angaben in diesem Verkaufsprospekt und die darin abgedruckten Verträge. Abweichende Aussagen, Angaben oder Zusagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Emittenten.

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG als Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher erklärt, dass nach seinem Wissen die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts übernimmt die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (Sitz und Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH (Sitz und Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute (beide geschäftsansässig: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), als Prospektverantwortlicher die Verantwortung.

Datum der Prospektaufstellung: 15. Dezember 2020



Marcus Biermann



Peter Trute

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, diese vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute

Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

3. ANGABEN ZUR VERMÖGENSANLAGE

Das Projekt „Bürgerwindpark Schönberg“ wurde von der BayWa-Gruppe entwickelt. Projektgesellschaften waren die Windpark Schönberg GmbH & Co. KG und die Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Oktober 2019 übernimmt die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG das Projekt eines Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur von der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG. Mit dem weiteren Kauf- und Abtretungsvertrag vom 21. August 2020 übernimmt der Emittent die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen desselben Typs an demselben Standort von der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Mit den vorstehenden Kauf- und Abtretungsverträgen tritt der Emittent in die von den Projektgesellschaften bereits geschlossenen Verträge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein.

Der vorliegende Verkaufsprospekt dient dem öffentlichen Angebot einer Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG.

Die angebotene Vermögensanlage beruht auf dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend auch als „BüGembeteilG M-V“ bezeichnet) vom 18. Mai 2016. Grundidee dieses Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine projektbezogene Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 % dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Die Projektgesellschaft ist im vorliegenden Beteiligungsangebot die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als „Emittent“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet).

Der Emittent bietet 20% der angebotenen Vermögensanlage zunächst im Rahmen einer sog. Offerte nach BüGembeteilG M-V einem gesetzlich begrenzten Anlegerkreis an. Die weiteren 80% der angebotenen Vermögensanlage werden außer-

halb der Offerte nach BüGembeteilG M-V überregional angeboten.

Im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V können sich Anwohner, die seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um die Windenergieanlagen haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden, kommunale Zweckverbände und Kommunalunternehmen innerhalb des Fünfkilometerradius am Emittenten beteiligen (sog. Kaufberechtigte). Gemäß BüGembeteilG M-V darf der Kaufpreis pro Anteil maximal 500 Euro betragen (sog. rechnerischer Anteil am Kommanditkapital des Emittenten). Die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Anteile werden nach dem Zuteilungsverfahren gemäß § 9 BüGembeteilG M-V an die Kaufberechtigten verteilt.

Jeder Anleger kann mehrere rechnerische Anteile am Kommanditkapital des Emittenten zu je EUR 500 erwerben. Die von einem Anleger erworbenen rechnerischen Anteile werden zu einem Kommanditanteil zusammengefasst, sodass der Anleger, der im Rahmen seines Beitrittes zum Emittenten zum Gesellschafter wird, mit einem Kommanditanteil am Emittenten beteiligt ist und eine Kommanditeinlage leistet.

Die gegenständliche Vermögensanlage wird nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts öffentlich angeboten.

Das BüGembeteilG M-V sieht vor, dass zwei Monate vor oder spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eine Offerte an die Kaufberechtigten abzugeben ist. Innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Offerte an die Kaufberechtigten muss eine öffentliche Informationsveranstaltung über das Projekt erfolgen. Die zehn Windenergieanlagen wurden bereits vor der gesetzlich vorgeschriebenen Offerte in Betrieb genommen. Eine Offerte und eine Informationsveranstaltung nach BüGembeteilG M-V werden trotz bereits erfolgter Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchgeführt. Die Zeichnungsfrist für die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Anteile beträgt fünf Monate, beginnend am Tag nach der Informationsveranstaltung sowie

frühestens einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Im Anschluss erfolgt die Zuteilung der Anteile an die Kaufberechtigten. Sollten die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Anteile nicht vollständig gezeichnet werden, werden die verbleibenden Anteile überregional angeboten. Die Verteilung der Anteile erfolgt in diesem Fall ohne das vorerwähnte Zuteilungsverfahren.

Die außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen weiteren 80 % der Anteile werden überregional angeboten. Die Zeichnungsfrist für diese Anteile beginnt am Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Neben der Ausgabe von Kommanditeilen hat der Emittent zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb der Windenergieanlagen auch Nachrangdarlehenskapital im Wege einer Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) eingeworben und wirbt im Rahmen einer sog. Privatplatzierung bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen ein. Mittels der Crowdfinanzierung hat der Emittent Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 eingeworben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung bereits in voller Höhe platziert. Im Rahmen einer Privatplatzierung sollen bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 aufgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden dem Emittenten weitere Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 355.000 im Rahmen der Privatplatzierung gewährt. Hinsichtlich der Konditionen der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) und der weiteren Nachrangdarlehen im Wege der Privatplatzierung wird auf Kapitel 9, Seite 95 f. verwiesen.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Bei der Art der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co.

KG (nachfolgend auch „Emittent“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet).

Gesamtbetrag und Anzahl der angebotenen Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der von dem Emittenten angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 3.900.000. Aufgrund eines Mindestzeichnungs Betrags von EUR 500 können daher maximal 7.800 Kommanditanteile ausgegeben werden. Hiervon werden 20% der angebotenen Vermögensanlage im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angeboten. Die weiteren 80% der angebotenen Vermögensanlage werden außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V überregional angeboten.

Beteiligung der Anleger

Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten am Emittenten. Die Kommanditeinlage entspricht dem Zeichnungsbetrag. Die Kommanditisten werden mit ihrer Haftsumme im Handelsregister eingetragen, die 10 % des Zeichnungsbetrags beträgt.

Anlageobjekt

Anlageobjekt der Vermögensanlage ist ein Windpark, bestehend aus zehn Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 wurden östlich der Ortschaft Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg errichtet und in Betrieb genommen.

Zudem ist auch die Rückführung der Zwischenfinanzierungen Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (vgl. Seiten 70 f., 95) für den Erwerb des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen und die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen Anlageobjekt im Sinne der VermVerkProspV.

Hinsichtlich der Einzelheiten zum Anlageobjekt wird auf die Ausführungen auf Seite 62 f. in Kapitel 7 „Angaben zum Anlageobjekt“ verwiesen.

Anlegergruppen, auf die die Vermögensanlage abzielt

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung. Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten (beschränkt haftende Gesellschafter) am Emittenten.

Kundenkategorie

Die Vermögensanlage richtet sich an natürliche Personen als Privatkunden sowie an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne von § 67 WpHG.

Anlagehorizont

Der Anleger muss über einen für die Laufzeit der Vermögensanlage von rund 20 Jahren angemessenen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Es handelt sich also um eine langfristige Vermögensanlage, die sich daher nur für Anleger eignet, die bereit sind, eine langfristige Bindung des investierten Kapitals einzugehen.

Verlusttragfähigkeit

Die Vermögensanlage eignet sich nur für Anleger, die einen Totalverlust (100 %) des eingesetzten Kapitals und ggf. eine Minderung ihres weiteren Vermögens tragen können. Weitere Leistungspflichten des Anlegers etwa aus einer Nachhaftung gemäß § 160 HGB oder bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage können im Einzelfall zu einer Privatinsolvenz führen (vgl. Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“, Seiten 37, 50, 51).

Kenntnisse und/oder Erfahrungen

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Berechtigter Anlegerkreis

Im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V sind zunächst natürliche Personen, die gemäß den Vorgaben des BüGembeteilG M-V seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um die Windenergieanlagen haben, sowie an die Sitzgemeinde und Nachbargemein-

den, kommunale Zweckverbände und Kommunalunternehmen innerhalb des Fünfkilometerradius zum Beitritt berechtigt. Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile nach Ablauf der Zeichnungsfrist den Gesamtbetrag der im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Vermögensanlage übersteigen sollte, findet das Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 4 BüGembeteilG M-V statt und es erfolgt keine zweite Zeichnungsphase.

In dem Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile nach Ablauf der Zeichnungsfrist für die Offerte nach BüGembeteilG M-V den Gesamtbetrag der im Rahmen der Offerte angebotenen 20% der Vermögensanlage nicht übersteigt, werden die Anteilszeichnungen im (ersten) Zeichnungsverfahren nach § 9 Abs. 3 BüGembeteilG M-V durch den Emittenten angenommen und die nicht gezeichneten Anteile überregional angeboten.

Außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V sind alle natürlichen und juristischen Personen berechtigt, die angebotenen weiteren 80% der Vermögensanlage zu zeichnen.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 500. EUR 500 entsprechen einem rechnerischen Anteil am Kommanditkapital des Emittenten.

Entgegennehmende Stelle

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt ist die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen der Anleger (Beitrittserklärungen) entgegennimmt.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht dem Zeichnungsbetrag. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 500. Die Zeichnung mehrerer rechnerischer Anteile am Kommanditkapital des Emittenten zu je EUR 500 durch eine Person ist zulässig.

Ein Agio wird nicht erhoben.

Zeichnungsfrist und Zuteilungsverfahren

Offerte nach BüGembeteilG M-V

Die Zeichnungsfrist im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 7 Abs. 5 BüGembeteilG M-V erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung sowie frühestens einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgt die Zuteilung der gezeichneten Anteile an die Kaufberechtigten wie folgt:

Der Komplementär hat sicherzustellen, dass mindestens 20 % der Anteile an dem Emittenten den nach dem BüGembeteilG M-V Kaufberechtigten zur Zeichnung offeriert werden. Der Komplementär nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der gezeichneten Anteile vor.

Übersteigt das Volumen der gezeichneten Anteile nicht das Volumen der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten 20% der Anteile, erhalten alle Kaufinteressenten die Zuteilung der Anteile in der gezeichneten Anzahl.

Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten übersteigen sollte, sind den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los.

Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kom-

munalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen vorbehaltene Volumen übersteigen sollten, findet die Zuteilung entsprechend den vorgenannten Zuteilungsregeln statt.

Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der vorgenannten Zuteilungsregeln unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

Beitritt außerhalb und nach Beendigung der Offerte nach BüGembeteilG M-V

Der Beitritt weiterer Anleger zum Emittenten erfolgt außerhalb des vorerwähnten Zuteilungsverfahrens des BüGembeteilG M-V mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Komplementär. Die Zeichnung und Zuteilung der Anteile liegen hier im freien Ermessen des Komplementärs.

Der Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate gültig. Das öffentliche Angebot außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V endet mit der Vollplatzierung, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Für die außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 80% der Anteile beginnt die Zeichnungsfrist ebenfalls frühestens einen Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und beträgt maximal 12 Monate ab der Billigung des Verkaufsprospektes.

Für den Fall, dass die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotenen 20% der Anteile nicht vollständig durch die Kaufberechtigten gezeichnet werden, werden die verbleibenden Anteile ebenfalls überregional angeboten. Die Zeichnungsfrist für diese Anteile beginnt einen Tag nach Beendigung der fünfmonatigen Zeichnungsfrist der Offerte nach BüGembeteilG M-V (siehe oben).

Zur Eintragung in das Handelsregister hat der Anleger auf seine Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht beizubringen, die den

3. ANGABEN ZUR VERMÖGENSANLAGE

Komplementär ermächtigt, im Namen des Anlegers alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Der Anleger erhält eine Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung durch den Komplementär.

Im Außenverhältnis wird die Beteiligung erst mit Eintragung ins Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt.

Möglichkeit der vorzeitigen Schließung

Für das im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotene Volumen von 20% der Anteile besteht während der fünfmonatigen Zeichnungsfrist keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Für das außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotene Volumen von weiteren 80% der Anteile ist eine vorzeitige Schließung der Zeichnung der Vermögensanlage im Ermessen der Geschäftsführung des Emittenten möglich. Gleiches gilt für Anteile, die im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V von den Kaufberechtigten nicht gezeichnet und nach Ablauf der Frist überregional angeboten werden. Ferner ist eine vorzeitige Schließung der Zeichnung der Vermögensanlage möglich, wenn der geplante Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von EUR 3.900.000 eingeworben wurde (Vollplatzierung).

Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Kürzung von Zeichnungsbeträgen

Es besteht die Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V kann eine Kürzung durch das gesetzliche Zuteilungsverfahren erfolgen (siehe oben zu „Zeichnungsfrist und Zuteilungsverfahren“). Außerhalb und nach Beendigung der Offerte steht eine Kürzung im freien Ermessen der Geschäftsführung.

Einzahlung des Zeichnungsbetrags

Der Zeichnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Komplementär auf das folgende Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Bürgerwindpark Schönberg
GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: Umweltbank AG

IBAN: DE71 7603 5000 0002 3848 92

BIC: UMWEDE7NXXX

Verwendungs-

zweck: Kommanditanteil Vertrag Nr.

Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsfrist

Der Emittent ist gemäß Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für den Anleger mit der Annahme der Beitrittserklärung und endet durch Kündigung des Kommanditanteils oder Liquidation des Emittenten. Eine Kündigung des Kommanditanteils kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2040, erfolgen.

Für einen Anleger, der dem Emittenten außerhalb oder im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V beispielsweise zum 1. Oktober 2020 beitrifft, beträgt die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage somit 20 Jahre und 3 Monate.

Für einen Anleger, der dem Emittenten nach Beendigung der Offerte nach BüGembeteilG M-V beispielsweise zum 1. April 2021 beitrifft, beträgt die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage somit 19 Jahre und 9 Monate.

Somit beträgt die Laufzeit der Vermögensanlage sowohl im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V als auch für eine Beteiligung außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V mindestens 24 Monate. Der Verkaufsprospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig.

Prognostizierte Rückflüsse

Für die Anleger werden für den Prognosezeitraum (vgl. Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage“, Seite 17 ff.) Gesamtauszahlungen inklusive Rückzahlung des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von ca. EUR 7.264.265 (vor Steuern) (185,74%, vor Steuern) prognostiziert. Die laufenden, für den Prognosezeitraum prognostizierten Auszahlungen ohne Rückzahlung des Kommanditkapitals (vor Steuern) werden in Höhe von EUR 3.353.265 (85,74%, vor Steuern) prognostiziert. Die Prozentsätze beziehen sich auf ein Kommanditkapital in Höhe von EUR 3.911.000.

Zahlstelle

Zahlstelle ist der Emittent, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt. Er nimmt die Einzahlungen der Anleger entgegen und führt bestimmungsgemäß Auszahlungen an die Anleger aus. An gleicher Stelle werden auch der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und der letzte veröffentlichte Jahresabschluss können dort schriftlich angefordert werden. Der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht können auch auf der Homepage des Emittenten unter „www.buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de“ abgerufen werden.

Kündigung des Kommanditanteils durch den Anleger

Das Geschäftsjahr des Emittenten ist das Kalenderjahr. Der Anleger kann seinen Kommanditanteil unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2040, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrags, Kapitel 12, Seite 143 f.).

Der Komplementär ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung des ausscheidenden Anlegers innerhalb eines Monats in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 16 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags (Kapitel 12, Seite 144) an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit auf eine bestimmte Partei zu übertragen.

Ausschluss des Anlegers aus der Gesellschaft

Der Komplementär ist berechtigt, den Anleger aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Anleger trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten (bspw. Erteilung einer Handelsregistervollmacht) nicht erfüllt,
- in den Gesellschaftsanteil oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
- über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet wird und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt wird,
- ein Betreuer in den persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Anlegers bestellt worden ist.

Der Anleger ist zudem aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn in der Person des Anlegers ein Umstand vorliegt, der dazu führen würde, dass der Emittent seinen Status als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017 verliert und durch das Ausscheiden des Anlegers dieser Status erhalten bleibt.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, sofern nicht das Abwarten der Beschlussfassung zu einem Schaden der Gesellschaft, insbesondere zu einem Verlust des Status als Bürgerenergiege-

sellschaft, führen würde. Die Ausschlussklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Erfolgte der Ausschluss ohne vorherigen Beschluss der Gesellschafterversammlung, so hat der Komplementär nachträglich die Genehmigung des Ausschlusses durch die Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Verweigert diese die Genehmigung, so gilt der Ausschluss rückwirkend als nicht erfolgt.

Die Kosten des Ausschlusses hat der ausgeschlossene Anleger zu tragen.

Der Komplementär ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung des ausscheidenden Anlegers innerhalb eines Monats in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 16 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags (Kapitel 12, Seite 144) an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit auf eine bestimmte Partei zu übertragen.

Einkunftsart und steuerliche Grundlagen

Die Anleger erzielen mit ihrer Beteiligung am Emittenten Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte erfolgt auf Ebene der Anleger mit deren persönlichen Einkommensteuersatz. Neben der Einkommensteuer fällt ggf. der Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5 % und ggf. Kirchensteuer in Höhe von bis 9% der Einkommensteuer an. Bei Zugehörigkeit zu einer Konfession wird zudem Kirchensteuer erhoben.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Komplementär ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z.B. Zinsen zur Refinanzierung ihrer Kommanditeinlage) unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Komplementär durch einfachen Brief, spätestens jedoch bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist der Komplementär befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 11 (Seite 123 ff.) dargestellt.

Übertragbarkeit

Die angebotenen Kommanditanteile oder Teilkommanditanteile am Emittenten können jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch Abtretung der Rechte und Pflichten übertragen werden. Teilkommanditanteile am Emittenten können nur übertragen werden, wenn der übertragene Kommanditanteil am Emittenten mindestens EUR 500 beträgt und ganzzahlig durch EUR 500 teilbar ist. Verfügungen über die angebotenen Kommanditanteile am Emittenten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Komplementär.

Handelbarkeit

Für den Verkauf von Kommanditanteilen existiert in Deutschland kein gesetzlicher Markt. Zudem bedarf die Veräußerung der angebotenen Kommanditanteile oder Teilkommanditanteile am Emittenten der Zustimmung des Komplementärs, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Bei einer teilweisen Übertragung der angebotenen Kommanditanteile am Emittenten muss der übertragene Teilkommanditanteil mindestens EUR 500 betragen und ohne Rest durch EUR 500 teilbar sein. Die Handelbarkeit der Vermögensanlage ist aufgrund der hier beschriebenen Umstände entsprechend eingeschränkt.

Abwicklungswährung

Die Abwicklungswährung des Emittenten ist EUR (Euro).

Vertrieb im Ausland

Die Vermögensanlage wird ausschließlich in Deutschland angeboten. Es werden keine Teilbeträge in anderen Staaten angeboten.

Keine gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung und die Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind

Der Anleger beteiligt sich unmittelbar als Kommanditist am Emittenten. Er hat die Kosten für die öffentliche (notarielle) Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, die zur Eintragung des Anlegers in das Handelsregister benötigt wird, zu tragen.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Komplementär ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z.B. Zinsen zur Refinanzierung ihrer Kommanditeinlage) unter Vorlage der Belege binneneines Monats nach Aufforderung durch den Komplementär durch einfachen Brief, spätestens jedoch bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist der Komplementär befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen.

Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen (z.B. nach §§ 6b, 6c EStG) in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

Im Fall der Geltendmachung des Rechts auf Einsichtnahme der Handelsbücher und Papiere des Emittenten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person entstehenden Kosten trägt der Anleger.

Sofern der Emittent seinen Status als Bürgerenergiegesellschaft verliert, weil ein oder

mehrere Anleger ihren Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags abgegebene Versicherung unrichtig ist, sind diese Anleger dem Emittenten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Emittent ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Ebenso trägt der Erwerber die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht.

Wird der Anleger aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so trägt dieser die Kosten seines Ausschlusses.

Bestreitet der ausscheidende Anleger die Höhe des vom Emittenten festgestellten Auseinandersetzungsguthabens, so wird auf sein Verlangen ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Der Anleger trägt die Kosten hierfür, wenn das vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Auseinandersetzungsguthaben geringer ist als das vom Emittenten ermittelte Auseinandersetzungsguthaben.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung, Veräußerung und Übertragung der Vermögensanlage können beim Anleger Kosten für Telefon, Porto, Bankgebühren, Vermittler- und Beratungskosten und Reisekosten entstehen. Bei einer Veräußerung bzw. Übertragung trägt der Anleger die bei einer Veräußerung bzw. Übertragung entstehenden Kosten, beispielsweise Notar- und Gerichtskosten, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Kosten für die Übertragung der Kommanditbeteiligung durch den Komplementär nach § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags (Kapitel 12, Seite 143 f.). Ferner sind Steuerzahlungen und bei Steuernachzahlun-

gen ggf. Zinszahlungen zu leisten. Steuernachzahlungen sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen.

Die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten des Anlegers im Zusammenhang mit der Vermögensanlage kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden, da deren Entstehung und Höhe jeweils in der Sphäre des einzelnen Anlegers liegt und dem Emittenten, Anbieter und Prospektverantwortlichen somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt ist.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Anlegers, Haftung, Nachschüsse

Der Anleger ist zur Einzahlung seines Zeichnungsbetrags verpflichtet. Ein Agio wird vom Emittenten nicht erhoben. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen für den Anleger.

Entnahmen, die dazu führen, dass die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gemäß § 172 Absatz (4) HGB wiederauflebt, begründen keine Rückzahlungspflicht der Kommanditisten im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft.

Soweit der Anleger seine Kommanditeinlage nicht geleistet hat, haftet er den Gläubigern des Emittenten in Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftsumme des Anlegers beträgt 10 % des Zeichnungsbetrags des Kommanditanteils. Hat der Anleger seine Kommanditeinlage vollständig geleistet, kann die persönliche

Haftung des Anlegers im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen, oder soweit der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird. In diesen Fällen können Gläubiger des Emittenten den Anleger bis zur Höhe seiner Haftsumme in Anspruch nehmen.

Bei Ausscheiden des Anlegers haftet dieser als Kommanditist gemäß § 160 Abs. 1 HGB maximal in Höhe der Haftsumme fünf weitere Jahre für die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründeten Verbindlichkeiten. Bei Auflösung des Emittenten haftet der Anleger fünf Jahre in Höhe der Haftsumme für Verbindlichkeiten des Emittenten gemäß § 159 Abs. 1 HGB.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Umstände, unter denen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter denen er haftet.

Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen

Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, werden nicht geleistet. Somit beträgt die Gesamthöhe der geleisteten Provisionen EUR 0. Dies entspricht 0 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von EUR 3.900.000.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung in Form von Kommanditeilen.

Die Anleger haben keinen Anspruch auf Verzinsung oder Rückzahlung ihrer Kommanditeinlage. Vielmehr haben Sie als Gesellschafter des Emittenten das Recht auf Beteiligung an dessen Gewinn und die Leistung von Auszahlungen (Entnahmen) durch den Emittenten. Diese Auszahlungen beinhalten auch Rückzahlungen der Einlagen der Anleger. Im Folgenden werden gleichwohl neben den Formulierungen Auszahlung bzw. Entnahme auch die Begriffe Ausschüttung und Rückzahlung verwendet. Die Kommanditisten sind am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust des Emittenten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen beteiligt. Jeder beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis des Emittenten ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sein Beitritt erfolgt ist. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen.

Über die Auszahlungen von Liquidität entscheidet die Gesellschafterversammlung. Dem Komplementär steht ein Widerspruchsrecht zu, soweit die Auszahlungen der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve oder den abgeschlossenen Finanzierungsverträgen entgegenstehen.

Im Falle einer Kündigung des Kommanditeils oder Ausschluss aus dem Emittenten steht dem Anleger ferner das Recht auf Auszahlung einer Abfindung zu, sofern ein Auseinandersetzungsguthaben zugunsten des ausscheidenden Anlegers besteht.

Wird der Emittent liquidiert, so steht das nach der Durchführung der Liquidation ver-

bleibende Vermögen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) zu.

Wesentliche Bedingung für die laufenden Auszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage ist die Aufrechterhaltung der Liquidität des Emittenten. Auszahlungen an die Anleger und die Rückzahlung der Vermögensanlage können nur dann erfolgen, wenn der Emittent über ausreichend freie Liquidität verfügt. Steht dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung, so können Auszahlungen an die Anleger ausbleiben oder nicht vollständig erfolgen. Ebenso kann die Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden. Im Falle der laufenden Auszahlungen steht dem Komplementär/der Geschäftsführung ein Widerspruchsrecht zu, soweit die Auszahlungen der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve oder den abgeschlossenen Finanzierungsverträgen entgegenstehen. Besteht beim Ausscheiden des Anlegers ein Auseinandersetzungsguthaben zu dessen Gunsten, so ist der Emittent berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von fünf Jahren in fünf gleich hohen Raten auszuzahlen, wenn die Liquidität des Emittenten die Zahlung in einem Betrag sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht zulässt.

Wesentliche Grundlage für die laufenden Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage ist die Erzielung der prognostizierten Einnahmen in Form von Erlösen aus der Veräußerung des produzierten Stroms (Stromerlösen), die Einhaltung der prognostizierten Kosten des Emittenten sowie die Leistung des Kapitaldienstes für die Fremdfinanzierung (Tilgungen und Zinsen). Die Höhe der Einnahmen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und die Höhe der Kosten beeinflusst die Liquidität des Emittenten. Nur die nach Begleichung der Kosten, der laufenden Verbindlichkeiten und

des Kapitaldienstes (Tilgung und Zinsen) verbleibende Liquidität (freie Liquidität) kann für Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage verwendet werden. Ausbleibende oder geringere Einnahmen bzw. höhere als die prognostizierten Kosten würden zu einer Verringerung der freien Liquidität führen. Steht dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung, so können Auszahlungen an die Anleger ausbleiben oder nicht vollständig erfolgen. Ebenso kann die Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung der Vermögensanlage soll ab dem Jahr 2023 sukzessive aus den Einnahmen der operativen Geschäftstätigkeit des Emittenten erfolgen. Die Höhe der Einnahmen aus dem operativen Geschäft und die Höhe der Kosten beeinflusst die Liquidität des Emittenten. Nur die nach Begleichung der Kosten, der laufenden Verbindlichkeiten und des Kapitaldienstes (Tilgung und Zinsen) verbleibende Liquidität (freie Liquidität) kann für Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage verwendet werden. Ausbleibende oder geringere Einnahmen, geringere oder ausbleibende Erlöse aus der Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. höhere als die prognostizierten Kosten würden zu einer Verringerung der freien Liquidität führen. Steht dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung, so kann die Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden. Die Vermögensanlage kann ebenfalls nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden, wenn nach erfolgter Liquidation die hierfür verbleibende Liquidität nicht ausreicht.

Ebenso kann ein Ausfall der Windenergieanlagen oder deren Beschädigung zu geringeren oder ausbleibenden Einnahmen führen. Es besteht diesbezüglich die Möglichkeit, dass Auszahlungen teilweise oder vollständig ausbleiben und die Vermögensanlage teilweise oder vollständig nicht zurückgezahlt wer-

den kann. Gleiches gilt, sofern die tatsächlichen Kosten (bspw. laufende Betriebskosten) die prognostizierten Kosten übersteigen oder durch unvorhergesehene Kosten (bspw. Instandsetzungskosten nach Beschädigung der Windenergieanlagen) die Liquidität des Emittenten stärker als geplant vermindert wird.

Nach der Auffassung des Emittenten sind die Voraussetzungen zur Leistung von Auszahlungen und zur Rückzahlung der Vermögensanlage gegeben, wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden.

In dem Fall, dass die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung nicht eingehalten werden, kann dies auf Ebene des Emittenten zu Betriebsbeeinträchtigungen des Windparks, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf führen. Dies kann zur Folge haben, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und sein Anlageziel zu erreichen. Dies kann dazu führen, dass die prognostizierten Auszahlungen sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger geringer ausfallen als prognostiziert oder vollständig ausfallen.

Bezüglich der Nichteinhaltung der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung wird auf die diesbezüglichen Risiken in Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 37 ff. verwiesen.

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Der Kommanditeil vermittelt den Anlegern kein Recht auf Verzinsung oder Rückzahlung der Kommanditeinlage. Stattdessen partizipiert der Anleger an den Gewinnen und Verlusten des Emittenten und hat einen Anspruch auf Auszahlung von Gewinnen (Entnahmen) und Auszahlung eines eventuell vorhandenen Auseinandersetzungsguthabens bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Im Folgenden werden gleichwohl neben den Formulierungen Auszahlung bzw. Entnahme auch die Begriffe Ausschüttung und Rückzahlung verwendet. Im Falle der Liquidation besteht ein Anspruch auf Auszahlung der nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Liquidität des Emittenten.

Die Kommanditisten sind am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust des Emittenten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen beteiligt. Jeder beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis des Emittenten ab Beginn des Geschäftsjahres

teil, in dem sein Beitritt erfolgt ist. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen. Über Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen. Jahres- und Liquiditätsüberschüsse sind regelmäßig auszukehren, soweit diese zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Fortführung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich sind. Über die Angemessenheit der Liquiditätsreserve entscheidet unter besonderer Berücksichtigung des Kapitaldienstes für Kreditverbindlichkeiten, der Sicherstellung etwaiger Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen der Komplementär nach billigem Ermessen. Die Kommanditisten können jederzeit die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem laufenden Verrechnungskonto verlangen. Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto II dürfen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses entnommen werden. Dies gilt nicht für Beträge, die benötigt werden, um die anteiligen Ertragsteuern des Kommanditisten für die gebuchten Gewinnanteile zu begleichen. Die Auszahlungen an die Anleger enthalten zum Teil auch Rückzahlungen des Kommanditanteils.

Die Auszahlungen erfolgen einmal jährlich und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die in diesem Kapitel ausgewiesenen Werte (Seiten 17 ff.) unterliegen zum Teil Rundungsdifferenzen.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (PROGNOSE) Vermögenslage des Emittenten (Prognose)

Planbilanzen (Prognose)

Beträge in EUR

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	39.683.716	37.602.405	35.521.093	33.439.782	31.358.470	29.277.159	27.195.847	25.114.536	23.033.224	20.951.913
Anlagevermögen gesamt	39.683.716	37.602.405	35.521.093	33.439.782	31.358.470	29.277.159	27.195.847	25.114.536	23.033.224	20.951.913
B. Umlaufvermögen										
Kasse, Bankguthaben	1.672.827	2.412.653	2.329.367	2.194.651	2.017.474	1.987.375	953.748	941.656	1.036.908	1.122.552
Umlaufvermögen gesamt	1.672.827	2.412.653	2.329.367	2.194.651	2.017.474	1.987.375	953.748	941.656	1.036.908	1.122.552
Summe Aktiva	41.356.543	40.015.057	37.850.460	35.634.432	33.375.944	31.264.534	28.149.595	26.056.192	24.070.132	22.074.465
Passiva										
A. Eigenkapital										
Kommanditkapital variable Kapitalkonten	2.331.000 24.847	3.911.000 66.332	3.911.000 15.300	3.822.208 0	3.745.319 0	3.652.913 0	3.554.775 0	3.476.084 0	3.476.084 26.803	3.476.084 41.371
Eigenkapital gesamt	2.355.847	3.977.332	3.926.300	3.822.208	3.745.319	3.652.913	3.554.775	3.476.084	3.502.886	3.517.454
B. Rückstellungen										
Rückstellungen für Rückbau	20.696	42.867	66.441	91.646	118.615	147.466	178.519	211.663	246.655	284.274
Rückstellungen gesamt	20.696	42.867	66.441	91.646	118.615	147.466	178.519	211.663	246.655	284.274
C. Verbindlichkeiten										
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	35.800.000	34.024.860	31.917.719	29.810.579	27.632.010	25.614.155	23.596.301	21.578.446	19.560.591	17.542.737
Verbindlichkeiten aus Zwischen- finanzierung	1.180.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.000.000	1.970.000	1.940.000	1.910.000	1.880.000	1.850.000	820.000	790.000	760.000	730.000
Verbindlichkeiten gesamt	38.980.000	35.994.860	33.857.719	31.720.579	29.512.010	27.464.155	24.416.301	22.368.446	20.320.591	18.272.737
Summe Passiva	41.356.543	40.015.057	37.850.460	35.634.432	33.375.944	31.264.534	28.149.595	26.056.192	24.070.132	22.074.465

Erläuterung der Planbilanzen (Prognose)

Auf der AKTIVA wird im Anlagevermögen unter „Sachanlagen“ das Anlageobjekt ausgewiesen. Diese umfasst den Windpark, bestehend aus zehn Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel des Emittenten dar und setzt sich aus Kassen- und Bankguthaben zusammen.

Auf der PASSIVA wird das Eigenkapital des Emittenten ausgewiesen. Dieses setzt sich zusammen aus den Kommanditeinlagen des Gründungsgesellschafters, der Gesellschafter des Emittenten

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der künftigen Anleger sowie aus den variablen Kapitalkonten aller Gesellschafter, auf welchen die laufenden Jahresüberschüsse, Entnahmen und Kapitalrückzahlungen gebucht werden. In den Jahren, in welchen die Jahresüberschüsse der Vorjahre insgesamt die Entnahmen (kumuliert) übersteigen (2020-2022, 2028-2030), weisen die variablen Kapitalkonten einen positiven Saldo aus. In den Jahren, in welchen die Jahresüberschüsse der Vorjahre insgesamt die Entnahmen (kumuliert) unterschreiten und letztere zum Teil aus Eigenkapital geleistet werden, weisen die variable Kapitalkonten einen Saldo von 0 aus. Die

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040
18.870.601	16.789.290	14.707.978	12.626.667	10.545.355	8.464.044	6.382.732	4.301.421	2.220.109	307.214	0
18.870.601	16.789.290	14.707.978	12.626.667	10.545.355	8.464.044	6.382.732	4.301.421	2.220.109	307.214	0
1.449.335	1.493.312	1.588.321	1.684.127	1.769.267	1.713.600	1.178.971	1.220.474	1.142.312	931.964	0
1.449.335	1.493.312	1.588.321	1.684.127	1.769.267	1.713.600	1.178.971	1.220.474	1.142.312	931.964	0
20.319.936	18.282.601	16.296.299	14.310.794	12.314.622	10.177.644	7.561.703	5.521.894	3.362.421	1.239.178	0
3.476.084	3.168.892	2.901.691	2.633.531	2.353.574	1.932.308	1.551.774	1.198.233	725.552	289.345	0
9.594	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.485.677	3.168.892	2.901.691	2.633.531	2.353.574	1.932.308	1.551.774	1.198.233	725.552	289.345	0
323.663	365.254	408.293	453.087	499.013	545.442	592.175	638.048	683.396	728.500	0
323.663	365.254	408.293	453.087	499.013	545.442	592.175	638.048	683.396	728.500	0
15.810.596	14.078.456	12.346.316	10.614.175	8.882.035	7.149.895	5.417.754	3.685.614	1.953.474	221.333	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
700.000	670.000	640.000	610.000	580.000	550.000	0	0	0	0	0
16.510.596	14.748.456	12.986.316	11.224.175	9.462.035	7.699.895	5.417.754	3.685.614	1.953.474	221.333	0
20.319.936	18.282.601	16.296.299	14.310.794	12.314.622	10.177.644	7.561.703	5.521.894	3.362.421	1.239.178	0

Rückstellungen werden gebildet für die Kosten des späteren Rückbaus der Windenergieanlagen nach dem Ende Laufzeit der Vermögensanlage. Die Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus den langfristigen Darlehen zur Finanzierung des Anlageobjekts (Darlehen UWB, KfW 1, KfW 2, KfW 3), den Zwischenfinanzierungen des Eigenkapitals (BayWa r.e. Wind GmbH) sowie den sonstigen Verbindlichkeiten zusammen.

Eine Veränderung des Umlaufvermögens beeinflusst die Liquidität des Emittenten. So hat ein geringeres Umlaufvermögen eine verminderte Liquidität und umgekehrt ein höheres Umlaufvermögen

eine gesteigerte Liquidität des Emittenten zur Folge. Sollte der geplante Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage nicht vollständig eingeworben werden, stünde dem Emittenten ein geringeres Eigenkapital zur Verfügung mit der Folge, dass ein höherer Einsatz von Fremdkapital notwendig würde. Dies hätte zugleich erhöhte Finanzierungskosten des Emittenten zur Folge. Die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage des Emittenten können sich positiv oder negativ auf die Fähigkeit des Emittenten auswirken, seinen Verpflichtungen zur Leistung von Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Finanzlage des Emittenten (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Beträge in EUR

Jeweils 01.01. - 31.12.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Betriebsergebnis nach Steuern	122.020	306.684	214.168	161.108	188.311	172.794	167.062	186.508	238.778
1. zzgl. Rückstellungen für Rückbau	20.696	22.170	23.575	25.204	26.969	28.851	31.054	33.143	34.992
2. zzgl. Abschreibungen	1.774.098	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312
3. abzgl. Rückbaukosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	1.916.814	2.410.166	2.319.054	2.267.624	2.296.592	2.282.956	2.279.427	2.300.963	2.355.081
4. abzgl. Tilgung Darlehen UWB	0	0	0	0	-71.429	-285.714	-285.714	-285.714	-285.714
5. abzgl. Tilgung Darlehen KfW 1	0	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474
6. abzgl. Tilgung Darlehen KfW 2	0	-375.000	-375.000	-375.000	-375.000	0	0	0	0
7. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung Darlehen KfW 3	8.300.000	-110.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667
8. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	1.000.000	0	0	0	0	0	-1.000.000	0	0
9. zzzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung weiterer Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	1.000.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000
10. zzgl. Aufnahme Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer UWB	3.718.447	0	0	0	0	0	0	0	0
11. zzgl. Aufnahme Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa (WEA 9+10)	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0	0
12. abzgl. Tilgung Zwischenfinanzierungen	-12.153.538	-1.180.000	0	0	0	0	0	0	0
Summe Schuldendienst	2.864.908	-2.985.140	-2.137.140	-2.137.140	-2.208.569	-2.047.855	-3.047.855	-2.047.855	-2.047.855
13. abzgl. Kaufpreis + Nebenkosten	-26.432.362	0	0	0	0	0	0	0	0
14. zzgl. Erstattung Vorsteuer	7.635.647	0	0	0	0	0	0	0	0
15. zzgl. Kapitalerhöhung einschl. ausstehende Einlagen	2.323.000	1.580.000	0	0	0	0	0	0	0
16. abzgl./zzgl. Liquiditätsreserve	-1.039.996	-481.730	258.382	327.670	311.705	204.894	208.423	96.887	-10.456
Netto Cashflow	-12.731.989	523.296	440.296	458.154	399.728	439.996	-560.005	349.995	296.771
kumulierte Cashflows	632.831	1.156.127	1.331.223	1.524.177	1.658.705	1.833.501	1.008.296	1.093.091	1.124.662
17. Rückbaureserve	-28.675	-57.350	-86.025	-114.700	-143.375	-172.050	-200.725	-229.400	-258.075
18. Kapitaldienstreserve	-504.156	-583.577	-579.998	-594.277	-550.130	-546.251	-542.371	-538.491	-534.612
19. Tilgungsreserve Nachrangdarlehen (Crowdfinanzierung / Privatplatzierung)	-100.000	-250.000	-400.000	-550.000	-700.000	-850.000	0	-60.000	-120.000
kumulierte Liquidität nach Reserve	0	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	211.975
20. Ausschüttungen	0	-265.200	-265.200	-265.200	-265.200	-265.200	-265.200	-265.200	-211.975
kumulierte Liquidität nach Ausschüttung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21. Liquidität nach Ausschüttung zzgl. Reserve*	632.831	890.927	1.066.023	1.258.977	1.393.505	1.568.301	743.096	827.891	912.687
22. Liquiditätsreserve (kumuliert)	13.364.820	1.039.996	1.521.726	1.263.344	935.674	623.969	419.075	210.652	113.765
Gesamt-Liquidität	13.364.820	1.672.827	2.412.653	2.329.367	2.194.651	2.017.474	1.987.375	953.748	941.656

*= zzgl. Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve

Ausschüttungen (circa)	0	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	265.200	211.975
davon aus Kommanditkapital	0	0	0	88.792	76.889	92.406	98.138	78.692	0
davon aus Kommanditkapital in %	0,0%	0,0%	0,0%	33,5%	29,0%	34,8%	37,0%	29,7%	0,0%

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Gesamt
226.543	180.198	190.214	239.799	238.841	227.042	85.734	126.466	133.959	14.819	51.293	-21.904	3.450.439
37.619	39.389	41.591	43.039	44.794	45.926	46.428	46.734	45.872	45.348	45.104	0	728.500
2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	1.912.895	307.214	41.457.814
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-728.500	-728.500
2.345.473	2.300.898	2.313.117	2.364.150	2.364.947	2.354.280	2.213.474	2.254.512	2.261.143	2.141.479	2.009.293	-443.191	44.908.253
-285.714	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.500.000
-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	-1.289.474	0	-24.500.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.500.000
-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-442.667	-221.333	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-550.000	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.718.447
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-13.333.538
-2.047.854	-1.762.140	-1.762.140	-1.762.140	-1.762.140	-1.762.140	-1.762.140	-2.282.140	-1.732.140	-1.732.140	-1.732.140	-221.333	-36.115.092
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-26.432.362
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7.635.647
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.903.000
-71.862	-221.505	61.301	10.268	9.471	20.138	140.944	59.906	3.775	104.064	-140.412	148.131	0
225.757	317.253	612.278	612.278	612.278	612.278	592.278	32.278	532.778	513.403	136.741	-516.393	-6.100.554
1.138.444	1.243.722	1.644.024	1.749.302	1.854.580	1.959.857	2.045.135	1.570.413	1.596.190	1.622.093	1.271.333	267.440	
-286.750	-334.800	-382.850	-430.900	-478.950	-527.000	-575.050	-623.100	-671.150	-699.825	-728.500	0	
-459.719	-456.947	-454.174	-451.402	-448.630	-445.857	-443.085	-440.313	-437.540	-434.768	-55.333	0	
-180.000	-240.000	-300.000	-360.000	-420.000	-480.000	-520.000	0	0	0	0	0	
211.975	211.975	507.000	507.000	507.000	507.000	507.000	507.000	487.500	487.500	487.500	267.440	
-211.975	-211.975	-507.000	-507.000	-507.000	-507.000	-507.000	-507.000	-487.500	-487.500	-487.500	-267.440	-7.264.265
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
926.469	1.031.747	1.137.024	1.242.302	1.347.580	1.452.857	1.538.135	1.063.413	1.108.690	1.134.593	783.833	0	
196.083	417.588	356.287	346.019	336.548	316.409	175.465	115.559	111.784	7.719	148.131	0	
1.122.552	1.449.335	1.493.312	1.588.321	1.684.127	1.769.267	1.713.600	1.178.971	1.220.474	1.142.312	931.964	0	
211.975	211.975	507.000	507.000	507.000	507.000	507.000	507.000	487.500	487.500	487.500	267.440	7.264.265
0	0	307.192	267.201	268.159	279.958	421.266	380.534	353.541	472.681	436.207	289.345	3.911.000
0,0%	0,0%	60,6%	52,7%	52,9%	55,2%	83,1%	75,1%	72,5%	97,0%	89,5%	108,2%	

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen und deren Annahmen

1.-2. Rückstellungen für Rückbau und Abschreibungen

Die Positionen Rückstellungen für Rückbau und Abschreibungen wurden bei der Ertragsprognose gewinnmindernd berücksichtigt. Im Rahmen der Liquiditätsprognose sind diese Aufwendungen wieder hinzuzurechnen, da sich keine Auswirkungen auf die Liquidität und den Barmittelbestand ergeben.

3. Rückbaukosten

Für den Windpark Schönberg ergeben sich für das Jahr 2040 Rückbaukosten in Höhe von EUR 728.500.

4. - 7. Bankdarlehen

Mit der finanzierenden Umweltbank wurden zwei Kreditverträge über die nachstehenden vier Tilgungskredite geschlossen:

4. Tilgungskredit der Umweltbank über EUR 1.500.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.500.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2029.

5. Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 1) über bis zu EUR 27.000.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 27.000.000 gewährt, der nur in Höhe von EUR 24.500.000 abgerufen werden soll. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2039.

6. Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 2) über EUR 1.500.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.500.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2024.

7. Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 3) über EUR 8.300.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 8.300.000 gewährt, der zu 100% ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2040.

8. Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)

Mittels Crowdfinanzierung wurden dem Emittenten im Jahr 2020 Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 gewährt. Die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in voller Höhe platziert. Die Nachrangdarlehen im Wege der Crowdfinanzierung sind zum Ende ihrer Laufzeit im Jahr 2026 vollständig zurückzuführen.

9. weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)

Im Rahmen einer sog. Privatplatzierung beabsichtigt der Emittent, im Jahr 2020 bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 einzuwerben. Diese weiteren Nachrangdarlehen im Wege der Privatplatzierung haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2035 und sind in 15 jährlichen Raten in Höhe von EUR 30.000 zzgl. einer Schlussrate in Höhe von EUR 550.000 zurückzuführen.

10. Zwischenfinanzierungen Umsatzsteuer

Im Januar 2020 erfolgte die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer für einen Teilbetrag in Höhe von EUR 2.248.650. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens 5. Juni 2020 und ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

Im August 2020 erfolgte die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer für einen Teilbetrag in Höhe von EUR 1.469.797. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens zum 5. Januar 2021.

11. Aufnahme Zwischenfinanzierung Eigenkapital

Im August 2020 erfolgte die Zwischenfinan-

zierung des Eigenkapitals zur Finanzierung der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen in Höhe von EUR 1.000.000 durch die BayWa r. e. Wind GmbH. Das Darlehen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen und soll bis Ende Juni 2021 zurückgeführt werden.

12. Tilgung Zwischenfinanzierungen

Zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie der Umsatzsteuer wurden mehrere Kreditverträge mit der finanzierenden Umweltbank, der NaturEnergie Region Hannover eG sowie mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft, der BayWa r.e. Wind GmbH aufgenommen. Diese sollen in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt EUR 13.333.538 zurückgeführt werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel 7, Seite 70 f. und Kapitel 9, Seite 95 verwiesen.

13. Kaufpreis + Nebenkosten

Die Bezahlung des Kaufpreises für die Errichtung des schlüsselfertigen Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen und die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen erfolgt in mehreren Teilbeträgen. Des Weiteren werden im Jahr 2020 die im Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Anschaffungsnebenkosten anteilig fällig. Insgesamt entfallen auf das Jahr 2020 Kosten in Höhe von EUR 26.432.362 inkl. Umsatzsteuer.

14. Erstattung Vorsteuer

Die Position beinhaltet die Vorsteuererstattung des Finanzamtes in Höhe von EUR 7.635.647, welche sich auf den Kaufpreis des Windparks und den sonstigen Kosten in der Investitionsphase bezieht.

15. Kapitalerhöhung

Die Platzierung des Eigenkapitals ist in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen und beinhaltet neben der geplanten Kapitaleinwerbung in Höhe von EUR 3.900.000 auch Einzahlungen der bis zum 31.12.2019 noch ausstehenden Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 3.000.

Diese Kommanditeinlagen wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in voller Höhe geleistet, sodass das Kommanditkapital der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von insgesamt EUR 11.000 vollständig eingezahlt ist. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung beträgt das Kommanditkapital des Emittenten insgesamt EUR 3.911.000.

16. Liquiditätsreserve

Diese Position zeigt die Veränderung der Liquiditätsreserve im jeweiligen Geschäftsjahr.

17. -19. Reserven

Die Positionen 17. bis 19. beinhalten den Ausweis der geforderten Rückbaureserve, Kapitaldienstreserve sowie eine Tilgungsreserve für die Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) und die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung).

20. Ausschüttungen

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen über den gesamten Planungshorizont insgesamt ca. EUR 7.264.265 (inkl. Eigenkapitalrückzahlung). Die erste planmäßige Ausschüttung ist für das Geschäftsjahr 2021 vorgesehen. Die Höhe der jährlichen Ausschüttungen variieren in Abhängigkeit von der dem Emittenten zur Verfügung stehenden freien Liquidität nach Abzug der zu bedienenden Verbindlichkeiten.

21. Liquidität nach Ausschüttung zzgl. Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve

Diese Position zeigt die Liquidität zzgl. der Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres."

22. Liquiditätsreserve (kumuliert)

Diese Position beinhaltet den Stand der Liquiditätsreserve zum 31.12. eines jeden Jahres, ohne Berücksichtigung des Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve. Die vorhandene Liquidität zum 31.12.2019 betrug insgesamt EUR 13.364.820 (Ist-Wert).

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Ertragslage des Emittenten (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Beträge in EUR

Jeweils 01.01. - 31.12.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1. Erlöse aus Stromeinspeisung	2.980.362	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239
Umsatzerlöse	2.980.362	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239
2. Wartungsvertrag	0	0	170.549	203.982	208.946	263.888	283.988	288.248	292.572
3. Technische Betriebsführung	32.784	37.137	37.695	38.260	38.834	39.416	40.008	40.608	41.217
4. Rückstellungen für Rückbau	20.696	22.170	23.575	25.204	26.969	28.851	31.054	33.143	34.992
5. Pacht und Gestattung	187.682	232.614	232.614	232.614	232.614	232.614	235.724	235.724	235.724
6. Wiederkehrende Prüfungen	27.784	28.201	10.302	47.056	31.841	10.773	10.934	49.943	11.265
7. Wartungskosten Schaltstelle Umspannwerk	2.619	2.658	2.698	2.739	2.780	2.821	2.864	2.907	2.950
8. Versicherungen	10.383	10.538	10.696	10.857	11.020	11.185	11.353	11.523	11.696
9. Stromkosten Eigenbedarf	11.619	15.107	15.334	15.564	15.797	16.034	16.275	16.519	16.767
10. Kaufmännische Betriebsführung	23.843	27.009	27.414	27.825	28.243	28.666	29.096	29.533	29.976
11. Dienstleistungsgebühr Crowd- finanzierung (Nachrangdarlehen)	46.667	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	0	0
12. Vergütungen Komplementär und sonstige Kosten	79.118	83.926	74.883	76.006	77.146	78.304	79.478	80.670	81.880
13. Rückbauavalprovisionen	6.549	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285
Summe der Aufwendungen	449.743	476.647	623.045	697.392	691.475	729.837	758.059	796.102	766.324
Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen	2.530.619	2.849.592	2.703.194	2.628.847	2.634.764	2.596.402	2.568.180	2.530.137	2.559.915
14. Abschreibungen	1.774.098	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	756.522	768.281	621.882	547.536	553.453	515.090	486.869	448.825	478.604
15. Zinsen Darlehen UWB	23.250	23.250	23.250	23.250	23.250	20.482	16.054	11.625	7.196
16. Zinsen Darlehen KfW 1	233.200	206.541	195.452	184.363	173.273	162.184	151.094	140.005	128.915
17. Zinsen Darlehen KfW 2	12.900	11.691	8.466	5.241	2.016	0	0	0	0
18. Zinsen Darlehen KfW 3	34.944	103.302	101.896	96.274	90.653	85.031	79.409	73.787	68.165
19. Zinsen Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	17.500	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	0	0
20. Zinsen weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	36.000	45.000	43.650	42.300	40.950	39.600	38.250	36.900	35.550
21. Zinsen Zwischenfinanzierungen	276.707	36.812	0	0	0	0	0	0	0
Zinsaufwand gesamt	634.501	461.596	407.714	386.428	365.141	342.296	319.807	262.317	239.826
Gewinn vor Steuern (handelsrechtlich)	122.020	306.684	214.168	161.108	188.311	172.794	167.062	186.508	238.778
22. Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gewinn nach Steuern	122.020	306.684	214.168	161.108	188.311	172.794	167.062	186.508	238.778

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und deren Annahmen

1. Erlöse aus Stromeinspeisung

Seine Erträge erzielt der Emittent aus dem Verkauf des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Die prognostizierten Erträge aus dem Stromverkauf wurden kalkuliert aufgrund der im Ausschreibungsver-

fahrens erteilten Zuschläge nach EEG (2017) anzulegenden Werte in Höhe von 6,81 Cent/kWh für fünf der Windenergieanlagen, 8,70 ct/kWh für zwei der Windenergieanlagen und jeweils 6,51 Cent/kWh, 6,71 Cent/kWh und 7,86 Cent/kWh für die weiteren drei Windenergieanlagen. Für die Jahre 2020 bis 2034 wurde auf der Basis einer erzeugten Strommenge von insgesamt 47.186.000 kWh pro Jahr kalkuliert, das entspricht einer

4. AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUS- SICHTEN DES EMITTENTEN AUF DIE ZINS- UND RÜCKZAHLUNG DER VERMÖGENSANLAGE

2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Gesamt
3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.300.132	3.300.132	3.300.132	3.300.132	3.293.194	513.231	66.554.659
3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.326.239	3.300.132	3.300.132	3.300.132	3.300.132	3.293.194	513.231	66.554.659
298.865	340.637	345.746	350.933	365.081	390.646	453.619	460.424	467.330	474.340	481.455	79.084	6.220.333
41.835	42.463	43.100	43.746	44.402	45.068	45.385	46.066	46.757	47.458	48.069	7.718	848.025
37.619	39.389	41.591	43.039	44.794	45.926	46.428	46.734	45.872	45.348	45.104	0	728.500
235.724	235.724	235.724	235.724	235.724	235.724	234.157	234.157	234.157	234.157	233.285	44.932	4.687.111
34.302	55.126	53.008	11.956	12.136	12.318	81.265	12.690	12.880	13.073	59.713	0	586.564
2.995	3.039	3.085	3.131	3.178	3.226	3.274	3.323	3.373	3.424	3.466	0	60.551
11.871	12.049	12.230	12.414	12.600	12.789	12.981	13.175	13.373	13.573	13.747	1.870	241.921
17.018	17.273	17.533	17.796	18.063	18.333	18.608	18.888	19.171	19.458	19.714	4.397	345.269
30.426	30.882	31.345	31.815	32.293	32.777	33.007	33.503	34.005	34.515	34.959	5.530	616.663
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	106.667
83.108	84.355	85.620	86.905	88.208	89.531	90.874	92.238	93.621	95.025	96.451	46.454	1.743.803
7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.285	7.419	936	146.034
801.047	868.222	876.267	844.743	863.763	893.623	1.026.885	968.482	977.825	987.659	1.043.381	190.920	16.331.441
2.525.191	2.458.017	2.449.972	2.481.496	2.462.476	2.432.616	2.273.246	2.331.650	2.322.307	2.312.473	2.249.813	322.311	50.223.218
2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	2.081.312	1.912.895	307.214	41.457.814
443.880	376.706	368.661	400.184	381.164	351.304	191.935	250.338	240.995	231.162	336.917	15.097	8.765.404
2.768	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	174.375
117.826	106.736	95.647	84.557	73.468	62.378	51.289	40.199	29.110	18.020	6.931	0	2.261.188
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40.313
62.543	56.921	51.300	45.678	40.056	34.434	28.812	23.190	17.568	11.946	6.325	0	1.112.234
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	227.500
34.200	32.850	31.500	30.150	28.800	27.450	26.100	0	0	0	0	0	569.250
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	313.520
217.337	196.508	178.446	160.385	142.324	124.262	106.201	63.390	46.678	29.967	13.256	0	4.698.379
226.543	180.198	190.214	239.799	238.841	227.042	85.734	186.949	194.317	201.195	323.662	15.097	4.067.025
0	0	0	0	0	0	0	60.482	60.358	186.376	272.368	37.002	616.587
226.543	180.198	190.214	239.799	238.841	227.042	85.734	126.466	133.959	14.819	51.293	-21.904	3.450.439

technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98% und stimmt mit der hierfür im Wartungsvertrag (vgl. Seiten 77, 98 f.) übernommenen Garantie überein.

Für die Jahre 2035 bis 2040 wurde auf der Grundlage einer erzeugten Strommenge von insgesamt 46.801.959 kWh pro Jahr kalkuliert, das entspricht einer technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen 1 bis 8

von 97% und der Windenergieanlagen 9 und 10 von 98%. Für diesen Zeitraum beträgt die Garantie der technischen Verfügbarkeit aus dem Wartungsvertrag jeweils 97% für alle Windenergieanlagen. Hinsichtlich der erzeugten Strommenge besteht eine signifikante Prognoseunsicherheit.

In der Planungsrechnung wurde mit einer Vergütung von durchschnittlich 6,80 Cent / kWh für acht Windenergieanlagen und einer

durchschnittlichen Vergütung von 8,04 Cent/ kWh für zwei Windenergieanlagen gerechnet.

2. Wartungsvertrag

Zwischen der ENERCON GmbH und Windpark Schönberg GmbH & Co. KG wurde ein Wartungsvertrag geschlossen. Die ersten beiden Betriebsjahre sind vergütungsfrei.

Folgende Kosten sind ab dem 3. Betriebsjahr vereinbart:

Für die Leistungen des Auftragnehmers beträgt das Grundentgelt für WEA 1-8:

Betriebsjahr	3-5	6-10	11-15	16-20
Grundentgelt je WEA und Jahr:	12.000 €	14.000 €	16.000 €	20.000 €
Zusätzliches ertragsbasiertes Entgelt:	1,58 € / MWh	2,32 € / MWh	2,82 € / MWh	3,31 € / MWh

Für die Leistungen des Auftragnehmers beträgt das Grundentgelt für WEA 9-10:

Betriebsjahr	3-5	6-13	14-20
Grundentgelt je WEA und Jahr:	10.000 €	15.000 €	20.000 €
Zusätzliches ertragsbasiertes Entgelt:	2,60 € / MWh	3,90 € / MWh	5,20 € / MWh

Darüber hinaus kann es zu jährlichen Preis- anpassungen in Abhängigkeit des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten sowie der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft kommen. Die Gewichtung der Indizes erfolgt zu 30 % anhand der Preisentwicklung und zu 70 % anhand der Lohnentwicklung.

3. Technische Betriebsführung

Zwischen der BayWa r.e. Operation Services GmbH und dem Emittenten wurde ein Vertrag über die technische Betriebsführung des Windparks geschlossen. Der Auftragnehmer erhält eine einspeiseabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 1,10 % aus der Summe der Nettoeinspeiseerlöse nach Abzug der Kosten für die Direktvermark-

tung, jedoch mindestens EUR 31.598,65 p.a. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 9, Seite 99 verwiesen. Ab 1. Januar 2021 erhöht sich die Vergütung jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1,5 %.

4. Rückstellungen für Rückbau

Die Rückstellungen beinhalten die handelsrechtliche Verpflichtung zur Bildung einer Rückbaurückstellung.

5. Pacht und Gestattung

Die Zahlungen aus Pacht- und Gestattungsverträgen für den Windpark Schönberg entfallen auf verschiedene Grundstückseigentümer.

Für den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen fallen folgende Zahlungen an:

Die Höhe der jährlichen prozentualen Beteiligung an den Netto-Einspeiseerlösen beträgt im 1. bis einschließlich dem 6. Betriebsjahr 5 %, ab dem 7. bis einschließlich 20. Betriebsjahr 6 % und ab dem 21. Betriebsjahr 11 %. Die Mindestvergütung beträgt pro Jahr EUR 8.000 pro MW installierte Leistung. Zusätzlich fällt vertraglich eine weitere Nutzungsgebühr von EUR 15.000 p.a. an.

Des Weiteren sind Einmalzahlungen während der Errichtungsphase angefallen, welche durch die BayWa r.e. übernommen und durch den Kaufpreis abgegolten sind.

- 2 Raten á EUR 15.000 Aufwandspauschale
- EUR 2 je lfd. Meter Kabeltrasse
- EUR 8.000 für Umspann- und Trafоеinrichtungen
- EUR 1.000 für die sog. „Südzufahrt“
- EUR 5.000 Vergütung für das Recht der Zuwegung

Für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen fallen folgende Zahlungen an:

Die Höhe der jährlichen Pachtzahlungen be-
trägt EUR 10.000 pro installierter Megawatt-
Leistung je Windkraftanlage.

Zusätzlich fällt eine weitere Pachtgebühr für
Wegerechte in Höhe von EUR 20.214 p.a. an.

Darüber hinaus sind während der Errichtungs-
phase Einmalzahlungen angefallen, welche
durch die BayWa r. e. Wind GmbH getragen
wurde und mit dem Kaufpreis des General-
übernehmervertrags abgegolten sind.

6. Wiederkehrende Prüfungen

Bei der Position handelt es sich im Wesentli-
chen um regelmäßige Prüfungen von sicher-
heitsrelevanten Komponenten an den Wind-
energieanlagen (TÜV-Prüfung) sowie weitere
Kosten für Standortgutachten, Rotorblatt-
reinigung und Fledermausmonitoring, die
in unterschiedlichen Zeitabständen wieder-
kehren, sodass die Summe dieser Kosten
nicht in jedem Jahr gleichmäßig anfällt, son-
dern jährlich erheblichen Schwankungen
unterliegt. Die jeweiligen Beträge erhöhen
sich jährlich um 1,5% ab dem 1. Januar 2021.

7. Wartungskosten Schaltstelle Umspannwerk

In der Position sind die Aufwendungen für
die jährlichen Wartungskosten des Um-
spannwerkes enthalten. Die Kosten wurden
für das Jahr 2020 in Höhe von EUR 2.619 an-
gesetzt und erhöhen sich jährlich ab dem
1. Januar 2021 um 1,5 %.

8. Versicherungen

Zur Absicherung von Risiken (Haftungsrisiken,
Maschinenbruchversicherung, etc.) wurden
Versicherungsaufwendungen von insgesamt
EUR 10.383 p.a. kalkuliert. Die Kostenposition
wird ab dem Jahr 2021 mit 1,5 % p.a. indexiert.

9. Stromkosten Eigenbedarf

Die Stromkosten für den Eigenbedarf der
Windenergieanlagen wurden mit einem Be-

trag von EUR 14.884 p.a. in der Kalkulation
angesetzt. Dieser erhöht sich um jährlich
1,5 % ab dem 1. Januar 2021. Für das Jahr
2020 wurde ein monatsanteiliger Betrag in
Höhe von EUR 11.619 angesetzt.

10. Kaufmännische Betriebsführung

Zwischen dem Emittenten und der BayWa
r.e. Asset Holding GmbH wurde ein Vertrag
über die Erbringung von Leistungen der kauf-
männischen Betriebsführung geschlossen.

Für ihre Leistung erhält die BayWa r.e. Asset
Holding GmbH ein Jahresentgelt in Höhe von
0,80 % aller Nettoeinspeiserlöse, jedoch
mindestens EUR 19.000 p.a.. Diesbezüglich
wird auf das Kapitel 9, Seite 99 verwiesen.
Ab 1. Januar 2021 erhöht sich die Vergütung
jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1,5 %.
Für das Jahr 2040 wurde ein monatsanteili-
ger Betrag in Höhe von EUR 5.530 angesetzt.

11. Dienstleistungsgebühr Crowdfinanzie- rung (Nachrangdarlehen)

Über die Vermittlung der Crowdfinanzierung
(Nachrangdarlehen) wurde am 13. Novem-
ber 2019 ein Vermittlungsvertrag zwischen
dem Emittenten und der AUDITcapital GmbH
geschlossen. Die Vergütung für das Frei-
schalten der Crowdfunding-Kampagne auf
der Plattform beträgt einmalig 4% des ein-
geworbenen Nachrangdarlehensbetrages.

Für die Erbringung von Dienstleistungen,
die der Vermittler während der Laufzeit er-
bringt, erhält dieser als Anlegerverwaltungs-
gebühr einen Pauschalbetrag in Höhe von
1,0 % der Gesamtemission pro Laufzeitjahr
des Darlehens.

12. Vergütungen Komplementär und sonstige Kosten

Bei den sonstigen Kosten handelt es sich im
Wesentlichen um die Haftungsvergütung
der Komplementärin sowie die pauschale
Geschäftsführervergütung, die Kosten der

Steuerberatung und Abschlusserstellung sowie „situative Kosten“ wie kleinere Instandhaltungen und Betriebskosten.

13. Rückbauavalprovisionen

Für die Gewährung von Rückbaubürgschaften in Höhe von EUR 700.000 (Rückbau der Windenergieanlagen) und EUR 28.500 (Rückbau von Stromkabeln, Zuwegungen und einer Übergabestation einschließlich Fundament) wurde mit einer Avalprovision in Höhe von 1,0% p.a., bezogen auf den jeweiligen Bürgschaftsbetrag, kalkuliert.

14. Abschreibungen

In der Position Abschreibungen sind Sachanlagen und Anschaffungsnebenkosten in Höhe von EUR 2.081.312 enthalten. Ab dem Zeitpunkt ihrer Abnahme werden die Windenergieanlagen sowie die Anschaffungsnebenkosten über eine Laufzeit von 20 Jahren handelsrechtlich abgeschrieben. In der Steuerberechnung wird von der Nutzungsdauer von 16 Jahren ausgegangen."

15. - 21. Zinsaufwand

Die Höhe der Zinsaufwendungen aus den Darlehen UWB, KfW 1, KfW 2, KfW 3, den Nachrangdarlehen aus der Crowdfinanzierung und weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) sowie den Zwischenfinanzierungen ergeben sich aus den in den jeweiligen Darlehensverträgen vereinbarten Konditionen. Bezüglich der Einzelheiten verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 7, Seite 68 ff. und Kapitel 9, Seite 93 ff.

22. Gewerbesteuer

Für die Berechnung der Gewerbesteuer wurde mit einem Hebesatz von 355 % gerechnet. Unter Annahme der kalkulierten Erträge und Aufwendungen ist nach Inanspruchnahme der steuerlichen Verlustvorträge mit einer Gewerbesteuerzahlung ab dem Jahr 2036 zu rechnen.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

Auf der Grundlage des geplanten Investitionsvorhabens wurden Planbilanzen sowie Ertrags- und Liquiditätsplanungen erstellt. Die Prognosen basieren auf Annahmen, die den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wiedergeben. Änderungen der Rahmenbedingungen können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den hier dargestellten Prognoserechnungen abweichen.

Durch die Erzielung von Umsatzerlösen (Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms) fließt dem Emittenten die Liquidität zu, die dieser insbesondere für die Deckung der Verwaltungsausgaben, Betriebskosten, Pacht- aufwendungen, Wartungskosten und für den Zins- und Tilgungsdienst der Bankdarlehen, der im Rahmen der Crowdfinanzierung gewährten Nachrangdarlehen und der weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) benötigt. Der Emittent geht davon aus, dass während der Laufzeit der Vermögensanlage eine ausreichende Liquidität vorhanden ist, um die Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können und die Vermögensanlage zurückzuzahlen.

Veränderungen in der Ertrags- und Finanzplanung beeinflussen die Vermögensanlage des Emittenten und können sich somit auf die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Veränderungen der Ertrags- und Finanzplanung können sich sowohl positiv als auch negativ auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Positive Veränderungen der Ertrags- und folglich auch der Finanzlage wirken sich insoweit auf den Emittenten aus, als dies seine Fähigkeiten verbessert, Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Negative Veränderungen der Ertrags- und folglich auch der Finanzlage wirken sich insoweit auf den Emittenten aus, als dies seine Fähigkeiten verschlechtert, Auszahlungen vollständig vorzu-

nehmen und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Vielmehr kann es bei negativen Veränderungen der Ertrags- und Finanzlage dazu kommen, dass Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder vollständig ausbleiben.

Die Ertragslage des Emittenten wird durch die Erträge und Aufwendungen des Emittenten bestimmt. Die Erträge und Aufwendungen, die liquiditätswirksam sind, beeinflussen die Finanzlage und somit die Liquidität des Emittenten. Die Finanzlage des Emittenten wird auch durch liquiditätswirksame Veränderungen der Vermögenslage bestimmt.

Auswirkung auf die Ertrags- und Finanzplanung des Emittenten haben die Erträge des Emittenten. Hierbei handelt es sich um die Umsatzerlöse, die der Emittent aus der Veräußerung des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms erzielt. Die Umsatzerlöse sind abhängig von der Menge des erzeugten Stroms, die wiederum abhängig ist vom Windaufkommen. Bei einem geringeren Windaufkommen erzeugen die Windenergieanlagen weniger Strom. Folglich erwirtschaftet der Emittent geringere Umsatzerlöse, was eine Verschlechterung der Ertragslage des Emittenten zur Folge hat. Geringere Umsatzerlöse führen durch einen geringeren Liquiditätszufluss zudem zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten, was sich negativ auf die Finanzlage des Emittenten auswirkt. Geringere finanzielle Mittel verschlechtern die Vermögenslage des Emittenten. Da die Liquidität zudem durch liquiditätswirksame Aufwendungen und dem Kapitaldienst verringert wird, könnte die verbleibende Liquidität möglicherweise nicht ausreichen, um Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Steigende Umsatzerlöse führen zu einer Verbesserung der Ertragslage und als Einnahmen zu einer höheren Liquidität des Emittenten. Eine Verbesserung der Ertrags-

und Finanzlage des Emittenten wäre die Folge. Auch die Vermögenslage des Emittenten würde sich verbessern. Dies kann sich positiv auf die Auszahlungen an die Anleger und die Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Durch die verbesserte Finanzlage verbessert sich die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen zu leisten und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen.

Höhere liquiditätswirksame Aufwendungen, wie bspw. unvorhergesehene Kosten für Wartung und Instandhaltung, führen zu einer Verschlechterung der Ertragslage und aufgrund des erhöhten Liquiditätsabflusses zu einer Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage des Emittenten. Eine Verschlechterung der Vermögenslage aufgrund einer geringeren Liquidität kann dazu führen, dass die Liquidität möglicherweise nicht ausreicht, um Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlungen der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Geringere liquiditätswirksame Aufwendungen würden zu einer Verbesserung der Ertragslage und aufgrund des geringeren Liquiditätsabflusses zu einer Verbesserung der Finanz- und Vermögenslage führen. Eine verbesserte Vermögenslage aufgrund einer höheren Liquidität wirkt sich positiv auf die Fähigkeit des Emittenten zu Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Durch die verbesserte Finanzlage verbessert sich die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen zu leisten und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen.

Positive liquiditätswirksame Veränderungen der Ertragslage und Vermögenslage führen zu einer positiven Veränderung der Finanzlage und können sich somit positiv auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Durch die verbesserte Finanzlage verbessert sich die Fähigkeit des Emittenten, Auszahlungen zu leisten und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Negative liquiditätswirksame

Veränderungen der Ertragslage und Vermögenslage führen zu einer negativen Veränderung der Finanzlage und können somit dazu führen, dass dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um Auszahlungen an die Anleger zu leisten und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Sollte somit entgegen der prognostizierten Ertragslage und folglich der prognostizierten Finanzlage die während der Laufzeit der Vermögensanlage erwirtschaftete Liquidität nicht ausreichen, um die Auszahlungen zu leisten und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen, müsste der Emittent die erforderliche Liquidität beispielsweise durch die Aufnahme von Fremdkapital aufbringen oder sein Vermögen verwerten.

Geschäftsaussichten und Auswirkungen

Der Emittent geht davon aus, dass die wesentlichen Einflussfaktoren für den Emittenten zukünftig konstant bleiben. Zu den wesentlichen Einflussfaktoren zählen insbesondere der Investitions- und Emissionsverlauf, Markt und Rahmenbedingungen, der Standort der Windenergieanlagen sowie die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen.

Gemäß der Ertragsprognose wird der Emittent in den Geschäftsjahren 2021 bis 2034 Umsatzerlöse in Höhe von jeweils ca. EUR 3.326.239 p.a. erzielen. Seit Dezember 2019 sind acht der zehn Windenergieanlagen in Betrieb. Die weiteren zwei Windenergieanlagen wurden im September 2020 von Enercon in Betrieb genommen. Aufgrund der für das Jahr 2020 prognostizierten Betriebsausgaben, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnlichen Aufwendungen geht der Emittent für das Jahr 2020 von einem positiven handelsrechtlichen Ergebnis aus. Für das Geschäftsjahr 2021 wird ein positives

handelsrechtliches Ergebnis in Höhe von ca. EUR 306.684 prognostiziert. Für das Geschäftsjahr 2022 wird ein positives handelsrechtliches Ergebnis in Höhe von ca. EUR 214.168 prognostiziert.

Der Emittent geht unter Beachtung einer fünfmonatigen Zeichnungsfrist nach BüGembeteilG M-V von einer zeitnahen Platzierung der Vermögensanlage und einer zeitnahen Einzahlung der Kommanditeinlagen aus. Für das Geschäftsjahr 2020 geht der Emittent von einem Mittelzufluss in Höhe von insgesamt EUR 2.323.000 aus. Hierin enthalten sind Einzahlungen von bis zum 31.12.2019 noch ausstehenden Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 3.000, welche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig geleistet sind, sowie Einzahlungen auf die angebotene Vermögensanlage in Höhe von EUR 2.320.000. Für das Geschäftsjahr 2021 wird mit einem Mittelzufluss von EUR 1.580.000 gerechnet. Aus den Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 11.000 und der Kapitalerhöhung um EUR 3.900.000 ergibt sich ein Kommanditkapital des Emittenten von insgesamt EUR 3.911.000. Der planmäßige Verlauf der Geschäftsaussichten hängt im Wesentlichen von der Platzierung des Emissionskapitals und dem Investitionsverlauf und somit von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage ab. Des Weiteren hängen die Geschäftsaussichten vom Markt und von den Rahmenbedingungen, von Standort der Windenergieanlagen und den entsprechenden Einflussgrößen sowie von der Entwicklung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab. Der Emittent geht von der Geschäftsaussicht aus, dass der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage planmäßig eingeworben werden kann und die Einzahlung der Kommanditeinlagen planmäßig erfolgt. Der Emittent geht ferner davon aus, dass die der Prognoserechnung zugrunde liegenden Windverhältnisse (Windstunden) während der Laufzeit der Vermögensanlage eintreten, die Windenergieanlagen planmäßig betrieben und die prognostizierte Strommenge tatsächlich erzeugt werden kann.

Der Emittent geht somit von der Realisierung seiner Geschäftsaussichten aus. Folglich geht der Emittent davon aus, dass er die zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage benötigte Liquidität erwirtschaftet und somit die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage nicht gefährdet sind.

Veränderungen seiner Geschäftsaussichten können sich positiv aber auch negativ auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Positive Veränderungen der Geschäftsaussichten (bspw. durch geringere Kosten während der Laufzeit der Vermögensanlage) können sich insoweit auf den Emittenten auswirken, als der Emittent mehr auszahlungsfähige Liquidität erwirtschaften kann. Dies verbessert seine Fähigkeiten, Auszahlungen vorzunehmen und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Negative Veränderungen der Geschäftsaussichten (bspw. durch geringere Umsatzerlöse und/oder höhere Kosten während der Laufzeit) wirken sich insoweit auf den Emittenten aus, als diesem weniger auszahlungsfähige Liquidität zufließt. Dies verschlechtert seine Fähigkeiten, die Auszahlungen an die Anleger vollständig vorzunehmen und die Vermögensanlage vollständig zurückzuzahlen. Aufgrund einer geringeren auszahlungsfähigen Liquidität kann es dazu kommen, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Ein etwaiges Bußgeld aufgrund der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bereits vor der nach BüGembeteilG M-V vorgeschriebenen Offerte führt zu einer negativen Veränderung der Finanzlage des Emittenten. Dies könnte dazu führen, dass dem Emittenten keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, um Auszahlungen an die Anleger zu leisten und die Vermögensanlage zurückzuzahlen. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und

die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Emissions- und Investitionsverlauf

Zur Finanzierung des Anlageobjekts ist die Platzierung des geplanten Emissionskapitals erforderlich. Über die Einwerbung von Kommanditkapital in Höhe von EUR 3.900.000 hinaus wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen im Rahmen einer Crowdfinanzierung in voller Höhe von EUR 1.000.000 eingeworben und ist die Einwerbung von bis zu 20 weiteren eigenkapitalersetzenden Nachrangdarlehen im Rahmen einer sog. Privatplatzierung ebenfalls in Höhe von EUR 1.000.000 geplant. Die Mittel werden für die Errichtung des Windparks, bestehend aus den Windenergieanlagen und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur, benötigt.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Emissionskapitals sowie der vorgeannten Nachrangdarlehen könnte dazu führen, dass der im Rahmen der Gesamtfinanzierung geplante Eigenkapitalanteil länger durch Fremdkapital und/oder die Nachrangdarlehen länger durch eine andere Finanzierung vorfinanziert werden müssen, wodurch höhere Zinsaufwendungen entstehen. Höhere Zinsaufwendungen würden zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen, was sich nachteilig auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken kann. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und nur zum Teil erfolgen können.

Beim Anlageobjekt handelt es sich um einen Windpark, bestehend aus zehn Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Windenergieanlagen samt zugehöriger Infrastruktur vollständig errichtet, in Betrieb genommen und produzieren planmäßig Strom. Die Übergabe von acht Windenergieanlagen erfolgte im Oktober 2019. Deren Abnahme erfolgte im Juli 2020 mit Wirkung zum 25.05.2020. Die zwei weiteren Windenergieanlagen wurden im September 2020 übergeben und im November 2020 abgenommen.

Die Investition begann im Oktober 2019 mit den ersten Zahlungen und soll voraussichtlich im Dezember 2020 vollständig abgeschlossen sein.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Investitionen geplant.

Markt und Rahmenbedingungen

Der Emittent ist in der Branche der Stromerzeugung auf dem deutschen Strommarkt für erneuerbare Energien tätig. Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten hängt im Wesentlichen von der Entwicklung des Marktes und dessen Rahmenbedingungen ab. Rahmenbedingungen für den Markt, auf dem der Emittent tätig ist, sind vor allem die Attraktivität der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Dieser Markt wird maßgeblich durch die Politik, insbesondere durch die Bundesregierung und Bundestag und Bundesrat bestimmt. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschrieben. Das EEG (2017) regelt u.a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von durch erneuerbare Energien erzeugten Strom an die Netzbetreiber und die Vergütung des an das Stromnetz abgegebenen Stroms. Insbesondere die im EEG (2017) enthaltenen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms sind Voraussetzungen für die Erzielung von Einnahmen des Emittenten und damit auch für die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens des Emittenten. Der Geschäftsverlauf hängt somit insbesondere von der Entwicklung des Energiebedarfs, der zu erwartenden steigenden Nachfrage von Strom und dem von der Politik getragenen Ausbau der erneuerbaren Energien ab.

Sollte sich die politische Ausrichtung ändern und sich das Interesse an der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder der Strombedarf verringern oder sollten neue Technologien zur sauberen Stromerzeugung auf den Markt kommen, so kann dies die Geschäftsaussichten des Emittenten negativ beeinflussen. Sinkende Umsatzerlöse würden zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen und

somit dessen Fähigkeit zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zukünftig noch stärker gefördert oder steigt der Strombedarf weiter an, so besteht die Möglichkeit der Steigerung der Umsatzerlöse. Dies würde zu höheren Einnahmen und somit zu einer höheren Liquidität des Emittenten führen. Eine höhere Liquidität verbessert die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlung und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage.

Standort und Einflussgrößen

Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Geschäftsaussichten des Emittenten ist der Standort der Windenergieanlagen von erheblicher Bedeutung. Die Windenergieanlagen wurden östlich der Stadt Schönberg (Landkreis Mecklenburg Nordwest) errichtet. Die Windverhältnisse am Standort beeinflussen maßgeblich die Stromerzeugung und beeinflussen somit maßgeblich das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten. Der Emittent prognostiziert danach für das Jahr 2020 einen Jahresenergieertrag von 47.186.000 kWh. Veränderte Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen können die Geschäftsaussichten des Emittenten beeinflussen. Verändern sich die Windverhältnisse dahingehend, dass die Anzahl der Windstunden steigt und die auftretende Windstärke nicht zu einer sicherheitshalben Abschaltung der Windenergieanlagen führt, so kann dies zu höheren Energieerträgen, d.h. zu einer größeren Menge an erzeugtem Strom, führen. Dies kann zu einer Steigerung der Umsatzerlöse und somit zu höheren Einnahmen und zu einer höheren Liquidität des Emittenten führen. Eine höhere Liquidität verbessert die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage. Sollten sich die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen verschlechtern, so würde der Energieertrag geringer ausfallen. Sinkende Um-

satzerlöse und eine geringere Liquidität würden die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Die Geschäftsaussichten des Emittenten werden auch von der Einhaltung der prognostizierten Kosten beeinflusst. Steigende Kosten führen zu einem höheren Liquiditätsabfluss und somit zu einer geringeren Liquidität. Eine geringere Liquidität würde die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Ferner können die Geschäftsaussichten des Emittenten durch eine Genehmigung des Antrags vom 1. März 2019 auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des Betriebsmodus im Nachtzeitraum für zwei der zehn Windenergieanlagen positiv beeinflusst werden. Der Antrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht genehmigt. Eine Genehmigung des Antrags würde zu längeren Betriebszeiten von zwei der zehn Windenergieanlagen führen. Dies kann zu höheren Energieerträgen, d.h. zu einer größeren Menge an erzeugtem Strom und somit zu einer Steigerung der Umsatzerlöse und zu höheren Einnahmen des Emittenten führen. Mit Genehmigung des vorstehenden Antrags für die beiden betroffenen Windenergieanlagen erhöht sich zugleich der Kaufpreis nach dem Generalübernehmervertrag zwischen der Bay-Wa r.e. Wind GmbH und der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG um bis zu EUR 2.370.000. Höhere Einnahmen verbessern die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks wird durch die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2018 für acht Windenergieanlagen und Genehmigung vom 10. März 2017 für die Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen ermöglicht. Gemäß der Genehmigungsbescheide bestehen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts beispielsweise der Gestalt, dass zwei der Windenergieanlagen nachts außer Betrieb zu nehmen sind, acht der zehn Windenergieanlagen nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden dürfen oder eine Abschaltung bei Schattenwurf bzw. ab einer bestimmten Windstärke erfolgt. Am 1. März 2019 wurde eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb der Windenergieanlagen ohne sektorielle Abschaltung sowie den Betrieb von zwei der zehn Windenergieanlagen im Nachtzeitraum beantragt, wodurch sich ggf. weitere Beschränkungen ergeben könnten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Antrag noch nicht genehmigt.

Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Beschränkungen oder Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten des Emittenten auswirken. Aufgrund von behördlichen Beschränkungen könnte der Energieertrag geringer ausfallen. Sinkende Umsatzerlöse und eine geringere Liquidität würden die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und vollständiger Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben.

Auch zukünftige Änderungen des EEG können sich sowohl positiv als auch negativ auswirken und die Geschäftsaussichten des Emittenten und folglich die Fähigkeit zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage

lage entsprechend beeinflussen. Würde durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sinken, so würde dies zu Umsatzausfällen führen. Dies kann die Liquidität des Emittenten negativ beeinflussen und die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Würden die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend geändert werden, dass die Förderung der erneuerbaren Energien ansteigt, so könnte dies einen positiven Einfluss auf die Geschäftsaussichten und die Liquidität des Emittenten haben, was dessen Fähigkeit zur Leistung von Auszahlungen und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage verbessern würde.

Ferner kann sich auch die Änderung von Steuergesetzen positiv oder negativ auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. So könnten beispielsweise Änderungen des Gewerbesteuergesetzes und des Gewerbesteuerhebesatzes zu einer höheren Gewerbesteuer führen. Dies würde zu einem höheren Liquiditätsabfluss führen und somit die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage verschlechtern. Es wäre möglich, dass Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nur zum Teil erfolgen können oder Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage vollständig ausbleiben. Würde es durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes oder einer Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes zu einer Minderung der Gewerbesteuer kommen, so hätte dies einen positiven Einfluss auf die Liquidität des Emittenten, was dessen Fähigkeit zur Leistung von Auszahlungen und vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlage verbessern würde. Die in den vorherigen Absätzen beschriebenen Geschäftsaussichten können sich je nach ihren Entwicklungen positiv oder negativ auf die Fä-

higkeit des Emittenten auswirken, seinen Verpflichtungen zu Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Erfolg der Vermögensanlage wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit der Emittent seinen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Hinsichtlich der hiermit verbundenen rechtlichen und steuerlichen Risiken wird auf das Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“, die Seiten 46 bis 49 verwiesen.

Exit-Szenario

Die Anleger können ihre Kommanditbeteiligung nach § 16 Absatz (1) des Gesellschaftsvertrags des Emittenten frühestens zum 31. Dezember 2040 ordentlich kündigen, vgl. hierzu Kapitel 12 "Gesellschaftsvertrag" Seite 143. Somit entspricht der Zeitpunkt der frühestmöglichen Kündigung durch die Anleger dem Zeitpunkt der Liquidation des Emittenten des vorstehenden Basisszenarios. Folglich geht der Emittent davon aus, dass er zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Kündigung durch die Anleger bereits sämtliche Verbindlichkeiten beglichen und das Kommanditkapital vollständig ausgezahlt hat und daher auch die Fähigkeit des Emittenten, zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Kündigung durch die Anleger seiner Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, den vorstehenden Ausführungen zum Basisszenario entspricht."

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von der Prognose)

Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage kann durch verschiedene Einflussfaktoren positiv oder negativ beeinflusst werden. Die Sensitivität zeigt die Empfindlichkeit der Kapitalrückflüsse bei der Veränderung eines kalkulatorischen Parameters an. Die anderen in der Planungsrechnung getroffenen Annahmen werden nicht verändert.

Bei den dargestellten Sensitivitäten handelt es sich jeweils um die Gesamtausschüttung inklusive Eigenkapitalrückzahlung, welche sich auf das gezeichnete Kommanditkapital beziehen. Im Grundszenario betragen die Ausschüttungen an die Kommanditisten über den gesamten Planungshorizont 185,74% (Prognose).

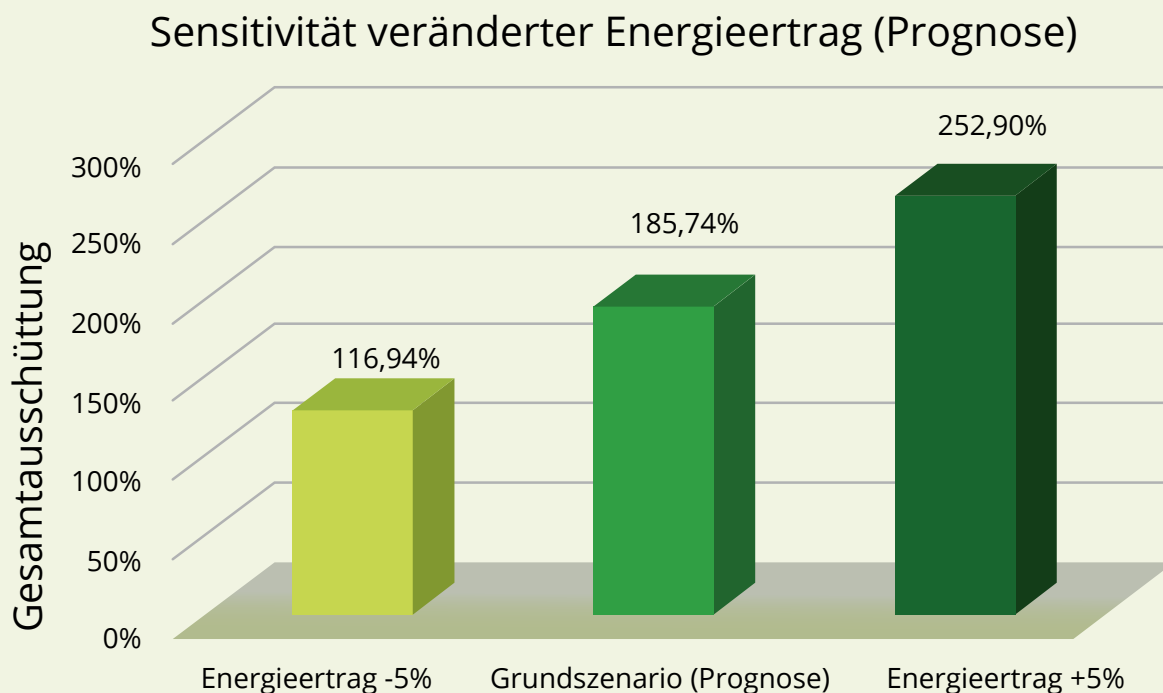
Sensitivität 1: Annahme veränderter Energieertrag von +/- 5%

In der nachfolgenden Sensitivitätsanalyse wird aufgezeigt, wie sich die Gesamtausschüttung in Bezug auf die Veränderung des Energieertrages ab dem Jahr 2021 auswirkt.

In dem Szenario wird angenommen, dass sich der Energieertrag um +/- 5% verändert. Die Reduzierung oder Erhöhung des Windenergieertrages kann beispielsweise aus besseren oder schlechteren Windjahren oder auch durch höhere bzw. niedrigere Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen resultieren.

Bei einer Verringerung des Energieertrages um 5% reduziert sich die Gesamtausschüttung auf 116,94%. Bei einer Steigerung des Energieertrages um 5% würde die prognostizierte Gesamtausschüttung auf 252,90% steigen.

In dem nachfolgenden Diagramm werden die Auswirkungen der Sensitivität veranschaulicht.



Sensitivität 2: Nachtbetrieb

Am 1. März 2019 wurde von dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft, der BayWa r.e. Wind GmbH, eine Änderung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die den Betrieb des Windparks ohne sektorielle Abschaltung sowie den Nachtbetrieb von zwei Windenergieanlagen beinhaltet, die derzeit nachts abgeschaltet werden müssen.

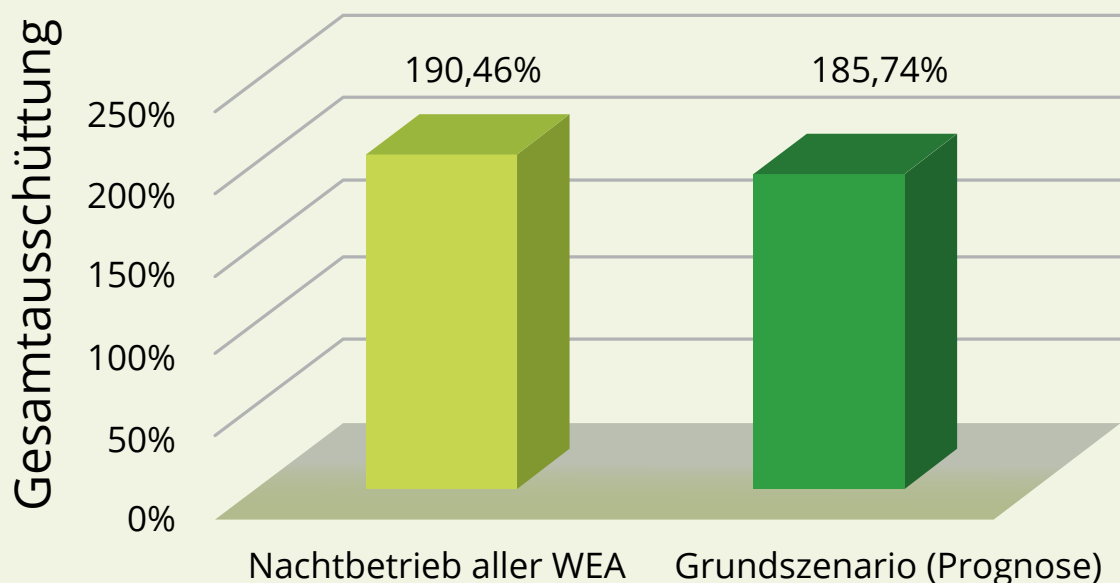
Sollte eine antragsgemäße Genehmigung für die beiden betroffenen Windenergieanlagen erteilt werden, würde sich Kaufpreis für die Windenergieanlagen um bis zu EUR 2.370.000 und die Projektentwicklungskosten um EUR 111.850 zzgl. Umsatzsteuer erhöhen.

Durch den Nachtbetrieb der beiden vom Genehmigungsantrag umfassten Windenergieanlagen würden sich deren Betriebszeiten verlängern. Dies kann zu höheren Energieerträgen, d.h. zu einer größeren Menge an erzeugtem Strom und somit zu einer Steigerung der Umsatzerlöse und zu höheren Einnahmen des Emittenten führen. Für den Anleger kann dies einen höheren Mittelrückfluss zur Folge haben.

Zur Finanzierung der Zusatzkosten ist die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital in Höhe von EUR 2.500.000 vorgesehen. Hierfür soll der noch nicht abgerufene Darlehensbetrag des von der Umweltbank gewährten Tilgungskredits (KfW 1) in Höhe von EUR 2.500.000 abgerufen werden (vgl. Seiten 45, 69, 93 f.).

Für diese Sensitivität beläuft sich die Gesamtausschüttung auf 190,46%. In dem nachfolgenden Diagramm werden die Auswirkungen der Sensitivität veranschaulicht.

Sensitivität Nachtbetrieb (Prognose)



5. WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMÖGENSANLAGE

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, mit welcher entsprechende Risiken einhergehen. Nachfolgend werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage beschrieben. Risiken, die in der persönlichen Situation des Anlegers begründet sind, können aufgrund deren Individualität im Folgenden nicht dargestellt werden.

Der Emittent kann eine positive wirtschaftliche Entwicklung sowie die prognostizierten Rückflüsse an die Anleger nicht garantieren. Die wirtschaftlichen Ergebnisse des Emittenten und die Rückflüsse an die Anleger sind abhängig von zukünftigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und den Wetterverhältnissen und können daher von den prognostizierten Rückflüssen abweichen.

Sollten sich die rechtlichen, steuerlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen ändern oder die Wetterverhältnisse sich abweichend von den der Wirtschaftlichkeitsrechnungen zugrunde liegenden Annahmen entwickeln, so kann sich dies negativ auf die Ergebnisse des Emittenten und die Auszahlungen an die Anleger und die Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Dem Anleger wird empfohlen, sich vor einer Investition den Inhalt des Verkaufsprospekts und insbesondere die nachfolgende Risikodarstellung eingehend zu vergegenwärtigen, seine Risikotragfähigkeit zu prüfen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Die Reihenfolge und der Umfang der nachfolgend dargestellten Risiken treffen keine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Risiken können einzeln, kumuliert und in unterschiedlich starker Ausprägung eintreten.

MAXIMALES RISIKO

Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Aufgrund einer möglichen Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung kann der Anleger eine Minderung seines weiteren Vermögens erleiden, was bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die sonstige Beendigung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen und/oder die eventuell zusätzlichen Steuern und/oder eine Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung durch Gläubiger des Emittenten aus seinem weiteren Vermögen leisten. Dies könnte zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen.

Risiko aufgrund Verstöße gegen das BüGembeteilG M-V

Nach dem BüGembeteilG M-V ist der Emittent verpflichtet, den Bürgern, die im Umkreis des Windparks wohnen, sowie den umliegenden Gemeinden eine Beteiligung an der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen Wertschöpfung anzubieten. Eine derartige Offerte muss bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erfolgt sein. Die erste Windenergieanlage des Emittenten wurde bereits Ende November 2019 in Betrieb genommen und somit vor der gesetzlich vorgeschriebenen Offerte.

Es besteht das Risiko, dass die zuständige Behörde dies gemäß § 14 Abs. 2 BüGembeteilG M-V mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 1.000.000 ahndet und/oder gemäß § 13 Abs. 1 BüGembeteilG M-V erforderliche Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen nach dem BüGembeteilG M-V bestehenden Verpflichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen ergreift, wie etwa die Einstellung des Betriebs der Windenergieanlagen. Dieses Risiko besteht auch, soweit der Emittent gegen weitere Pflichten gemäß BüGembeteilG M-V verstoßen sollte. Derartige Sanktionen würde sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Liquidität des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Liquiditätsrisiken

Um seine bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können, benötigt der Emittent liquide Mittel (in der Regel Bankguthaben bzw. kurzfristig verfügbares Kapital). Die liquiden Mittel resultieren primär aus den Einnahmen des Emittenten abzüglich der liquiditätswirksamen Kosten. Es bestehen derzeit hohe Verbindlichkeiten des Emittenten. Hierdurch besteht das Risiko, dass sich die Fähigkeit des Emittenten, seinen bestehenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht nachzukommen, verschlechtert. Dies kann sich auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken. Es besteht das Risiko, dass sich die Liquiditätslage des Emittenten durch geringere oder ausbleibende Einnahmen oder höhere Kosten als prognostiziert bzw. durch unvorhergesehene Kosten negativ entwickelt. Je nach Ausmaß der Verschlechterung der Liquiditätslage kann der Emittent illiquide und insolvent werden. Dies kann zur Folge haben, dass der Emittent nicht mehr in der Lage ist, seine zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden Verbindlichkeiten rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Dies könnte geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben. Zudem kann es für die Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals kommen.

Der Emittent könnte durch die mangelnde Liquidität gezwungen sein, eine oder mehrere seiner Windenergieanlagen, evtl. zu geringeren als den marktüblichen Preisen, zu verkaufen oder zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen, was mit höheren laufenden Kosten verbunden wäre und die Liquidität des Emittenten belasten würde. Dies könnte geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben.

Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es dem Emittenten nicht oder langsamer als geplant gelingt, den geplanten Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage sowie die eigenkapitalersetzenden Nachrangdarlehen einzuwerben. Dem Emittenten stehen dann geringere finanzielle Mittel als geplant zur Verfügung. In diesem Fall besteht das Risiko, dass das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital und/oder die Nachrangdarlehen durch eine andere Finanzierung ersetzt werden müssen. Dies führt auf Ebene des Emittenten zu höheren Finanzierungskosten und zu einem höheren Tilgungsdienst. Geringere oder vollständig ausbleibende Auszahlungen an die Anleger wären die Folge. Sollte das nicht eingeworbene Emissionskapital nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital ersetzt werden können, so kann dies zur Zahlungsunfähigkeit und zur Überschuldung des Emittenten führen. Dies hätte die Insolvenz des Emittenten zur Folge. Für die Anleger kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage hängt im Wesentlichen von den unternehmerischen Fähigkeiten sowie den Entscheidungen der Geschäftsführung des Emittenten ab. Es besteht das Risiko, dass unternehmerische Fehlentscheidungen getroffen werden, welche sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten auswirken können. Ferner besteht das Risiko, dass maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Insolvenz des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass der Emittent aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als erwartet zahlungsunfähig wird und in die Überschuldung gerät. Die daraus folgende Insolvenz des Emittenten führt zu geringeren, verspäteten oder vollständig ausbleibenden Auszahlungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Der Emittent gehört keinem Einlagensicherungssystem an.

Bestehen im Falle der Insolvenz noch Verbindlichkeiten, so sind diese vor der Rückzahlung der Kommanditeinlagen an die Anleger zu befriedigen. Für die Anleger kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

Allgemeine Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen

Die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger hängen im Wesentlichen vom erfolgreichen Betrieb der Windenergieanlagen (des Windparks) ab. Der Emittent erhält für den eingespeisten Strom Vergütungen, mit denen vorrangig der im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Realisierung des Windparks entstandene Aufwendungen, insbesondere Betriebskosten sowie Zins und Tilgung von Darlehen und die Bildung von erforderlichen Rücklagen, gedeckt werden. Der verbleibende Überschuss, der für Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zur Verfügung steht, hängt damit im Wesentlichen davon ab, dass der prognostizierte Energieertrag erzielt wird und dass sich die Erlöse aus der Stromeinspeisung und der dagegen stehende Aufwand nebst der anfallenden Steuern nicht negativer entwickeln als in diesem Verkaufsprospekt prognostiziert wird. Dabei spielen insbesondere das Windaufkommen am Standort der Windenergieanlagen, die technische Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen, die Entwicklung der Betriebskosten (beispielsweise Instandhaltungs- und Versicherungskosten) und der Darlehenszinsen sowie anfallende Steuern eine entscheidende Rolle. Sollten sich diese schlechter entwickeln als im Verkaufsprospekt prognostiziert, so würde sich dies negativ auf die

wirtschaftliche Entwicklung und die Liquidität des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Investitionskostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Investitionskosten höher ausfallen als in den Wirtschaftlichkeitsprognosen angenommen. Des Weiteren besteht das Risiko, dass weitere Kostenpositionen zu berücksichtigen sind, die bisher nicht in den Wirtschaftlichkeitsprognosen enthalten sind. Dies könnte dazu führen, dass sich die Liquiditätslage und die Ertragslage des Emittenten verschlechtern. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger führen.

Prognoserisiko

Die in den Wirtschaftlichkeitsprognosen dargestellten Erträge und Aufwendungen beruhen auf Annahmen und Erfahrungswerte des Emittenten. Es besteht das Risiko von Fehleinschätzungen und Fehlinformationen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Prognosen, Angaben und Aussagen von falschen Annahmen, Sachverhalten oder Daten ausgehen und zu unzutreffenden Schlussfolgerungen führen. Zudem besteht das Risiko, dass durch die Änderung äußerer Faktoren (z.B. Windaufkommen) sowie unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Beschädigung oder Untergang einer, mehrerer oder aller Windenergieanlagen) die Einnahmen hinter den Planungen zurückbleiben bzw. höhere Kosten als prognostiziert entstehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Erlöse aus der Veräußerung des Stroms (Stromerlöse) durch Änderungen des Vergütungsmechanismus des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (2017) (EEG (2017)) geringer ausfallen als prognostiziert.

Vorgenannte Risiken können zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Betrieb der Windenergieanlagen oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die möglicherweise nicht durch Gewährleistungsansprüche gedeckt sind oder gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden können. Hieraus resultierende Betriebsausfälle können dazu führen, dass die Windenergieanlagen weniger oder gar keine Strom erzeugen und folglich Erträge aus der Veräußerung des Stroms geringer ausfallen als prognostiziert oder vollständig ausbleiben. Ferner besteht das Risiko, dass der Emittent die Kosten für die Mängelbeseitigung selbst zu tragen hat. Vorgenannte Risiken führen zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals.

Risiko des Windenergiepotentials

Vor der Realisierung der Windenergieanlagen wurden die langjährigen Windverhältnisse an den jeweiligen Standorten und hieraus folgend die langjährigen mittleren Stromerträge der Windenergieanlagen durch auf diesem Gebiet tätigt Gutachter prognostiziert. Die Erreichung des prognostizierten Gesamtkapitalrückflusses an die Anleger hängt davon ab, dass die Windenergieanlagen über den Prognosezeitraum die prognostizierte Strommenge erzeugen. Basis der Ertragsprognose ist der langjährig zu erwartende mittlere Jahresertrag der Windenergieanlagen.

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windaufkommen (Windangebot) am Standort der Windenergieanlagen in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotential durch die beauftragten Gutachter fehlerhaft ermittelt wurde. Die Ertragsgutachten der drei auf diesem Gebiet tätigen Gutachter berücksichtigen Abschattungsverluste, Schattenverluste und Abschläge für einen schallreduzierten Windenergieanlagenbetrieb sowie Energieverluste wegen zeitweiser Abschaltung aufgrund Fledermausfluges

oder Sektormanagements. Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch die Gutachter unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten. Ebenso besteht das Risiko, dass aufgrund von Schwankungen beim jährlichen Windaufkommen die Erträge eines oder mehrerer Jahre nicht der Prognoserechnung entsprechen.

Vorgenannte Risiken können dazu führen, dass die Erträge aus der Veräußerung des Stroms geringer ausfallen als prognostiziert. Dies kann zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2017 und vom 10. März 2017 sowie Änderungsbescheid vom 13. November 2019 und Fristverlängerungsbescheid vom 19. Juni 2020 bestehen u.a. folgende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Windenergieanlagen:

Die von den Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionswerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Zwei der zehn Windenergieanlagen sind nachts grundsätzlich außer Betrieb zu nehmen. Acht der zehn Windenergieanlagen müssen nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden. Es besteht das Risiko, dass Geräusche durch die Windenergieanlagen auftreten und/oder die in der Genehmigung definierten Geräuschimmissionen die zulässigen Höchstwerte überschreiten.

Die Windenergieanlagen dürfen an den Immissionsorten (Standorten) keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Hierzu müssen die Windenergieanlagen über eine maschinentechnische Schattenwurfabschaltung verfügen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass veränderte Wetterverhältnisse häufiger zu einem dauerhaften Schattenwurf und somit zur Abschaltung der Windenergieanlagen führen.

Zum Schutz von Tieren und Pflanzen müssen die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei $< 6,5$ m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe sowie bei Niederschlag < 2 mm/h abgeschaltet werden.

Am 1. März 2019 wurde eine Änderung der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die den Betrieb des Windparks Schönberg ohne sektorielle Abschaltung sowie den Nachtbetrieb für zwei der zehn Windenergieanlagen beinhaltet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Antrag noch nicht genehmigt. Aus der Genehmigung könnten sich anderweitige Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit für die betreffenden Windenergieanlagen ergeben.

Vorgenannte Risiken können dazu führen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss. Dies würde dazu führen, dass weniger Strom erzeugt wird und der Energieertrag der Windenergieanlagen sinkt. Folglich würden die Erträge aus der Veräußerung des Stroms geringer ausfallen als prognostiziert. Dies kann zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Leitungsverluste

Es besteht das Risiko, dass die Leitungsverluste der Stromtrasse (Kabeltrasse) höher ausfallen als prognostiziert. Dies kann dazu führen, dass die Erträge aus der Veräußerung des Stroms geringer ausfallen als prognostiziert. Eine Minderung der Liquidität des Emittenten und geringere oder verspätete Auszahlungen an die Anleger wären die Folge.

Standortrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch Bautätigkeit oder Errichtung weiterer Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld des Anlageobjekts die Windverhältnisse negativ beeinflusst werden können. Dies würde zu einer geringeren Stromerzeugung und somit zu geringeren Stromerlösen und folglich zu einer geringeren Liquidität führen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder ver-

späteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Leistungsfähigkeit und technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen

Die Wirtschaftlichkeit des Windparks hängt vor allem davon ab, dass diese technisch verfügbar sind und sich ihre technische Leistungsfähigkeit bei der Stromerzeugung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht verschlechtert. Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer und der möglichen Nutzungsdauer der Windenergieanlagen geringer ist als prognostiziert. Sollten eine oder mehrere Windenergieanlagen die in diesem Verkaufsprospekt prognostizierte technische Verfügbarkeit unterschreiten oder sollte sich ihre technische Leistungsfähigkeit verschlechtern oder die Windenergieanlagen ausfallen, so würde dies zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie zu geringeren Stromerlösen und folglich zu schlechteren wirtschaftlichen Ergebnissen und zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Betriebs- und Einspeiseunterbrechungen

Schäden an den Windenergieanlagen oder am Stromnetz (z.B. Übergabestation, Stromleitungen) oder Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Windenergieanlagen, am Stromnetz, der Kabeltrassen oder der Übergabestation oder der Ausfall der Windenergieanlagen, des Stromnetzes oder der Übergabestation können zu Betriebsunterbrechungen und/oder Einspeiseunterbrechungen führen. Länger andauernde Betriebs- und/oder Einspeiseunterbrechungen würden zu geringeren Stromerlösen und folglich zu schlechteren wirtschaftlichen Ergebnissen und zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen. Dies kann geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben.

Technische Lebensdauer der Windenergieanlagen

Im Verkaufsprospekt wird von einer technischen Lebensdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme ausgegangen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aufgrund technischer Defekte, Materialermüdung oder Verschleiß die technische Lebensdauer verkürzt und die betroffene Windenergieanlagen nicht bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage betrieben werden können. Dies würde zu einer geringeren Stromerzeugung und somit zu geringeren Stromerlösen und folglich zu einer geringeren Liquidität führen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Zerstörung und Beschädigung der Windenergieanlagen

Durch höhere Gewalt (beispielsweise Brand) oder extreme Wetterbedingungen (z.B. Windböen oberhalb der Überlebenswindgeschwindigkeit der Windenergieanlagen oder Blitzschläge) oder vorsätzlichen Handlung (z.B. Vandalismus, Sabotage) können eine oder mehrere Windenergieanlagen beschädigt oder teilweise oder vollständig zerstört werden. Es besteht das Risiko, dass die hieraus resultierenden Schäden nicht oder nicht vollständig durch die Versicherungen abgedeckt werden. Ebenso besteht ferner das Risiko, dass der Emittent die anfallenden Instandsetzungskosten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Die durch die Instandsetzung bzw. durch deren Finanzierung anfallenden zusätzlichen Kosten würden zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Ebenso würde die durch die Zerstörung bzw. Beschädigung der Windenergieanlagen bedingte Betriebsunterbrechung zu einem geringeren oder ausbleibenden Energieertrag und somit zu geringeren oder vollständig ausbleibenden Stromerlösen führen. Dies würde die Liquidität des Emittenten schmälern. Zudem könnte der Emittent zahlungsunfähig oder insolvent werden. Vorgenannte Risiken können zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Risiko negativer Strompreise

Negative Strompreise treten an der Strombörse auf und entstehen, wenn ein zu großes Gefälle zwischen Angebot und Nachfrage herrscht, also ein hohes Stromangebot auf eine geringe Stromnachfrage trifft. § 51 EEG (2017) regelt, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ sind. Dies würde dazu führen, dass der Emittent keine Einnahmen aus dem erzeugten Strom erzielt. Dies hätte zur Folge, dass Erträge aus der Veräußerung von Strom geringer ausfallen als prognostiziert. Geringere oder ausbleibende Einnahmen würden zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger wären die Folge.

Einspeiseregulierung

Gemäß § 11 Abs. 1 EEG (2017) müssen Netzbetreiber den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Netzbetreiber dürfen jedoch gemäß § 14 EEG (2017) die Einspeiseleistung reduzieren oder die Einspeisung des Stroms aussetzen, um beispielsweise die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Gemäß § 15 Abs. 1 EEG (2017) liegt die Entschädigung des Emittenten durch den Netzbetreiber bei 95 % der entgangenen Einnahmen und sind somit geringer als die prognostizierten Einnahmen. Eine Reduzierung oder Aussetzung der Einspeiseleistung würde folglich dazu führen, dass sich die Stromerlöse in der Höhe verringern, in dem der Netzbetreiber keine Entschädigungszahlungen zu leisten hat. Dies würde sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Änderung der Höhe des anzulegenden Werts

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird nach dem sog. Marktprämienmodell vergütet. Das Marktprämienmodell setzt die Direktvermarktung des erzeugten Stroms durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten voraus und ist die primäre Förderungsform des EEG (2017). Die Erlöse des Emittenten setzen sich aus dem am Markt im

Rahmen der Direktvermarktung erzielten Preis und einer Marktprämie zusammen. Der aus der Direktvermarktung erzielte Stromerlös (Monatsmarktwert) wird durch die Marktprämie, dem staatlichen Förderanteil nach dem EEG (2017), aufgestockt.

Ausgangspunkt der Berechnung der Marktprämie ist der nach EEG anzulegende Wert, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens der Bundesnetzagentur ermittelt wird und den der Betreiber im Rahmen des Gebotsverfahrens bietet und für den er den Zuschlag erhalten hat (sog. Gebotspreisverfahren). Handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG (2017), so erhält diese im Falle des Zuschlags nicht ihren Gebotswert, sondern den Wert des höchsten im Ausschreibungstermin bezuschlagten Gebots (sog. Einheitspreisverfahren).

Der anzulegende Wert ist der für die Windenergieanlagen geltende Fördersatz nach dem EEG. Er ist für die folgenden 20 Jahre garantiert, bleibt also konstant. Die Marktprämie ermittelt sich als Differenz zwischen dem nach EEG anzulegenden Wert und den an der Börse durchschnittlich erzielten Stromerlösen (Monatsmarktwert). Sind die Strompreise hoch, nimmt der staatliche Förderanteil ab. Sind die Strompreise niedrig, steigt der staatliche Förderanteil. So variieren zwar monatlich die Anteile von Marktprämie und Strombörsenerlösen am anzulegenden Wert, nicht aber der anzulegende Wert selbst.

Im Rahmen der Ausschreibung bieten die Windenergieanlagenbetreiber jedoch nicht auf den individuellen Standort ihrer Windenergieanlagen. Vielmehr müssen alle Bieter ihre Gebote auf den Referenzstandort, einen fiktiven Standort mit bestimmten Windbedingungen, abgeben. Dazu wird der für die geplanten Windenergieanlagen anzulegende Wert mit Hilfe eines Korrekturfaktors auf diesen Referenzstandort umgerechnet. Durch die Umrechnung des anzulegenden Werts mit dem Korrekturfaktor werden die Gebote im Rahmen der Ausschreibung miteinander vergleichbar. Erhält der Windenergieanlagenbetreiber den Zuschlag, so korrigiert der Netzbetreiber zur Berechnung des tatsächlichen Zahlungsanspruchs den Zuschlagswert wieder um den Korrekturfaktor und

zahlt rückwirkend die Marktprämie [Differenz aus Anzulegendem Wert und an der Strombörse erzielten Erlös (Monatsmarktwert)] an den Anlagenbetreiber aus.

Welcher Korrekturfaktor anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Standortgüte. Dem jeweiligen Standort der Windenergieanlage wird ein Gütefaktor zugeordnet. Dieser bildet das prozentuale Verhältnis zwischen dem Standortertrag (Ertrag, der am Anlagenstandort erwirtschaftet werden kann) und dem Referenzertrag (Ertrag, der am Referenzstandort erwirtschaftet werden kann) ab. Nach dem Gütefaktor bestimmt sich dann der Korrekturfaktor. Der Korrekturfaktor beträgt unterhalb des Gütefaktors von 70 Prozent 1,29 und oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79.

Grundsätzlich ist der Anzulegende Wert für 20 Jahre garantiert. § 36h EEG (2017) sieht jedoch dessen Anpassung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen folgenden Jahres vor, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 % von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dies kann zu einer Rückerstattung oder einer zu verzinsenden Nachzahlungspflicht führen. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass der Emittent bei Feststellung einer Abweichung von mehr als 2 % zu viel erhaltene Zahlungen auszugleichen hat. Dies würde sich negativ auf die Liquidität des Emittenten auswirken und zu geringeren, verspäteten oder vollständig ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger führen.

Nichterfüllung der Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG (2017), die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag nicht für ihren Gebotswert sondern den Wert des höchsten im Ausschreibungstermin bezuschlagten Gebots erhalten hat (§ 36g Abs. 5 EEG (2017), sog. Einheitspreisverfahren). Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG (2017) ist jede Gesellschaft, die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht, bei der

mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplanten Windenergieanlagen an Land errichtet werden soll, mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält. Der Emittent hat diese Voraussetzungen ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen folgenden Jahres zu erfüllen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG (2017) nicht ununterbrochen bis Ende des zweiten auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen folgenden Jahres erfüllt. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen des § 3 Nr. 15 EEG (2017) erstmals nicht mehr erfüllt sind, erhält der Emittent nicht mehr den Wert des höchsten im Ausschreibungstermin bezuschlagten Gebots sondern seinen Gebotswert (§ 36g Abs. 5 EEG (2017)). Dies würde zu geringeren Stromerlösen führen und sich somit negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken. Geringere, verspätete oder vollständig ausbleibende Auszahlungen an die Anleger wären die Folge.

Laufende Betriebskosten

Es besteht das Risiko, dass die laufenden Kosten des Emittenten, beispielsweise die Instandhaltungskosten, höher ausfallen als prognostiziert. Dies kann zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Ergebnisse und der Liquidität des Emittenten und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Fehlentscheidungen von Vertragspartnern

Der Emittent hat Verträge zur technischen Betriebsführung, über die kaufmännische Betriebsführung und einen Vertrag über die Instandhaltung geschlossen bzw. ist in diese Verträge durch Gesamtrechtsnachfolge eingetreten. Es besteht das Risiko, dass Fehlentscheidungen durch die Vertragspartner getroffen werden, welche sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten auswir-

ken können. Ferner besteht das Risiko, dass maßgebliche Schlüsselpersonen bei den Vertragspartnern ausfallen. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Vertragserfüllungsrisiko des Direktvermarkters

Es besteht das Risiko, dass der Direktvermarkter seinen vertraglichen und ggf. gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. nach dem EEG) nicht nachkommt, bspw. An- und Ummeldungen versäumt oder nicht fristgerecht vornimmt. Dies würde sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Ausfallrisiko des Direktvermarkters

Es besteht das Risiko, dass der Direktvermarkter den Vertrag über die Direktvermarktung kündigt oder der Direktvermarkter insolvent wird. Dies kann für den Emittenten zu einem Ausfall von Einnahmen führen und sich negativ auf die Liquidität des Emittenten auswirken. Geringere Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Vermarktungsentgelt

Für die Direktvermarktung des Stroms erhält der Direktvermarkter ein Vermarktungsentgelt. Es besteht das Risiko, dass der Direktvermarktungsvertrag vorzeitig beendet bzw. nicht verlängert wird. In diesem Fall müsste ein neuer Direktvermarkter beauftragt werden. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass eine höheres als das prognostizierte Vermarktungsentgelt zu zahlen ist. Dies würde sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Liquidität des Emittenten auswirken. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen

Zur Finanzierung des Erwerbs der Windenergieanlagen nimmt der Emittent Fremdkapital auf. Es besteht das Risiko, dass die Erträge des Emittenten nicht ausreichen, um den Kapitaldienst (Tilgung und Zinsen) zu bedienen. Sollte der Kapitaldienst

nicht oder nicht vollständig geleistet werden können, so besteht das Risiko einer vorzeitigen Kündigung der Darlehensverträge durch die Bank. Die Finanzierung müsste dann durch den Emittenten vorzeitig vollumfänglich getilgt werden. Sollte der Emittent nicht in der Lage sein, die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen, so besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und der Insolvenz des Emittenten. Ebenso besteht das Risiko der Verwertung der gewährten Sicherheiten und der Vollstreckung in das Vermögen des Emittenten. Für den Anleger kann dies den Teil- oder Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Ebenso besteht das Risiko, dass im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Finanzierung keine Anschlussfinanzierungen gefunden oder Anschlussfinanzierungen nur zu einem höheren Zinssatz aufgenommen werden können. Dies kann auf Ebene des Emittenten zu einer Verschlechterung des prognostizierten Ergebnisses und zu einer Minderung der Liquidität führen. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent den durch die Umweltbank gewährten Tilgungskredit (KfW 1) nicht nur in Höhe von EUR 24.500.000 sondern in voller Höhe (EUR 27.000.000) abrufen wird. Beabsichtigt ist der Abruf des noch nicht abgerufenen Darlehensbetrags (EUR 2.500.000) für den Fall, dass für zwei der acht Windenergieanlagen, welche derzeit nachts abzuschalten sind, die beantragte Änderungsgenehmigung nach BImSchG für den Nachtbetrieb bewilligt wird mit der Folge, dass sich der Kaufpreis der acht Windenergieanlagen um EUR 2.370.00 erhöht. Es besteht das Risiko, dass die finanzierende Bank auch ohne Eintritt des vorgenannten Falles den Abruf des noch nicht abgerufenen Darlehensbetrages verlangt. Hierdurch entstehen dem Emittenten höhere Zinsaufwendungen. Dies kann für den Emittenten zu einer Verschlechterung des prognostizierten Ergebnisses und zu einer Minderung der Liquidität führen. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein.

Risiken aus Sicherheiten

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Windenergieanlagen sind der finanzierenden Bank umfangreiche Kreditsicherheiten zu gewähren. Sollte der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen nicht ordnungsgemäß nachkommen, so besteht das Risiko der Kündigung der Darlehensverträge durch die Bank unter Rückgriff der ihr gewährten Sicherheiten. Des Weiteren könnte die Bank die Vollstreckung in das Vermögen des Emittenten betreiben. Dies könnte zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus Bürgschaften und Patronatserklärung

Gemäß der abgeschlossenen Pachtverträge ist der Emittent als Pächter zum Rückbau der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen, Fundamenten, Kabeln und Zuwegungen verpflichtet. Zur Sicherung der Ansprüche der Verpächter auf Rückbau der Windenergieanlagen hat der Emittent als Pächter mehrere Rückbaubürgschaften übergeben. Werden aufgrund der Bürgschaften von den Verpächtern Zahlungsansprüche geltend gemacht, so führt dies zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten. Dies könnte zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen. Ebenso kann die Geltendmachung von Forderungen aus den Bürgschaften zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Dies könnte zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teilverlust oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Versicherungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Versicherungsvertrag durch den Versicherer gekündigt wird, die Versicherung nur unter Erhöhung der Versicherungsprämien fortgeführt oder keine andere Versicherung abgeschlossen werden kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Schadensfall dieser nicht durch die Versicherung abgedeckt ist oder die Versicherungssumme für die Begleichung des Schadens nicht ausreicht. Bei häufigen Versiche-

rungsfällen ist zudem nicht auszuschließen, dass die Versicherung den bzw. die Versicherungsverträge vorzeitig kündigen oder die Fortführung der Versicherung nur unter Erhöhung der Versicherungsprämien erfolgt. Ferner besteht das Risiko, dass die Versicherung im Schadensfall Schäden nicht oder nur teilweise reguliert, was dazu führen würde, dass der Emittent die entstandenen Kosten im Schadenfall zum Teil oder vollständig selbst zu tragen hätte. Vorgenannte Risiken könnten sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und auf die Liquidität des Emittenten auswirken und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Vertragserfüllungsrisiko

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner schlecht oder gar nicht leisten oder es zur Verzögerung von Leistungen der Vertragspartner kommt. Bei dem Emittenten kann dies zu höheren Betriebskosten oder auch zu Vergütungsausfällen führen. Ebenso könnte sich die technische Verfügbarkeit oder die technische Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen verschlechtern, so dass die Windenergieanlagen einen geringeren Energieertrag und der Emittent folglich geringere Einspeisevergütungen erzielen. Dies kann zu einer Verschlechterung des prognostizierten Ergebnisses und zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger wären die Folge.

Insolvenzrisiko der Vertragspartner

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner schlecht oder gar nicht leisten und eine Durchsetzung der Ansprüche gegen diese Vertragspartner scheitert oder sich verzögert. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Insolvenz der Vertragspartner eine Durchsetzung der Ansprüche nicht möglich ist. Dies würde dazu führen, dass der Emittent auf eigene Kosten etwaige Mängel zu beheben hätte oder einen neuen Vertragspartner mit der Erbringung der vereinbarten Leistung beauftragen müsste. Je nach Schwere der Mängel oder der Art der nicht erbrachten Leistung können zu deren

Beseitigung bzw. Erbringung Aufwendungen nötig sein, die das prognostizierte Ergebnis und die Liquidität des Emittenten mindern. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Rechtliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Laufzeit der Vermögensanlage zu Gesetzesänderungen sowie Änderungen in der Auslegung bestehender Gesetze und Verordnungen kommt. Dies kann für den Emittenten und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher und/oder steuerlicher Art mit sich bringen und auf Ebene der Anleger zu geringeren oder vollständig ausfallenden Auszahlungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Zudem besteht das Risiko, dass sich die Rechtsprechung während der Laufzeit der Vermögensanlage ändert. Dies kann zur Folge haben, dass einzelne oder mehrere vertragliche Regelungen von Gerichten als nicht oder nicht mehr in vollem Umfang wirksam angesehen werden oder sich die Rechtsanwendung durch die Verwaltung ändert. Für die Anleger kann dies geringere oder vollständig ausfallende Auszahlungen sowie einen Teil- oder Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Gesetzesänderungen

Änderung von Gesetzen oder Änderungen bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen, insbesondere im Genehmigungs- und Energierecht, können dazu führen, dass der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Windpark anders als geplant betrieben werden muss und sich deshalb dessen Wirtschaftlichkeit verschlechtert. Gemäß dem geschlossenen Vertrag über die Direktvermarktung von Strom richtet sich die Vergütung des gelieferten Stroms nach dem sog. Marktprämienmodell. Der Emittent erhält vom Netzbetreiber die Marktprämie in gesetzlicher Höhe, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dafür vorliegen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund einer Änderung des EEG

das Marktprämienmodell nicht mehr anzuwenden ist oder sich die Ermittlung der Vergütung derart verändert, dass der erzeugte Strom zu voraussichtlich geringeren Preisen veräußert wird.

Es besteht ebenfalls das Risiko, dass die Vergütungshöhe für den Strom in diesem Verkaufsprospekt falsch berechnet wurde oder die Voraussetzungen des EEG für die Anwendung der Vergütungsmethode entgegen der Annahmen in diesem Verkaufsprospekt nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können. Ebenso wäre es denkbar, dass nicht die gesamte erzeugte Strommenge eingespeist werden kann (z.B. zwecks Gewährleistung der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems). Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten, so besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Situation und die Liquiditätslage des Emittenten schlechter entwickeln als prognostiziert. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Ferner besteht das Risiko, dass zukünftige Änderungen und Auslegungen des EEG, beispielsweise hinsichtlich der Höhe des Anzulegenden Werts, des Anspruchs auf Entschädigung bei Nichteinspeisung des Stroms oder der Referenzerträge, sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse und auf die Liquidität des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Behördliche Genehmigungen

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen sind Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor. Sollten sich die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Betriebs der Windenergieanlagen oder die in den Genehmigungen für deren Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen festgelegten Bestimmungen (insbesondere Immissionsgrenzwerte und Verfügungen zum Schutz von Vögeln) nachträglich ändern, so könnte dies die Einschränkung

oder die Einstellung des Betriebs der Windenergieanlagen zur Folge haben. Dies würde wiederum zu einer Verringerung oder sogar zu einem Ausfall der Stromerträge führen.

Ferner besteht das Risiko, dass es durch nachträgliche Anfechtung der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten bei den Windenergieanlagen kommen kann oder die Betriebsgenehmigungen entzogen werden.

Ebenso besteht das Risiko, dass dem Emittenten nachträglich kostenintensive Maßnahmen auferlegt werden (z.B. technische Nachrüstungen, höhere Sicherheitsanforderungen), damit dieser die Windenergieanlagen weiterhin betreiben kann. Dies könnte für den Emittenten zu erheblichen Investitionskosten und zu einer Verringerung der erzeugten Strommenge oder sogar zu einem Ausfall der Stromerzeugung führen.

Die wasserschutzrechtliche Genehmigung wurde widerrufen. Es besteht folglich das Risiko deren Widerrufs.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten, so besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten aufgrund unerwarteter Kosten und/oder eines geringeren Energieertrags schlechter entwickelt als prognostiziert. Dies würde sich negativ auf die Liquidität des Emittenten auswirken und zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

Verfassungsbeschwerde gegen das BüGembeteilG M-V vor dem BVerfG

Gegen das BüGembeteilG M-V wurde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Verfassungsbeschwerde erhoben. Beanstandet wird u.a., dass das Gesetz aufgrund eines Kompetenzverstoßes formell verfassungswidrig sei und ohne Rechtfertigung in die Eigentums- und Berufsfreiheit der Anlagenbetreiber eingreife sowie den Gleichheitsgrundsatz gegenüber anderen gleichermaßen wirkenden Vorhaben außerhalb des Windenergiebereichs verletze. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung hat das Bundesverfassungsgericht

noch nicht über die Verfassungsbeschwerde entschieden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das BüGembeteilG M-V in seiner derzeitigen Fassung verfassungswidrig ist. Sollte das BüGembeteilG M-V lediglich kompetenzwidrig, im Übrigen jedoch verfassungsgemäß zustande gekommen sein, könnte es aufgrund der neuen Ermächtigungsgrundlage für die Länder gemäß § 36g Abs. 7 EEG (2017) durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner derzeitigen Gestalt erneut erlassen werden. Sollte das BüGembeteilG M-V materiell verfassungswidrig sein, so wird es das BVerfG für nichtig erklären (Art. 95 Abs. 3 S. 1 GG). Ob das Land Mecklenburg-Vorpommern in diesem Fall das Gesetz in geänderter Fassung erneut verabschiedet wird, ist nicht absehbar. Daher besteht das Risiko, dass die Anforderungen des BüGembeteilG M-V für die angebotene Vermögensanlage noch während des Billigungsverfahrens oder nachträglich wegfallen oder sich ändern. Ein späterer Wegfall der Anforderungen nach BüGembeteilG M-V kann für den Emittenten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten zur Folge haben, welche diese Anforderungen nicht erfüllen müssen. Es besteht das Risiko, dass das Kapital nicht vollständig oder später eingeworben werden kann. Dies kann zu höheren Kosten und einem höheren Finanzierungsbedarf des Emittenten führen, als bisher prognostiziert. Geringere, vollständig ausbleibende oder verspätete Auszahlungen an die Anleger können die Folge sein

Aufsichtsrecht

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen des Emittenten so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann für den Emittenten dazu führen, dass eine erhebliche Kostenbelastung dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigt. Darüber hinaus kann eine etwaige Rückabwicklung der Geschäfte

des Emittenten zur Folge haben, dass dieser nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken zu erfüllen und die in diesem Zusammenhang gewährten Sicherheiten verwertet werden. Für den Anleger könnte dies einen Teil- oder Totalverlustes des von ihm eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Steuerliche Risiken

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Das steuerliche Konzept ist auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts geltenden Gesetze, Verwaltungsanweisungen und der veröffentlichten Rechtsprechung entwickelt worden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts geltenden Steuergesetze, Verwaltungsanweisungen oder Rechtsprechung auch zukünftig in unveränderter Form bestehen bleiben. Durch zukünftige Änderungen in der Gesetzgebung, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung der deutschen Finanzgerichte oder des Europäischen Gerichtshofs können sich die Beurteilung der steuerlichen Konzeption und die steuerlichen Folgen für den Emittenten und für die Anleger verändern. Im Falle von steuerlichen Mehrbelastungen auf Ebene des Emittenten würde dies zu geringeren Ergebnissen und zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Für die Anleger hätte dies geringere oder vollständig ausfallende Auszahlungen zur Folge. Würden die steuerlichen Mehrbelastungen die Ebene der Anleger betreffen, so würde dies zu steuerlichen Mehrbelastungen auf Ebene der Anleger führen, die diese im Falle geringerer oder ausbleibender Auszahlungen aus ihrem weiteren Vermögen zu leisten hätten. Dies kann zu einer Privatinsolvenz der Anleger führen.

Eine endgültige Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung erfolgt erst im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung von den erklärten steuerlichen Ergebnissen im Rahmen der Veranlagung oder im Rahmen einer Betriebsprüfung abweicht. Dies könnte sowohl auf Ebene des Emittenten als

auch auf Ebene der Anleger zu Steuernachzahlungen führen, die ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen wären. Es besteht insoweit auch das Risiko, dass der Anleger Steuernachzahlungen und Zinsen zu leisten hat, ohne dass ihm Auszahlungen zufließen. In diesem Fall müsste der Anleger die Steuernachzahlungen und Zinsen aus seinem weiteren Vermögen leisten. Dies kann zur Privatinsolvenz der Anleger führen.

Die steuerlichen Auswirkungen seiner Beteiligung am Emittenten und die sich aus einer Verwirklichung der steuerlichen Risiken für den Anleger ergebenden Auswirkungen sollte dieser mit seinem Steuerberater oder einer sonstigen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person erörtern.

Steuern aus Erwerb, Veräußerung, sonstige Beendigung oder Rückzahlung der Vermögensanlage

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erwerb, Veräußerung, einer sonstigen Beendigung oder bei Rückzahlung der Vermögensanlage Steuern entstehen. Im Falle fehlender Rückflüsse aus der Vermögensanlage oder einer ausbleibenden Zahlung des Veräußerungspreises durch den Erwerber muss der Anleger die entstehenden Steuern aus seinem weiteren Vermögen begleichen. Dies kann zur Privatinsolvenz der Anleger führen.

Steuerliche Meldepflichten

Sowohl nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (sog. FATCA-Abkommen) als auch nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz sind Finanzinstitute, sofern es sich um meldende Finanzinstitute handelt, verpflichtet, Registrierungs-, Identifikations- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die von ihnen geführten Konten zu erfüllen und ggf. die relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Der Emittent ist

als meldendes Finanzinstitut zu qualifizieren. Der Emittent hat daher zu prüfen, ob meldepflichtige Konten bestehen. Durch die Prüfung, ob meldepflichtige Konten vorliegen, und die Meldung der entsprechenden Daten können für den Emittenten weitere Aufwendungen entstehen, die die Liquidität des Emittenten mindern. Geringere Auszahlungen an die Anleger könnten die Folge sein.

Entscheidungen der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags sind die Anleger als Gesellschafter zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen des Emittenten berechtigt. Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags gewähren je EUR 100 Kommanditeinlage eine Stimme, wobei das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters auf maximal 10 % des gesamten Kommanditkapitals beschränkt ist. Die Anleger sind bei Beschlussfassungen des Emittenten an Mehrheitsentscheidungen gebunden. Es besteht das Risiko, dass sich mehrere Gesellschafter zusammenschließen und sodann aufgrund der erworbenen Stimmrechte einen beherrschenden Einfluss auf den Emittenten ausüben könnte. Dies könnte dazu führen, dass der Emittent sein Anlageziel nicht oder nicht vollständig erreicht. Somit würde dem Emittenten weniger Liquidität zur Verfügung stehen. Für den Anleger könnte dies zur Folge haben, dass er sein Anlageziel nicht erreicht. Dies kann für den Anleger zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder späteren Auszahlungen und Rückzahlung führen. Um den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Nr. 15 EEG (2017) an eine Bürgerenergiegesellschaft Rechnung zu tragen, werden in dem Fall, dass nicht mindestens 51 % des gezeichneten und stimmberechtigten Gesellschaftskapitals bei natürlichen Personen liegt, die im Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, letzteren Personen insgesamt 51 % der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49 % der Stimmrechte gewährt. Die Stimmgewichtung zwischen den stimmberechtigten Gesellschaftern verändert sich in dem Maße, dass erforderlich ist, um den vorgenannten Personen ein Stimmgewicht von insgesamt 51 % der Stimmrechte und den übrigen

Gesellschaftern insgesamt 49 % der Stimmrechte einzuräumen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass sein Stimmgewicht unter das Verhältnis des § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages gemindert wird.

Übertragbarkeit

Kommanditanteile oder Teilkommanditanteile können nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Teilkommanditanteile können nur übertragen werden, wenn der übertragene Kommanditanteil mindestens EUR 500 beträgt und ganzzahlig durch EUR 500 teilbar ist. Verfügungen über die Kommanditanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Komplementär. Es besteht das Risiko, dass der Komplementär seine Zustimmung verweigert. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger mit seinem Kommanditanteil für einen längeren Zeitraum an den Emittenten gebunden ist. Dies kann dazu führen, dass der Anleger in seiner Liquidität oder individuellen Vermögensplanung beeinträchtigt wird oder ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Kündigung und Widerruf

Sollten zu viele Anleger ihren Kommanditanteil außerordentlich kündigen oder die Zeichnung der hier angebotenen Vermögensanlage widerrufen, besteht das Risiko von hohen Kapitalabflüssen beim Emittenten durch die Zahlung von Abfindungsguthaben bzw. die Rückzahlung des den Anlegern geleisteten Kapitals. Wenn diese liquiden Mittel nicht zur Verfügung stehen, müsste der Emittent unter Umständen Fremdkapital aufnehmen. Die hierfür anfallenden Zinsen oder andere zu zahlende Vergütungen können zu einer Minderung der Liquidität des Emittenten führen. Geringere, verspätete oder ganz entfallende Auszahlungen an die Anleger sowie ein Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals können die Folge sein.

Handelbarkeit

Es existiert kein organisierter Markt für den Handel von Kommanditanteilen. Ferner können Kommanditanteile oder Teilkommanditanteile nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Teilkommanditanteile können nur übertragen werden, wenn der übertragene Kommanditanteil mindestens EUR 500 beträgt und ganzzahlig durch EUR 500 teilbar ist. Verfügungen über die Kommanditanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Komplementär.

Es besteht das Risiko, dass ein Verkauf des Kommanditanteils oder eines Teilkommanditanteils durch den Anleger nur mit Preisabschlägen oder gar nicht möglich ist. Dies könnte für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Haftungsrisiko

Soweit der Anleger seine Kommanditeinlage nicht geleistet hat, haftet er den Gläubigern des Emittenten in Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Hat der Anleger seine Kommanditeinlage vollständig geleistet, kann die persönliche Haftung des Anlegers im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen, oder soweit der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird. In diesen Fällen können Gläubiger des Emittenten den Anleger bis zur Höhe seiner Haftsumme in Anspruch nehmen.

Gemäß § 160 HGB haftet ein ausscheidender Kommanditist bis zur Höhe der Haftsumme weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten des Emittenten, soweit diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründet waren. Insoweit droht die Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Vorgenannte Risiken führen zu einer persönlichen Inanspruchnahme des Anlegers und können sein weiteres Vermögen gefährden. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung durch den Anleger

Eine persönliche Fremdfinanzierung seines eingesetzten Kapitals wird dem Anleger weder angeboten noch empfohlen und ist konzeptgemäß nicht vorgesehen. Sollte der Anleger seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise fremdfinanzieren, so besteht das Risiko, dass die Auszahlungen des Emittenten den vom Anleger zu leistenden Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) nicht oder nicht vollständig decken. Es besteht demzufolge das Risiko, dass der Anleger seine persönliche Fremdfinanzierung nebst Zinsen in voller Höhe aus seinem weiteren Vermögen zurückzahlen muss, obwohl zuvor ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals eingetreten ist und er keinerlei Rückflüsse aus seinem Kommanditanteil erhält. Dies kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Vollständigkeit der beschriebenen Risiken

Neben den hier dargestellten Risiken sind dem Anbieter und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.



Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)



Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)

6. HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Rechtliche Grundlage der Beteiligung des Anlegers ist der im vollständigen Wortlaut im Kapitel 12, „Gesellschaftsvertrag“, Seite 133 ff. abgedruckte Gesellschaftsvertrag des Emittenten. Die Anleger beteiligen sich als Kommanditisten am Emittenten. Aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich folgende mit der Vermögensanlage verbundene, wesentliche Rechte und Pflichten:

Rechte der Anleger

- Recht auf Kontrolle (§ 11)
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen (§ 9)
- Stimmrecht (§ 10)
- Recht auf Gewinn- und Verlustbeteiligung (§ 13)
- Recht auf Entnahmen (§ 13)
- Recht auf Verfügungen über den Kommanditanteil (§ 15)
- Recht auf Kündigung des Kommanditanteils (§ 16)
- Recht auf Abfindung (§ 17)
- Recht auf Teilhabe am Liquidationserlös (§ 18).

Pflichten der Anleger

- Pflicht zur Leistung der Kommanditeinlage (§ 4)
- Pflicht zur Rückzahlung von Auszahlungen bei Wiederaufleben der Haftung (§13)
- Haftung
- Besondere Pflichten aufgrund Status des Emittenten als Bürgerenergiegesellschaft (§ 14)

Recht auf Kontrolle

Gemäß § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags steht dem Anleger das Kontrollrecht gemäß § 166 HGB zu. Danach ist der Anleger berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Der Anleger hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben.

Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrecht

Die Anleger haben das Recht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen des Emittenten. Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Komplementär mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann per Brief, E-Mail oder über ein vom Emittenten den Anlegern bereitgestelltes Onlineportal erfolgen.

Die Gesellschafter beschließen insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen), Auszahlungen an die Gesellschafter, Entlastung des Komplementärs, Prüfung des Jahresabschlusses und Bestellung eines Jahresabschlussprüfers, Änderungen des Gesellschaftsvertrags (insbesondere Änderungen, die zum Erhalt des Status des Emittenten als Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017 oder zur Abgabe der im EEG-Ausschreibungsverfahren notwendigen Eigenklärungen des Emittenten erforderlich sind), Ausschluss von Gesellschaftern, zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags, Wahl/ Abberufung/Entlastung der Beiratsmitglieder und Auflösung des Emittenten oder Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Emittenten erforderlich scheint oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

Die Gesellschafter des Emittenten fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden, soweit dies nicht Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags oder zur Auflösung des Emittenten oder die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft be-

trifft und nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Gesellschafter dem gewählten Verfahren widersprechen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der Komplementär anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Mangelt es an einer Beschlussfähigkeit, so kann eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Ansehung der erschienenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags oder zur Auflösung des Emittenten oder die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Je EUR 100 Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht eines Gesellschafters ist auf maximal 10 % des gesamten Kommanditkapitals beschränkt.

Der Emittent ist eine Bürgerenergiegesellschaft i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG (2017). Eine Bürgerenergiegesellschaft ist jede Gesellschaft, die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht, bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplanten Windenergieanlagen an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

Falls bei einer Beschlussfassung nicht mindestens 51 % des gezeichneten und stimmberechtigten Gesellschaftskapitals bei natürlichen Personen liegt, die im Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem

Hauptwohnsitz gemeldet sind („landkreisinterne natürliche Personen“), gilt abweichend Folgendes:

Unabhängig von der Höhe der jeweiligen Kapitalbeteiligung werden den landkreisinternen natürlichen Personen insgesamt 51 % der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49 % der Stimmrechte gewährt.

Die Stimmgewichtung zwischen den stimmberechtigten Gesellschaftern verändert sich im Verhältnis ihrer bisherigen Verteilung in dem Maße, das erforderlich ist, um den landkreisinternen natürlichen Personen ein Stimmgewicht von insgesamt 51 % der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49 % der Stimmrechte einzuräumen.

Dies gilt nicht, wenn die Stimmrechtsanpassung zur Folge hätte, dass auf einen Gesellschafter rechnerisch mehr als 10 % der Stimmrechte entfielen; in diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, eine Änderung der Beteiligungs- oder Stimmrechtsverhältnisse - z.B. durch Verzicht auf Stimmrechte einzelner Gesellschafter, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht in dem Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind - herbeizuführen, um die Anforderungen des EEG 2017 zu erfüllen.

Recht auf Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die Kommanditisten sind am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust des Emittenten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen beteiligt. Jeder beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis des Emittenten ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sein Beitritt erfolgt ist. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen.

Recht auf Entnahmen

Über Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen. Jahres- und Liquiditätsüberschüsse sind regelmäßig auszukehren, soweit diese zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur

Fortführung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich sind. Über die Angemessenheit der Liquiditätsreserve entscheidet der Komplementär unter besonderer Berücksichtigung des Kapaldienstes für Kreditverbindlichkeiten, der Sicherstellung etwaiger Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen der Komplementär nach billigem Ermessen.

Entnahmen, die dazu führen, dass die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftergläubigern gemäß § 172 Absatz (4) HGB wiederauflebt, begründen keine Rückzahlungspflicht der Kommanditisten im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft.

Die Kommanditisten können jederzeit die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem laufenden Verrechnungskonto verlangen. Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto II dürfen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses entnommen werden. Dies gilt nicht für Beträge, die benötigt werden, um die anteiligen Ertragsteuern des Kommanditisten für die gebuchten Gewinnanteile zu begleichen.

Die vorstehenden Auszahlungen erfolgen einmal jährlich und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Recht auf Verfügungen über den Kommanditanteil

Der Kommanditanteil bzw. ein Teilkommanditanteil kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Teilkommanditanteile können nur abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens EUR 500 verbunden und durch EUR 500 teilbar ist.

Der vorherigen Zustimmung des durch den Komplementär vertretenen Emittenten bedürfen Verfügungen über Kommanditanteile, einschließlich der Verpfändung, Sicherungsabtretung, Einräumung von Nießbrauch, Unterbeteiligung oder Treuhandverhältnissen sowie Verträge oder Absprachen von Gesellschaftern, die die Gesellschafter zur Übertragung von Kommanditanteilen/Teilkommanditanteilen oder der Stimmrechte oder zu

einer Gewinnabführung verpflichten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/ Teilkommanditanteil noch nicht eingezahlt ist,
- sich für den Emittenten gewerbesteuerliche Nachteile ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet,
- im Falle einer Verfügung über den Kommanditanteil der Rechtsnachfolger die Geltung des Gesellschaftsvertrags in der jeweils aktuellen Fassung nicht anerkennt.

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Verfügung, der Vertrag oder die Absprache dazu führen würde, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Bürgerenergiegesellschaft gemäß § 3 Nr. 15 EEG 2017, des § 36g EEG 2017 hinsichtlich der besonderen Ausschreibungsbestimmungen für Bürgerenergiegesellschaften oder einer anderen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zustimmung geltenden gesetzlichen Regelung, die der Emittent zum Erhalt des Status als Bürgerenergiegesellschaft einhalten muss, nicht mehr erfüllt oder umgangen würden oder der Erwerber gegen die Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags verstößt.

Der Emittent ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vom Erwerber zu erheben. Die Gebühr kann mit der nächsten Auszahlung des Kommanditisten verrechnet werden.

Recht auf Kündigung des Kommanditanteils

Der Anleger kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2040. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens beim Emittenten maßgeblich. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Komplementär ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung des ausscheidenden Anlegers innerhalb eines Monats in dessen Namen und auf

dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit auf eine bestimmte Partei zu übertragen.

Recht auf Abfindung

Scheidet der Anleger durch Kündigung oder Ausschluss aus der Gesellschaft aus und hat er seine Kommanditeinlage vollständig geleistet, so hat der Anleger einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten und seines Verlustvortragskontos, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem laufenden Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger Kapitalrücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits. Bei einer teilweisen Leistung der Kommanditeinlage besteht ein anteiliger Anspruch.

Der Auseinandersetzungswert ohne stille Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden des Anlegers unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird vom Emittenten ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Anleger die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, wird auf sein Verlangen ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die – sofern sich die Beteiligten nicht über dessen/deren Person verständigen – auf Antrag eines Beteiligten von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen ist, mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kostentragung der Beteiligten richtet sich nach den §§ 91 ff. ZPO, wonach der Anleger die Kosten zu tragen hätte, wenn das vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Auseinandersetzungsguthaben geringer ist als das vom Emittenten ermittelte Auseinander-

setzungsguthaben. Sowohl der Emittent als auch der Anleger erkennt den so ermittelten Wert des Sachverständigen als verbindlich an.

Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität sechs Monate nach dem Ausscheiden ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von fünf Jahren in fünf gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 1 % p. a. verzinst. Der ausscheidende Anleger hat keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Er kann keine Sicherstellung seines Auseinandersetzungsguthabens verlangen.

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Emittenten im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) tritt der ausgeschiedene Anleger gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinsichtlich eines etwaigen Abfindungsguthabens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zurück. Der Anleger wird das Abfindungsguthaben solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten herbeiführen würde. Das Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Anlegers kann nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Gesellschaft beglichen werden.

Recht auf Teilhabe am Liquidationserlös

Wird der Emittent liquidiert, so wird der Liquidationserlös, soweit er die Gesellschafterkonten übersteigt, nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels unter den Kommanditisten verteilt. Der Liquidator übernimmt die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Kommanditisten.

Pflicht zur Leistung der Kommanditeinlage

Der Anleger ist zur Leistung seiner Kommanditeinlage verpflichtet. Die Kommanditeinlage (entspricht dem Zeichnungsbetrag) ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Komplementär auf das Konto des Emittenten einzuzahlen.

Leistet der Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen nicht oder nicht vollständig, so ist der Komplementär berechtigt, den Anleger aus der Gesellschaft auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, sofern nicht das Abwarten der Beschlussfassung zu einem Schaden des Emittenten führen würde. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Anleger zu tragen.

Pflicht zur Rückzahlung von Auszahlungen bei Wiederaufleben der Haftung

Entnahmen, die dazu führen, dass die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gemäß § 172 Absatz (4) HGB wiederauflebt, begründen keine Rückzahlungspflicht der Kommanditisten im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft.

Haftung

Soweit der Anleger seine Einlage nicht geleistet hat, haftet er den Gläubigern des Emittenten in Höhe seiner Haftsumme. Hat der Anleger seine Einlage vollständig geleistet, lebt die Haftung des Anlegers gegenüber den Gläubigern des Emittenten bis zur Höhe der jeweiligen Haftsumme gemäß §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB wieder auf, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen oder soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird.

Bei Ausscheiden des Anlegers haftet dieser als Kommanditist gemäß § 160 Abs. 1 HGB maximal in Höhe der Haftsumme fünf weitere Jahre für die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründeten Verbindlichkeiten. Bei Auflösung des

Emittenten haftet der Anleger fünf Jahre in Höhe der Hafteinlage für Verbindlichkeiten des Emittenten gemäß § 159 Abs. 1 HGB.

Besondere Pflichten aufgrund Status des Emittenten als Bürgerenergiegesellschaft

Der Emittent ist eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2017. Damit der Emittent den Status als Bürgerenergiegesellschaft nicht verliert, gelten für die Anleger besondere Pflichten:

Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages versichern die Anleger, dass sie

- die Beteiligung im eigenen wirtschaftlichen Interesse erwerben,
- wenn sie im Landkreis Nordwestmecklenburg wohnen, seit mindestens dem 30. April 2016 mit ihrem Hauptwohnsitz an der jeweils angegebenen Adresse gemeldet sind,
- keine Verträge, Vereinbarungen oder sonstigen Absprachen zur Übertragung ihrer Anteile, zur Belastung ihrer Anteile (z.B. durch Verpfändung oder Nießbrauch), zur Ausübung ihrer Stimmrechte, zur Gewinnabführung oder zur Umgehung der Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften geschlossen haben,

Die Anleger sind verpflichtet, den Komplementär mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen über geplante bzw. - sofern der Umstand ohne Mitwirkung des Anlegers eintritt - über erfolgte

- Änderungen des Hauptwohnsitzes i.S.v. §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz,
- Verträge oder sonstige Absprachen, die den Gesellschafter zur Übertragung seines Kommanditeils oder seiner Stimmrechte oder zu einer Gewinnabführung verpflichten und
- sonstige Verträge oder Absprachen, die dazu führen, dass für den Emittenten die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr vorliegen oder umgangen werden, zu informieren und ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des EEG (in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden.

Sofern der Emittent seinen Status als Bürgerenergiegesellschaft verliert, weil ein oder mehrere An-

leger ihren Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die abgegebene Versicherung (vgl. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) unrichtig ist, sind diese Anleger dem Emittenten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Ausschluss des Widerspruchsrechts

Gemäß § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags ist das Widerspruchsrecht der Anleger nach § 164 HGB ausgeschlossen.

Abweichende Rechte der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Als abweichendes Recht gegenüber den Anteilen der Anleger steht den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung laut Gesellschaftsvertrag folgendes abweichendes Recht zu: Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterlagen nicht dem Zuteilungsverfahren in Bezug auf die Höhe ihrer Beteiligung am Emittenten gemäß § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags. Als abweichende Rechte gegenüber den Anteilen der Anleger stehen dem Komplementär laut Gesellschaftsvertrag folgende abweichende Rechte zu:

- § 4 Abs. 4: Erhöhung des Kommanditkapitals des Emittenten
- § 4 Abs. 6: Zuteilung der Kommanditanteile an die sonstigen Anleger im freien Ermessen

- § 5 Abs. 1: alleiniges Recht zur Geschäftsführung und Vertretung
- § 8 Abs. 1: Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit
- § 8 Abs. 3: Vergütung für die Übernahme der Haftung
- § 9 Abs. 2 und Abs. 4: Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung
- § 9 Abs. 5 / § 13 Abs. 2: Widerspruchsrecht bei Gesellschafterbeschluss über Entnahmen
- § 15 Abs. 2: Zustimmungsvorbehalt bei der Verfügung über Kommanditanteile
- § 16 Abs. 3: Abgabe der Ausschlussklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter
- § 16 Abs. 6: Berechtigung zur Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dessen Namen und auf dessen Rechnung an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss an eine bestimmte Partei
- § 18 Abs. 2: im Fall der Auflösung des Emittenten wird dieser vom Komplementär liquidiert

Darüber hinaus weichen die Rechte der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Rechten der Anteile der Anleger ab.

Es bestehen keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter aus einer Beteiligung am Emittenten.



7. ANGABEN ZUM ANLAGEOBJEKT

Beschreibung des Anlageobjekts

Anlageobjekt der Vermögensanlage ist ein Windpark bestehend aus zehn Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 befinden sich östlich der Stadt Schönberg (Landkreis Nordwestmecklenburg) und sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und in Betrieb genommen.

Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, den Rotoren und dem Transformator. Die elektrische Infrastruktur besteht aus den Anschluss-, Versorgungs-, Kommunikationsleitungen, dem Mittelspannungsschaltfeld im örtlichen Umspannwerk an das sechs der Windenergieanlagen angeschlossen sind und einer neu errichteten Übergabestation, an die die verbleibenden vier Windenergieanlagen angeschlossen wurden. Die verkehrstechnische Infrastruktur umfasst die Zuwegungen und die Kranstellflächen.

Die Nennleistung jeder Windenergieanlage beträgt 2,35 MW. Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von jeweils 138,38 m, einen Rotordurchmesser von jeweils 92 m und eine Gesamthöhe von jeweils 184,4 m.

Zunächst wurde der Windpark, bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur von der Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG erworben. Anschließend wurde von der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG eine Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur erworben. Mit den Kauf- und Abtretungsverträgen über die jeweiligen Kommanditanteile an den Projektgesellschaften vom 18. Oktober 2019 und vom 21. August 2020 ging das gesamte Vermögen der Projektgesellschaften, insbesondere der Windpark und dessen Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen

im Wege der sog. Anwachsung auf den Emittenten über. Darüber hinaus tritt der Emittent im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch in sämtliche bereits von den Projektgesellschaften begründeten Vertragsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Windpark und dessen Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen ein, wie etwa in die Generalübernehmerverträge, die Verträge über die Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen, die Instandhaltung der Windenergieanlagen, die kaufmännische und technische Betriebsführung, die Versicherungsverträge sowie Grundstückssicherungsverträge.

Darüber hinaus ist auch die Rückführung der Zwischenfinanzierungen Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (vgl. Seiten 70 f., 95) für den Erwerb des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen und die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen Anlageobjekt im Sinne der VermVerkProspV.

Zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises der von der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG erworbenen acht Windenergieanlagen wurde mit dem Verkäufer der Anteile an dieser Projektgesellschaft, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 3.500.000 geschlossen. Das Darlehen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Rückzahlungen sind zum Quartalsende in beliebiger Höhe möglich. Für die in Anspruch genommenen Darlehensbeträge sind Zinsen in Höhe von 7% p.a. zu zahlen. Der Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 31. Dezember 2020. Sollte das Darlehen bis zum 31. Dezember 2020 nicht vollständig zurückgezahlt sein, so beträgt der Zinssatz ab dem 1. Januar 2021 auf den ausstehenden Darlehensbetrag 10% p.a. Die Zinsen sind im Nachhinein zum Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 1.000.000 ge-

schlossen. Das Darlehen wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 1.000.000 in Anspruch genommen und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2021. Rückzahlungen sind zum Quartalsende in beliebiger Höhe möglich. Für die in Anspruch genommenen Darlehensbeträge sind Zinsen in Höhe von 7% p.a. zu zahlen. Der Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 30. Juni 2021. Sollte das Darlehen bis zum 30. Juni 2021 nicht vollständig zurückgezahlt sein, so beträgt der Zinssatz ab dem 1. Juli 2021 auf den ausstehenden Darlehensbetrag 10% p.a. Die Zinsen sind im Nachhinein zum Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der hier angebotenen Vermögensanlage besteht darin, die Vorteile der erneuerbaren Energien zu nutzen. Hierzu dient der Erwerb von Windenergieanlagen der regenerativen Stromgewinnung aus Wind. Die Anlagepolitik ist geprägt durch das Konzept eines Bürgerwindparks, d.h. dass die Vermögensanlage vorzugsweise den umliegenden Anwohnern und Gemeinden des Windparks angeboten wird. Die Vermögensanlage kann im Rahmen der Offerte nach dem BüGembeteilG M-V von allen natürlichen Personen gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlagen gemeldet sind. Außerhalb der Offerte nach BüGembeteilG M-V wird die Vermögensanlage überregional allen Interessierteren angeboten. Gleiches gilt auch für das im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V angebotene Kommanditkapital, soweit dieses nicht innerhalb der fünfmonatigen Frist vollständig platziert wird.

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, durch den Betrieb der Windenergieanlagen Strom zu erzeugen und einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen, um möglichst hohe Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der hier angebotenen Vermögensanlage besteht darin, durch die Einhaltung der Anlagepolitik das eingeworbene Kommanditkapital für den Erwerb des Windparks und somit zur Förderung des Anlageziels einzusetzen.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Die Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik kann nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags des Emittenten erfolgen. Gemäß § 9 Abs. 5 Buchstabe e i.V.m. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags erfordert die Änderung des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Verwendung der Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen sind die nach Abzug der sog. Weichkosten verbleibenden eingezahlten Kommanditeinlagen der Anleger. Die Nettoeinnahmen des Emittenten aus der Einzahlung der Kommanditeinlagen der Anleger dienen ausschließlich dem Erwerb der Windenergieanlagen und der Rückführung der Zwischenfinanzierung Eigenkapital Bay-Wa r.e. Wind GmbH (vgl. Seiten 70 f., 95) hierfür. Die Nettoeinnahmen des Emittenten reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik allein nicht aus. Zusätzlich ist die Aufnahme von Bankdarlehen sowie eigenkapitalersetzenden Nachrangdarlehen erforderlich, die jeweils zur Hälfte im Wege einer sog. Crowdfinanzierung und einer sog. Privatplatzierung eingeworben werden. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Windpark einschließlich der Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen vollständig errichtet und in Betrieb genommen.

Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen davon

Das Anlageobjekt steht im Eigentum des Anbieters und Prospektverantwortlichen, der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH und Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten steht und stand kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Dingliche Belastungen des Anlageobjekts

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen mit der finanzierenden Bank zwei Darlehensverträge. Danach werden der finanzierenden Bank folgende Sicherheiten gewährt:

- Sicherungsübereignung der Windkraftanlagen mit sämtlichem technischem Zubehör
- Abtretung der aus der Stromeinspeisung resultierenden Ansprüche
- Angezeigte und vor Letztauszahlung vom Versicherer durch Sicherungsschein dokumentierte Übertragung der Rechte aus der Allgefahren-/Elektronikversicherung bzw. Subsidiaritätsversicherung zum Wartungsvertrag
- Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus den mit Lieferanten bzw. dem Generalunternehmer oder -übernehmer geschlossenen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen, insbesondere der jeweiligen Gewährleistungsansprüche
- Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus dem Wartungsvertrag
- Abtretung der Ansprüche aus den schuldrechtlichen Vereinbarungen bzgl. der Wege- und Leitungsrechte sowie der Rechte aus Abstands- und Überstreifflächen für die Windkraftanlagen
- Abtretung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegenüber dem zuständigen Finanzamt auf Rückerstattung der Vorsteuer, die für die Erweiterung der Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen geleistet wurde
- Abtretung eventueller zukünftiger Ausgleichszahlungsansprüche für den Fall, dass es durch den Zubau weiterer Windenergieanlagen zu Mindererträgen aufgrund von Abschattungen/Abschaltungen kommt
- Abtretung des Gesellschaftsanteils- und Abtretungsvertrags zwischen dem Emittenten und dem Verkäufer der Anteile an den Projektgesellschaften, der BayWa r.e. Wind GmbH
- Verpfändung des Guthabens auf dem Rücklagenkonto
- Abtretung der sonstigen Rechte zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks
- Erstrangige beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Emittenten nebst zweier Vormerkungen auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Bank
- Eintragung von rangbereiten Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Investitionsstandortes oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten des Kreditnehmers in Form von Wegerechten zur Sicherung des Zugangs zu einer öffentlichen Straße und in Form von Kabelrechte bis zur Übergabestation in den betroffenen Grundbüchern
- Eintrittsrecht in die Gestattungsverträge und rangbereite Dienstbarkeiten für Wegerechte
- Am Standort der Übergabestation erstrangige Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Investitionsstandortes oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Emittenten nebst zweier Vormerkungen auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Bank
- Gewährung eines vertraglichen Eintrittsrechtes zu Gunsten der Bank bzw. eines durch die Bank bestimmten Dritten in den zwischen den Emittenten und dem Grundstückseigentümer geschlossenen Nutzungsvertrag für den Investitionsstandort
- Gewährung eines vertraglichen Eintrittsrechtes zu Gunsten der Bank bzw. eines durch die Bank bestimmten Dritten in den zwischen den Emittenten und dem Grundstückseigentümer geschlossenen Nutzungsvertrag für den Standort der Übergabestation

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel

Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemäß der Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. März 2017 und vom 10. März 2017 sowie der Änderungsgenehmigung vom 13. November 2019 und dem Fristverlängerungsbescheid vom 19. Juni 2020 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts:

- Die von den Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionswerte nach der TA Lärm beitragen.
- Der von einer Windenergieanlage maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von 106,3 dB(A) festgesetzt.
- Zwei der zehn Windenergieanlagen sind nachts grundsätzlich außer Betrieb zu nehmen.
- Acht der zehn Windenergieanlagen dürfen nachts im schallreduzierten Modus mit einem maximalen Schallleistungspegel von 100,9 dB(A) betrieben werden.
- Die Windenergieanlagen müssen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet sein, die bei Schattenschlag die Abschaltung der Windenergieanlagen bewirkt.
- Zum Artenschutz sind die Windenergieanlagen vom 1. Mai bis 30. September eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe sowie bei Niederschlag < 2 mm/h abzuschalten.

Am 1. März 2019 wurde eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die den Nachtbetrieb für zwei der zehn Windenergieanlagen beinhaltet. Der Antrag beruht auf einer erneuten Prüfung und gutachterlichen Bewertung

der Schallauswirkungen an den Standorten der Windenergieanlagen und der vertretenen Auffassung, dass für die zwei der Windenergieanlagen, die derzeit nachts außer Betrieb zu setzen sind, der Nachtbetrieb im 1.000 kW Betriebsmodus genehmigungsfähig ist. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist dieser Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch nicht beschieden.

Rückbauverpflichtungen und Sicherheitsleistungen

Es wurden mehrere Pachtverträge geschlossen, die es dem Emittenten als Pächter erlauben, auf den gepachteten Grundstücken die Windenergieanlagen zu errichten. Gemäß der Pachtverträge ist der Pächter zum Rückbau der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen, Fundamenten, Kabeln und Zuwegungen verpflichtet. Zur Sicherung der Ansprüche der Verpächter auf Rückbau der Windenergieanlagen hat der Pächter Rückbaubürgschaften in Höhe von insgesamt EUR 700.000 übergeben. Weitere Rückbaubürgschaften in Höhe von insgesamt EUR 28.500 wurde hinsichtlich des Rückbaus von Kabeln, Zuwegungen und einer Übergabestation einschließlich Fundament übergeben. Zudem besteht eine Bürgschaft für den Teilstreckenausbau Retelsdorfer Weg in Höhe von EUR 70.000.

Gewährte Sicherheiten

Die Windenergieanlagen sind/werden den finanzierenden Banken als Sicherheiten gewährt. Solange die Sicherheiten bestehen kann der Emittent das Anlageobjekt nicht frei verwerten.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Erforderliche behördliche Genehmigungen

- **Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen**
Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb wurden für acht der Windenergie-

anlagen am 28. März 2017 und für die weiteren zwei Windenergieanlagen am 10. März 2017 erteilt. Für acht der Windenergieanlagen wurde eine Änderungsgenehmigung am 13. November 2019 erteilt. Am 1. März 2019 wurde eine weitere Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des Betriebsmodus im Nachtzeitraum für zwei der zehn Windenergieanlagen beantragt. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung ist dieser Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch nicht beschieden.

- **Naturschutzrechtliche Genehmigungen**

Mit Datum vom 22. Februar 2019, 28. Februar 2019 und 11. April 2019 wurde die naturschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt. Diese beinhalten die Genehmigung zur Rodung und Überbauung von Flächen des Windparks und naturschutzrechtliche Eingriffe durch Bauausführungen der Kabeltrasse, Zuwegung und Übergabestation. Die Genehmigungen ergingen unter der Auflage von Ausgleichbepflanzungen und dem Erwerb von Kompensationsflächenäquivalenten.

- **Wasserschutzrechtliche Genehmigung während Bebauungsphase**

Mit Bescheid vom 4. April 2019 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für eine temporäre Grundwasserabsenkung erteilt.

Mit Bescheid vom 27. März 2019 wurde eine dauerhafte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser aus der Entwässerung von zwei der zehn Windenergieanlagen in das Grundwasser einzuleiten.

Darüber hinaus liegen keine weiteren behördlichen Genehmigungen vor und sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Abgeschlossene Verträge über Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon

Das Projekt „Windpark Schönberg“ wurde von der BayWa-Gruppe entwickelt. Projektgesellschaften waren die Windpark Schönberg GmbH & Co. KG und die Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG.

Mit Kauf- und Abtretungsverträgen vom 18. Oktober 2019 und vom 21. August 2020 übernimmt die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur von der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG sowie die Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen von der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG und tritt in die bereits von diesen geschlossenen Verträge im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge ein.

Folgende Verträge über Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon sind im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge durch die Kauf- und Abtretungsverträge auf den Emittenten übergegangen:

Mit Datum vom 14. Oktober 2019 wurde zwischen der ehemaligen Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG und der BayWa r. e. Wind GmbH ein Generalübernehmervertrag geschlossen. Dieser umfasst u.a. den Hersteller-Liefervertrag für sieben Windenergieanlagen durch Enercon, der am 4. September 2018 geschlossen wurde, und den mit Datum vom 20. September 2018 geschlossenen Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstiger Bestandteile. Mit Zusatzvereinbarung vom 21. November 2018 wurde der Lieferumfang um eine weitere Windenergieanlage erweitert. Mit Datum vom 15. Januar 2019 wurde eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstigen Bestandteilen geschlossen.

Durch Vertrag vom 25. November 2019 ist die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Komplementärin des Emittenten, der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, umfassend mit der Projektsteuerung unter Beachtung der Vorgaben des BüGembeteilG M-V bis zur betriebsfertigen Übernahme beauftragt.

Mit Datum vom 31. Juli 2020 wurde zwischen der ehemaligen Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG und der BayWa r. e. Wind GmbH ein Generalübernehmervertrag geschlossen. Dieser umfasst u.a. den Hersteller-Lieferver-

trag für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen durch Enercon, der am 10. Dezember 2019 geschlossen wurde, und den mit Datum vom 6. Dezember 2019 geschlossenen Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstiger Bestandteile.

Darüber hinaus hat der Emittent keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts des Emittenten oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt

Vor Errichtung des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen wurden Standort-, Wind- und Ertragsgutachten erstellt. Gleiches gilt für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen. Bei diesen Gutachten handelt es sich nach Auffassung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht um Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt. Somit existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch Personen nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG als Anbieter und Prospektverantwortlicher, die Natur-Energie Region Hannover Verwaltungs-GmbH und Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organischen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten damit beauftragt, im Namen des Emittenten Verträge über Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts abzuschließen.

Darüber hinaus erbringen Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts

Die folgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung sowie die Mittelherkunft in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	EUR	in %
A. Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Windpark	41.046.000	97,47%
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	41.046.000	97,47%
B. Sonstige Kosten		
2. Vermittlungsgebühr Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	40.000	0,09%
3. Due Diligence	270.000	0,64%
4. Finanzierungskosten weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	5.000	0,01%
5. Projektentwicklungskosten	305.230	0,73%
6. Beratungskosten	400.000	0,95%
7. Liquiditätsreserve	44.770	0,11%
Summe der sonstigen Kosten	1.065.000	2,53%
C. Gesamtinvestition	42.111.000	100,00%
Finanzierungsplan (Mittelherkunft)		
A. Eigenkapital		
1. Kommanditeinlagen	3.911.000	9,29%
Summe Eigenkapital	3.911.000	9,29%
B. Fremdkapital		
2a. Tilgungskredit UmweltBank	1.500.000	3,56%
2b. Tilgungskredit KfW 1	24.500.000	58,19%
2c. Tilgungskredit KfW 2	1.500.000	3,56%
2d. Tilgungskredit KfW 3	8.300.000	19,71%
3. Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	1.000.000	2,37%
4. weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	1.000.000	2,37%
Summe Fremdkapital	37.800.000	89,76%
C. Sonstige		
5. Kostenzuschuss BayWa (Beratungskosten)	400.000	0,95%
Summe Kostenzuschuss BayWa	400.000	0,95%
C. Gesamtfinanzierung	42.111.000	100,00%

Der hier dargestellte Investitions- und Finanzierungsplan des Emittenten weicht teilweise von dem als Anlage zu § 6 des Gesellschaftsvertrags abgedruckten Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 147 ab, da es sich hierbei jeweils um Zeitpunkt Betrachtungen mit unterschiedlichen Prognosestichtagen handelt.

I. Mittelverwendung**1. Windpark**

Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um die Anschaffung eines schlüsselfertigen Windparks. Der Windpark besteht aus zehn Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-92 mit einer Nennleistung von jeweils 2,35 MW nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Windenergieanlagen samt zugehöriger Infrastruktur vollständig errich-

tet. Die Gesamtkosten des Windparks betragen EUR 41.046.000.

2. Vermittlungsgebühr Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)

Im Zusammenhang mit der Vermittlung der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) fällt eine Vermittlungspauschale in Höhe von 4% des erworbenen Kapitals an. Bei konzeptbedingter Einwerbung von EUR 1 Mio. beträgt die Gebühr EUR 40.000.

3. Due Diligence

Im Rahmen des Investitionsprozesses sind für die Due Diligence Kosten in Höhe von insgesamt ca. EUR 270.000 angefallen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Legal, Financial, Tax und Technische Due Diligence sowie die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung der Vertragswerke.

4. Finanzierungskosten weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)

Im Zusammenhang mit der Konzeption der weiteren Nachrangdarlehen im Rahmen der Privatplatzierung wurde eine Vergütung in Höhe von EUR 5.000 angesetzt.

5. Projektentwicklungskosten

Bei den Projektentwicklungskosten handelt es sich um eine einmalige pauschale Vergütung an den Komplementär für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit in der Investitionsphase. Die Vergütung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Der erste Teil beträgt 0,5 % der Investitionskosten von EUR 41.046.000. Dies entspricht einer Summe von EUR 205.230. Als weitere feste Vergütung fällt ein zusätzliches Entgelt in Höhe von EUR 10.000 pro Windenergieanlage (insgesamt EUR 100.000) an. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung dieser Vergütung wird auf Kapitel 8, Seite 80 f. verwiesen.

6. Beratungskosten

Hierbei handelt es sich um Beratungskosten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung der mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verbundenen Pflichten entstehen, insbesondere die Kosten für die Prospektaufstellung, die rechtliche Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin sowie die gesetzlich vorgeschriebene Offerte der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Kommanditanteile. Die Kosten werden gemäß dem 2. und 4. Nachtrag zum Generalübernehmervertrag vom 14.10.2019 von der BayWa r.e. Wind GmbH bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 450.000 getragen. Der Emittent geht davon aus, dass die Kosten einen Betrag in Höhe von EUR 400.000 nicht übersteigen werden.

7. Liquiditätsreserve

Bei dieser Position handelt es sich um eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 44.770. Die Liquiditätsreserve wird ausschließlich aus Fremdmitteln gebildet, die Nettoeinnahmen des Emittenten werden hierfür nicht verwendet.

II. Mittelherkunft

Es ist die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von insgesamt EUR 37.800.000 geplant. Angestrebt wird eine Fremdkapitalquote von rd. 89,76%.

Die Aufnahme von Fremdkapital kann sich dahingehend auswirken, dass Auszahlungen an die Anleger durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen, als es ohne Einsatz von Fremdkapital der Fall wäre (Hebeleffekt). Als Hebeleffekt wird unter bestimmten Bedingungen die Steigerung der Eigenkapitalrendite durch Einsatz von Fremdkapital zur Finanzierung einer Investition verstanden. Bei einem prognostizierten Fremdkapital von EUR 37.800.000 wird eine Gesamtausschüttung von 185,74% (inkl. Eigenkapitalrückzahlung) erzielt. Würde der Emittent kein Fremdkapital aufnehmen, so würde die Gesamtausschüttung 117,70% betragen.

1. Kommanditeinlagen

Zur Finanzierung des Anlageobjekts ist die Platzierung des geplanten Emissionskapitals erforderlich. Das Eigenkapital der Gründungskommanditisten beträgt insgesamt EUR 11.000. Es ist durch Aufnahme weiterer Kommanditisten geplant, das Eigenkapital um EUR 3.900.000 auf insgesamt EUR 3.911.000 zu erhöhen.

2. Fremdkapital UmweltBank / KfW

Mit Datum vom 18. November 2019 und Nachtrag Nr. 1 vom 25. Oktober 2019 sowie Nachtrag Nr. 2 vom 3. Februar 2020 wurde mit der finanzierenden Bank ein Kreditvertrag über sechs Kredite (drei Tilgungskredite, zwei Zwischenfinanzierungen sowie einen Avalkreditrahmen) geschlossen. Mit Datum vom 21. August 2020 wurde mit der finanzierenden Bank ein weiterer Kreditvertrag über drei Kredite (ein Tilgungskredit, eine Zwischenfinanzierung sowie einen Avalkreditrahmen) geschlossen. Die Auszahlung der Kredite bzw. von Teilbeträgen

erfolgt bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen. Folgende Eckdaten liegen den Finanzierungen zu Grunde:

a. UmweltBank AG (UWB)

- Kreditbetrag: EUR 1,5 Mio.
- Zinssatz: 1,55 % p.a.
- Laufzeit bis 30.12.2029
- Tilgung ab dem 30.12.2024 in 20 vierteljährlichen Raten i.H.v. EUR 71.428,58 zzgl. einer Schlussrate von EUR 71.428,40, fällig am 30.12.2029.

b. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 1)

- Kreditbetrag: bis zu EUR 27 Mio., derzeit in Anspruch genommen i.H.v. EUR 24,5 Mio.
- Zinssatz: 0,86 % p.a.
- Bereitstellungszinssatz: 1,80 %
- Laufzeit bis 30.12.2039
- Tilgung ab dem 30.03.2021 in 75 vierteljährlichen Raten i.H.v. EUR 322.368,42 zzgl. einer Schlussrate von EUR 322.368,42, fällig am 30.12.2039, bei einer Inanspruchnahme des Kredites von EUR 24,5 Mio.

c. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 2)

- Kreditbetrag: EUR 1,5 Mio.
- Zinssatz: 0,86 % p.a.
- Bereitstellungszinssatz: 1,80 %
- Laufzeit bis 30.12.2024
- Tilgung ab dem 30.03.2021 in 16 vierteljährlichen Raten i.H.v. EUR 93.750

d. Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 3)

- Kreditbetrag: EUR 8.300.000
- Zinssatz: 1,27% p.a.
- Bereitstellungszinssatz: 1,80% p.a.
- Laufzeit bis 30. Juni 2040
- Tilgung ab dem 30. Dezember 2021 in 74 vierteljährlichen Raten i.H.v. EUR 110.667,00 zzgl. einer Schlussrate i.H.v. EUR 110.642,00, fällig am 30. Juni 2040

3. Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)

Es wurden mittels Crowdfinanzierung eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 in Anspruch genommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung bereits in voller Höhe platziert. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: EUR 1,0 Mio.
- Zinssatz: 3,5 % p.a.
- Laufzeit bis 31.12.2026
- Tilgung endfällig zum 31.12.2026

4. Weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)

Der Emittent nimmt im Rahmen einer sog. Privatplatzierung bis zu 20 weitere eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 auf.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden dem Emittenten EUR 355.000 als weitere Nachrangdarlehen gewährt. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: EUR 1,0 Mio. (Tranche A i.H.v. EUR 750.000 und Tranche B i.H.v. EUR 250.000)
- Zinssatz: 4,5 % p.a. für Tranche A und Tranche B
- Laufzeit bis 31.12.2035
- Tilgung ab dem 31.12.2020 in 15 jährlichen Raten i.H.v. EUR 22.500 (Tranche A) und EUR 7.500 (Tranche B) zzgl. einer Schlussrate von EUR 412.500 (Tranche A) und EUR 137.500 (Tranche B)

5. Kostenzuschuss BayWa (Beratungskosten)

Die Finanzierung von Beratungskosten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung der mit dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern verbundenen Pflichten entstehen, wird gemäß des 2. und 4. Nachtrages zum Generalübernehmervertrag vom 14.10.2019 bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 450.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer durch die BayWa r.e. Wind GmbH übernommen. Dieser Kostenzuschuss wird für die Beratungskosten im Zusammenhang mit dem BüGembeteilG M-V verwendet. Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Kostenzuschuss in Höhe von EUR 258.483,43 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Anspruch genommen und geht davon aus, dass der Kostenzuschuss insgesamt in Höhe von EUR 400.000 in Anspruch genommen wird. Hierbei handelt es sich weder um Eigenkapital noch um Fremdkapital.

Vor- und Zwischenfinanzierungen	EUR	in %
1. Zwischenfinanzierungen Umsatzsteuer UmweltBank	7.358.538	53,49%
2. Zwischenfinanzierung Eigenkapital UmweltBank	1.400.000	10,18%
3. Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 1-8)	3.500.000	25,44%
4. Zwischenfinanzierung Eigenkapital NaturEnergie Region Hannover eG	75.000	0,55%
5. Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 9+10)	1.000.000	7,27%
Zwischensumme	13.333.538	96,93%
6. Zwischenfinanzierung Sicherheit BayWa r.e. Wind GmbH	423.000	3,07%
Summe Vor- und Zwischenfinanzierungen	13.756.538	100,00%
7. Zinsaufwand Vor- und Zwischenfinanzierungen	313.520	

III. Vor- und Zwischenfinanzierungen

Neben den im Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführten Fremdfinanzierungen werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

1. Zwischenfinanzierungen Umsatzsteuer UmweltBank

Zur Finanzierung der Umsatzsteuer wird ein Kreditbetrag in Höhe von insgesamt EUR 7.358.538 gewährt.

Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung der Umsatzsteuer bezüglich der Windenergieanlagen 1-8 zu Grunde:

- Kreditrahmen bis zu EUR 6.624.000, Inanspruchnahme i.H.v. EUR 5.893.699.
- Zinssatz: 3,95 % p.a.
- Laufzeit bis 05.06.2020
- Tilgung erfolgt mit Erstattung der geleisteten Vorsteuer durch das Finanzamt, spätestens jedoch zum 05.06.2020.
- Die Zwischenfinanzierung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung der Umsatzsteuer bezüglich der Windenergieanlagen 9+10 zu Grunde:

- Kreditrahmen bis zu EUR 1.800.000, Inanspruchnahme i.H.v. EUR 1.469.797
- Zinssatz: 3,95% p.a.
- Laufzeit bis 05. Januar 2021
- Tilgung erfolgt mit Erstattung der geleisteten Vorsteuer durch das Finanzamt, spätestens jedoch zum 05. Januar 2021

2. Zwischenfinanzierung Eigenkapital UmweltBank

Zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 1.400.000 gewährt. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: EUR 1,4 Mio.
- Zinssatz: 6,5 % p.a.
- Laufzeit bis 30.09.2021
- Tilgung erfolgt mit der Einzahlung des Eigenkapitals durch die Kommanditisten, spätestens jedoch bis zum 30.09.2021.

Die Zwischenfinanzierung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

3. Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 1-8)

Am 18. Oktober 2019 wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 3.500.000 geschlossen. Der Darlehensbetrag wurde durch den Emittenten in voller Höhe in Anspruch genommen. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: EUR 3,5 Mio.
- Zinssatz: 7,0 % p.a. bis 31.12.2020, danach 10,0 % p.a.
- Laufzeit bis 31.12.2020.
- Tilgung: variabel. Sollte das Darlehen nicht bis zum 31.12.2020 getilgt sein, so sind ab dem 31.12.2020 sämtliche Liquiditätsüberschüsse, die nach Kapitaldienst an die Bank beim Darlehensnehmer verbleiben und nicht für künftige Aufwendungen benötigt werden, für Rückzahlungen auf das Darlehen an den Darlehensgeber zu verwenden (cash sweep nach Kapitaldienst an die Bank).

Für die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 1-8) (vgl. Seite 95) werden unter anderem auch die Nettoeinnahmen verwendet.

- Zinssatz: 7,0% p.a. bis 30. Juni 2021, danach 10,0% p.a.
- Laufzeit bis 30. Juni 2020
- Tilgung: variabel.

4. Zwischenfinanzierung

NaturEnergie Region Hannover eG

Mit Vertrag vom 13.12.2019 gewährt die NaturEnergie Region Hannover eG dem Emittenten ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von EUR 75.000. Bei dem Kredit handelt es sich um eine Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- EUR 75.000
- Zinssatz: 6,0 % p.a.
- Laufzeit bis 31.12.2020
- Tilgung: Zum Ende der Nachrangdarlehenslaufzeit

Für die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung NaturEnergie Region Hannover eG werden ausschließlich laufende Einnahmen der Gesellschaft aus Stromerlösen und keine Nettoeinnahmen des Emittenten verwendet.

5. Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 9+10)

Am 21. August 2020 wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 1.000.000 geschlossen. Der Darlehensbetrag wurde durch den Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in voller Höhe in Anspruch genommen. Folgende Eckdaten liegen der Finanzierung zu Grunde:

- Kreditbetrag: bis zu EUR 1.000.000

Für die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH (WEA 9+10) (vgl. Seite 95) können unter anderem auch die Nettoeinnahmen verwendet werden.

6. Zwischenfinanzierung Sicherheit BayWa r.e. Wind GmbH

- Zwischenfinanzierung BayWa r.e. Wind GmbH
- EUR 423.000
- Zinssatz: 0,0 % p.a.

Nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wurde im Rahmen der Beteiligung am Ausschreibungsverfahren eine Sicherheit i.H.v. EUR 30 pro gebotenen Kilowatt, insgesamt EUR 423.000, bei der Bundesnetzagentur hinterlegt. Die Finanzierung der Sicherheit erfolgte durch die BayWa r.e. Wind GmbH. Das Darlehen ist unverzinslich gewährt worden. Die Zwischenfinanzierung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig zurückgeführt.

7. Zinsaufwand Vor- und Zwischenfinanzierungen

Hierbei handelt es sich um Zinsaufwendungen der Vor- und Zwischenfinanzierungen in der Investitionsphase. Der Zinsaufwand beträgt insgesamt EUR 313.520.

Darüber hinaus hat der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Darlehensverträge geschlossen bzw. hat der Emittent keine Darlehensmittel gegenüber Dritten und wurden dem Emittenten von Dritten keine weiteren Darlehensmittel verbindlich zugesagt.

IV. Gesamtkosten in der Investitionsphase inkl. Vorfinanzierungskosten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtübersicht über die Kosten in der Investitionsphase.

Gesamtkosten inklusive Vorfinanzierungskosten	EUR	in %
1. Windpark	41.046.000	96,86%
2. Vermittlungsgebühr Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	40.000	0,09%
3. Zinsaufwand Vor- und Zwischenfinanzierungen	313.520	0,74%
4. Due Diligence	270.000	0,64%
5. Finanzierungskosten weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	5.000	0,01%
6. Projektentwicklungskosten	305.230	0,72%
7. Beratungskosten	400.000	0,94%
Summe	42.379.750	100,00%



Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Angaben über den Emittenten, dessen Kapital und Geschäftstätigkeit

Firma

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Funktion

Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie in Bezug auf das Vorhaben in der Gemeinde Schönberg (Gemarkung Sabow [Flurstücke 23/15 und 26/16] und Schönberg [Flurstücke 497/11, 499/5, 506/4, 501, 14 und 16]) im Landkreis Nordwestmecklenburg als projektbezogene Gesellschaft im Sinne von § 3 Absatz (1) BüGembeteilG M-V. Andere als das vorbezeichnete Vorhaben darf die Gesellschaft nicht tätigen.

Die Gesellschaft ist im Rahmen dieser operativen Tätigkeit zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, welche dem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere in dem genannten Rahmen berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen, wobei diese Tätigkeit im Verhältnis zum zuvor bezeichneten Unternehmensgegenstand nur ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft der Gesellschaft darstellen darf und sie sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte im Hinblick auf die Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, ausdrücklich vorbehalten muss. Zulässig ist insbesondere eine kurzzeitige Beteili-

gung an anderen Gesellschaften, um im Rahmen des Vorhabens einen Erwerb der Windenergieanlagen durch Anwachsung herbeizuführen.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag des Emittenten wurde am 20. Oktober 2017 geschlossen und am 8. Oktober 2019 und 02. April 2020 geändert. Der vollständige Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG in seiner geänderten und beschlossenen Fassung vom 8. Oktober 2019 ist im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag“, Seite 133 ff. dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Sitz und Geschäftsanschrift

Eilveser Hauptstraße 56
31535 Neustadt

Datum der Gründung

20. Oktober 2017

Zuständiges Registergericht, Registernummer

Amtsgericht Hannover, HRA 204304

Datum der ersten Eintragung

24. Oktober 2017

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft mit der Folge der Liquidation erfordert einen Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von Drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Maßgebliche Rechtsordnung

Der Emittent unterliegt deutschem Recht.

Rechtsform

Der Emittent hat die Rechtsform einer GmbH & Co. KG, einer Sonderform der Kommanditgesellschaft. Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist eine GmbH.

Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten (Komplementär)

Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten ist die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Struktur des Komplementärs des Emittenten

Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten ist keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Firma des Komplementärs des Emittenten

Die Firma des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten lautet NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH.

Haftungssituation des Komplementärs des Emittenten

Der Komplementär einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich für die Verbindlichkeiten einer Kommanditgesellschaft persönlich und unbeschränkt. Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten haftet aufgrund seiner Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorliegend nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten des Emittenten.

Höhe des gezeichneten Kapitals des Komplementärs des Emittenten

Die Höhe des gezeichneten Kapitals des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten beträgt EUR 25.000. Das gezeichnete Kapital des Komplementärs ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Gesellschafter des Komplementärs des Emittenten

Alleiniger Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten ist die NaturEnergie Region Hannover eG.

Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten

Zur Geschäftsführung und Vertretung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten sind allein die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute berechtigt und verpflichtet.

Kommanditisten

Kommanditisten sind Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade.

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten ist allein der persönlich haftende Gesellschafter, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute, berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsadresse des persönlich haftenden Gesellschafters und dessen Geschäftsführer lautet: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt.

Konzernunternehmen

Persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten ist die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die NaturEnergie Region Hannover eG ist. Da der persönlich haftende Gesellschafter nicht am Vermögen des Emittenten beteiligt ist und folglich keine Stimmrechte beim Emittenten hat, erfolgt keine Konsolidierung des Emittenten auf Ebene der NaturEnergie Region Hannover eG. Der Emittent ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG i.V.m. §§ 290, 296 HGB. Der Emittent ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Kapital des Emittenten

Das gezeichnete Kapital des Emittenten beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 11.000. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Kommanditkapital. Das gezeichnete Kapital wird in Form von Kommanditanteilen von den Kommanditisten gehalten. Die Kommanditeinlagen von Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade betragen jeweils EUR 1.000.

Der persönlich haftende Gesellschafter, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, leistet keine Einlage und ist am Vermögen des Emittenten nicht beteiligt.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile beträgt EUR 11.000. Zum 31.12.2019

standen noch EUR 3.000 der Kommanditeinlagen aus. Die Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 11.000 sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Beirat

Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit zur Beratung der Geschäftsführung des Emittenten ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sechs Kommanditisten bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus der Gesellschaft aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Beirat automatisch.

Sollte eine Gemeinde am Emittenten beteiligt sein, so ist zwingend ein Beirat zu bilden, wobei sicherzustellen ist, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Beteiligung sowie der Gesamtzahl der Beiratsmitglieder einen angemessenen Einfluss erhält. In jedem Fall ist mindestens ein Beiratsmitglied als Vertreter der Gemeinde zu bestellen. Die von der Gemeinde gestellten Mitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden. Zudem wird dem Bürgermeister der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinde ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirats eingeräumt.

Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Mindestens einmal jährlich prüft der Beirat die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Emittenten.

Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

Der Beirat erhält neben der Erstattung seiner notwendigen Auslagen eine Vergütung in Höhe von EUR 75 pro Sitzung und Beiratsmitglied.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts existiert noch kein Beirat.

Hauptmerkmale der Anteile

Anteil des Komplementärs

- keine Einlagenleistung (§ 4 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- keine Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis des Emittenten (§ 4 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- unbeschränkte persönliche Haftung,
- Geschäftsführung und Vertretung des Emittenten (§ 5 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag),
- Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung (§ 8 Abs. 1 und 3 Gesellschaftsvertrag),
- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 2 und 4 Gesellschaftsvertrag),
- Ausschluss vom Stimmrecht (§ 10 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag),
- Widerspruchsrecht bei Auszahlungen an Gesellschafter (§ 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag),
- Zustimmungsvorbehalt bei Verfügungen über Gesellschaftsanteile (§ 15 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag),
- Abgabe der Ausschlusserklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter (§ 16 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag),
- Berechtigung zur Übertragung der Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dessen Namen und auf dessen Rechnung an einen Gesellschafter oder durch Gesellschafterbeschluss an eine bestimmte Partei (§ 16 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag),
- im Falle der Auflösung des Emittenten wird dieser vom Komplementär liquidiert (§ 18 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

Anteile der Kommanditisten

Die Hauptmerkmale der Anteile des weiteren Gründungsgesellschafters sowie der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entsprechen denen der Anteile der Anleger (siehe Kapitel 6, „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“, Seite 54 ff.). Der Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterlagen nicht dem Zuteilungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags in Bezug auf die Höhe ihrer Beteiligung am Emittenten.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Übersicht über bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent bereits eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen im Wege einer Crowdfinanzierung in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 eingeworben und wirbt bis zu 20 weitere eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen im Wege einer sog. Privatplatzierung in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 ein.

Bezeichnung:	Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	Weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)
Art:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Platzierungszeitraum:	29.11.2019 bis 13.08.2020	01.03.2020 bis 28.02.2021
Emissionsvolumen:	EUR 1.000.000	EUR 1.000.000
Laufzeit:	bis zum 31.12.2026	bis zum 31.12.2035
Zinssatz:	3,5% p.a.	4,5% p.a.
Einwerbungsstand:	EUR 1.000.000	EUR 355.000

Der Platzierungszeitraum der im Wege der Crowdfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehen betrug grundsätzlich ein Jahr und wurde mit der Vollplatzierung bereits vorzeitig beendet. Die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung sind innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Laufzeit der Vermögensanlage zum 31.12.2026 zur Rückzahlung fällig. Der Emittent hat das Recht, die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ordentlich zu kündigen; erstmals zum 31.12.2020. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch die Nachrangdarlehensgeber im Rahmen der Crowdfinanzierung ist ausgeschlossen. Die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits in voller Höhe platziert und in voller Höhe eingezahlt.

Im Wege der Privatplatzierung sollen bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen eingeworben werden. Der Platzierungszeitraum der weiteren Nachrangdarlehen im Wege der Privatplatzierung beträgt ein Jahr. Die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) sind am Beendigungstag der Vermögensanlage, dem 31.12.2035, zur Rückzahlung fällig. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist für beide Parteien ausgeschlossen. Die Nachrangdarlehen

im Wege der Privatplatzierung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von EUR 355.000 platziert und in dieser Höhe eingezahlt.

Hinsichtlich der Konditionen der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) und der weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) wird auf Kapitel 9, Seite 95 f. verwiesen.

Darüber hinaus hat der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) ausgegeben.

Tätigkeitsbereich des Emittenten

Der wichtigste Tätigkeitsbereich des Emittenten ist der Erwerb der Windenergieanlagen, das Betreiben dieser Windenergieanlagen sowie die Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.

Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen und Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren von wesentlicher Bedeutung

Der Emittent ist nicht abhängig von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.

Es bestehen Abhängigkeiten des Emittenten von folgenden Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten sind:

- **Generalübernehmerverträge über die Errichtung des Windparks Schönberg**

Gegenstand der Generalübernehmerverträge ist insbesondere die Beschaffung und ggf. Übertragung von Genehmigungen und sonstigen Projektrechten, Vermittlung von Vertragsangeboten bzw. Abschluss von Verträgen und die Planung und Errichtung des Windparks und den peripheren Windenergieanlagen. Somit sind diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung der Generalübernehmerverträge, da diese auch die Beschaffung der Genehmigungen und der Windenergieanlagen und deren Errichtung beinhaltet. Ohne die Generalübernehmerverträge

kann der Windpark nicht erworben und betrieben werden.

- **Vertrag über die Instandhaltung der Windenergieanlagen und sonstigen Bestandteile (Wartungsvertrag)**

Der Vertrag über die Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstiger Bestandteile (Wartungsvertrag) ist die Voraussetzung für einen reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen und der Übergabestation. Somit ist dieser Vertrag von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten. Die Durchführung des Vertrags erhöht die Kostensicherheit beim Betrieb der Windenergieanlagen und die Wahrscheinlichkeit, dass die Windenergieanlagen die prognostizierten Strommengen (Energieertrag) erzeugen und einspeisen können. Der Emittent ist daher von der Durchführung dieses Vertrags abhängig.

- **Vertrag über die Erbringung von Leistungen der kaufmännischen Betriebsführung an Windparkbetreiber**

Der Vertrag umfasst die kaufmännische Betriebsführung des Windparks. Hierzu zählt u.a. die Erledigung der laufenden Finanzbuchhaltung und des Zahlungsverkehrs und Prüfung der Abrechnungen über die Stromerlöse. Der Vertrag ist damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrags, da dieser den kaufmännischen Betrieb des Windparks sicherstellen soll.

- **Vertrag zur technischen Betriebsführung des Windpark Schönbergs**

Vertragsgegenstand ist die vollständige technische Betriebsführung des Windparks sowie die Koordination der technischen Betriebsführung der Infrastruktur. Der Vertrag ist damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrags, da dieser den technischen Betrieb des Windparks sicherstellen soll.

- **Pachtverträge**

Mit den Eigentümern der Flurstücke wurden Pachtverträge über die Verlegung und Unterhal-

tung von Anschluss-, Versorgungs- und Kommunikationskabeln, Pacht- bzw. Gestattungsverträge für die Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von Zuwegungen und Pachtverträge über die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und ggf. Ersetzung der Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen, Rotor- und Abstandsflächen, Anschluss-, Versorgungs-, Kommunikationsleitungen und Nebenanlagen geschlossen. Die Pachtverträge sind Voraussetzung für die Errichtung der Windenergieanlagen und die Verlegung und Nutzung der Kabel und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung der Pachtverträge, da ohne die langfristig gesicherte Nutzung der Flächen und Kabel die Windenergieanlagen bzw. der Windpark nicht betrieben werden können.

- **Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent langfristige Darlehensverträge, Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung sowie Verträge zur Inanspruchnahme eigenkapitalersetzender Nachrangdarlehen geschlossen. Die Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge dienen der finanziellen Realisierung des Vorhabens des Erwerbs des Windparks und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten von wesentlicher Bedeutung. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge und Nachrangdarlehensverträge, da ohne diese der Erwerb der Windenergieanlagen nicht erfolgen kann.

- **Verträge mit der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH**

Zwischen dem Emittenten und dem Komplementär bestehen Verträge über die Geschäftsbesorgung, die kaufmännische Betriebsführung sowie die Projektsteuerung. Der Emittent ist abhängig von der Durchführung dieser Geschäftsbesorgungs-, Betriebsführungs- und Projektsteuerungsverträge, da diese die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Projektrealisierung von wesentlicher Bedeutung ist.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Darüber hinaus besteht keine Abhängigkeit des Emittenten von Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage des Emittenten sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können.

Nach dem BüGembeteilG M-V ist der Emittent verpflichtet, die Bürger, die im Umkreis des Windparks wohnen, sowie die umliegenden Gemeinden an der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen verbundenen Wertschöpfung zu beteiligen. Der Emittent beabsichtigt, den Bürgern und Gemeinden eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung anzubieten. Eine derartige Offerte muss bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erfolgt sein. Die erste Windenergieanlage des Emittenten wurde bereits Ende November 2019 in Betrieb genommen und somit vor der gesetzlich vorgeschriebenen Offerte. Der vorherige Vorhabensträger hat dies mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt, als sich abzeichnete, dass die Offerte nicht vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgen konnte. Diese erklärte, dieses Vorgehen aufgrund der besonderen Umstände dieses Falles ohne Präjudiz für andere Anwendungsfälle zu tolerieren, da es sich um den ersten Anwendungsfall des BüGembeteilG M-V handelt und zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung des Vorhabens nicht zu den gesetzlich vorgegebenen Terminangaben passten. Insofern ist die Fristversäumnis aus Sicht der Aufsichtsbehörde tolerabel, da der Vorhabenträger ihr gegenüber jeweils versichert hat, alle weiteren Verpflichtungen aus dem Gesetz zu erfüllen. Hinsichtlich der hiermit verbundenen Risiken wird auf die entsprechenden Ausführungen auf den Seiten 37, 38 im Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ verwiesen.

Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die zehn Windenergieanlagen vollständig errichtet und in Betrieb genommen. Zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung tätigt der Emittent keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit des Emittenten ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

I. NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH

Funktion

Persönlich haftender Gesellschafter, Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Geschäftsführer des Emittenten

Der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft haftet nach dem gesetzlichen Leitbild unbeschränkt. Vorliegend ist der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und haftet daher nur beschränkt auf sein Gesellschaftsvermögen.

Einlage beim Emittenten

Der persönlich haftende Gesellschafter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung leistet beim Emittenten keine Einlage. Er ist nicht am Vermögen und am Ergebnis des Emittenten beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter.

Sitz und Geschäftsanschrift

Eilveser Hauptstraße 56
31535 Neustadt

Datum der Errichtung

27. März 2013

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN —

Zuständiges Registergericht, Registernummer
Amtsgericht Hannover, HRB 209653

Datum der Gründung
7. März 2013

Stammkapital
EUR 25.000

Rechtsform
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschafter
NaturEnergie Region Hannover eG
Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535
Neustadt
Geschäftsanteil: EUR 25.000

Geschäftsführung
Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind
Marcus Biermann und Peter Trute, beide ge-
schäftsansässig: Eilveser Hauptstraße 56, 31535
Neustadt.

Aufgaben und Rechtsgrundlagen
Wesentliche Aufgabe ist die Übernahme der Haf-
tung und Geschäftsführung und Vertretung des
Emittenten. Rechtsgrundlage hierfür ist der Gesell-
schaftsvertrag des Emittenten, der in Kapitel 12,
Seite 133 ff. vollständig abgedruckt ist.

Umstände, die Interessenkonflikte begründen können
Es liegen keine Umstände vor, die Interessenkon-
flikte begründen können.

II. Ulrich Pelleter

Funktion
Kommanditist, Gründungsgesellschafter, Gesell-
schafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Einlage beim Emittenten
Ulrich Pelleter ist als Kommanditist mit einem
Kommanditanteil in Höhe von EUR 1.000 am Emit-
tenten beteiligt. Der Gesamtbetrag des von Ulrich
Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesell-
schafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung
insgesamt gezeichneten Kommanditanteils be-

trägt EUR 1.000. Die Kommanditeinlage in Höhe
von EUR 1.000 ist zum Zeitpunkt der Prospektauf-
stellung vollständig eingezahlt.

Geschäftsanschrift
Ulrich Pelleter ist an der Geschäftsanschrift des
Emittenten geschäftsansässig.

Umstände, die Interessenkonflikte begründen können
Es liegen keine Umstände vor, die Interessenkon-
flikte begründen können.

Weitere Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Weitere Kommanditisten des Emittenten sind
Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus,
Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Die-
ter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar
Budde und Gabriela Gade.

Funktion
Kommanditisten, Gesellschafter zum Zeitpunkt
der Prospektaufstellung

Einlage beim Emittenten:
Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus,
Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Die-
ter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar
Budde und Gabriela Gade sind als Kommanditisten
jeweils mit einem Kommanditanteil in Höhe
von EUR 1.000 am Emittenten beteiligt.

Der Gesamtbetrag der von Hayo Tantzen-Dobbe-
haus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes
Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle,
Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade
als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekt-
aufstellung insgesamt gezeichneten Kommandit-
anteile beträgt EUR 10.000. Hiervon standen zum
31.12.2019 noch Kommanditeinlagen in Höhe von
EUR 3.000 aus. Zum Zeitpunkt der Prospektauf-
stellung sind die vorstehenden Kommanditeinla-
gen vollständig in Höhe von EUR 10.000 eingezahlt.

Geschäftsanschrift
Die weiteren Gesellschafter zum Zeitpunkt der
Prospektaufstellung sind an der Geschäfts-
anschrift des Emittenten geschäftsansässig.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Umstände, die Interessenkonflikte begründen können

Es liegen keine Umstände vor, die Interessenkonflikte begründen können.

Gesamtdarstellung der Vergütungen der Gründungsgesellschafter

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter ist ohne Einlage am Emittenten beteiligt und somit nicht am Gewinn und Verlust des Emittenten beteiligt.

Zwischen dem Emittenten und der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH wurden Verträge geschlossen über die kaufmännische Betriebsführung, die Projektsteuerung für die Umsetzung des BüGembeteilG M-V und die Geschäftsbesorgung.

Für die Geschäftsführungstätigkeit erhält die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eine einmalige pauschale Vergütung in Höhe von 0,5% der Investitionskosten. Diese beträgt bei einem Kaufpreis der Windenergieanlagen von EUR 41.046.000 (netto) mindestens EUR 205.230 zzgl. Umsatzsteuer.

Am 1. März 2019 wurde eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt, die den Betrieb des Windparks ohne sektorielle Abschaltung sowie den Nachtbetrieb der beiden Windenergieanlagen beinhaltet, die derzeit nachts abgeschaltet werden müssen. Sollte eine antragsgemäße Genehmigung erteilt werden, erhöht sich der Kaufpreis der Windenergieanlagen um EUR 2.370.000 und die vorstehende Vergütung auf EUR 217.080 zzgl. Umsatzsteuer.

Darüber hinaus erhält die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter für die Konzeption eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 10.000 pro Windenergieanlage, insgesamt also von mindestens EUR 100.000 zzgl. Umsatzsteuer.

Im Falle des Erhalts der beantragten Nachtragsgenehmigung erhöht sich die Vergütung auf EUR 20.000 pro Windenergieanlage auf insgesamt EUR 200.000 jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage beträgt die Vergütung der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter für die Geschäftsführungstätigkeit jährlich EUR 18.000 zzgl. Umsatzsteuer und Kostenersatz für notwendige Aufwendungen Dritter. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020-2040) ergibt sich hieraus insgesamt eine Vergütung in Höhe von mindestens EUR 360.000.

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020 bis einschließlich 2039 erhöht sich der Anteil jährlich um 1,5% gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Mit dieser Pauschalvergütung sind Personalkosten und Honorare für Mitarbeiter des Komplementärs, Reisekosten, Büroausstattung u.ä. grundsätzlich abgegolten. Sollten die tatsächlich anfallenden Kosten die Pauschale übersteigen, bedarf die Erstattung der Kosten eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses.

Neben der Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit erhält die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 1.500 je angefangenem Geschäftsjahr, gegebenenfalls zzgl. Umsatzsteuer. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) ergibt sich hieraus insgesamt eine Vergütung von mindestens EUR 30.000.

Darüber hinaus erhält die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter für die Übernahme der laufenden Verwaltung des Emittenten, wie etwa Auftragsannahme- und Abwicklung, die Büronutzung sowie die gesamte administrative und verwaltungstechnische Bearbeitung, eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 200 zzgl. Umsatzsteuer. Über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) ergibt sich hieraus insgesamt eine Vergütung von mindestens EUR 48.000.

Die Höhe der Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, der der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) insgesamt zusteht, beträgt mindestens EUR 743.230 zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer und zzgl. der jährlichen Erhöhung der Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 1,5%.

Ulrich Pelleter als weiterer Gründungsgesellschafter erhält über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) eine prognostizierte Gewinnbeteiligung aufgrund der Beteiligung am Emittenten und Entnahmerechte in Höhe von mindestens EUR 1.857,39.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, der der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH und Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) insgesamt zusteht, beträgt mindestens EUR 745.087,39 zzgl. gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer und zzgl. der jährlichen Erhöhung der Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 1,5%.

Darüber hinaus stehen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH und Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Gesamtdarstellung der Vergütungen der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Den Gründungsgesellschaftern, die zugleich auch Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, stehen die vorgenannten Vergütungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage zu.

Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als weiter Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erhalten jeweils über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) eine prognostizierte Gewinnbeteiligung aufgrund der Beteiligung am Emittenten und Entnahmerechte in Höhe von mindestens EUR 1.857,39, d.h. zusammen insgesamt mindestens in Höhe von EUR 18.573,93.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, der der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) insgesamt zusteht, beträgt mindestens EUR 763.661,32.

Darüber hinaus stehen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als weitere Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Angaben nach § 7 VermVerkProspV

Angaben über die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Emittent der Vermögensanlage sowie Anbieter und Prospektverantwortlicher ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten als persönlich haftender Gesellschafter. In dieser Eigenschaft obliegt der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH die Geschäftsführung des Emittenten. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist geschäftsansässig in Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt und wird vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar als persönlich haftender Gesellschafter an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG beteiligt, die die Vermögensanlage als Emittent anbietet und selbst vertreibt. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH übernimmt die Haftung, Geschäftsführung und Vertretung der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, die die Vermögensanlage als Emittent anbietet und selbst vertreibt. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Tätigkeit für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Tätigkeit für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Vertrieb der Vermögensanlage

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage erfolgt durch den Emittenten selbst, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Der Komplementär, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, wird diesbezüglich in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Emittenten tätig. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH ist als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Außenverhältnis gegenüber dem Emittenten nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zur Verfügungstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH hat dem Emittenten mit Vertrag vom 06. Dezember 2018 und Änderungsvertrag vom 03. Mai 2019 ein Darlehen in Höhe von EUR 10.000 mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5,00 % und einer Laufzeit bis zum 31.12.2021 gewährt. Der Vertrag wurde zum 24. Oktober 2019 gekündigt und vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus vermittelt oder stellt die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Weitere Angaben

Bei der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses in Deutschland nicht möglich ist. Daher können keine Angaben über Eintragungen in einem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung können daher nicht gemacht werden. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, bestehen nicht.

Über das Vermögen der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesell-

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

schafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Für die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten wurde früher weder eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften noch zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Angaben über den weiteren Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Ulrich Pelleter, Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar als Kommanditisten an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG beteiligt, die die Vermögensanlage als Emittent selbst vertreibt. Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren

keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN —

Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Lothar Budde, Sabine Brückner und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Tätigkeit für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten oder Anbieter

nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Sabine Brückner ist als Assistentin des Vorstands der NaturEnergie Region Hannover eG tätig. Diese wiederum ist zu 100 % am Komplementär des Emittenten und Anbieters beteiligt. Der Komplementär ist als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten und Anbieters ohne Einlage am Emittenten und Anbieter beteiligt und steht folglich zu diesem nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis. Die NaturEnergie Region Hannover eG steht folglich mit dem Emittenten in einem mittelbaren Beteiligungsverhältnis.

Darüber hinaus ist Sabine Brückner als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Vertrieb der Vermögensanlage

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

Zur Verfügungstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vermitteln oder stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektauf-

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

stellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Weitere Angaben

Für Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist. Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Über das Vermögen von Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesell-

schafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Für Ulrich Pelleter als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Hayo Tantzen-Dobbehaus, Anke Dobbehaus, Tomas Franck, Johannes Jörke, Gaby Waldeck, Dieter Stolle, Gisela Stolle, Sabine Brückner, Lothar Budde und Gabriela Gade als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde früher weder eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften noch zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen

Emittent der Vermögensanlage sowie Anbieter und Prospektverantwortlicher ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführung des Emittenten und zugleich des Anbieters und Prospektverantwortlichen obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter, der Natur-Energie Region Hannover Verwaltungs-GmbH. Der Komplementär wird hierbei vertreten durch seine einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute, beide geschäftsansässig in Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt. Ihnen obliegt als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen auch die Vertretung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen. Zwischen Marcus Biermann und Peter Trute besteht keine Funktionstrennung.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind

Der Emittent, Anbieter und Prospektverantwortlicher vertreibt die emittierte Vermögensanlage selbst.

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters

und Prospektverantwortlichen sind nicht unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben

Als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind Marcus Biermann in Höhe von 1,51% und Peter Trute in Höhe von 0,34% unmittelbar an der NaturEnergie Region Hannover eG beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital gewährt. Die NaturEnergie Region Hannover eG gewährt dem Emittenten ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von EUR 75.000 mit einer Verzinsung von 6,0% p.a. und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vertrages wird auf Kapitel 9, Seite 95 verwiesen.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen über ihre vorstehende Beteiligung an der NaturEnergie Region Hannover eG, welche alleiniger Gesellschafter des Komplementärs des Emittenten ist, mittelbar an der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital gewährt. Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH gewährte dem Emittenten mit Vertrag vom 06. Dezember 2018 und Änderungsvertrag vom 03. Mai 2019 ein Darlehen in Höhe von EUR 10.000 mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5,00%. Der Vertrag wurde zum 24. Oktober 2019 gekündigt und die Darlehensvaluta nebst Zinsen vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageob-

jekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Peter Trute als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist an der GEO-NET Umweltconsulting GmbH mit 48% beteiligt. Die GEO-NET Umweltconsulting GmbH hat im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts für die BayWa r.e. Wind GmbH mehrere Gutachten über Wind- und Energieertrag sowie Standortgüte erbracht. Hierfür hat die GEO-NET Umweltconsulting GmbH Vergütungen in Höhe von insgesamt brutto EUR 38.710,71 erhalten.

Darüber hinaus ist Peter Trute als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage wird durch den Emittenten, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt. Der Komplementär, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, wird diesbezüglich in

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Emittenten tätig. Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen tätig. Sie sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind.

Tätigkeit für Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind als Vorstand der NaturEnergie Region Hannover eG und als Geschäftsführer der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH tätig.

Die NaturEnergie Region Hannover eG gewährt dem Emittenten mit Vertrag vom 13.12.2019 ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von EUR 75.000 mit einer Verzinsung von 6,0 % pro Jahr und einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.

Die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH gewährte dem Emittenten mit Vertrag vom 06. Dezember 2018 und Änderungsvertrag vom 03. Mai 2019 ein Darlehen in Höhe von EUR 10.000 mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5,00 %. Der Vertrag wurde zum 24. Oktober 2019 gekündigt und die Darlehensvaluta nebst Zinsen vollständig zurückgeführt.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Tätigkeit für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen

Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist nicht für Unternehmen tätig, die

im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Peter Trute als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der GEO-NET Umweltconsulting GmbH tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts für die BayWa r.e. Wind GmbH mehrere Gutachten über Wind- und Energieertrag sowie Standortgüte erbracht hat. Hierfür hat die GEO-NET Umweltconsulting GmbH Vergütungen in Höhe von insgesamt brutto EUR 38.710,71 erhalten.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Tätigkeit für Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind als Geschäftsführer der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH tätig. Diese ist als Komplementär am Emittenten ohne Einlage beteiligt und steht folglich mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis.

Darüber hinaus sind Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten und Anbieter nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Vertrieb der Vermögensanlage

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage wird durch den Emittenten, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt. Der Komplementär, die NaturEnergie Region Han-

nover Verwaltungs-GmbH, wird diesbezüglich in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer des Emittenten tätig. Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten tätig. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

Zur Verfügungstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten tätig. Sie vermitteln und stellen dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen sind in ihrer organschaftlichen Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten damit beauftragt, im Namen des Emittenten Verträge über Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts abzuschließen. Sie erbringen im Außenverhältnis gegenüber dem Emittenten keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Gesamtdarstellung der Vergütungen

Marcus Biermann steht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH eine Vergütung zu. Aufgrund eines Geschäftsführeranstellungsvertrages vom 29. Februar 2020 sowie Nachtrag vom 29. September 2020 erhält Marcus Biermann von der NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH eine Vergütung von monatlich brutto EUR 2.000. Dies entspricht einer jährlichen Vergütung von brutto EUR 24.000. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag ist befristet vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2021. Für die Dauer der Vertragslaufzeit

steht Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten hieraus insgesamt eine Vergütung in Höhe von EUR 38.000 zu. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, ob dieser Geschäftsführervergütungsvertrag verlängert wird.

Peter Trute steht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Emittenten kein Gehalt zu.

Peter Trute steht eine Gewinnbeteiligung an der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, an welcher er mit 48% beteiligt ist, zu. Die GEO-NET Umweltconsulting GmbH hat im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts für die BayWa r.e. Wind GmbH mehrere Gutachten über Wind- und Energieertrag sowie Standortgüte erbracht. Hierfür hat die GEO-NET Umweltconsulting GmbH Vergütungen in Höhe von insgesamt brutto EUR 38.710,71 erhalten. Peter Trute ist als Gesellschafter am Gewinn der GEO-NET Umweltconsulting GmbH beteiligt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage über das Gesamtergebnis der GEO-NET Umweltconsulting GmbH und den Gewinnanteil des Peter Trute getroffen werden.

Der Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, der Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage über über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage (2020 - 2040) insgesamt zusteht, beträgt mindestens brutto EUR 38.000 zzgl. der derzeit nicht bezifferbaren Gewinnbeteiligung des Peter Trute als Gesellschafter der GEO-NET Umweltconsulting GmbH.

Darüber hinaus stehen Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

8. ANGABEN ZUM EMITTENTEN, DEN GESELLSCHAFTERN DES EMITTENTEN — UND DEN MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DES EMITTENTEN

Weitere Angaben

Für Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen existieren keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist. Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Über das Vermögen von Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Peter Trute als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung der Energiebauwerk Ost GmbH tätig, über deren Vermögen im Jahr 2015 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Darüber hinaus war Marcus Biermann als Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Für Marcus Biermann und Peter Trute als Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, Anbieters und Prospektverantwortlichen wurde früher weder eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften noch zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher nicht aufgehoben.

Vorstände, Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleur

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Vorstände, Treuhänder und Mittelverwendungskontrolleure für den Emittenten, Anbieter und Prospektverantwortlichen. Ein Treuhandvertrag oder ein Mittelverwendungskontrollvertrag existieren nicht. Es besteht kein Treuhandvermögen.

Aufsichtsgremien und Beiräte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert weder ein Aufsichtsgremium noch ein Beirat beim Emittenten, Anbieter und Prospektverantwortlichen.

Sonstige Personen

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) angabepflichtigen Personen fallen, jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Angabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.





Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)

9. WESENTLICHE VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Kauf- und Abtretungsverträge

Das Projekt „Windpark Schönberg“ wurde von der BayWa-Gruppe entwickelt. Projektgesellschaften waren die Windpark Schönberg GmbH & Co. KG und die Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Mit dem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Oktober 2019 und Wirkung zum 18. Oktober 2019 hat der Emittent die Kommanditanteile an der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG vom Verkäufer übernommen. Im Rahmen einer sog. Anwachsung ist das gesamte Vermögen, insbesondere der Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG auf den Emittenten übergegangen.

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 21. August 2020 hat der Emittent die Kommanditanteile an der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG übernommen. Im Wege der sog. Anwachsung ist das gesamte Vermögen, insbesondere die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen von der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG auf den Emittenten übergegangen.

Zudem tritt der Emittent in die bereits von den Projektgesellschaften geschlossenen Verträge im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge ein.

Der vorläufige Kaufpreis für die Anteile an der Windpark Schönberg GmbH & Co. KG sowie an der Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG beträgt jeweils EUR 100 und wurde auf der Grundlage des Stichtagsabschlusses zum 30. September 2019 bzw. zum 30. April 2020 ermittelt. Ein endgültiger Kaufpreis wird ermittelt, sofern der Emittent einen nach seinen Vorstellungen abweichenden Entwurf des Stichtagsabschlusses vorlegt und der ermittelte Kaufpreis geringer ist als der vorläufige Kaufpreis. Der endgültige Kaufpreis ergibt sich aus der Differenz des Firmenwertes abzüglich Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 30. September 2019 bzw. 30. April 2020. Die Haf-

tung des Verkäufers aus diesen Verträgen ist jeweils auf 20 % der Eigenmittel begrenzt. Der Verkäufer stellt den Emittenten von zum jeweiligen Stichtag noch nicht entrichteten Steuern frei. Ebenso stellt der Verkäufer den Emittenten von der durch den Verkauf der Anteile an den Projektgesellschaften entstehenden Gewerbesteuer frei, sofern diese nicht bereits kaufpreismindernd berücksichtigt wurde. Steuererstattungen, die der Emittent für Zeiträume bis zum jeweiligen Übertragungsstichtag erhält, sind dem Verkäufer zu erstatten.

Darlehensverträge mit finanzierender Bank/KfW (WEA 1-8)

Mit Datum vom 18. November 2019 und Nachträge Nr. 1 vom 25. Oktober 2019 und Nr. 2 vom 3. Februar 2020 wurde mit der finanzierenden Bank ein Kreditvertrag über sechs Kredite geschlossen. Die Auszahlung der Kredite bzw. von Teilbeträgen erfolgt bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen. Folgende Kredite wurden dem Emittenten gewährt:

Tilgungskredit der Umweltbank über EUR 1.500.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.500.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2029. Der Sollzinssatz beträgt 1,55 % p.a. Der Zinssatz ist über die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Tilgung erfolgt nach fünf Tilgungsfreijahren in 20 vierteljährlich fälligen Raten in Höhe von EUR 71.428,58 erstmalig zum 30. Dezember 2024 und einer Schlussrate in Höhe von EUR 71.428,40 fällig am 30. Dezember 2029.

Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 1) über bis zu EUR 27.000.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 27.000.000 gewährt, der nur in Höhe von EUR 24.500.000 abgerufen werden soll. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2039. Der Sollzinssatz beträgt 0,86 % p.a. Die Verzinsung beginnt mit der Kreditauszahlung des entsprechenden (Teil-)Kreditbetrags. Der Zinssatz ist bis zum 30. Dezember 2039 festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Tilgung er-

folgt ab dem 30. März 2021 in 75 vierteljährlich fälligen Raten in Höhe von EUR 322.368,42 sowie einer Schlussrate in Höhe von EUR 322.368,42. Beginnend ab dem 24. November 2019 wird ein Bereitstellungs-zins in Höhe von 1,80 % p.a. auf den noch nicht ausgezahlten (Teil-)Kreditbetrag erhoben.

Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 2) über EUR 1.500.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.500.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Dezember 2024. Der Sollzinssatz beträgt 0,86 % p.a. Die Verzinsung beginnt mit der Kreditauszahlung des entsprechenden (Teil-)Kreditbetrags. Der Zinssatz ist bis zum 30. Dezember 2024 festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Tilgung erfolgt ab dem 30. März 2021 in 16 vierteljährlich fälligen Raten in Höhe von EUR 93.750. Beginnend ab dem 24. November 2019 wird ein Bereitstellungs-zins in Höhe von 1,80 % p.a. auf den noch nicht ausgezahlten (Teil-)Kreditbetrag erhoben.

Umsatzsteuerzwischenfinanzierung der finanzierenden Bank über bis zu EUR 6.624.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 6.624.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens 5. Juni 2020. Der Sollzinssatz beträgt 3,95 % p.a. Der Zinssatz ist über die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt mit der Erstattung der geleisteten Vorsteuer durch das Finanzamt, spätestens jedoch zum Laufzeitende.

Eigenkapitalzwischenfinanzierung der finanzierenden Bank über EUR 1.400.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von bis zu EUR 1.400.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens 30. September 2021. Der Sollzinssatz beträgt 6,50 % p.a. Der Zinssatz ist über die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt mit der Einzahlung des Eigenkapitals, spätestens jedoch zum Laufzeitende.

Avalkreditrahmen über EUR 560.000 für Stellung von Rückbaubürgschaften

Es wird ein Avalkreditrahmen in Höhe von EUR 560.000 gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zur Rückgabe der Urkunde an die finanzierende Bank. Die Avalprovision beträgt 1,00 % p.a., halbjährlich nachträglich zu zahlen. Mit Ausreichung der Bürgschaften ist der Avalkreditbetrag im Zeitraum Januar 2030 bis inklusive November 2038 in monatlichen Raten von EUR 5.200 und einer Schlussrate von EUR 3.600 im Dezember 2038 auf dem Rücklagenkonto bei der finanzierenden Bank anzuspargen.

Darlehensverträge mit finanzierender Bank/KfW (WEA 9-10)

Mit Datum vom 21. August 2020 wurde mit der finanzierenden Bank ein weiterer Kreditvertrag über drei Kredite geschlossen. Die Auszahlung der Kredite bzw. von Teilbeträgen erfolgt bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen. Folgende Kredite wurden dem Emittenten gewährt:

Tilgungskredit aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 3) über EUR 8.300.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 8.300.000 gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2040. Der Sollzinssatz beträgt 1,27% p.a. Der Zinssatz ist bis zum 30. Juni 2040 festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Tilgung erfolgt ab dem 30. Dezember 2021 in 74 vierteljährlich fälligen Raten in Höhe von EUR 110.667 sowie einer Schlussrate in Höhe von EUR 110.642. Beginnend ab dem 18. Februar 2021 wird ein Bereitstellungs-zins in Höhe von 1,80% p.a. auf den noch nicht ausgezahlten (Teil-)Kreditbetrag erhoben.

Umsatzsteuerzwischenfinanzierung der finanzierenden Bank über EUR 1.800.000

Es wird ein Kreditbetrag in Höhe von EUR 1.800.000 gewährt, der zu 100 % ausgezahlt wird. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis längstens zum 5. Januar 2021. Der Sollzinssatz beträgt 3,95% p.a. Der Zinssatz ist über die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Zinsen sind vierteljährlich zu entrichten. Die Rückzahlung erfolgt mit der Erstattung der geleisteten Vorsteuer durch das Finanzamt, spätestens jedoch zum Laufzeitende des Darlehensvertrags.

Avalkreditrahmen über EUR 156.000 für Stellung von Rückbaubürgschaften

Es wird ein Avalkreditrahmen in Höhe von bis zu EUR 156.000 gewährt. Die Laufzeit des Darlehens ist unbegrenzt. Die Avalprovision beträgt 1,00% p.a., halbjährlich nachträglich zu zahlen. Mit Ausreichung der Bürgschaften ist der Avalkreditbetrag im Zeitraum Januar 2030 bis inklusive Dezember 2037 in monatlichen Raten in Höhe von EUR 1.625 auf dem Rücklagenkonto bei der finanzierenden Bank anzusparen.

Darlehensverträge mit dem Verkäufer der Kommanditanteile an den Projektgesellschaften

Am 18. Oktober 2019 wurde mit dem Verkäufer der Kommanditanteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 3.500.000 geschlossen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Rückzahlungen sind zum Quartalsende in beliebiger Höhe möglich. Für die in Anspruch genommenen Darlehensbeträge sind Zinsen in Höhe von 7 % p.a. zu zahlen. Der Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 31. Dezember 2020. Sollte das Darlehen bis zum 31. Dezember 2020 nicht vollständig zurückgezahlt sein, so beträgt der Zinssatz ab dem 1. Januar 2021 auf den ausstehenden Darlehensbetrag 10 % p.a. Die Zinsen sind im Nachhinein zum Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Am 21. August 2020 wurde mit dem Verkäufer der Kommanditanteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein weiterer Darlehensvertrag über bis zu EUR 1.000.000 geschlossen. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2020. Rückzahlungen sind zum Quartalsende in beliebiger Höhe möglich. Für die in Anspruch genommenen Darlehensbeträge sind Zinsen in Höhe von 7% p.a. zu zahlen. Der Zinssatz ist festgeschrieben bis zum 30. Juni 2020. Sollte das Darlehen bis zum 30. Juni 2020 nicht vollständig zurückgezahlt sein, beträgt der Zinssatz ab dem 1. Juli 2021 auf den ausstehenden Darlehensbetrag 10% p.a. Die Zinsen sind im Nachhinein am 15. Kalendertag nach dem Quartalsende zur Zahlung fällig. Der Darle-

geber kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Mit Vereinbarung vom 21. August 2020 tritt der Darlehensgeber mit sämtlichen Ansprüchen aus dem vorstehenden Darlehen zugunsten der finanzierenden Umweltbank im Rang hinter sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen bzw. Ansprüchen gegenüber dem Emittenten unwiderruflich zurück.

Nachrangdarlehensvertrag mit der NaturEnergie Region Hannover eG

Mit Vertrag vom 13.12.2019 gewährt die NaturEnergie Region Hannover eG dem Emittenten ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von EUR 75.000. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Die ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages ist ausgeschlossen. Die ausgezahlte Nachrangdarlehensvaluta ist in Höhe von 6,0 % p.a. zu verzinsen. Der Nachrangdarlehensgeber kann den Nachrangdarlehensvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Crowdfinanzierung in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Mittels Crowdfinanzierung wurden dem Emittenten Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 gewährt. Die Nachrangdarlehen haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 und sind während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Nachrangdarlehen sind ab dem Einzahlungstag mit 3,5 % p.a. zu verzinsen. Die Nachrangdarlehen sind nach Ablauf der Laufzeit innerhalb von drei Bankarbeitstagen durch den Emittenten zurückzuzahlen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung in voller Höhe von EUR 1.000.000 platziert.

Vermittlungsvertrag Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)

Über die Vermittlung der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) wurde am 13. November 2019 ein Vermittlungsvertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung eines technischen Vertriebsweges in Form einer öffentlich zugäng-

lichen Plattform im Rahmen einer Crowdfunding-Kampagne. Für das Freischalten der Crowdfunding-Kampagne auf der Plattform und weiterer Dienstleistung bei der Abwicklung der Kampagne und Vermittlung der Nachrangdarlehen erhält der Vermittler eine einmalige Vermittlungspauschale in Höhe von 4,0 % der eingeworbenen Nachrangdarlehensvaluten („Gesamtemission“). Zudem erhält der Vermittler eine einmalige Marketing-Gebühr in Höhe von EUR 3.000. Für die Erbringung von Verfahrens-Dienstleistungen, die der Vermittler während der Laufzeit erbringt, erhält dieser als Anlegerverwaltungsgebühr einen Pauschalbetrag in Höhe von 1,0 % der Gesamtemission pro Laufzeitjahr des Nachrangdarlehens zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Kommt der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Nachrangdarlehensgebern nicht rechtzeitig und vollständig nach, so ist dem Vermittler bei einer Verspätung von mindestens zwei Wochen eine erhöhte Anlegerverwaltungsgebühr zu zahlen. Dabei erhöht sich die Anlegerverwaltungsgebühr um einen Betrag von je EUR 0,25 % der Gesamtemission je angefangener Woche Zahlungsverzug ab der dritten Woche.

Weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)

Der Emittent plant im Rahmen einer sog. Privatplatzierung die Aufnahme von bis zu 20 weiteren Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000. Die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2035 und sind während der Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Eine Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) sind ab dem Einzahlungstag mit 4,5 % p.a. zu verzinsen. Die weiteren Nachrangdarlehen (Privatplatzierung) sind vorbehaltlich des Rangrücktritts jährlich in Höhe von 3 % des Nachrangdarlehensbetrags pro Jahr zu tilgen. Der bis zum Ende der Laufzeit verbleibende Nachrangdarlehensbetrag ist am Beendigungstag zur Rückzahlung fällig.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden dem Emittenten EUR 355.000 als weitere Nachrangdarlehen gewährt.

Nutzungsvertrag über Standardsoftware

Der Emittent hat einen Vertrag über die Überlassung und Wartung einer Onlineplattform geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2019 und endet im Fall einer Kündigung frühestens zum 30.12.2021. Andernfalls verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Die Onlineplattform dient dem Vertrieb und der Verwaltung der angebotenen Kommanditbeteiligungen über die Onlineplattform.

Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen (Zuschlagswert)

Für acht der zehn Windenergieanlagen wurde am Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zum Gebotstermin 1. Februar 2018 der Bundesnetzagentur teilgenommen. Für sechs der zehn Windenergieanlagen beträgt der Zuschlagswert 5,28 ct/kWh. Für zwei weitere Windenergieanlagen beträgt der Zuschlagswert 5,05 ct/kWh bzw. 6,09 ct/kWh. Der nach EEG (2017) anzulegende Wert beträgt für fünf der Windenergieanlagen 6,81 ct/kWh und für drei weiteren Windenergieanlagen jeweils 6,51 ct/kWh, 6,71 ct/kWh und 7,86 ct/kWh.

Für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen wurde am Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land am Gebotstermin 01. August 2018 der Bundesnetzagentur teilgenommen. Für die beiden weiteren Windenergieanlagen beträgt der Zuschlagswert jeweils 6,28 ct/kWh. Der nach EEG (2017) anzulegende Wert beträgt für die zwei weiteren Windenergieanlagen 8,04 ct/kWh.

Vertrag über Batcorderbetreuung

Mit Datum vom 23. März 2020 wurde zwischen dem Emittenten und der EE-TechService GmbH ein Vertrag über die Betreuung eines Batcorders im Windpark des Emittenten geschlossen. Die vertraglichen Leistungen umfassen im Wesentlichen die Vorbereitung, den Einbau, die Erfassungskontrolle und den Ausbau des Batcorders bei zwei Windenergieanlagen. Die Aufzeichnungen dienen als Grundlage für das Fledermausmonitoring und damit einer höheren Auslastung des Windparks des Emittenten und einer Steigerung dessen Energieerträge. Die Höhe der Vergütung beträgt jährlich EUR 8.604 zuzüglich der gesetzlichen Um-

satzsteuer. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren einschließlich 2021.

Vertrag über Fledermausmonitoring

Der Emittent hat am 23. März 2020 mit der KAMINSKY Naturschutzplanung GmbH einen Vertrag über ein Fledermausmonitoring geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines Berichts über die Ergebnisse der Batcorderaufzeichnungen und eine Einschätzung und Vorgaben für einen Abschaltalgorithmus für den Windpark des Emittenten. Der Vertrag dient einer höheren Auslastung des Windparks des Emittenten und damit einer Steigerung der Energieerträge. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren bis einschließlich 2021. Die Vergütung beträgt EUR 9.180 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer p.a.

In folgendem von den Projektgesellschaften abgeschlossene wesentliche Verträge ist der Emittent im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge eingetreten:

Generalübernehmerverträge

Mit Datum vom 14. Oktober 2019 nebst 1. Nachtrag vom 16. Oktober 2019, 2. Nachtrag vom 26. April sowie 3. Nachtrag vom 21. August 2020 wurde zwischen der BayWa r. e. Wind GmbH und der Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG ein Generalübernehmervertrag geschlossen. Gegenstand des Generalübernehmervertrags ist insbesondere die Beschaffung von Genehmigungen und sonstigen Projektrechten, Vermittlung von Vertragsangeboten bzw. Abschluss von Verträgen und die Planung und Errichtung eines Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Der Generalübernehmervertrag umfasst u.a. auch den Hersteller-Liefervertrag für acht Windenergieanlagen durch Enercon und den Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstigen Bestandteilen.

Für die aus dem Generalübernehmervertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen erhält die BayWa r. e. Wind GmbH eine Vergütung in Höhe von EUR 34.370.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Höhe der Vergütung ist abhän-

gig von den zu erwartenden Energieerträgen und basiert auf der Annahme, dass für zwei der acht Windenergieanlagen der Nachtbetrieb und der Betrieb des Windparks ohne sektorielle Abschaltung genehmigt wird. Diese Änderungsgenehmigung liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und damit nach Inbetriebnahme der acht Windenergieanlagen noch nicht vor. Sollte die Änderungsgenehmigung nicht bis zum 31. Dezember 2020 einholbar sein, so verringert sich die Vergütung auf EUR 32.000.000. Andernfalls erfolgt eine Anpassung der Generalübernehmer-Vergütung. Da die beantragte Änderungsgenehmigung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erteilt wurde, liegt den Prognoserechnungen dieses Verkaufsprospektes ein Kaufpreis in Höhe von EUR 32.000.000 für acht Windenergieanlagen als Anschaffungskosten zugrunde.

Zudem erfolgt für die zwei von der Änderungsgenehmigung (Nachtbetrieb) betroffenen Windenergieanlagen eine Anpassung der auf sie entfallenden Generalübernehmer-Vergütung in deren sechsten, elften und sechzehnten Betriebsjahr in Abhängigkeit von den bis zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich erzielten Energieerträgen. Die Anpassung kann sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Reduzierung der Generalübernehmer-Vergütung führen. Die Ausgleichzahlung ist in der Summe über alle drei Anpassungstermine auf EUR 450.000 begrenzt.

Die Generalübernehmer-Vergütung teilt sich in vier Teilbeträge, entsprechend der vereinbarten Hauptleistungen, auf. Die Teilbeträge sind wiederum in Raten fällig. Mit der Inbetriebnahme gehen Gefahr, Besitz, Nutzen und Lasten am Windpark auf den Emittenten über. Die Haftung der BayWa r. e. Wind GmbH aus dem Generalübernehmervertrag ist insgesamt auf 20 % der Generalübernehmervergütung begrenzt.

Mit 2. und 4. Nachtrag vom 26.04.2020 sowie vom 07.09.2020 wurden die von der BayWa r. e. Wind GmbH geschuldeten Leistungen dahingehend erweitert, dass er sich gegenüber dem Emittenten verpflichtet, dessen Kosten, die ihm bei der erstmaligen Erfüllung der mit dem BÜGembeteilG M-V verbundenen Pflichten entstehen, beschränkt auf

die externen Kosten, bis zur Höhe von insgesamt max. EUR 450.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu übernehmen.

Mit Datum vom 31. Juli 2020 und 1. Nachtrag vom 31. August 2020 wurde zwischen der BayWa r. e. Wind GmbH und der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG ein Generalübernehmervertrag geschlossen. Gegenstand des Generalübernehmervertrags ist insbesondere die Beschaffung von Genehmigungen und sonstigen Rechten, Vermittlung von Vertragsangeboten bzw. Abschluss von Verträgen und die Planung und Errichtung der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Der Generalübernehmervertrag umfasst u.a. auch den Hersteller-Liefervertrag für zwei weitere Windenergieanlagen durch Enercon und den Vertrag über die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen nebst sonstigen Bestandteilen. Für die aus dem Generalübernehmervertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen erhält die BayWa r. e. Wind GmbH eine Vergütung in Höhe von EUR 9.046.000 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eine Anpassung der Höhe der Vergütung kann erfolgen in Abhängigkeit zu den tatsächlichen laufenden Betriebskosten, der Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung und den tatsächlichen Energieerträgen der zwei weiteren Windenergieanlagen erfolgen. Den in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Prognoserechnungen liegt eine Vergütung in Höhe von EUR 9.046.000 als Anschaffungskosten zugrunde.

Zudem erfolgt für die zwei weiteren Windenergieanlagen eine Anpassung der auf sie entfallenden Generalübernehmer-Vergütung in deren sechsten, elften und sechzehnten Betriebsjahr in Abhängigkeit von den bis zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich erzielten Energieerträgen. Die Anpassung kann sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Reduzierung der Generalübernehmer-Vergütung führen. Die Ausgleichszahlung ist in der Summe über alle drei Anpassungstermine auf EUR 450.000 begrenzt.

Die Generalübernehmer-Vergütung teilt sich in vier Teilbeträge, entsprechend der vereinbarten

Hauptleistungen, auf. Die Teilbeträge sind wiederum in Raten fällig. Mit der Inbetriebnahme der zwei weiteren Windenergieanlagen gehen Gefahr, Besitz, Nutzen und Lasten am Windpark auf den Emittenten über. Die Haftung der BayWa r. e. Wind GmbH aus dem Generalübernehmervertrag ist insgesamt auf 20 % der Generalübernehmervergütung begrenzt.

Hersteller-Lieferverträge über die Windenergieanlagen

Mit Datum vom 4. September 2018 wurde zwischen der BayWa r. e. Wind GmbH und der Enercon GmbH ein Hersteller-Liefervertrag für sieben Windenergieanlagen geschlossen. Mit der Zusatzvereinbarung vom 21. November 2018 wurde der Lieferumfang um eine weitere Windenergieanlage erweitert. Neben der Lieferung der acht Windenergieanlagen umfasst der Vertrag deren Errichtung. Hierzu zählt auch die Errichtung der Fundamente. Gewährleistungsansprüche sind auf Nacherfüllungsansprüche begrenzt. Bei schuldhafter Verletzung der Vertragspflichten und bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf 10 % des Kaufpreises der jeweiligen Windenergieanlage begrenzt.

Mit Datum vom 10. Dezember 2019 wurde zwischen der BayWa r. e. Wind GmbH und der Enercon GmbH ein Hersteller-Liefervertrag für die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen geschlossen. Neben der Lieferung der zwei weiteren Windenergieanlagen umfasst der Vertrag auch deren Errichtung. Hierzu zählt auch die Errichtung der Fundamente. Gewährleistungsansprüche sind auf Nacherfüllungsansprüche beschränkt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei grober und leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden und in der Höhe auf 10% der Vergütung der jeweils betroffenen Windenergieanlage.

Vertrag über die Instandhaltung der Windenergieanlagen und sonstigen Bestandteile

Mit Vertrag vom 20. September 2018 sowie Zusatzvereinbarungen vom 15. Januar 2019 und

4. Dezember 2019 wurde ein Vertrag über die Wartung und Instandhaltung von acht der zehn der Windenergieanlagen nebst sonstiger Bestandteile geschlossen. Mit Zusatzvereinbarung Nr. 3 vom 21. August 2020 wurde der Vertragsgegenstand um die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen erweitert. Für die jährliche Vergütung wurde ein Grundentgelt festgelegt, welches mit zunehmenden Betriebsjahren steigt. Zusätzlich erhält der Auftragnehmer ein ertragsbasiertes Jahresentgelt. Ferner erfolgen jährliche Preisanpassungen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Emittent kann den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Betriebsjahresende kündigen. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Soweit keine anderweitigen Regelungen im Vertrag vereinbart wurden, sind Ansprüche des Emittenten auf Schadenersatz ausgeschlossen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz auf 5 % des Entgelts von drei Jahren begrenzt.

Vertrag über die Erbringung von Leistungen der kaufmännischen Betriebsführung an Windparkbetreiber

Am 15. Juli 2019 wurde der Vertrag über die Erbringung von Leistungen der kaufmännischen Betriebsführung für acht der zehn Windenergieanlagen geschlossen. Mit 1. Nachtrag vom 21. August 2020 wurde der Vertragsgegenstand um die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen erweitert. Der Vertrag umfasst u.a. die laufende Finanzbuchhaltung, Unterstützung beim Jahresabschluss, den Zahlungsverkehr, Budgeterstellung und Liquiditätsplanung, Prüfung der Abrechnungen der Stromerlöse und Reporting. Für seine Leistung erhält der Auftragnehmer ein Jahresentgelt in Höhe von 0,80 % aller Nettoeinspeiserlöse zuzüglich der diese Nettoeinspeiserlöse vertretenden Ersatzleistungen und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens jährlich EUR 19.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die jährliche Mindestvergütung erhöht sich zum 1. Januar eines Jahres, erstmals frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss, um jeweils 1,5 % gegenüber

dem bisherigen Betrag. Der Vertrag beginnt zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage im Windpark und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere fünf Jahre, wenn nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kündigt.

Vertrag zur technischen Betriebsführung

Am 12. September 2019 wurde der Vertrag zur technischen Betriebsführung des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur geschlossen. Mit Nachtrag vom 21. August 2020 wurde der Vertragsgegenstand um die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen erweitert. Der Auftragnehmer erhält eine einspeiseabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 1,10 % aus der Summe der Nettoeinspeiserlöse nach Abzug der Kosten für die Direktvermarktung gemäß Direktvermarktungsvertrag, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ab 1. Januar 2021 erhöht sich die Vergütung jeweils zum 1. Januar eines Jahres um 1,5 %. Der Auftragnehmer erhält jedoch mindestens EUR 31.598,65 als jährliche Mindestvergütung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage. Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2030 und verlängert sich um weitere 5 Jahre, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Laufzeitende von einer Vertragspartei gekündigt wird. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für den entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden.

Vertrag über die Bereitstellung und den Verkauf eines Mittelspannungsschaltfeldes und dessen technische Betriebsführung

Mit dem Netzbetreiber wurde am 4. März 2019 ein Vertrag über die Bereitstellung, den Verkauf und die Betriebsführung eines Mittelspannungsschaltfeldes geschlossen. Für die laufende Betriebsführung erhält er eine Jahrespauschale in Höhe von EUR 2.618,83 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Jahrespauschale erhöht sich für jedes Vertragsjahr um 2 % ausgehend von der jeweils bis dahin geltenden Pauschale, erstmals mit der Rechnungs-

legung zum zweiten Betriebsführungsjahr. Zusatzleistungen sind zu den aktuellen Preisen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesondert zu vergüten. Hinsichtlich der Betriebsführung ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Vertrag über die Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen

Am 30. August 2018 und mit Nachtrag vom 4. September 2019 wurde ein Vertrag über die Direktvermarktung von Strom mit einem Vermarkter geschlossen. Mit Nachtrag vom 21. August 2020 wurde der Vertrag über die Direktvermarktung dahingehend geändert und ergänzt, dass er auch die Erweiterung des Windparks um zwei weiteren Windenergieanlagen umfasst. Gegenstand des Vertrags ist die Direktvermarktung des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Der Emittent liefert den gesamten von den Windenergieanlagen erzeugten Strom an den Vermarkter. Dieser ist verpflichtet, den Strom abzunehmen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Der Vermarkter vergütet für den betreffenden Liefermonat den energieträgerspezifischen Monatsmarktwert abzüglich eines Vermarktungsentgelts in Höhe von 0,62 EUR/MWh, multipliziert mit der eingespeisten Strommenge. Zur Sicherung der Ansprüche des Emittenten aus dem Vertrag leistet der Vermarkter eine Sicherheit in Form einer Konzernbürgschaft. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

Grundstückssicherungsverträge

Mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark benötigten Flächen wurden langfristige Pacht- bzw. Gestattungsverträge abgeschlossen:

Pacht- bzw. Gestattungsverträge über die Verlegung und Unterhaltung von Anschluss-, Versorgungs- und Kommunikationskabeln

Es bestehen mehrere Pacht- bzw. Gestattungsverträge über die Verlegung und Unterhaltung von Anschluss-, Versorgungs- und Kommunikationskabeln auf den Grundstücken. Die Verpächter bzw. Gestattungsgeber gestatten jeweils die Verlegung,

Benutzung, Unterhaltung und gegebenenfalls Ersetzung von elektronischen Anschlüssen, Versorgungs- und Kommunikationskabeln. Die Rechte des Pächters bzw. Gestattungsgebers sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchrechtliche Vormerkungen gesichert. Die zu verlegenden Kabel gehen nicht in das Eigentum der Verpächter bzw. Gestattungsgeber über und werden bei Beendigung der Pacht- bzw. Gestattungsverträge wieder entfernt. Für die eingeräumten Rechte erhalten die Verpächter bzw. Gestattungsgeber vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelte.

Die Pacht- bzw. Gestattungsverträge haben jeweils eine Laufzeit von 20 Jahren. Sie können durch den Pächter bzw. Gestattungsnehmer zweimal um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Nach Ende der Vertragslaufzeit ist der Windparkbetreiber zur Entfernung der Kabel und Herstellung des früheren Zustands verpflichtet.

Einer der Pachtverträge hat eine Laufzeit von 30 Jahren und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird. Des Weiteren sieht dieser eine Verpflichtung zum Rückbau des Kabels durch den Windparkbetreiber vor. Hierfür hat dieser eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von EUR 13.500 zu leisten.

Vertrag über Teilstreckenausbau

Es wurde ein Vertrag über den Ausbau einer Teilstrecke des Retelsdorfer Wegs geschlossen. Danach trägt der Windpark (Emittent) sämtliche Kosten für den Ausbau der Teilstrecke, insbesondere die Planungs- und Herstellungskosten und Grunderwerbskosten. Hierfür leistet dieser eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von EUR 70.000.

Die Kosten der Bürgschaft übernimmt der Veräußerer des Windparks, die BayWa r.e. Wind GmbH.

Pacht- bzw. Gestattungsverträge für die Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von Zuwegungen

Des Weiteren wurden mehrere Pacht- bzw. Gestattungsverträge für die Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von Zuwegungen inkl. Überschwenkflächen auf den Grundstücken der Ver-

pächter geschlossen. Die Rechte des Pächters bzw. Gestattungsnehmers wurden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Die Zuwegungen und Infrastrukturflächen werden bei Beendigung der Pacht- bzw. Gestattungsverträge wieder entfernt. Für die eingeräumten Rechte erhalten die Verpächter bzw. Gestattungsgeber vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelte. Die Laufzeit der Pacht- bzw. Gestattungsverträge beträgt jeweils mindestens 20 Jahre. Die Pacht- bzw. Gestattungsverträge können durch den Pächter bzw. Gestattungsnehmer zweimal um jeweils (bis zu) 5 Jahre verlängert werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Nach Ende der Vertragslaufzeiten ist der Pächter bzw. Gestattungsnehmer zum Rückbau der Zuwegungen und Herstellung des früheren Zustands verpflichtet. Für einen dieser Pacht- bzw. Gestattungsverträge ist zur Sicherung des Rückbauanspruchs der Verpächter bzw. Gestattungsgeber eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt EUR 10.000 zu leisten.

Pachtverträge über die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und ggf. Ersetzung der Windenergieanlagen

Ferner wurden mit den Grundstückseigentümern Pachtverträge über die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und ggf. Ersetzung der Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen, Rotor- und Abstandsflächen, Anschluss-, Versorgungs-, Kommunikationsleitungen und Nebenanlagen auf den Grundstücken der Verpächter geschlossen. Die Rechte des Pächters wurden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Die Windenergieanlagen, Kabel und Nebenanlagen gehen nicht in das Eigentum der Verpächter über und werden bei Beendigung der Pachtverträge wieder entfernt. Für die eingeräumten Rechte erhalten die Verpächter Vergütungen.

Für acht der zehn Windenergieanlagen bilden drei Verpächter einen Pachtpool, aus dem jeder dieser Verpächter seinen Anteil an der Vergütung erhält. Deren Vergütung ergibt sich aus dem Anteil an den jährlichen Netto-Einspeiserlösen der acht Windenergieanlagen, die auf der Poolfläche errichtet worden sind und betrieben werden. Die Höhe der

jährlichen prozentualen Beteiligung an den Netto-Einspeiserlösen der acht Windenergieanlagen beträgt im 1. bis einschließlich dem 6. Betriebsjahr 5%, ab dem 7. bis einschließlich dem 20. Betriebsjahr 6% und ab dem 21. Betriebsjahr 11%. Ungeachtet der tatsächlichen Netto-Einspeiserlöse und den jeweils an die Pachtpoolteilnehmer auszuschüttenden Anteil an der Vergütung zahlt der Emittent für die vom Pachtpool umfassten acht Windenergieanlagen pro auf dem Grundbesitz betriebener Windenergieanlagen jährlich einen Mindestbetrag. Dieser beträgt EUR 8.000 pro installierter Megawatt-Leistung der auf dem Grundbesitz betriebenen Windenergieanlagen. Die Mindestvergütung wird auf die Zahlung der Vergütung angerechnet.

Für die weiteren zwei Windenergieanlagen zahlt der Pächter den Verpächtern ab Inbetriebnahme der jeweils auf deren Grundbesitz errichteten Windenergieanlage eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 pro installierter Megawatt-Leistung der Windenergieanlage. Im Jahr der Inbetriebnahme der Windenergieanlage erhält der Verpächter für das Restjahr eine monatsanteilige Vergütung. Dasselbe gilt entsprechend im Jahr des Rückbaus der Windenergieanlage.

Die Laufzeit der Pachtverträge beträgt jeweils 20 Jahre. Die Pachtverträge können durch die Pächter zweimal um jeweils 5 Jahre verlängert werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Gemäß den Pachtverträgen ist der Emittent als Pächter zum Rückbau der Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen, Fundamenten, Kabeln und Zuwegungen verpflichtet. Zur Sicherung der Ansprüche der Verpächter auf Rückbau der Windenergieanlagen wurden Rückbaubürgschaften in Höhe von insgesamt EUR 700.000 übergeben.

Gestattungsvertrag über Anström-, Rotor- und Abstandsfläche

Für ein Flurstück wurde ein Gestattungsvertrag für die Nutzung der Fläche als Anström-, Rotor- und Abstandsfläche geschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Verpächter erhält einen vertraglich festgelegten Ablösebetrag. Für die Laufzeit des Vertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Gestattungsvertrag für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Übergabestation

Darüber hinaus wurde mit einem Grundstückseigentümer ein Gestattungsvertrag für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Übergabestation nebst Kabel und Zuwegung geschlossen.

Die Rechte des Gestattungsgebers sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Die Übergabestation nebst der zu verlegenden Kabel geht nicht in das Eigentum des Gestattungsgebers über und wird bei Beendigung des Gestattungsvertrags wieder entfernt. Für die eingeräumten Rechte erhält der Gestattungsgeber ein vertraglich vereinbartes Nutzungsentgelt. Die Laufzeit des Gestattungsvertrags beträgt 20 Jahre. Der Gestattungsnehmer kann den Gestattungsvertrag zweimal um jeweils 5 Jahre verlängern. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Nach Ende der Vertragslaufzeit ist der Gestattungsnehmer zum Rückbau der Übergabestation, Kabel und Zuwegungen verpflichtet. Zur Sicherung des Rückbauanspruchs ist eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt EUR 5.000 zu leisten.

Versicherungsverträge

Transport-, Montage- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die BayWa r. e. Wind GmbH hat mit der Basler Sachversicherungs-AG und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG jeweils Verträge über Transport-, Montage- und Montage-Betriebsunterbrechungsversicherungen für den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen sowie für die Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen geschlossen. Die Versicherung umfasst den Zeitraum des Transports der Anlieferung, der Errichtung und Inbetriebnahme bis zur jeweiligen Gesamtabnahme des Windparks bzw. der Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen. Durch den Vertrag sollen etwaige Ausfälle durch Störungen und Verzögerungen des Transports, der Errichtung, Inbetriebnahme oder Abnahme der Windenergieanlagen abgesichert werden. Mit Ende der Montageversicherung besteht automatisch nahtloser Versicherungsschutz im Rahmen der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung für die Betriebsphase.

Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Der Emittent hat mit der Basler Sachversicherungs-AG und der Gothaer Allgemeine Versicherung AG Verträge über eine Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherungen für den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen und die Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen geschlossen. Der Beginn der Vertragslaufzeit schließt jeweils nahtlos an die Montageversicherung an. Ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen besteht eine Kasko-Deckung. Ab dem Datum der Gesamtabnahme besteht subsidiärer Versicherungsschutz zum Vollwartungsvertrag. Die Vertragsdauer beträgt jeweils fünf Jahre und verlängert sich stillschweigend ohne Kündigung durch den Emittenten. Durch die Verträge sollen die prognostizierten Erträge vor Risiken durch Ausfälle der Windenergieanlagen abgesichert werden.

Spezial-Haftpflichtversicherung für regenerative Energien

Zwischen dem Emittenten und der Basler Sachversicherungs-AG bestehen Verträge über eine Spezial-Haftpflichtversicherung für regenerative Energien für den Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen sowie die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen. Die Verträge haben eine Laufzeit bis zum 01. Januar 2020 bzw. bis zum 01. Januar 2021 und verlängern sich fortlaufend stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern das Vertragsverhältnis nicht unter Einhaltung der dreimonatigen Frist gekündigt wird. Durch die Spezial-Haftpflichtversicherung sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert. Die Versicherungsverträge dienen dazu, die Vermögensmasse des Emittenten von etwaigen Haftpflichtschäden frei zu halten.



10. VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
Sachanlagen			
technische Anlagen und Maschinen		34.541.502,00	0
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	342.172,80		0
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.131.418,50</u>		<u>423</u>
		7.473.591,30	423
II. Guthaben bei Kreditinstituten			
		13.199.868,65	2
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		922,25	1
D. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTER VERLUSTANTEIL DER KOMMANDITISTEN			
		116.079,15	13
		<u>55.331.963,35</u>	<u>439</u>

Passiva

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	11.000,00		11
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-3.000,00		-4
II. Verlustsonderkonten	-124.079,15		-20
		-116.079,15	-13
nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten		116.079,15	13
		0,00	0
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	27.170,51		0
2. sonstige Rückstellungen	34.771,40		9
		61.941,91	9
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.540.091,55		0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.587.395,39		1
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	75.534,50		6
4. sonstige Verbindlichkeiten	4.067.000,00		423
		55.270.021,44	430
		<u>55.331.963,35</u>	<u>439</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	281.184,48	0
2. sonstige betriebliche Erträge	412.288,31	0
	693.472,79	0
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	180.850,35	0
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	510.507,13	16
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	101.832,79	0
6. Jahresfehlbetrag	-99.717,48	16
7. Belastung auf Kapitalkonten	99.717,48	-16
8. Bilanzgewinn	0,00	0

Lagebericht der Bürgerpark Schönberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2019

I. Wirtschaftsbericht

Unternehmensgrundlagen

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG ist im Bereich der Planung, des Baus bzw. Erwerbs und Betriebs von Bürgerwindkraftanlagen im Landkreis Nordwestmecklenburg am Standort Schönberg tätig. Die Wertschöpfung soll im Schwerpunkt den zu beteiligenden Bürgern zu Gute kommen.

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Auch im Jahr 2019 hat die deutsche Wirtschaft - im zehnten Jahr in Folge - ihren Wachstumskurs fortgesetzt, allerdings verhaltener als in Vorjahren. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2019 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,6 % höher als im Vorjahr. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP deutlich stärker gestiegen, 2017 um 2,5 % und 2018 um 1,5 %. Verglichen mit dem Durchschnittswert der vergangenen zehn Jahre von +1,3 % ist die deutsche Wirtschaft 2019 schwächer gewachsen.

Entwicklung im Bereich Windenergie

Nachdem die Windkraft an Land und auf See 2018 mit einem Anteil von 26% am Endenergieverbrauch erneut den bedeutendsten Platz unter den Erneuerbaren Energien eingenommen hat und obwohl 2019 sechs Ausschreibungsrunden für die weitere Kapazitätsausdehnung stattgefunden haben, ist nach Brancheninformationen der Ausbau der Windenergie in 2019 fast zum Erliegen gekommen. Neben neuen gesetzlichen Vorgaben – wie die im Klimapaket der Bundesregierung vereinbarten verschärften Abstandsregelungen, welche die zur Verfügung stehenden Flächen um bis zu 40% einschränken – sind vor allem die immer längeren Genehmigungszeiten bei Bauvorhaben und der schleppende Netzausbau

dafür verantwortlich. So wurden im ersten Halbjahr 2019 mit lediglich 86 Anlagen nur mehr 231 Megawatt (MW) neu installiert. Auf See wurde das für 2020 geplante Ausbauziel von 6,5 Gigawatt (GW) im ersten Halbjahr 2019 dagegen bereits vorzeitig erreicht. Im Klimapaket wurde hier das Ausbauziel für 2030 von 15 GW auf 20 GW angehoben.

Bei der Stromerzeugung selbst avanciert die Windenergie allerdings zum Marktführer. Nach einer Pressemeldung des Bundesverbands WindEnergie vom 13.12.2019 wird im Jahr 2019 Windenergie erstmals mehr Strom erzeugen als alle anderen Energieträger im deutschen Energiemix und Braunkohle somit von Platz 1 der deutschen Stromerzeugung ablösen.

Bedingt durch weltweit gute Windbedingungen im Jahr 2019 erzeugten die knapp 30.000 in Deutschland installierten Windenergieanlagen bis Mitte Dezember 118 TWh grünen Strom. Noch nie zuvor wurde in Deutschland so viel Strom aus Windenergie erzeugt. Schon Ende November 2019 wurde die Stromerzeugung des Gesamtjahres 2018 erreicht und übertroffen.

Erstmals stieg mit der Windenergie eine einzelne erneuerbare Energiequelle zur wichtigsten Energiequelle Deutschlands auf. Seit 2011 war dieser Spitzenplatz von der klimaschädlichen Braunkohle belegt. In Zahlen trugen die deutsche Windenergie im laufenden Jahr 24%, Braunkohle 20%, Atom 14%, Gas 11%, Steinkohle 10%, Solarenergie 9%, Biomasse 9% und Wasserkraft 4% zur Nettostromerzeugung in Deutschland bei.

Tätigkeit der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Oktober 2019 hat die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG das Projekt „Windpark Schönberg“ von der bestehenden Projektgesellschaft übernommen und ist in die bereits bestehenden Verträge der Projektgesellschaft im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge eingetreten. Dies betraf auch den Hersteller-Liefervertrag für 7 Windenergieanlagen durch Enercon. Mit einer anschließenden Zusatzvereinbarung wurde der Lieferumfang um eine weitere Windenergieanlage erweitert.

Die 8 gelieferten Windkraftanlagen sind sukzessive

vom 27.11. beginnend bis zum 31.12.2019 in Betrieb gegangen.

Umsatz- und Absatzentwicklung

Nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im November 2019 hat die Gesellschaft im Berichtsjahr Umsatzerlöse in Form von Einspeisevergütungen in Höhe von 281,2 TEUR erzielt. Im Vorjahr hat sich die Gesellschaft in der Vorbereitungsphase befunden und deshalb noch keine Umsatzerlöse erzielt.

Ertragslage

Die Ertragslage des Jahres 2019 ist noch von der bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im November bestehenden Anlauf- und Vorbereitungsphase geprägt. Die Entwicklung erfolgt plangemäß.

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Jahr 2019 -99,7 TEUR (Fehlbetrag). Im Vorjahr hat das Ergebnis nach Steuern -16,5 TEUR (Fehlbetrag) betragen. Neben den genannten Umsatzerlösen in Höhe von 281,2 TEUR wurden sonstige betriebliche Erträge aus der Weiterberechnung von Kosten auf vertraglicher Grundlage in Höhe von 412,3 TEUR erzielt. Diese weiterberechneten Kosten sind in den Aufwendungen des Berichtsjahrs enthalten. Die Gesamtaufwendungen des Berichtsjahrs ohne Zinsen und Abschreibungen betragen 510,5 TEUR (Vorjahr: 16,5 TEUR). Mitarbeiter wurden wie im Vorjahr nicht beschäftigt, dementsprechend werden keine Personalaufwendungen ausgewiesen. Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr 180,9 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR). Der sich hiernach ergebende EBITDA steigt im Berichtsjahr, gemessen am Vorjahr um 199,5 TEUR auf 183,0 TEUR (Vorjahr: -16,5 TEUR). Der EBIT steigt im Berichtsjahr um 18,6 TEUR auf 2,1 TEUR (Vorjahr: -16,5 TEUR). Der Zinsaufwand beträgt im Berichtsjahr 101,8 TEUR. Der Geschäftsverlauf entspricht den Erwartungen der Geschäftsführung.

Investitionen, Vermögens- und Finanzlage

Die Investitionen im Berichtsjahr betreffen 8 Windenergieanlagen mit Anschaffungskosten in Höhe von 34.722,3 TEUR. Die zeitanteiligen Abschreibungen hierzu betragen 180,9 TEUR, so dass zum 31.12.2019 ein Buchwert des Anlagevermögens von 34.541,5 TEUR ausgewiesen wird. Die Anlagenintensität steigt auf 62,4%.

Die Leistungsforderungen zum Bilanzstichtag betragen 342,2 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR). Sonstige Vermögensgegenstände erhöhen sich um 6.708,1 TEUR auf 7.131,4 TEUR. Sie betreffen im Wesentlichen Vorsteuerguthaben. Die flüssigen Mittel zum Bilanzstichtag betragen 13.199,9 TEUR (Vorjahr: 2,1 TEUR).

Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 11,0 TEUR. Die ausstehenden, nicht eingeforderten Einlagen betragen 3,0 TEUR. Aufgrund geplanter Anlaufverluste weist die Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2019 daneben auf der Aktivseite nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten in Höhe von 116,1 TEUR aus. Im Vorjahr wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 12,9 TEUR ausgewiesen.

Auf der Passivseite der Bilanz bestehen zum Bilanzstichtag im Wesentlichen Kreditverbindlichkeiten zur Finanzierung des Anlagevermögens in Höhe von 32.540,1 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR) sowie Lieferverbindlichkeiten in Höhe von 18.587,4 TEUR (Vorjahr: 1,1 TEUR). Die übrigen Verbindlichkeiten steigen um 3.714,0 TEUR auf 4.142,5 TEUR. Dies ist auf Darlehensaufnahmen zurückzuführen.

Die Bilanzsumme steigt zum Ende des Geschäftsjahrs 2019 auf insgesamt 55.332,0 TEUR.

Die Erhöhung der liquiden Mittel um 13.197,7 TEUR im Berichtsjahr auf den Bestand in Höhe von 13.199,9 TEUR resultiert aus einem Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 11.861,7 TEUR (Vorjahr: -428,4 TEUR), einem Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 36.058,4 TEUR (Vorjahr: 430,6 TEUR) und einem Cash-Flow aus Investitionstätigkeit in Höhe von -34.722,4 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR).

Die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft hat sich entsprechend den Planungen entwickelt.

Die Gesellschaft verfügte im Berichtsjahr über ausreichende finanzielle Mittel, um ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

II. Risikobericht und Prognosebericht

Risikobericht

Vom Unternehmen wurden Maßnahmen getroffen, mit denen die Risikoerkennung, die Risikoanalyse und die Risikokommunikation sichergestellt werden.

Risiken für die Gesellschaft können unterteilt werden in Projektentwicklungsrisiken und Betriebsrisiken.

Projektentwicklungsrisiken bestehen aufgrund der Inbetriebnahme der 8 investierten Windenergieanlagen im Berichtsjahr nicht mehr.

In der Betriebsphase sind technische Risiken durch den Abschluss eines Vollwartungsvertrages mit dem Windkraftanlagenhersteller Enercon, einem kaufmännischen und technischen Betriebsführungsvertrag sowie einer Maschinenbruchversicherung abgesichert.

Das größte Risiko für Windparks während der Betriebsphase betrifft das Windangebot. Um die Ertragskraft des Projektes auch langfristig sicherzustellen, wurden daher in der Projektentwicklungsphase 3 Windgutachten von unabhängigen Gutachtern erstellt. Auf deren Basis und einer Prüfung im Rahmen des Due Diligence-Prozesses wird ein konservatives Mittel als Ertragsannahme in die Wirtschaftlichkeitsprognose für die kommenden 20 Betriebsjahre eingehen. Der Zuschlagswert und damit der Vergütungspreis für die Kilowattstunde Strom sind für 20 Jahre nach Inbetriebnahme der einzelnen WEAs tagesgenau festgeschrieben.

Anfällige Rückbaukosten werden in der Planung als Liquiditätsrücklage angespart und zusätzlich über eine zu beschaffende Bankbürgschaft abgesichert.

Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020

Nach dem vorliegenden Geschäftsmodell der Gesellschaft sind derzeit nach der Inbetriebnahme des Windparks in der Betriebsphase keine wesentlichen Risiken aufgrund der bestehenden Covid-19-Pandemie ersichtlich.

Chancenbericht

Die Chancen im Betrieb des Windparks Schönberg sind ein nach EEG für 20 Jahre abgesicherter, nach-

haltiger Ertrag. Durch den Erhalt des Zuschlags ist die Abnahme des Stroms und dessen Vergütung gesichert. Die zu erwartenden Winderträge sind durch 3 unabhängige Gutachter prognostiziert worden. Da es bereits Altanlagen an dem Standort über ein Jahrzehnt gegeben hat, ist die Datengrundlage der Ermittlung des Windertrages sehr realitätsnah.

Prognosebericht

Die Gesellschaft erwartet in Summe eine dem Finanzmodell und Wirtschaftsplan entsprechende Ertragssituation für das Jahr 2020. Hiernach wird bei einer Betriebsleistung von 2.558,5 TEUR, einem EBITDA von 2.191,2 TEUR, nach Abschreibungen von 1.621,7 TEUR, Zinsen von 459,1 TEUR und Ertragsteuern von 0,0 TEUR, von einem Gewinn nach Steuern in Höhe von 110,4 TEUR für 2020 ausgegangen.

Auf Basis der bestehenden Ertragsprognose wird von einem Ausgleich der Anlaufverluste bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 ausgegangen.

Die Liquiditätsprognose sieht für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 eine ausreichende Liquiditätsreserve vor.

III. Vergütungsbericht

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen beträgt 215.180,94 EUR. Davon entfallen 215.140,84 EUR auf feste und 40,10 EUR auf variable Vergütungen, die insgesamt an 6 Begünstigte geleistet wurden. Von den gezahlten Vergütungen in Höhe von insgesamt 215.180,94 EUR entfallen EUR 0,00 auf Führungskräfte und EUR 0,00 auf Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt.

Neustadt a. Rbge., den 12.06.2020

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG
vertreten durch NaturEnergie Region Hannover
Verwaltungs-GmbH

gez. Marcus Biermann

gez. Peter Trute

Wesentliche Änderungen der Angaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Im August 2020 erwarb der Emittent die Kommanditanteile der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Infolge dessen ging im Wege der sog. Anwachsung deren gesamtes Vermögen einschließlich der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen auf den Emittenten über und dieser tritt in sämtliche bestehenden Verträge der Projektgesellschaft ein.

Darüber hinaus sind bis zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine wesentlichen Änderungen der Angaben des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 des Emittenten eingetreten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum

31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf den Anhang sowie die Angaben im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet ist. Ein Aus-

gleich des zum Bilanzstichtag ausgewiesenen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteils und die zukünftige Liquidität der Gesellschaft sind davon abhängig, dass die Windkraftanlagen entsprechend den Planungen betrieben werden können. Der weitere Fortbestand der Gesellschaft ist dementsprechend von einer planmäßigen Betriebsphase abhängig. Wie im Anhang und Lagebericht dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes

der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grund-

lage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet,

im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hannover, 23. Juni 2020

WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Bredel
Wirtschaftsprüfer

gez. Huskamp
Wirtschaftsprüfer

Die Geschäftsanschrift ist
Hildesheimer Straße 25, 30169 Hannover.

Zwischenübersicht des Emittenten zum 31. Oktober 2020

Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2020

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	33.189.731,63	
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>9.085.438,00</u>	42.275.169,63
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	387.691,37	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.287.299,54</u>	1.674.990,91
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		453.388,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten		50.086,02
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
I. Kommanditisten		
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital		<u>113.930,83</u>
		<u><u>44.567.565,90</u></u>

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		11.000,00
2. variables Kapital		<u>- 124.930,83</u>
		- 113.930,83
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		<u>113.930,83</u>
		<u>0,00</u>
II. Bilanzverlust		50.887,24
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		30.465,72
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.541.400,10	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.342.966,09		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 35.198.434,01		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.437.331,16	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.437.331,16		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	75.534,50	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 75.534,50		
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.505.721,66</u>	44.559.987,42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.387.638,33		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 3.118.083,33		
Sonstige Passiva		28.000,00
		<u><u>44.567.565,90</u></u>

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020

	EUR	Geschäftsjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>2.197.032,99</u>
2. Gesamtleistung		2.197.032,99
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		130.044,21
4. Personalaufwand		
a) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		285,64
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.438.489,56
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Pachtzahlungen	152.250,06	
b) Versicherungen, Beträge und Abgaben	6.234,38	
c) Reparaturen und Instandhaltung	8.507,88	
d) Kosten der Warenabgabe	48.296,55	
e) verschiedene betriebliche Kosten	193.014,88	
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>57,60</u>	408.361,35
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>531.245,34</u>
9. Ergebnis und Steuern		- 51.304,14
10. sonstige Steuern		<u>434,78</u>
11. Jahresfehlbetrag		51.738,92
12. Belastung auf Kapitalkonten		<u>851,68</u>
13. Bilanzverlust		<u><u>50.887,24</u></u>

Erläuterung der Zwischenübersicht des Emittenten

Zwischenbilanz

Aktiva

Das Anlagevermögen besteht aus technischen Anlagen und Maschinen sowie geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau. Dies umfasst sämtliche Kosten der Erschließung und Errichtung und elektrischer Infrastruktur.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich primär um Umsatzsteuererstattungsansprüche.

Zum 31. Oktober 2020 ergab sich ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 113.930,83.

Passiva

Das Eigenkapital untergliedert sich in Kommanditkapital und Bilanzverlust. Das Kommanditkapital setzt sich wiederum zusammen aus dem Haftkapital und dem variablen Kapital sowie einem nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Fehlbetrag.

Es wurden Rückstellungen unter anderem für Abraum- bzw. Abfallbeseitigung und für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gebildet.

Die Verbindlichkeiten zum 31. Oktober 2020 in Höhe von insgesamt EUR 44.559.987,42 setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 36.541.400,10, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 3.437.331,16, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 75.534,50 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.505.721,66. Letztere bestehen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 837,17, einem Darlehen der Bay-Wa r.e. Wind GmbH in Höhe von EUR 3.118.083,33, Verbindlichkeiten gegenüber weiteren Nachrangdarlehensgebern im Zusammenhang mit der Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen) einschließlich anteilig angefallener Zinsen in Höhe von EUR 1.017.861,29 und weiteren Nachrangdarle-

henggebern im Zusammenhang mit der Privatplatzierung (Nachrangdarlehen) einschließlich anteilig angefallener Zinsen in Höhe von EUR 364.576,88 sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Projektentwickler im Zusammenhang mit dem Erwerb der Erweiterung des Windparks in Höhe von EUR 4.362,99.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten stellt dessen Erträge und Aufwendungen im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 dar. In diesem Zeitraum wurden Umsatzerlöse aus dem Verkauf des erzeugten Stroms aus Windenergie in Höhe von EUR 2.197.032,99 gebucht. Daneben wurden weitere sonstige betriebliche Erträge aus Erstattungen des Projektentwicklers, die nach dem Generalübernehmervertrag von ihm geschuldet sind, in Höhe von EUR 130.044,21 gebucht.

Bei dem Personalaufwand handelt es sich um Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe von EUR 285,64.

Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus der Abschreibung der technischen Anlagen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 408.361,35 setzen sich zusammen aus Pachtzahlungen in Höhe von EUR 152.250,06, Versicherungen, Beiträgen und Abgaben in Höhe von EUR 6.234,38, Kosten für Reparaturen und Instandhaltung in Höhe von EUR 8.507,88, Kosten der Warenabgabe (Verkaufsprovisionen und Stromerzeugungskosten) in Höhe von EUR 48.296,55, verschiedenen betrieblichen Kosten unter anderem für Betriebsführung, Haftungsvergütung, Abraum-/Abfallbeseitigung in Höhe von EUR 193.014,88 sowie übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 57,60. Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge belaufen sich auf EUR 0,55.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betragen insgesamt EUR 531.245,34.

Nach Abzug von sonstigen Steuern in Höhe von EUR 434,78 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR - 51.738,92. Der Bilanzverlust beläuft sich nach Belastung auf den Kapitalkonten in Höhe von EUR 851,68 auf EUR 50.887,24.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht und der wirtschaftlichen Situation

Im August 2020 erwarb der Emittent die Kommanditanteile der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG. Infolge dessen ging im Wege der sog. Anwachsung deren gesamtes Vermögen einschließlich der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen auf den Emittenten über und dieser tritt in sämtliche bestehenden Verträge der Projektgesellschaft ein.

Seit dem Stichtag der Zwischenübersicht zum 31. Oktober 2020 sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht und keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur wirtschaftlichen Situation des Emittenten zum 31. Oktober 2020 eingetreten.

Geschäftsentwicklung und Geschäftsaussichten des Emittenten

Von den projektierten zehn Windenergieanlagen wurden acht im Jahr 2019 errichtet und Ende November 2019 in Betrieb genommen. Die Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen wurde im Jahr 2020 fertiggestellt und im September 2020 in Betrieb genommen. Das Geschäftsjahr 2019 war im Wesentlichen geprägt durch den Erwerb des Windparks, bestehend aus acht Windenergieanlagen, der vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollzogen wurde. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft konzentrierte sich seitdem im Wesentlichen auf die Stromproduktion und die Vermarktung des erzeugten Stroms sowie auf den Erwerb der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen im August 2020.

Die Geschäftsentwicklung zeigt sich auch in der Zwischenübersicht zum 31. Oktober 2020. Gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 erhöhte sich auf der Aktivseite das Anlagevermögen um EUR 7.733.667,63 und reduzierte sich das Umlaufvermögen um EUR 18.545.080,53. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um EUR 49.163,77 auf EUR 50.086,02. Der

nicht durch Vermögensanlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten reduzierte sich um EUR 2.148,32 auf EUR 113.930,83. Der Bilanzverlust beläuft sich bis zum 31. Oktober 2020 auf EUR 50.887,24. Des Weiteren reduzierten sich auf der Passivseite die Rückstellungen um EUR 31.476,19 und die Verbindlichkeiten um EUR 10.710.034,02. Die Veränderungen der Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen auf die Zahlung von Kaufpreistraten für die Windenergieanlagen sowie die Aufnahme von Fremdmitteln zum Erwerb der Erweiterung des Windparks zurückzuführen.

Die Geschäftsaussichten des Emittenten stellen sich wie folgt dar:

Seit Dezember 2019 hat der Emittent im Wege einer Crowdfinanzierung Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 1.000.000 eingeworben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nachrangdarlehen im Rahmen der Crowdfinanzierung in voller Höhe platziert. Ferner wirbt der Emittent seit dem 01. März 2020 im Rahmen einer Privatplatzierung bis zu 20 weitere Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000 ein.

Es war zunächst geplant, die mittels des vorliegenden Verkaufsprospekts angebotenen Kommanditanteile an der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu platzieren. Dies erwies sich aufgrund von Verzögerungen beim Erwerb des Windparks als nicht realisierbar. Stattdessen soll die Einwerbung des Kommanditkapitals nunmehr im 4. Quartal 2020 und dem 1. Quartal 2021 erfolgen. Im Jahr 2021 sollen erstmals Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Marktbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen werden im Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage“ auf den Seiten 17 ff. detailliert dargestellt.

Vermögenslage des Emittenten (Prognose)

Planbilanzen (Prognose)

Beträge in EUR

	31.12.2020	31.12.2021
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	39.683.716	37.602.405
Anlagevermögen gesamt	39.683.716	37.602.405
B. Umlaufvermögen		
Kasse, Bankguthaben	1.672.827	2.412.653
Umlaufvermögen gesamt	1.672.827	2.412.653
Summe Aktiva	41.356.543	40.015.057
Passiva		
A. Eigenkapital		
Kommanditkapital	2.331.000	3.911.000
variable Kapitalkonten	24.847	66.332
Eigenkapital gesamt	2.355.847	3.977.332
B. Rückstellungen		
Rückstellungen für Rückbau	20.696	42.867
Rückstellungen gesamt	20.696	42.867
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	35.800.000	34.024.860
Verbindlichkeiten aus Zwischenfinanzierung	1.180.000	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.000.000	1.970.000
Verbindlichkeiten gesamt	38.980.000	35.994.860
Summe Passiva	41.356.543	40.015.057

Erläuterungen der Planbilanzen (Prognose)

Hinsichtlich der Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Planbilanzen für die Stichtage 31.12.2020 und 31.12.2021 wird auf die Erläuterungen in Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf Zinszahlung und Rückzahlung“ auf die Seiten 18, 19 verwiesen.

Finanzlage des Emittenten (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Beträge in EUR

Jeweils 01.01. - 31.12.

	2020	2021
Betriebsergebnis nach Steuern	122.020	306.684
1. zzgl. Rückstellungen für Rückbau	20.696	22.170
2. zzgl. Abschreibungen	1.774.098	2.081.312
3. abzgl. Rückbaukosten	0	0
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	1.916.814	2.410.166
4. abzgl. Tilgung Darlehen UWB	0	0
5. abzgl. Tilgung Darlehen KfW 1	0	-1.289.474
6. abzgl. Tilgung Darlehen KfW 2	0	-375.000
7. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung Darlehen KfW 3	8.300.000	-110.667
8. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	1.000.000	0
9. zzgl./abzgl. Aufnahme/Tilgung weiterer Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	1.000.000	-30.000
10. zzgl. Aufnahme Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer UWB	3.718.447	0
11. zzgl. Aufnahme Zwischenfinanzierung Eigenkapital BayWa (WEA 9+10)	1.000.000	0
12. abzgl. Tilgung Zwischenfinanzierungen	-12.153.538	-1.180.000
Summe Schuldendienst	2.864.908	-2.985.140
13. abzgl. Kaufpreis + Nebenkosten	-26.432.362	0
14. zzgl. Erstattung Vorsteuer	7.635.647	0
15. zzgl. Kapitalerhöhung	2.323.000	1.580.000
16. abzgl./zzgl. Liquiditätsreserve	-1.039.996	-481.730
Netto Cashflow	-12.731.989	523.296
kumulierte Cashflows	632.831	1.156.127
17. Rückbaureserve	-28.675	-57.350
18. Kapitaldienstreserve	-504.156	-583.577
19. Tilgungsreserve Nachrangdarlehen (Crowdfinanzierung / Privatplatzierung)	-100.000	-250.000
kumulierte Liquidität nach Reserve	0	265.200
20. Ausschüttung	0	-265.200
kumulierte Liquidität nach Ausschüttung	0	0
21. Liquidität nach Ausschüttung zzgl. Reserve*	632.831	890.927
22. Liquiditätsreserve (kumuliert)	1.039.996	1.521.726
Gesamt-Liquidität	1.672.827	2.412.653

*= zzgl. Rückbau-, Kapitaldienst- und Tilgungs-Reserve

Erläuterungen zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Hinsichtlich der Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Plan-Liquiditätsrechnungen für die Zeiträume 01.01. bis 31.12.2020 und 01.01. bis 31.12.2021 wird auf die Erläuterungen in Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage“ auf die Seiten 22, 23 verwiesen.

Ertragslage des Emittenten (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Beträge in EUR

Jeweils 01.01. - 31.12.

	2020	2021
1. Erlöse aus Stromeinspeisung	2.980.362	3.326.239
Umsatzerlöse	2.980.362	3.326.239
2. Wartungsvertrag	0	0
3. Technische Betriebsführung	32.784	37.137
4. Rückstellungen für Rückbau	20.696	22.170
5. Pachtzahlungen	187.682	232.614
6. Wiederkehrende Prüfungen	27.784	28.201
7. Wartungskosten Schaltstelle Umspannwerk	2.619	2.658
8. Versicherungen	10.383	10.538
9. Stromkosten Eigenbedarf	11.619	15.107
10. Kaufmännische Geschäftsführung	23.843	27.009
11. Dienstleistungsgebühr Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	46.667	10.000
12. Vergütungen Komplementär und sonstige Kosten	79.118	83.926
13. Rückbauavalprovision	6.549	7.285
Summe der Aufwendungen	449.743	476.647
Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen	2.530.619	2.849.592
14. Abschreibungen	1.774.098	2.081.312
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	756.522	768.281
15. Zinsen Darlehen UWB	23.250	23.250
16. Zinsen Darlehen KfW 1	233.200	206.541
17. Zinsen Darlehen KfW 2	12.900	11.691
18. Zinsen Darlehen KfW 3	34.944	103.302
19. Zinsen Crowdfinanzierung (Nachrangdarlehen)	17.500	35.000
20. Zinsen weitere Nachrangdarlehen (Privatplatzierung)	36.000	45.000
21. Zinsen Zwischenfinanzierungen	276.707	36.812
Zinsaufwand gesamt	634.501	461.596
Gewinn vor Steuern (handelsrechtlich)	122.020	306.684
22. Gewerbesteuer	0	0
Gewinn nach Steuern	122.020	306.684

Erläuterungen zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Hinsichtlich der Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 01.01. bis 31.12.2020 und 01.01. bis 31.12.2021 wird auf die Erläuterungen in Kapitel 4 „Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten des Emittenten auf Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage“ auf die Seiten 24 bis 28 verwiesen.





11. WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION DER VERMÖGENSANLAGE

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieses Beteiligungsangebotes dar. Die Ausführungen beruhen auf der zur Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und veröffentlichter Rechtsprechung der Finanzgerichte. Änderungen der Steuergesetze, Verwaltungsauffassungen sowie Änderungen aufgrund neuer Rechtsprechung der Finanzgerichte sind nicht auszuschließen und können zu abweichenden steuerlichen Beurteilungen führen.

Den Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen am Emittenten beteiligen, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Bei Interessenten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen – wie insbesondere bei Anlegern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten, bei Kapitalgesellschaften und Gemeinden –, kann sich eine abweichende steuerliche Beurteilung ergeben, auf die nachfolgend nicht eingegangen wird.

Die steuerlichen Grundlagen dieses Beteiligungsangebotes stellen keine Hilfeleistung in Steuer-sachen dar und berücksichtigen nicht die individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers. Der Emittent empfiehlt daher jedem Interessenten an diesem Beteiligungsangebot, die individuellen steuerlichen Auswirkungen mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

Eine abschließende steuerliche Beurteilung der Konzeption der Vermögensanlage bleibt der Finanzverwaltung im Rahmen des Feststellungsver-

fahrens sowie einer steuerlichen Außenprüfung vorbehalten.

Zu den steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 5 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“, Seiten 48, 49 verwiesen.

Der Emittent, der zugleich Anbieter und Prospektverantwortlicher ist oder andere Personen übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für die Anleger.

2. Einkommensteuer

2.1. Steuerliche Behandlung des Emittenten

Steuerliche Qualifikation des Emittenten

Bei dem Emittenten handelt es sich um eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Steuerlich werden Personengesellschaften als transparent behandelt und unterliegen weder der Einkommensteuer noch der Körperschaftsteuer. Steuersubjekt für Zwecke der Einkommensteuer sind die Anleger. Die auf Ebene des Emittenten erzielten Einkünfte werden den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsquote als originäre eigene Einkünfte zugerechnet, die diese im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Zurechnung der steuerlichen Ergebnisse ist das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Emittenten sowie auf Ebene der Anleger. Ausreichend dafür ist das Streben nach einer Betriebsvermögensvermehrung in der Form eines Totalgewinns in der Totalperiode, also ein positives Gesamtergebnis in der Zeit von der Gründung bis zur Aufgabe bzw. Veräußerung. Nur wenn die Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist, handelt es sich im Vergleich zur „Liebhaberei“ um steuerlich zu berücksichtigende Einkünfte. Bei der Beurteilung des Vorliegens der Gewinnerzielungsabsicht sind Veräußerungsgewinne in die Betrachtung einzubeziehen.

Gemäß der im Verkaufsprospekt in Kapitel 4, Seite 24 ff. dargestellten Ertragsprognose erwirtschaftet der Emittent während des Prognosezeitraums einen steuerlichen Gewinn (steuerrechtlich) in Höhe von EUR 3.284.369. Der Emittent, Anbieter und Prospektverantwortliche geht somit davon aus, dass auf Ebene des Emittenten eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Auf der Ebene des jeweiligen Anlegers muss eine Gewinnerzielungsabsicht unter Einbeziehung von Sonderbetriebsausgaben (insbesondere aus der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage durch die Anleger) vorliegen.

Einkünfte des Emittenten

Unternehmensgegenstand des Emittenten ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie.

Der Emittent ist gewerblich tätig i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Sofern der Emittent nicht gewerblich tätig sein würde, so würde er aufgrund seiner gewerblichen Prägung dennoch gewerbliche Einkünfte erzielen. Eine gewerbliche Prägung des Emittenten im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegt vor, da zur Geschäftsführung des Emittenten ausschließlich dessen Komplementär, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, und somit eine Kapitalgesellschaft befugt ist.

Gewinnermittlung

Der Emittent ermittelt seine Einkünfte im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG. Der Gewinn des Emittenten setzt sich zusammen aus dessen Betriebseinnahmen und den Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen sind hauptsächlich Erlöse aus dem Verkauf von Strom. Diesen werden die Betriebsausgaben des Emittenten, beispielsweise Aufwendungen für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Instandhaltung, Pacht aufwendungen und Zinsaufwendungen, gegenübergestellt.

Steuerliche Behandlung in der Platzierungsphase

Gemäß § 6e EStG gehören zu den Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die ein Steuerpflichtiger gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern gemäß einem von einem Projektanbieter vorformulierten Vertragswerk anschafft und bei dem die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Vertragswerk haben, auch die Fondsetablierungskosten. Fondsetablierungskosten sind alle auf Grund des vorformulierten Vertragswerks neben den Anschaffungskosten vom Anleger an den Projektanbieter oder an Dritte zu zahlende Aufwendungen, die auf den Erwerb der Wirtschaftsgüter gerichtet sind. Zu den Anschaffungskosten gehören darüber hinaus alle an den Projektanbieter oder an Dritte geleisteten Aufwendungen in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase sowie die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen bei schuldrechtlichem Leistungsaustausch, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen.

Der Emittent beabsichtigt, die Fondsetablierungskosten wie Anschaffungskosten zu behandeln und über die Laufzeit der Gesellschaft abzuschreiben.

Zinsschranke

Nach den gesetzlichen Regelungen des § 4h EStG zur sogenannten Zinsschranke sind die Zinsaufwendungen im Inland uneingeschränkt nur noch in Höhe der betrieblichen Zinserträge als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die die betrieblichen Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen können nach Überschreiten einer Freigrenze von 3 Millionen Euro nur bis zur Höhe von 30% des steuerlichen Ergebnisses vor Zinsen und vor Abschreibungen (sog. steuerliches EBITDA = earnings before interests, taxes, depreciation and amortization i. S. d. § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG) als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Soweit hierdurch ein nicht abziehbarer Zinsaufwand entsteht, ist dieser gesondert festzustellen und auf folgende Wirtschaftsjahre unbegrenzt vorzutragen. Ggf. kann auch das EBITDA für fünf Jahre vorgetragen werden. Die Zinsschranke stellt auf den steuerpflichtigen inländischen Betrieb ab.

Zum Betrieb einer Personengesellschaft gehört auch das Sonderbetriebsvermögen.

Zu den von der Zinsschranke erfassten Zinsaufwendungen gehören gemäß gesetzlicher Definition alle Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. Auf die Dauer der Überlassung des Fremdkapitals kommt es nicht an. Zu den Vergütungen für Fremdkapital zählen auch die Zinsen für die von Kreditinstituten gewährten Darlehen.

Gemäß den Planungsrechnungen des Emittenten übersteigen die Zinsaufwendungen der Gesellschaft pro Jahr nicht die Freigrenze von 3 Millionen Euro, so dass die Zinsschranke voraussichtlich nicht zur Anwendung kommt.

2.2. Steuerliche Behandlung der Anleger

Mitunternehmerstellung der Anleger

Nach der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes ist jeder Anleger als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Voraussetzung für die Mitunternehmerschaft ist, dass der Anleger eine gewisse Mitunternehmerinitiative entfalten kann und Mitunternehmerrisiko trägt.

Eine Mitunternehmerinitiative ist gegeben, wenn eine Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen besteht. Dies kann über Ausübung von Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten erfolgen. Den Anlegern stehen Stimm- und Kontrollrechte sowie in Teilen begrenzte Widerspruchsrechte zu. Insgesamt ist dabei noch von einer Mitunternehmerinitiative auszugehen.

Mitunternehmerrisiko wird immer dann getragen, wenn eine Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg beispielsweise über eine Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswertes besteht. Die Anleger sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen am Gewinn und Verlust der Emittenten beteiligt und tragen dementsprechend auch Mitunternehmerrisiko.

Die Anleger sind somit Mitunternehmer des Emittenten. Aufgrund der damit bestehenden Mitunternehmerschaft sind den Anlegern die Einkünfte des

Emittenten als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen der Besteuerung zu unterwerfen.

Einkunftsart

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung am Emittenten Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die auf Ebene des Emittenten ermittelt werden, sind gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO gesondert und einheitlich festzustellen und werden dem Gesellschafter anteilig zugerechnet.

Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b EStG

Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15b Abs. 2 EStG vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b Abs. 3 EStG greift jedoch nur dann, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Dies ist nach den Prognoserechnungen des Emittenten der Fall.

Vorliegend streben die Anleger eine Beteiligung an, ohne dass sie dabei die Möglichkeit haben, auf die Vertragsgestaltung bzw. das Konzept Einfluss zu nehmen. Ein Steuerstundungsmodell liegt daher vor.

Somit kommen die Regelungen des § 15 b EStG für dieses Beteiligungsangebot zur Anwendung, so dass die Anleger entstandene Verluste der ersten Jahre nur mit künftigen Gewinnen aus dieser Anlage verrechnen können.

Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15a EStG

Da es sich vorliegend bei dem Emittenten um eine Kommanditgesellschaft handelt, ist die Vorschrift des § 15a EStG zu beachten. § 15a EStG bestimmt, dass der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden darf, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Der Anteil am Verlust darf auch nicht nach § 10d EStG von den positiven Einkünften des Anlegers abgezogen werden. Diese Verluste werden als verrechenbare Verluste gesondert festgestellt und können nur mit zukünftig im Rahmen der Beteiligung entstehenden Gewinnen verrechnet werden. Diese Verluste dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden.

Soweit ein negatives Kapitalkonto des Anlegers durch Entnahmen (also durch Auszahlungen des Emittenten) entsteht bzw. sich erhöht und aufgrund der Entnahmen keine Außenhaftung besteht oder entsteht, ist dem Anleger der Betrag der Einlagenminderung als Gewinn zuzurechnen. Der betroffene Anleger hat einen fiktiven Gewinn in Höhe des Betrages zu versteuern, um den das Kapitalkonto negativ wird oder ein negatives Kapitalkonto sich erhöht. In Höhe der Gewinnfiktion entstehen gleichzeitig verrechenbare Verluste, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung am Emittenten verrechnet werden können. Allerdings sieht § 15a Abs. 3 Satz 2 EStG die Zurechnung eines fiktiven Gewinns nur insoweit vor, als im Jahr der Einlageminderung (Entnahme) und in den zehn vorangegangenen Jahren Verluste ausgleichs- und abzugsfähig waren.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor, so dass § 15a EStG nur dann Anwendung findet, wenn die Voraussetzungen des § 15b EStG nicht erfüllt sind.

Allgemeiner Verlustabzug gemäß § 10d EStG

Verluste können grundsätzlich uneingeschränkt mit anderen positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten desselben Veranlagungsjahres verrechnet werden, sofern keine Verlustabzugs- bzw.

Verlustausgleichsbeschränkungen bestehen. Verluste, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden, können gemäß § 10d Abs. 1 bis zur Höhe von EUR 1.000.000 bzw. EUR 2.000.000 bei zusammenveranlagten Ehegatten vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden (Verlustrücktrag). Wurden die Verluste weder im Entstehungsjahr noch im unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum abgezogen, sind diese in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 1.000.000/EUR 2.000.000 unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des EUR 1.000.000/EUR 2.000.000 übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte mit positiven Einkünften abzuziehen. Die verbleibenden 40 % der positiven Einkünfte unterliegen der Besteuerung (sog. Mindestbesteuerung). Mit Beschluss vom 26.02.2014 (I R 59/12) hat der BFH das Bundesverfassungsgericht zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der sogenannten Mindestbesteuerung bei Definitiveffekte angerufen. Eine Entscheidung ist bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht ergangen.

Ein zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht verbrauchter Verlustvortrag ist nicht vererbbar und kann folglich nicht von den Erben geltend gemacht werden.

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter

Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehen, können als Sonderbetriebsausgaben steuermindernd in Abzug gebracht werden. Hierzu gehören z.B. Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Kommanditanteils oder Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Beteiligung durch den Anleger.

Die Sonderbetriebseinnahmen können nur auf Ebene des Emittenten geltend gemacht werden und sind diesem mitzuteilen. Sie werden grundsätzlich im Verfahren über die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung des Emittenten berücksichtigt.

Die Anleger sind verpflichtet, dem Komplementär ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Komplementär durch einfa-

chen Brief, spätestens jedoch bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist der Komplementär befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen.

Bei Nichtmeldung der Sonderbetriebsausgaben an den Emittenten ist eine Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben durch den Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung nicht möglich.

Steuerliche Behandlung der Auszahlungen an die Gesellschafter

Bei den Auszahlungen an die Kommanditisten handelt es sich um Liquiditätsentnahmen. Diese unterliegen nicht der Besteuerung.

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Die dem Anleger anteilig zuzurechnenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind von ihm der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die Einkommensbesteuerung erfolgt nach Maßgabe des persönlichen Steuersatzes des Anlegers. Zusätzlich zur Einkommensteuer sind derzeit ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer sowie gegebenenfalls Kirchensteuer zu entrichten. Die Höhe der Kirchensteuer richtet sich nach den jeweiligen Landeskirchensteuergesetzen und beträgt bis zu 9 % der festgesetzten Einkommensteuer.

Der Solidaritätszuschlag wird ab dem Jahr 2021 weitgehend abgeschafft. Ab 2021 wird der Solidaritätszuschlag erst ab einem jährlich zu versteuernden Einkommen von rd. EUR 61.700 und bei zusammenveranlagten Personen von rd. EUR 123.400 erhoben. Danach schließt sich eine Gleitzone an, innerhalb derer der Solidaritätszuschlag mit steigendem Einkommen den vollen Satz von 5,5 % der Einkommensteuer erreicht. Dies ist ab einem zu versteuernden Einkommen von rd. EUR 96.400 bzw. EUR 192.800 bei zusammenveranlagten Personen der Fall.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Soweit die Gesellschafter Gewinne im Unternehmen thesaurieren, ist auf Antrag die Einkommensteuer für diese nicht entnommenen Gewinne mit einem ermäßigten Einkommenssteuersatz von 28,25 % anstelle von maximal 45 % zu berechnen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Sondertarifs für nicht entnommene Gewinne ist, dass Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft vorliegen und der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird.

Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag auf Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nur stellen, wenn sein Anteil am Gewinn der Emittenten mehr als 10 % beträgt oder EUR 10.000 übersteigt. Aufgrund der Vielzahl der Anleger des Emittenten wird dies nur in Ausnahmefällen zutreffen. Im Übrigen ist auch zu beachten, dass im Falle der späteren Entnahme begünstigt besteuert nicht entnommener Gewinne in einem späteren Veranlagungszeitraum eine Nachsteuer von 25% gegebenenfalls zzgl. Solidaritätszuschlag von bis zu 5,5 % fällig wird. Der steuerliche Vorteil der Thesaurierungsbegünstigung liegt daher in einem Steuerstundungseffekt und damit in einem Zinsvorteil, dessen Höhe von der Dauer der Thesaurierung abhängig ist.

Sollte ein Anleger eine Beteiligung am Emittenten halten, die ihm einen Anteil am Gewinn des Emittenten von mehr als 10 % vermittelt oder EUR 10.000 übersteigen, so wird dem Anleger empfohlen, von einem steuerlichen Berater prüfen zu lassen, ob für ihn ein Antrag auf Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz für thesaurierte Gewinne sinnvoll ist.

Gewerbesteueranrechnung

Hinsichtlich der zugewiesenen gewerblichen Einkünfte des Emittenten steht den Anlegern die Steuerermäßigung des § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu. Die tarifliche Einkommensteuer eines Anlegers ermäßigt sich um das 3,8fache des jeweils für den Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrags. Der Abzug ist auf die tatsächlich durch den Emittenten zu zahlende und anteilig auch auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Gewerbesteuer beschränkt.

Gewinne aus der Veräußerung des Kommanditanteils

Gewinne aus der Veräußerung des Kommanditanteils stellen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Anteils am Betriebsvermögen übersteigt.

Der Veräußerungsgewinn ist aufgrund der Anwendung der sog. Fünftel-Regelung des § 34 Abs. 1 EStG steuerlich begünstigt. Die für den Veräußerungsgewinn anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte.

Hat der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Veräußerung des gesamten Kommanditanteils das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er dauernd berufsunfähig, so kann er alternativ gemäß § 34 Abs. 3 EStG auf Antrag und nur einmal im Leben den ermäßigten Steuersatz von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens jedoch 14 %) für Veräußerungsgewinne in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Veräußerungsgewinn bzw. die unter § 34 EStG zu subsumierenden außerordentlichen Einkünfte den Betrag von EUR 5.000.000 nicht übersteigen.

Ferner wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag ein Freibetrag von EUR 45.000 gewährt, der sich allerdings um den Betrag ermäßigt, um den der Veräußerungsgewinn EUR 136.000 übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal im Leben und nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder dieser im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist (§ 16 Abs. 4 EStG).

Veräußert der Anleger nur einen Teil seines Kommanditanteils, wird der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG sowie die Einkommensteuerermäßigung gemäß § 34 EStG nicht gewährt.

Sofern die Veräußerung der gesamten oder eines Teils des Kommanditanteils geplant ist, sollte wegen der zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen zuvor eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

3. Verfahrensrecht

Der Emittent ermittelt seine Einkünfte im Wege des Betriebsvermögensvergleichs, d. h. durch Bilanzierung. Der Emittent ist zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen beim zuständigen Finanzamt verpflichtet. Die steuerlichen Ergebnisse und die auf die persönliche Einkommensteuerschuld der Anleger anrechenbaren anteiligen Beträge an einbehaltender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag werden von dem zuständigen Finanzamt zunächst auf der Ebene des Emittenten insgesamt einheitlich und gleichzeitig gesondert für jeden Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote festgestellt (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO) und den Wohnsitzfinanzämtern der beteiligten Anleger mitgeteilt, welche die Einkünfte von Amts wegen bei Einkommensteuerveranlagung der Anleger berücksichtigen.

Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt erst im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung, wobei diese zu von der ursprünglichen Veranlagung abweichenden Ergebnissen führen kann. Dies kann sowohl auf Ebene des Emittenten als auch auf Ebene der Anleger zu Steuernachzahlungen führen, die ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen sind.

4. Gewerbesteuer

Der Gewerbeertrag unterliegt auf Ebene des Emittenten der Gewerbesteuer. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gewerbesteuer ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Gewinn wird durch gewerbesteuerliche Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften gemäß §§ 8, 9 Gewerbesteuergesetz (GewStG) korrigiert.

Als Hinzurechnungen kommen beispielweise die Entgelte für Schulden der Gesellschaft oder Miet- und Pachtzinsen für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht. Die Aufnahme von Fremdkapital durch den Emittenten erhöht daher ebenso wie die Fremdfinanzierung der Kommanditanteile durch die Gesellschafter den Gewerbeertrag. Eine Hinzurechnung erfolgt, soweit die Summe aus den Hinzurechnungstatbeständen des § 8 Nr. 1 GewStG (u.a. Entgelte für Schulden, 50 % der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter etc.) den Betrag von EUR 100.000 übersteigt. Die Hinzurechnung beträgt ein Viertel des den EUR 100.000 übersteigenden Betrags.

Der nach den Hinzurechnungen und Kürzungen verbleibende Gewerbeertrag wird um den Freibetrag in Höhe von EUR 24.500 gemindert. Auf den verbleibenden Gewerbeertrag wird die Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % angewendet. Der sich ergebende Steuermessbetrag wird mit dem Hebesatz der für den Emittenten zuständigen Gemeinde multipliziert.

Liegen die Windenergieanlagen in mehreren Gemeinden, so erfolgt eine Aufteilung des Gewerbeertrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG.

Soweit gewerbsteuerliche Verluste entstehen, können diese gemäß § 10a GewStG zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Vorgetragene gewerbsteuerliche Verluste können bis zu einem Sockelbetrag von EUR 1.000.000 uneingeschränkt mit zukünftigen positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. Der die EUR 1.000.000 übersteigende positive Gewerbeertrag kann mit noch vorhandenen Gewerbeverlusten in Höhe von bis zu 60 % des noch verbleibenden Gewerbeertrags verrechnet werden. Im Übrigen erfolgt eine gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags.

Der Verlustabzug nach § 10a GewStG entfällt bei einem Gesellschafterwechsel durch Übertragung oder Erbfall anteilig. Hintergrund ist, dass der Emittent als Personengesellschaft nach einem Gesellschafterwechsel nicht mehr mit der „Person“ identisch ist, die vorher den Gewerbeverlust erlitten hat (fehlende Unternehmeridentität). Aus

einem Gesellschafterwechsel resultierende Steuernachteile hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen.

Veräußerungs- oder Aufgabegewinne der Gesellschafter unterfallen nur bei beteiligten Kapital- oder Personengesellschaften der Gewerbsteuer. Natürliche Personen können ihre Beteiligung dagegen veräußern, ohne dass dies zu einem Anfall von Gewerbsteuer führt.

Ergibt sich ein gewerbsteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen (z.B. nach §§ 6b, 6c EStG) in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbsteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

5. Umsatzsteuer

Der Emittent ist aufgrund seines Unternehmensgegenstands Unternehmer i.S.d. § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Er stellt daher für seine Lieferungen oder Leistungen Rechnungen mit Umsatzsteuer aus und kann die in seinen Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 wurden die Umsatzsteuersätze befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.

6. Investmentsteuergesetz (InvStG)

Auf die vorliegende Vermögensanlage findet das Investmentsteuergesetz keine Anwendung.

7. Grundsteuer / Grunderwerbsteuer

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes hat der Emittent keinen Grundbesitz. Ein Erwerb von Grundbesitz ist nicht geplant.

8. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Besteuerung einer Vererbung oder Schenkung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft richtet sich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Bewertung

Beim Erwerb einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft ist gemäß § 9 Abs. 1 BewG der gemeine Wert zugrunde zu legen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BewG wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen.

Der Wert der Beteiligung am Gesamthandsvermögen der Beteiligungsgesellschaft als Personengesellschaft ist gemäß § 109 Abs. 2 BewG der gemeine Wert, für dessen Ermittlung § 11 Abs. 2 BewG entsprechend heranzuziehen ist. Wenn sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten lässt, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ist dieser unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Gesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode zu ermitteln. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde.

Hinsichtlich der Ertragswertmethode wird in § 11 Abs. 2 Satz 4 BewG auf die Regelungen der §§ 199 bis 203 BewG hingewiesen, die zu berücksichtigen sind. Daraus folgt, dass auch das sog. vereinfachte Bewertungsverfahren bzw. vereinfachte Ertragswertverfahren Anwendung finden kann. Allerdings darf der so ermittelte Wert nicht unter dem anteiligen Substanzwert der Wirtschaftsgüter der Beteiligungsgesellschaft liegen.

Der gemeine Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft wird zwischen den Gesellschaftern aufgeteilt. Dabei sind die Kapitalkonten

aus der Gesamthandsbilanz dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen. Der verbleibende Wert ist nach dem für die Gesellschaft maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen.

Verschonung von Betriebsvermögen

Die Übertragung von Betriebsvermögen ist nach dem Erbschaftsteuergesetz steuerlich begünstigt. Begünstigungsfähiges Vermögen sind u.a. Mitunternehmeranteile. Die Verschonungsregelungen gelten jedoch nur für das begünstigte Vermögen der begünstigungsfähigen Einheit. Das begünstigungsfähige Vermögen ist insoweit begünstigt, als sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens übersteigt. Der Nettowert des Verwaltungsvermögens ergibt sich durch Kürzung des gemeinen Werts des Verwaltungsvermögens um den nach Anwendung des § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG verbleibenden anteiligen gemeinen Wert der Schulden. Der Nettowert des Verwaltungsvermögens wird wie begünstigtes Vermögen behandelt, soweit er 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel sind generell nicht begünstigt. Beträgt das schädliche Verwaltungsvermögen 90 % oder mehr als 90 %, nimmt das begünstigungsfähige Vermögen insgesamt nicht an der Verschonung teil.

Die Übertragung von Betriebsvermögen ist nach dem Erbschaftsteuergesetz steuerlich begünstigt. Der Erwerber kann zwischen zwei Verschonungsabschlüssen wählen: der Regelverschonung (Freistellung von 85 % des begünstigten Vermögens) und der Vollverschonung (Freistellung von 100 % des begünstigten Vermögens). Voraussetzung ist jedoch, dass das begünstigte Vermögen nicht mehr als EUR 26 Mio. beträgt. Für die Vollverschonung darf zusätzlich die Verwaltungsvermögensquote nicht mehr als 20 % betragen. Bei der Ermittlung der Grenze von EUR 26 Mio. werden auch die früheren Erwerbe, die innerhalb der letzten zehn Jahre stattgefunden haben, berücksichtigt. Wird die Grenze von EUR 26 Mio. durch mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe überschritten, entfällt die

Steuerbefreiung für die bis dahin als steuerfrei behandelten früheren Erwerbe mit Wirkung für die Vergangenheit.

Voraussetzungen für die Gewährung der Regelverschonung in Höhe von 85 % sind:

- Das übertragene Betriebsvermögen muss nach der Übertragung mindestens 5 Jahre gehalten werden und darf währenddessen nicht schädlich verwendet werden (Behaltensfrist).
- Die Gesamtlohnsumme darf während der Lohnsummenfrist von fünf Jahren nach Erwerb des begünstigten Vermögens und bei mehr als 15 Beschäftigten insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme (Mindestlohnsumme) nicht unterschreiten. Bei mehr als 5 aber nicht mehr als 10 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme 250 %. Bei mehr als 10 aber nicht mehr als 15 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme 300 %. Bei nicht mehr als 5 Beschäftigten entfällt die Lohnsummenprüfung.

Von den bei der Gewährung der Regelverschonung sofort zu versteuernden 15 % des begünstigten Vermögens bleibt ein sog. gleitender Abzugsbetrag in Höhe von EUR 150.000 außer Ansatz, der sich um 50 % des EUR 150.000 übersteigenden Betrags verringert, wenn der Wert des Vermögens EUR 150.000 überschreitet. Der Abzugsbetrag entfällt bei einer verbleibenden Bemessungsgrundlage von EUR 450.000. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren von derselben Person nur einmal in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für die Gewährung der Vollverschonung in Höhe von 100 % sind:

- Die Verwaltungsvermögensquote darf nicht mehr als 20 % betragen.
- Das übertragene Betriebsvermögen muss nach der Übertragung mindestens 7 Jahre gehalten werden und darf währenddessen nicht schädlich verwendet werden (Behaltensfrist).
- Die Gesamtlohnsumme darf während der Lohnsummenfrist von fünf Jahren nach Erwerb des begünstigten Vermögens und bei mehr als 15 Beschäftigten insgesamt 700 % der Ausgangslohnsumme (Mindestlohnsumme) nicht unter-

schreiten. Bei mehr als 5 aber nicht mehr als 10 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme 500 %. Bei mehr als 10 aber nicht mehr als 15 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme 565 %. Bei nicht mehr als 5 Beschäftigten entfällt die Lohnsummenprüfung.

Unterschreitet die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme, so vermindert sich der zu Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Wird das übertragene Betriebsvermögen schädlich verwendet, fallen Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit weg und lösen eine Nachversteuerung aus. Hinsichtlich des Umfangs des Wegfalls sieht der Gesetzgeber in § 13a Abs. 6 ErbStG besondere Regelungen vor. Zudem sieht das Gesetz Ausnahmen von der Nachversteuerung vor.

Steuerklassen, Freibeträge

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer richtet sich nach dem Wert des übertragenen Vermögens und dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker. Der Verwandtschaftsgrad ist maßgeblich für die Einordnung des Erwerbers in die Steuerklasse. Für Ehegatten, Lebenspartner und Kinder gilt bspw. die Steuerklasse I, für nicht verwandte übrige Erwerber die Steuerklasse III. In Abhängigkeit von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs kommen in der Steuerklasse I Steuersätze von 7 % bis 30 % zur Anwendung, in der Steuerklasse II 15 % bis 43 % und in der Steuerklasse III 30 % oder 50 %.

Dem Erwerber wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der sich ebenfalls nach dem Verwandtschaftsgrad richtet. Ehegatten und Lebenspartner erhalten einen persönlichen Freibetrag in Höhe von EUR 500.000. Für Kinder beträgt der Freibetrag EUR 400.000. Den Personen der Steuerklasse III wird ein Freibetrag in Höhe von EUR 20.000 gewährt.

Berücksichtigung früherer Erwerbe

Sofern innerhalb von zehn Jahren von derselben Person Erbschaften oder Schenkungen erfolgen,

werden diese nach § 14 ErbStG für Zwecke der Berechnung der Steuer zusammengerechnet. Insofern werden die genannten Freibeträge für Erwerbe innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren einmal gewährt. Aufgrund des Umfangs des Verkaufsprospektes können nicht alle erbschaft- und schenkungssteuerlichen Aspekte mit ihren Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers dargestellt werden. Es wird daher empfohlen, vor Eingehung der Beteiligung einen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.

Aufgrund des Umfangs des Verkaufsprospektes können nicht alle erbschaft- und schenkungssteuerlichen Aspekte mit ihren Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers dargestellt werden. Es wird daher empfohlen, vor Eingehung der Beteiligung einen steuerlichen Berater zu konsultieren.



12. GESELLSCHAFTSVERTRAG VOM 29. JUNI 2020

Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Präambel

Ziel der Gesellschaft ist der Bau bzw. Erwerb und der Betrieb von Windenergieanlagen im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Wertschöpfung soll in der Region verbleiben und den Bürgern vor Ort zu Gute kommen. Die Gesellschaft soll zum einen als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (**EEG 2017**) an Ausschreibungen nach dem EEG 2017 teilnehmen. Der Gesellschaftsvertrag soll insoweit unter anderem sicherstellen, dass die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften stets erfüllt bleiben. Zum anderen ist die Gesellschaft eine Projektgesellschaft im Sinne des § 3 Absatz (1) des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (**BüGembeteilG M-V**). Der Gesellschaftsvertrag soll auch insoweit sicherstellen, dass die Vorschriften des BüGembeteilG M-V gewahrt werden. Bezieht sich der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich auf Vorschriften des BüGembeteilG M-V, so sind damit – unabhängig von ihrer jeweiligen Gültigkeit – die Vorschriften in der Gesetzesfassung vom 18. Mai 2016 in Bezug genommen.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Neustadt am Rübenberge.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung,

die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie in Bezug auf das Vorhaben in der Gemeinde Schönberg (Gemarkung Sabow [Flurstücke 26/15 und 26/16] und Schönberg [Flurstücke 497/11, 499/5, 506/4, 501, 14 und 16]) im Landkreis Nordwestmecklenburg als projektbezogene Gesellschaft im Sinne von § 3 Absatz (1) BüGembeteilG M-V. Andere als das vorbezeichnete Vorhaben darf die Gesellschaft nicht tätigen.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der in Absatz (1) bezeichneten operativen Tätigkeit zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, welche diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere in dem genannten Rahmen berechtigt, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen oder sich an diesen zu beteiligen, wobei diese Tätigkeit im Verhältnis dem in Absatz (1) bezeichneten Unternehmensgegenstand nur ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft der Gesellschaft darstellen darf und sie sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte im Hinblick auf die Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, ausdrücklich vorbehalten muss. Zulässig ist insbesondere eine kurzzeitige Beteiligung anderen Gesellschaften, um im Rahmen des Vorhabens einen Erwerb der Windenergieanlagen durch Anwachsung herbeizuführen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Errichtung der Gesellschaft beginnt und am 31. Dezember des Kalenderjahres endet, in dem die Gesellschaft errichtet wurde.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafter („Komplementär“) ist die NaturEnergie Region Hannover

Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Neustadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 209653. Der Komplementär ist zur Erbringung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

(2) Gründungskommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 ist:

Ulrich Pelleter, geb. 02.03.1973, Neustadt.

(3) Weitere Kommanditisten mit einer Kommanditeinlage in Höhe von je EUR 1.000 sind:

- a. Hayo Tantzen-Dobbehaus, Gadebusch geb. 16.02.1964;
- b. Anke Dobbehaus, Gadebusch, geb. 19.02.1964;
- c. Tomas Franck, Wismar, geb. 28.10.1962;
- d. Johannes Jörke, Schönberg, geb. 28.06.1987;
- e. Gaby Waldeck, Bordesholm, geb. 30.10.1964,
- f. Dieter Stolle, Stepenitztal, geb. 22.02.1953;
- g. Gisela Stolle, Stepenitztal, geb. 04.07.1956;
- h. Sabine Brückner, Neustadt a. Rbge., geb. 13.07.1966;
- i. Lothar Budde, Neustadt a. Rbge., geb. 14.10.1959;
- j. Gabriela Gade, Neustadt a. Rbge., geb. 08.06.1963.

(4) Der Komplementär ist beauftragt und wird hiermit ausdrücklich bevollmächtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Kommanditisten nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags von EUR 11.000,00 um EUR 3.989.000,00 auf bis zu insgesamt EUR 4.000.000,00 zu erhöhen. Hinsichtlich dieser Kommanditanteile darf ein Kaufpreis von EUR 500,00 pro Anteil nicht überschritten werden. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 500,00, wobei die Zeichnung mehrerer rechnerischer Anteile zu je EUR 500,00 durch eine Person zulässig ist. Die Gesellschafter bieten der Gemeinde, in der der Windpark belegen ist gemäß § 36g Absatz (3) S. 4 Nr. 3 lit. b) EEG 2017 an, sich unmittelbar oder mittelbar mit 10% an der Gesellschaft zu beteiligen.

(5) Ab dem Tage der nach § 7 Absatz 5 BüGembeteilG M-V erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung gilt für einen Zeitraum von fünf Monaten (Erste Zeichnungsfrist) folgendes Zeichnungsverfahren:

- a. Der Komplementär hat sicherzustellen, dass mindestens 20% der Anteile an der Gesellschaft Kaufberechtigten im Sinne von § 5 BüGembeteilG M-V zur Zeichnung offeriert werden. Der Komplementär nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Ersten Zeichnungsfrist vorliegenden Interessensbekundungen vor.
- b. Übersteigt das Volumen der Anteile, für die eine Beitrittserklärung abgegeben wurde, nicht das Volumen der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten Anteile, erhalten alle Kaufinteressenten die Zuteilung der Anteile in der gewünschten Anzahl. Für den Fall, dass das Volumen der Anteile, für die eine Beitrittserklärung abgegeben wurde, das der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten Anteile übersteigen sollte, gilt nach § 9 Absatz (4) BüGembeteilG M-V folgendes: Kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen sind die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los. Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollten, findet die Zuteilung entsprechend den Regelungen

in den Sätzen 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach den Sätzen 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

- (6) Für den Zeitraum nach Beendigung der Ersten Zeichnungsfrist (Zweite Zeichnungsfrist) erfolgt die Zeichnung und Zuteilung der Kommanditanteile unter Beachtung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags und der maßgeblichen Gesetze nach freiem Ermessen des Komplementärs.
- (7) Die Kommanditeinlagen sind jeweils zum Nominalwert zu erbringen. Die Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) der Gesellschafter bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft. Die in das Handelsregister einzutragenden Haftsumme der Kommanditisten beträgt jeweils 10 % ihrer Pflichteinlage. Die Kommanditisten sind am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen beteiligt. Jeder durch Zeichnung eines Kommanditanteils beitretende Kommanditist nimmt am Ergebnis der Gesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem sein Beitritt erfolgt ist. Die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.
- (8) Die Kommanditisten ermächtigen mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag den Komplementär unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, mit Wirkung für und gegen sämtliche Kommanditisten alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind.
- (9) Die geleisteten Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Kommanditisten zu buchen und bilden zusammen das Gesellschaftskapital. Die Einzahlung der Einlagen hat nach Unterzeichnung der jeweiligen Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Komplementär zu er-

folgen. Die Kommanditisten erbringen ihre Einlagen ausschließlich in bar.

- (10) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung ins Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- (11) Die Kommanditisten sind auf eigene Kosten verpflichtet, dem Komplementär in öffentlich beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem als Anlage beigefügten Muster zu erteilen. Die Kosten und Gebühren für die Vollmacht sowie für Eintragungen (insbesondere Notar und Gerichtskosten, Steuerberater und sonstige Beraterkosten) trägt der jeweilige Kommanditist. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Erteilung einer Untervollmacht und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vorsehen.
- (12) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte (insbesondere als Treuhänder oder im Wege der Unterbeteiligung) zu halten.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein der Komplementär berechtigt und verpflichtet. Der Komplementär und dessen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.
- (2) Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen stets der Gesellschaft vorbehalten bleiben.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst insbesondere die Durchführung und Abwicklung der in dem Investitions- und Finanzierungsplans gemäß dargestellten Investitionen. Der Komplementär ist insoweit berechtigt,

sämtliche Rechtsgeschäfte abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Realisierung des Unternehmensgegenstands für zweckdienlich hält. Hierzu zählt insbesondere der Abschluss sämtlicher Leistungsverträge mit den beteiligten Unternehmen sowie Verträge über die Fremdfinanzierung und Zwischenfinanzierung sowie die Bestellung dinglicher und sonstiger Sicherheiten einschließlich der Erklärung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

(4) Der Komplementär bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und -handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a. Verpachtung des Betriebs der Gesellschaft oder Teilen davon, wobei die Leitungs- und Kontrollbefugnisse stets bei der Gesellschaft verbleiben müssen sowie die Veräußerung von Unternehmensbestandteilen.
- b. Jede Änderung des Finanzierungs- und Investitionsplans, die im Einzelfall eine Abweichung von mehr als 20% für das Investitionsvolumen zur Folge hat, wenn sich das Investitionsvolumen der Gesellschaft dadurch insgesamt nicht erhöht, und um mehr als 10% des Investitionsvolumens im Einzelfall, wenn dies zu einer Erhöhung des Investitionsvolumens der Gesellschaft führt.
- c. Die Aufnahme von Krediten durch die Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften, die im Investitions- und Finanzierungsplan nicht vorgesehen sind und mehr als EUR 25.000,00 im Einzelfall betragen sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten. Ausgenommen sind kurzfristige Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Ausgenommen sind auch vor einer Verabschiedung des Investitions- und Finanzierungsplans nach von der Gesellschaft aufgenommene Darlehen bis zu einer Höhe von EUR 540.000,00 für die Sicherheitsleistung im Rahmen der EEG-Ausschreibung.

- d. Die Gewährung von Darlehen in einer Höhe von mehr als EUR 25.000,00 im Einzelfall.
- e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(5) Sollte eine Gemeinde mit angemessenem Einfluss an der Gesellschaft beteiligt sein, so ist im Falle der Eingehung einer Beteiligung an anderen Gesellschaften die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(6) Der Zustimmung bedürfen ausdrücklich nicht:

- a. Maßnahmen der Geschäftsführung, die zur Durchführung der im Investitions- und Finanzierungsplan gemäß dargestellten Investitionen notwendig sind;
- b. Maßnahmen, die nach dem EEG 2017 erforderlich sind, um als Bürgerenergiegesellschaft qualifiziert zu werden und Gebote für Windenergieanlagen an Land abzugeben, insbesondere Maßnahmen, die zu einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36g Absatz (3) S. 4 Nr. 3 lit. b) EEG 2017 führen.

(7) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 6

Investitions- und Finanzierungsplan

Der Bau und der Betrieb der von der Gesellschaft geplanten Windenergieanlagen soll nach Maßgabe eines Investitions- und Finanzierungsplanes, wie er sich aus der Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung ergibt, realisiert werden. Die Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung ist diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigelegt.

§ 7

Beirat

(1) Zur Beratung der Geschäftsführung kann für die Gesellschaft jederzeit ein Beirat durch Beschluss der Gesellschafter gebildet werden. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sechs Kommanditisten bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beirats-

mitglied aus der Gesellschaft aus, endet auch seine Mitgliedschaft im Beirat automatisch.

- (2) Sollte eine Gemeinde an der Gesellschaft beteiligt sein, so ist zwingend ein Beirat zu bilden, wobei sicherzustellen ist, dass die Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Beteiligung sowie der Gesamtzahl der Beiratsmitglieder einen angemessenen Einfluss erhält. In jedem Fall ist mindestens ein Beiratsmitglied als Vertreter der Gemeinde zu bestellen. Die von der Gemeinde gestellten Mitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden. Zudem wird dem Bürgermeister der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinde ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirats eingeräumt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat hat mindestens einmal jährlich die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Er ist berechtigt, von der Geschäftsführung Berichte über die einzelnen Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirates ist ein beauftragter Dritter auf Kosten der Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsbücher der Gesellschaft einzusehen. Einmal jährlich wird der Beirat den Gesellschaftern Bericht über seine Tätigkeit und das Ergebnis seiner Prüfungsergebnisse erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.
- (6) Der Beirat erhält neben der Erstattung seiner notwendigen Auslagen eine Vergütung in Höhe von EUR 75,00 pro Sitzung und Beiratsmitglied.

§ 8

Vergütung des Komplementärs

- (1) Der Komplementär erhält als Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a. Bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage eine einmalige pauschale Vergütung i.H.v. 0,5% der Investitionskosten.
 - b. Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage beträgt die Vergütung ein Pauschalhonorar in Höhe von jährlich EUR 18.000,00 (zzgl. MwSt.) zuzüglich dem Kostenersatz für notwendige Aufwendungen Dritter (etwa Buchhaltung, Jahresabschluss u.ä.). Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2020 bis einschließlich 2039 erhöht sich der Anteil jährlich um 1,5 % gegenüber dem Wert des jeweiligen Vorjahres, wobei jeweils kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden ist. Mit dem Pauschalhonorar sind Personalkosten und Honorare für Mitarbeiter des Komplementärs, Reisekosten, Büroausstattung u.ä. grundsätzlich abgegolten. Sollten die tatsächlich anfallenden Kosten die Pauschale übersteigen, bedürfen entsprechende Beschlüsse zur Erstattung der Kosten bzw. zur entsprechenden Finanzierung eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit.
 - c. Für die Konzeption erhält der Komplementär eine pauschale Vergütung i.H.v. bis zu EUR 20.000,00 je errichteter Windenergieanlage.
- (2) Der Komplementär ist berechtigt, auf seine Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
- (3) Neben der Vergütung nach Absatz (1) erhält der Komplementär für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung i.H.v. EUR 1.500,00 je angefangenem Geschäftsjahr, gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer.

- (4) Der Komplementär kann sich bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben der Hilfe fremder Dritter bedienen, soweit er diese nach seinem Ermessen für fachlich geeignet hält. Dies gilt insbesondere für die technische und kaufmännische Betriebsführung. Die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb müssen dabei bei der Gesellschaft verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vorbehalten bleiben. Die Kosten für die Beauftragung fremder Dritter im Rahmen der technischen und kaufmännischen Betriebsführung sind nicht mit dem unter Absatz (1) bezifferten Pauschalhonorar abgegolten und von der Gesellschaft gesondert zu tragen. Der Komplementär ist zudem berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung er für die Information der Gesellschafter für sachdienlich hält.
- (5) Die Vergütungen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.

§ 9

Gesellschafterversammlung und Beschlussgegenstände

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden von dem Komplementär mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Hierfür genügt die Einladung per Brief oder E-Mail oder über ein von der Gesellschaft den Gesellschaftern bereitgestelltes Onlineportal.
- (3) Einladungen haben zu erfolgen an die letzte der Gesellschaft bzw. dem Komplementär seitens des Gesellschafters bekanntgegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder als Abruf über das von der Gesellschaft bereitgestellte Onlineportal, wobei der Gesellschafter im letzten Fall zu einem Abruf über das Onlineportal per E-Mail oder Brief gesondert aufzufordern ist. Bei einer Einladung mittels einfachen Briefes gilt dieser nach drei Tagen ab der Aufgabe zur Post dem Gesellschafter als zugegangen. Bei einer Einladung mittels E-Mail oder als Abruf über das Onlineportal gilt die Einladung mit Versand der E-Mail bzw. der Benachrichtigung über die Abrufmöglichkeit als zugegangen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Komplementär geleitet. Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig. Ist eine Gesellschafterversammlung aus anderen Gründen nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über:
- die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen), soweit der Gesellschaftsvertrag dies nicht besonders regelt; dabei muss der Gesellschaft nach Maßgabe von § 13 Absatz (2) eine angemessene Liquiditätsreserve verbleiben, wobei dem Komplementär ein Widerspruchsrecht zusteht; dies gilt auch soweit ein Beschluss über Entnahmen nicht im Einklang mit bestehenden Finanzierungsverträgen steht;
 - die Entlastung des Komplementärs;
 - eine Prüfung des Jahresabschlusses und Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen, die zum Erhalt des Status als Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2017 oder zur Abgabe der im EEG-Ausschreibungsverfahren notwendigen Eigenerklärungen der Gesellschaft erforderlich sind (einschließlich Einschränkung und Entziehung von Stimmrechten und Ergänzung von Ausschlussgründen);

- f. den Ausschluss von Gesellschaftern;
 - g. zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß Absatz (4);
 - h. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Beiratsmitglieder;
 - i. die Auflösung der Gesellschaft oder Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt der Komplementär einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 10

Beschlussfassung; Protokoll

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege unter Einsatz geeigneter Telekommunikationsmedien gefasst werden, soweit dies nicht Beschlüsse nach Absatz (5) lit. e. oder j. betrifft und nicht mindestens 10% der stimmberechtigten Gesellschafter dem gewählten Verfahren widersprechen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der Komplementär anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Gesellschafter können sich von Dritten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Mangelt es an der Beschlussfähigkeit, so kann eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Ansehung der erschienenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst;
- Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Beschlüsse nach Absatz (5) lit. e. oder j. bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Je EUR 100,00 der auf dem Kapitalkonto 1 gebuchten Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn die fällige Einlage nicht vollständig geleistet ist. Das Stimmrecht eines jeden Gesellschafters ist auf maximal 10% des gesamten Kommanditkapitals beschränkt.
- (5) Falls bei einer Beschlussfassung nicht mindestens 51% des gezeichneten und stimmberechtigten Gesellschaftskapitals bei natürlichen Personen liegt, die im Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind („landkreisinterne natürliche Personen“), gilt abweichend von Absatz (4):
- a. Unabhängig von der Höhe der jeweiligen Kapitalbeteiligung werden den landkreisinternen natürlichen Personen insgesamt 51% der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49% der Stimmrechte gewährt.
 - b. Die Stimmgewichtung zwischen den stimmberechtigten Gesellschaftern verändert sich in dem Maße, das erforderlich ist, um den landkreisinternen natürlichen Personen ein Stimmgewicht von insgesamt 51% der Stimmrechte und den übrigen stimmberechtigten Gesellschaftern insgesamt 49% der Stimmrechte einzuräumen.
- Dies gilt nicht, wenn die Stimmrechtsanpassung zur Folge hätte, dass auf einen Gesellschafter rechnerisch mehr als 10% der Stimmrechte entfielen; in diesem Fall sind die Gesellschafter gemäß § 14 Absatz (1) verpflichtet, eine Änderung der Beteiligungs- oder Stimmrechtsverhältnisse - z.B. durch Verzicht auf Stimmrechte einzelner Gesellschafter, die zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nicht in dem Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind - herbeizuführen, um die Anforderungen des EEG 2017 zu erfüllen.

- (6) Kein Stimmrecht haben:
- der Komplementär;
 - Gesellschafter, die in analoger Anwendung des § 47 Absatz (4) GmbHG einem Stimmverbot unterliegen;
 - Gesellschafter, die gegenüber dem Komplementär erklärt haben, auf ihr Stimmrecht zu verzichten, sofern die Komplementärin den Verzicht annimmt.
- (7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie per Brief oder elektronisch zu übersenden ist.
- (8) Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Protokolls der Versammlung durch Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist, geltend gemacht werden. Das Protokoll gilt am dritten Tage nach Aufgabe zur Post und im Falle der elektronischen Übersendung am Tage der Übersendung als zugegangen. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.
- im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
 - die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 - ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Im Übrigen stehen der Gemeinde und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.

§ 11 Jahresabschluss; Kontrollrecht

- Die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 24, 25 Vermögensanlagegesetz, und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- Sollte eine Gemeinde mit maßgeblichem Einfluss unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein, so hat die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen. § 286 Absatz (4) und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstaben a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung. Die Gemeinde kann zudem verlangen, dass die Gesellschaft
 - Bei abweichenden Veranlagungen des Finanzamtes oder späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, - soweit zulässig und möglich - entsprechend anzupassen.
 - Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Komplementärin ihre etwaigen Sonderbetriebsausgaben (z.B. Darlehenszinsen) unter Vorlage der Belege binnen eines Monats nach Aufforderung durch den Komplementär durch einfachen Brief, spätestens jedoch bis zum 30. März des Folgejahres mitzuteilen. Nach Fristablauf ist der Komplementär befugt, nachträglich erklärte Sonderbetriebsausgaben nicht oder nur noch gegen gesonderte Kostenerstattungen für den Mehraufwand zu berücksichtigen. Die Kosten können mit der nächsten Auszahlung an den Kommanditisten verrechnet werden.

- (5) Das Kontrollrecht des Kommanditisten nach § 166 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist hat das Recht, das Kontrollrecht auf seine Kosten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person auszuüben.

§ 12

Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a. Kapitalkonto I
Auf dem Kapitalkonto I wird ausschließlich die geleistete Kommanditeinlage gebucht. Das Konto ist fest.
 - b. Kapitalkonto II
Auf dem Kapitalkonto II werden nicht entnahmefähige Gewinne (soweit Gewinne nicht zum Ausgleich des Verlustvortrags auf dem Verlustvortragskonto gebucht werden) gebucht. Das Konto ist variabel und begründet keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
 - a. Verlustvortragskonto
Auf dem Verlustvortragskonto werden die vorgetragenen Verluste gebucht. Gewinne werden so lange auf diesem Verlustvortragskonto verbucht, bis dieses ausgeglichen ist. Die Verlustvortragskonten stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschafter dar. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die auf diesen Konten ausgewiesenen Debetsalden jedoch vorrangig auszugleichen, obgleich dadurch keine Verbindlichkeit des Gesellschafters zur Leistung weiterer Kommanditeinlagen begründet wird.
 - b. Verrechnungskonto
Auf dem laufenden Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, etwaiger Aufwendungsersatz, Zinsen, Vergütungen des Komplementärs sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter gebucht.
- (2) Sämtliche Gesellschafterkonten sind unverzinslich.

§ 13

Gewinn- und Verlustbeteiligung, Vermögensbeteiligung, Entnahmen

- (1) Am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) beteiligt.
- (2) Über Entnahmen (Verwendung von Liquiditätsüberschüssen) entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß Absatz (5) lit. b. Solange ein Verlustvortrag besteht, sind die Verlustvortragskonten durch spätere Gewinne auszugleichen. Im Übrigen sind Jahres- und Liquiditätsüberschüsse regelmäßig auszukehren, soweit diese zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Fortführung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht erforderlich sind. Über die Angemessenheit der Liquiditätsreserve entscheidet unter besonderer Berücksichtigung (i) des Kapitaldienstes für Kreditverbindlichkeiten, (ii) der Sicherstellung etwaiger Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie (iii) etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen der Komplementär nach billigem Ermessen. Entnahmen, die dazu führen, dass die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern gemäß § 172 Absatz (4) HGB wieder auflebt, begründen keine Rückzahlungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter können jederzeit die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem laufenden Verrechnungskonto verlangen. Guthaben auf dem variablen Kapitalkonto II dürfen nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung entnommen werden. Dieses gilt nicht für Beträge, die benötigt werden, um die anteiligen Ertragssteuern des Gesellschafters für die gebuchten Gewinnanteile zu begleichen.
- (4) Die Auszahlungen nach den Abs. (2) bis (4) erfolgen einmal jährlich und zwar innerhalb von 30 Tagen nach der Fassung des Gesellschafterbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (5) Ergibt sich ein gewerbesteuerlicher Mehraufwand der Gesellschaft auf Grund der Bildung von Rücklagen (z.B. nach §§ 6b, 6c EStG) in

der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten, so hat der betreffende Kommanditist der Gesellschaft diesen Mehraufwand zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn gewerbesteuerlicher Mehraufwand durch die Veräußerung von Kommanditanteilen entsteht; ersatzpflichtig sind veräußernder und erwerbender Kommanditist als Gesamtschuldner.

§ 14

Bürgerenergiegesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2017. Den Gesellschaftern ist bewusst, dass die Gesellschaft ihren Status als Bürgerenergiegesellschaft mindestens bis zum Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft aufrechterhalten soll und sämtliche Handlungen zu unterlassen sind, die diesen Status gefährden. Zur Absicherung des Status als Bürgerenergiegesellschaft gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages versichern die Gesellschafter, dass sie
 - a. die Beteiligung im eigenen wirtschaftlichen Interesse erwerben,
 - b. wenn sie im Landkreis Nordwestmecklenburg wohnen, seit mindestens dem 31. Januar 2018 mit ihrem Hauptwohnsitz an der jeweils angegebenen Adresse gemeldet sind,
 - c. keine Verträge, Vereinbarungen oder sonstigen Absprachen zur Übertragung ihrer Anteile, zur Belastung ihrer Anteile (z.B. durch Verpfändung oder Nießbrauch), zur Ausübung ihrer Stimmrechte, zur Gewinnabführung oder zur Umgehung der Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften geschlossen haben.
- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Komplementär mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen über geplante bzw. - sofern der Umstand ohne Mitwirkung des Gesellschafters eintritt - über erfolgte
 - a. Änderungen des Hauptwohnsitzes i.S.v. §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz,
 - b. Verträge oder sonstige Absprachen, die den Gesellschafter zur Übertragung seines Kommanditanteils oder seiner Stimmrechte oder zu einer Gewinnabführung verpflichten und
 - c. sonstige Verträge oder Absprachen, die dazu führen, dass für die Gesellschaft die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2017 nicht mehr vorliegen oder umgangen werden, zu informieren und ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen des EEG (in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden.
- (4) Sofern die Gesellschaft ihren Status als Bürgerenergiegesellschaft verliert, weil ein oder mehrere Gesellschafter ihren Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die nach Absatz (2) abgegebene Versicherung unrichtig ist, sind diese Gesellschafter der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 15

Verfügungen über Anteile

- (1) Kommanditanteile bzw. Teilkommanditanteile können nur zum Ende eines Geschäftsjahres übertragen werden. Teilkommanditanteile können nur abgetreten werden, wenn der abgetretene Teilkommanditanteil mit einer Kommanditeinlage von mindestens EUR 500,00 verbunden und durch EUR 500,00 teilbar ist.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der durch den Komplementär vertretenen Gesellschaft bedürfen:
 - a. Verfügungen über Kommanditanteile, einschließlich der Verpfändung, Sicherungsabtretung, Einräumung von Nießbrauch, Unterbeteiligung oder Treuhandverhältnissen, sowie
 - b. Verträge oder sonstige Absprachen von Gesellschaftern, die die Gesellschafter zur Übertragung von Kommanditanteilen/Teilkommanditanteilen oder der Stimmrechte oder zu einer Gewinnabführung verpflichten.

- (3) Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn noch nicht die gesamte Einlage auf den Kommanditanteil/Teilkommanditanteil eingezahlt ist,
 - wenn sich gewerbesteuerliche Nachteile für die Gesellschaft ergeben, für die der Kommanditist nicht vorab Sicherheit leistet,
 - wenn die Verfügung, der Vertrag oder die Absprache dazu führen würde, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2017, des § 36g EEG 2017 oder einer anderen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zustimmung geltenden gesetzlichen Regelung, die die Gesellschaft zum Erhalt des Status als Bürgerenergiegesellschaft einhalten muss, nicht mehr erfüllt wären oder umgangen würden,
 - im Falle einer Verfügung über einen Kommanditanteil der Rechtsnachfolger die Geltung des Gesellschaftsvertrags in der jeweils aktuellen Fassung nicht anerkennt.
- (4) Die Gesellschaft ist befugt, je Übertragungsfall eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von dem Erwerber zu erheben. Die Gesellschaft kann die Gebühr mit der nächsten Auszahlung an den Kommanditisten verrechnen. Die notariellen Kosten der Handelsregistervollmacht werden von der Gesellschaft nicht erstattet.

§ 16

Kündigung, Ausscheiden, Ausschluss und Ableben von Gesellschafter

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er seine Beteiligung an der Gesellschaft wirksam kündigt. Die Gesellschafter können ihre Beteiligung an der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2040. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Komplementär ist berechtigt, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt (insbesondere eine Handelsregistervollmacht nicht erteilt);
 - in den Gesellschaftsanteil oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet wird und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist;
 - in der Person des Gesellschafters ein Umstand vorliegt, der dazu führen würde, dass die Gesellschaft ihren Status als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017 verliert und durch das Ausscheiden des Gesellschafters dieser Status erhalten bleibt.
- (3) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, sofern nicht das Abwarten der Beschlussfassung zu einem Schaden der Gesellschaft, insbesondere zu einem Verlust des Status als Bürgerenergiegesellschaft, führen würde (Gefahr im Verzug). Die Ausschlussklärung erfolgt durch den Komplementär gegenüber dem betroffenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief. Erfolgte die Ausschlussklärung bei Gefahr im Verzug ohne vorherigen Gesellschafterbe-

schluss, hat der Komplementär eine nachträgliche Beschlussfassung über die Genehmigung des Ausschlusses herbeizuführen; wird die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung verweigert, gilt der Ausschluss rückwirkend als nicht erfolgt. Die Kosten seines Ausschlusses hat der ausgeschlossene Gesellschafter zu tragen.

- (4) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern („Rechtsnachfolger“) fortgesetzt. Die Erbfolge ist der Gesellschaft gegenüber durch Vorlage eines Erbscheins, einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift oder der letztwilligen Verfügung nachzuweisen. Ein Vermächtnisnehmer hat seine Nachfolge durch Vorlage eines notariell beglaubigten Abtretungsvertrages nachzuweisen. Für alle Rechte und Pflichten, insbesondere für die Teilnahme an Versammlungen, sowie die Ausübung des Stimm-, Auskunfts- und Einsichtsrechtes, sind die Rechtsnachfolger als Gesamtheit zu behandeln. Die Rechtsnachfolger müssen sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Rechtsnachfolger können innerhalb einer Frist von drei Monaten nachdem die Rechtsnachfolge gemäß Satz 2 nachgewiesen wurde einzeln oder zusammen frei und ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen werden; für die Wahrung der Frist genügt die Einberufung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a. er nach Absatz (1) das Gesellschaftsverhältnis ordnungsgemäß kündigt,
 - b. er nach Absatz (2) aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.
- (6) In allen vorgenannten Fällen eines Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist der Komplementär unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gesellschaftsbeteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dessen Namen und auf dessen Rechnung gegen Zahlung einer Abfindung gemäß § 17 an einen Gesellschafter oder eine durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit zu fassen

ist, bestimmte Partei zu übertragen. In diesem Fall scheidet der betroffene Gesellschafter bis zur Übertragung seiner Gesellschaftsbeteiligung nicht aus der Gesellschaft aus; zwischen dem Zeitpunkt, in dem das Ausscheiden wirksam geworden wäre und der Übertragung des Anteils ruhen sämtliche Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters. Überträgt der Komplementär die Gesellschaftsbeteiligung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachdem das Ausscheiden wirksam geworden wäre oder - im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Gesellschafter - bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, so scheidet der betroffene Gesellschafter mit Wirkung zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidensgrundes aus der Gesellschaft aus.

- (7) In jedem Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst.
- (8) Der Komplementär scheidet nur dann aus der Gesellschaft aus, wenn die Gesellschafterversammlung eine natürliche oder juristische Person zum neuen Komplementär gewählt hat. Für die Wahl und Annahme eines neuen Komplementärs ist eine Mehrheit von 3/4 aller in der Versammlung anwesenden (oder ordnungsgemäß vertretenen) Stimmen erforderlich, wobei der Komplementär selbst nicht mitstimmen darf.

§ 17

Abfindung, Auseinandersetzungsguthaben

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft nach Maßgabe des § 16 aus, so hat er – soweit er seiner Verpflichtung zur Einlageleistung vollumfänglich nachgekommen ist, ansonsten entsprechend anteilig – einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe des Saldos seiner Kapitalkonten und seines Verlustvortragskontos, vermehrt oder vermindert um den Saldo auf seinem laufenden Verrechnungskonto zuzüglich etwaiger anteiliger Kapitalrücklagen einerseits und seiner quotalen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Auseinandersetzungswert) andererseits.

Für die Ermittlung und Auszahlung des Auseinandersetzungswerts gelten die nachstehenden Absätze (2) bis (5).

- (2) Der Auseinandersetzungswert ohne stille Reserven berechnet sich nach dem Wert des Gesellschaftsanteils auf der Grundlage der auf den Tag des Ausscheidens erstellten Handelsbilanz. Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters unterjährig, so wird die Handelsbilanz auf den letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. In der Auseinandersetzungsbilanz werden Aktiva und Passiva grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert angesetzt. An den schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben wird von der Gesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass der ausscheidende Gesellschafter die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bestreitet, wird auf sein Verlangen ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der bzw. die – sofern sich die Beteiligten nicht über dessen/deren Person verständigen – auf Antrag eines Beteiligten von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen ist, mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens beauftragt. Die Kostentragung der Beteiligten richtet sich nach den §§ 91 ff. ZPO. Sowohl Gesellschaft als auch Gesellschafter erkennen die so ermittelten Werte des Sachverständigen als verbindlich an.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben wird bei entsprechender Liquidität und ohne Belastung der vorgesehenen Ausschüttung an die verbleibenden Gesellschafter sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ausgezahlt, im Übrigen innerhalb von fünf Jahren in fünf gleich hohen Raten. Die Raten sind jährlich in der Mitte des Geschäftsjahres fällig. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Bei ratenweiser Auszahlung wird das verbleibende Auseinandersetzungsguthaben mit 1 % p. a. verzinst. Ausscheidende Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Sie können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen.
- (5) Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft im Sinne von § 19 Absatz (2) InsO treten ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 39 Absatz (2) InsO hinsichtlich eines etwaigen Abfindungsguthabens im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz (1) Nr. 5 InsO zurück. Sie werden das Abfindungsguthaben solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde. Abfindungsguthaben ausgeschiedener Gesellschafter können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Gesellschafter beglichen werden.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Veräußert die Gesellschaft ihre gesamten Windenergieanlagen, so gilt sie als aufgelöst und ist zu liquidieren. Die Auflösung der Gesellschaft auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist der Komplementär als Liquidator zu bestellen. Er ist jeweils zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Liquidationserlös wird, soweit er die Gesellschafterkonten übersteigt, nach Maßgabe des Gewinnverteilungsschlüssels unter den Gesellschaftern verteilt. Der Liquidator übernimmt die Verteilung des Liquidationserlöses unter den Kommanditisten. gilt auch im Fall der Liquidation der Gesellschaft fort.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis betreffen, bedürfen – soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das im Rahmen des Unternehmensgegenstands dem Ziel des Bestands und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

Neustadt, den 29. Juni 2020

Sabine Brückner

Ulrich Stolle

Lothar Budde

Gisela Stolle

Anke Dobbehaus

Hayo Tantzen-Dobbehaus

Tomas Franck

Gaby Waldeck

Gabriela Gade

Johannes Jörke

Ulrich Pelleter

Investitionsplan und Eigenkapitalstruktur der BWP Schönberg

		Var. 1	WEA 9 und 10	Pos.	Var. 2
Investitionskosten gemäß GÜ Vertrag Baywa		32.000.000,00 €	9.046.000,00 €	Pos. 1	34.370.000,00 €
sonstige Vorlaufkosten	DD Prozeßkosten	160.000,00 €	70.000,00 €	Pos. 2	160.000,00 €
	Projektentwicklungskosten NE 0,5%	160.000,00 €	45.230,00 €	Pos. 3	171.850,00 €
	Projektentwicklungskosten BüGem	80.000,00 €	50.000,00 €	Pos. 4	160.000,00 €
	Investkostenreserve		88.770,00 €	Pos. 5	38.150,00 €
	Gesamtinvestition	32.400.000,00 €	9.300.000,00 €		34.900.000,00 €
	Fremdkapital KfW	26.000.000,00 €	8.300.000,00 €		28.500.000,00 €
	Fremdkapital UB	1.500.000,00 €			1.500.000,00 €
Eigenkapital gesamt		4.900.000,00 €	1.000.000,00 €		4.900.000,00 €
Nettostromertrag	in kWh p. Jahr	37.636.000,00			40.311.312,00

EK Zwischenfinanzierung: **Eigenkapital der UB ist vorrangig dem EK der Baywa r.e.**

Umweltbank		1.400.000,00			1.400.000,00
Baywa r.e.		3.500.000,00	1.000.000,00		3.500.000,00

Gesellschafterkapital

aktuell 11 Gesellschafter *11.000,00 €*

Zielgröße: eingetragenes und stimmberechtigtes KG Kapital **2.900.000,00 €** **1.000.000,00 €** - €

davon aus dem Landkreis (gemäß EEG §15 ff einzuhalten. Nach BüGem 10% Bürger und 10% Gemeinde als Platzhalter) *1.479.000,00 €* *510.000,00 €*

ausserhalb des Landkreises (aktuelle Interessentenliste) *1.421.000,00 €* *490.000,00 €*

Nachrangdarlehen **1.000.000,00 €**

Crowdfinanzierung **1.000.000,00 €**





13. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen richten sich ausschließlich an Verbraucher i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1. Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers sowie anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Anleger maßgeblicher Personen; zuständige Aufsichtsbehörde

Emittent ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt), Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRA 204304, Telefon (+49 5034) 8794131, Telefax (+49 5034) 8794199. Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft ist der Erwerb und der Betrieb von Windenergieanlagen in der Gemeinde Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Persönlich haftender Gesellschafter und Vertreter der Gesellschaft ist die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 209653 (nachfolgend „Komplementär“ genannt), vertreten durch ihre allein vertretungsbefugten Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute, geschäftsansässig ebendort.

2. Wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebotes und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Gesellschaft. Er wird über Entnahmen und die Teilnahme am Liquidationserlös an den Einnahmen der Gesellschaft beteiligt. Sämtliche wesentlichen Merkmale des Beteiligungsangebotes ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag nebst Anlagebedingungen.

Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Komplementär kommt der Vertrag zustande. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).

3. Gesamtpreis des Beteiligungsangebotes, Preisbestandteile, abgeführte Steuern, Zahlungsmodalitäten, ggf. zusätzlich anfallende Steuern und Kosten, Erfüllung

Der vom Anleger zu zahlende Gesamtpreis entspricht seiner gezeichneten Kommanditeinlage. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens Euro 500. Ein Agio wird auf die Kommanditeinlage nicht erhoben. Höhere Kommanditeinlagen müssen ohne Rest durch Euro 500 teilbar sein.

Der jeweils abgerufene Zeichnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Komplementärs bzw. dessen Vertreters oder Bevollmächtigten auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto einzuzahlen.

Des Weiteren fallen Notargebühren für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie Handelsregister- und Notargebühren für die Anmeldung und Eintragung als Kommanditist im Handelsregister an. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Falle einer Übertragung der Beteiligung eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. Umsatzsteuer zu erheben.

4. Spezielle Risiken

Bei der angebotenen Kommanditbeteiligung handelt es sich um ein Finanzinstrument, das wegen seiner spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet ist und dessen Preis Schwankungen unterliegt, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind kein verlässlicher Indikator für künftige Erträge.

5. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, Gültigkeitsdauer befristeter Angebote

Die Gültigkeitsdauer der im Rahmen des Beitritts zur Verfügung gestellten Informationen ist grundsätzlich nicht befristet; die Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen fort.

Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.000 und soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten auf max. EUR 4.000.000 erhöht werden. Das Angebot endet, wenn das angebotene Kommanditkapital voll platziert oder das öffentliche Angebot vorher beendet wird.

6. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht folgendes Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:
Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG,
Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt,
Telefax (+49 5034) 8794199,
E-Mail: info@naturenergie-hannover.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Laufzeit der Gesellschaft ist unbefristet. Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Gesellschafter beschlossen werden. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2040. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend. Daneben ist der Anleger berechtigt ohne Einhaltung einer Frist das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich nach § 17 des Gesellschaftsvertrages.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Gesellschaftsvertrag sowie die Beitrittserklärung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für die

Aufnahme von Beziehungen zum Anleger vor Vertragsabschluss.

Eine Vereinbarung über den Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag wurde nicht getroffen. Es gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen.

9. Sprache

Vertragsbedingungen und sonstige Informationen für den Anleger werden auf Deutsch mitgeteilt. Während der Vertragslaufzeit findet die Kommunikation auf Deutsch statt.

10. Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, Zugang zu der Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (Adresse: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 9566-3232, Fax +49 69 709090-9901). Der An-

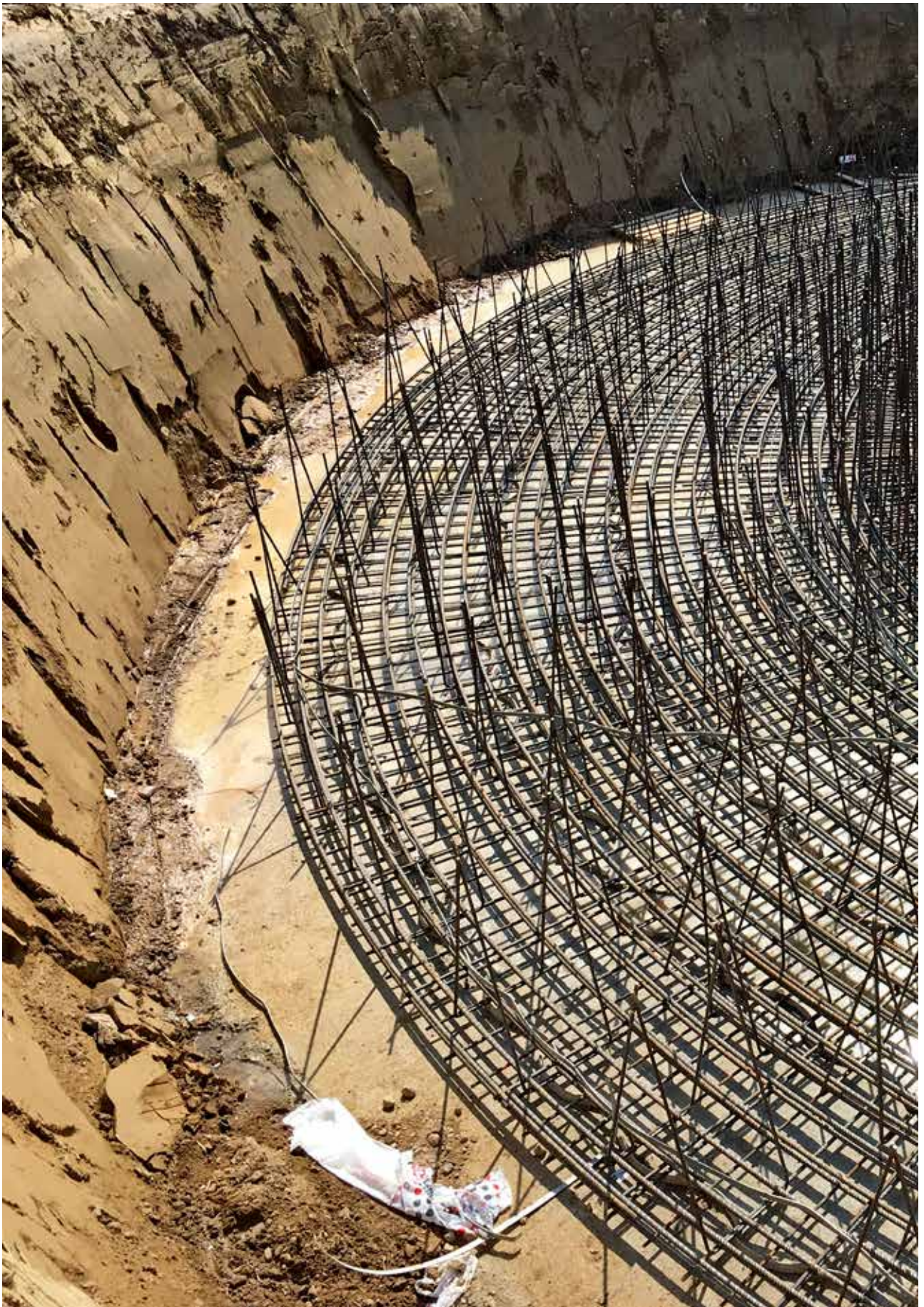
trag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen sind der Geschäftsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln.

Der Antragsteller hat bei der Anrufung der vorgenannten Schlichtungsstelle zu versichern, dass wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist oder über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde, die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Die Gesellschaft nimmt an dem vorgenannten Schlichtungsverfahren teil.

11. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.



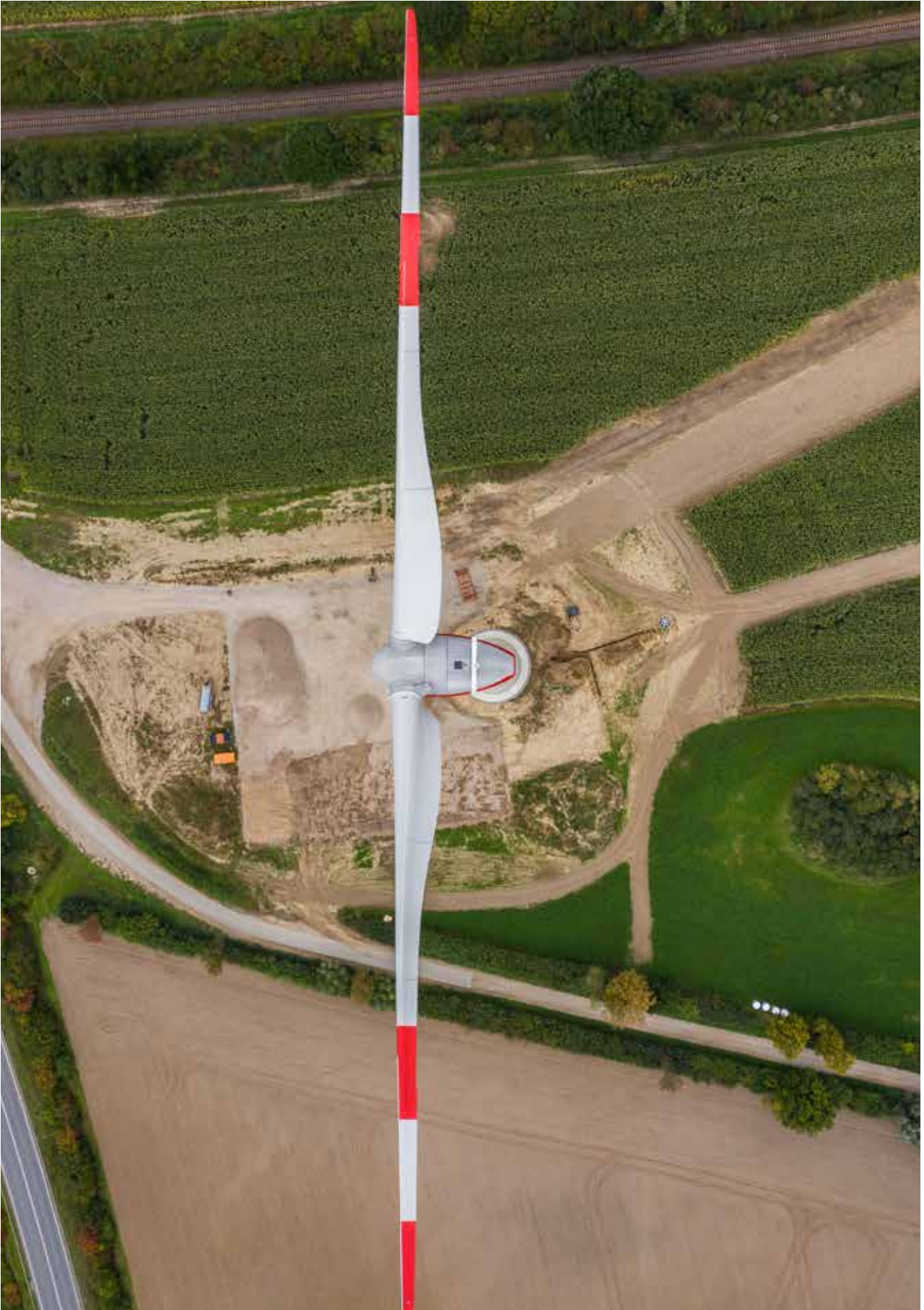


Bild: © The World is Drone (Sven Schröder)

14. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND GLOSSAR

Abfindung

Bei Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft als Gesellschafter durch die Gesellschaft zu zahlender Geldbetrag.

Abs.

Absatz

Abschreibung

Durch die Vornahme von Abschreibungen wird die regelmäßige Abnutzung von Wirtschaftsgütern als Aufwand erfasst. Abschreibungen mindern das betriebswirtschaftliche Ergebnis einer Investition und damit das zu versteuernde Einkommen. Abschreibungen haben keine liquiditätswirksamen Auswirkungen.

Agio

Aufgeld bzw. Aufschlag, um das der Ausgabepreis des Kommanditanteils den Nennwert übersteigt. Für die angebotene Vermögensanlage wird kein Agio erhoben.

Anbieter

Derjenige, welcher die Vermögensanlage öffentlich anbietet. Im vorliegenden Fall ist dies die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG.

Anleger

Jede Person, die einen Kommanditeil an dem Emittenten erwirbt. Anstelle Anleger werden regelmäßig auch die Bezeichnungen Gesellschafter und Kommanditist verwendet.

AO

Abgabenordnung

Auszahlung/Entnahme

Der Begriff der Auszahlung bzw. Entnahme bezeichnet Zahlungen der Kommanditgesellschaft an die Gesellschafter. Es kann sich dabei bilanziell um die Auszahlung von Gewinnanteilen und/oder die Rückzahlung der Kommanditeinlage handeln. Die Höhe der Entnahme beschließt die Gesellschafterversammlung, wobei dem Komplementär ein Widerspruchsrecht zusteht, soweit die Gesellschaft dadurch keine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt oder die Entnahme nicht im Einklang mit den Finanzierungsverträgen steht.

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Beirat

Organ der Kommanditgesellschaft mit beratender Funktion, welches neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen durch Beschluss der Gesellschafter eingerichtet werden kann.

BFH

Bundesfinanzhof

Bilanz

Bilanz ist die zum Schluss eines jedes Geschäftsjahres von Unternehmen zu erstellende Gegenüberstellung seines Vermögens und seiner Schulden.

BüGembeteilG M-V

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern.

Crowdfinanzierung

Crowdfinanzierung im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt gewählten Darstellung bezeichnet eine Schwarmfinanzierung mittels Gewährung von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt durch ein breites Publikum.

EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz: Regelt die vorrangige Stromeinspeisung von Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien und legt hierfür langfristige Vergütungssätze fest.

eG

Eingetragene Genossenschaft

Eigenkapital

Dem Unternehmen von seinen Eigentümern zu deren Finanzierung zur Verfügung gestellte und/oder als erwirtschafteten Gewinn im Unternehmen belassene Mittel.

Einlage

Betrag, zu dessen Einzahlung in die Gesellschaft sich der Kommanditist verpflichtet hat (hier Kommanditeinlage).

Emissionskapital

Nennbetrag aller öffentlich angebotenen (Kommandit-) Anteile an dem Emittenten.

Emittent

Diejenige Gesellschaft, die die Gesellschaftsanteile ausgibt, die Gegenstand der Beteiligung der Anleger werden. Im Verkaufsprospekt auch oft die Gesellschaft bezeichnet. Emittent der betreffenden Vermögensanlage ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG.

ErbStG

Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz

EStG

Einkommenssteuergesetz

EUR

Euro

ff.

fortfolgende

Fremdkapital

Kapital, das dem Unternehmen von seinen Gläubigern primär als Darlehen befristet und rückzahlbar zur Verfügung gestellt wird.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Belange der Gesellschaft wie z. B. Name, Sitz, Zweck, Rechtsform, Dauer, Höhe des Eigenkapitals, Gründungsgesellschafter, Höhe der Mindestbeteiligung, Einzahlungsmodalitäten, Ergebnisverteilung, Regelungen zur Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses. Der Gesellschaftsvertrag stellt damit das wesentliche Vertragswerk im Rahmen der Anlegerbeteiligung der Beteiligungsgesellschaft dar.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Periodische Erfolgsrechnung des externen Rechnungswesens, die in systematischer Form die Aufwendungen und Erträge einer Periode gegenüberstellt (Income Statement). Die GuV ist Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und ermittelt durch Saldierung der Erträge und Aufwendungen einer Periode den Jahresüberschuss als Periodenerfolg. Der in der GuV ermittelte Jahresüberschuss bildet die Grundlage für Entnahmeentscheidungen.

GewStG

Gewerbsteuergesetz

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

GmbH & Co. KG

Besondere Form der im HGB (Handelsgesetzbuch) geregelten Kommanditgesellschaft (Personengesellschaft), deren persönlich haftender Gesell-

schafter (Komplementär) eine GmbH (Kapitalgesellschaft) ist.

Gründungsgesellschafter

Gesellschafter, die an der Gründung einer Gesellschaft beteiligt sind.

Haftsumme

Der Betrag, mit dem ein Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und auf den die Haftung dieses Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt ist.

Handelsregister

Öffentlich geführtes Verzeichnis für Kaufleute und Handelsgesellschaften. In das beim Registergericht geführte Handelsregister sind bestimmte Vorgänge einzutragen, deren Eintragungspflicht sich aus dem Handelsgesetzbuch und verschiedenen anderen Gesetzen ergibt.

HGB

Handelsgesetzbuch

InsO

Insolvenzordnung

Insolvenz

Von Insolvenz spricht man bei der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Person/eines Unternehmens. Ein Anhalten dieser Situation führt zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Person/des Unternehmens.

Instandhaltungskosten

Kosten zur Erhaltung der Betriebsanlage in einsetzfähigem Zustand.

Investition

Anlage finanzieller Mittel in Finanz-, Sach- oder immaterielles Vermögen, in der Regel verbunden mit dem Ziel, Gewinne zu erzielen.

i.S.d.

im Sinne des

i.V.m.

in Verbindung mit

Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.

Kapitaldienst

Die Gesamtsumme aus Zins und Tilgung, die ein Darlehensnehmer an den Darlehensgeber zu entrichten hat.

Kapitalkonto

Dient bei einer Personengesellschaft dem Ausweis des Eigenkapitals individuell für jeden Gesellschafter und spiegelt die Bewegungen der Kapitaleinzahlungen, zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile sowie Auszahlungen bzw. weitere Einlagen wider.

KfW

Kreditanstalt für Wiederaufbau. Staatliche Institution zur kapitalmäßigen Förderung seitens des Staates als förderungswürdig eingestufte Vorhaben. Banken können ihre Kredite über Mittel der KfW zu günstigeren Konditionen refinanzieren und sind somit nicht auf Kapitalmarktkredite angewiesen.

Kommanditanteil

Gesellschaftsanteil eines Kommanditisten

Kommanditeinlage

Siehe Einlage

Kommanditgesellschaft (KG)

Rechtsform einer Personengesellschaft, bei der mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) unbeschränkt und mindestens ein anderer Gesellschafter grundsätzlich nur mit seiner (Kommandit-) Einlage haftet.

Kommanditist

Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, der gegenüber der Kommanditgesellschaft beschränkt auf seine Pflichteinlage haftet. I.d.R. wird anstelle der Bezeichnung als Kommanditist der Begriff Anleger verwendet.

Komplementär

Der voll haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, dessen Haftung nicht auf die von ihm übernommene Kommanditbeteiligung begrenzt ist, sondern sich auf sein gesamtes Betriebs- und Privatvermögen erstreckt.

kW

Kilowatt. Einheit für Leistung.
Entspricht 1.000 Watt.

kWh

Kilowattstunde. Einheit für Energie.
Entspricht 1.000 Wh.

Liquidität

Fähigkeit eines Unternehmens, allen fälligen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Liquiditätsreserve

Barmittelreserve für unvorhergesehene Ausgaben.

MW

Megawatt. Einheit für Leistung. Entspricht 1.000 kW bzw. 1.000.000 Watt.

Nabenhöhe

Höhe des Mittelpunkts des Rotors einer Windenergieanlage über dem Grund.

Nachrangdarlehen

In wirtschaftlicher Sicht alle diejenigen Fremdfinanzierungsinstrumente, bei denen die Gläubiger eine unwiderrufliche Rücktrittsvereinbarung ihrer Zins- und/oder Kapitalrückzahlungsansprüche nach den Zahlungsansprüchen anderer Gläubiger abschließen. Eine Art von Fremdkapital, bei dem die Gläubiger im Falle der Insolvenz mit ihren Ansprüchen auf Rückzahlung hinter den Ansprüchen der anderen Fremdkapitalgeber zurückstehen.

Nachschusspflicht

Als Nachschusspflicht bezeichnet man die Verpflichtung, anteilmäßig das bestehende Gesellschaftskapital zu erhöhen bzw. für entstandene Verluste zu haften.

Nennleistung

Die reguläre Maximalleistung einer Windenergieanlage, für die sie dauerhaft ausgelegt ist.

p. a.

Abkürzung für per annum (lateinisch „jährlich, pro Jahr“).

Platzierung

Vertrieb von Anteilen an der Kommanditgesellschaft an Anleger.

Prospektverantwortlicher

Derjenige, der für den Inhalt des Verkaufsprospektes verantwortlich ist. Dies ist hier die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG.

Referenzertrag

Der Referenzertrag ist eine typenspezifische Leistungskennzahl für Windenergieanlagen.

Rendite

Verhältnis von Gewinn zum eingesetzten Kapital.

Risiko

Der Begriff Risiko meint die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens.

Sensitivitätsanalyse

Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Vermögensanlage bei veränderten Bedingungen.

Stromerlöse

Die Erlöse aus der Veräußerung des produzierten Stroms setzen sich zusammen aus der staatlichen Marktprämie und dem Strombörsenpreis.

Technische Verfügbarkeit

Zeitraum, die eine Maschine im Einsatz sein kann.

Tilgung

Betrag, mit dem ein Darlehensnehmer seine Schuld zurückzahlt.

Totalverlust

Kompletter Verlust des Anlagebetrags für einen Anleger.

Verkaufsprospekt

Darstellung aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Vermögensanlage notwendig sind.

Vermögensanlage

Vermögensanlage im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt gewählten Darstellung bezeichnet die Kommanditanteile am Emittenten.

VermVerkProspV

Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

WEA

Windenergieanlage

Zahlstelle

Einrichtung des Emittenten zur Durchführung und Verwaltung von Ein- und Auszahlungen.

Zeichnungsfrist

Zeitraum, in welchem den Anlegern die Zeichnung der Vermögensanlage möglich ist.

Zinssatz

Der Zinssatz drückt die Höhe der Zinsen in Prozent aus.



§ 11 Ausgleichsabgabe

Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsabgabe, beginnend mit dem auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage folgenden Kalenderjahr, an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden zu zahlen, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erklärt haben. Die Zahlung hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

(2) Die Höhe der jährlichen, an die kaufberechtigten Gemeinden insgesamt zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird berechnet durch die Multiplikation eines individuellen Koeffizienten mit der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr vergüteten Nettostrommenge. Die Ausgleichsabgabe ist unter den kaufberechtigten Gemeinden, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erteilt haben, zu gleichen Anteilen zu verteilen. Zur Ermittlung des individuellen Koeffizienten hat der Vorhabenträger ein Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung in Auftrag zu geben, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 10 Satz 1. Der zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe maßgebliche anteilige Ertragswert ist der Betrag, der auf den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 vorbehaltenen Geschäftsanteil von 10 Prozent entfiel. Sollten einzelne Gemeinden ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 verweigert haben, verringert sich der in die Berechnung einzustellende Geschäftsanteil von 10 Prozent um die nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 zu offerierende Beteiligungsquote.

Der anzusetzende anteilige Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Nettoeinspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient ist im Ertragswertgutachten festzustellen und für die gesamte Projektlaufzeit zu Grunde zu legen. Sollte sich nachträglich eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswertes aufgrund von zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages nach Satz 5 unvorhersehbaren Umständen ergeben, die ein Festhalten am zunächst ermittelten Koeffizienten unbillig erscheinen ließe, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers dessen erneute Festsetzung für die Zukunft entsprechend den Sätzen 3 bis 9 zulassen mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(3) Die Zahlung nach Absatz 1 und die ordnungsgemäße Berechnung nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Ermittlung des Koeffizienten nach Absatz 2 muss nur einmal, nämlich mit dem ersten Nachweis nach Satz 1 durch Vorlage des Ertragswertgutachtens belegt werden. Die tatsächlich eingespeisten Nettostrommengen sind mittels Bescheinigung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin beziehungsweise eines öffentlich

bestellten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von diesen erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(4) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1.

Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,

2.

Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,

3.

Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder

4.

Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,

in Betracht.

Für Aufgaben nach § 2 Absatz 3 und § 3 der Kommunalverfassung dürfen sie keine Verwendung finden.





bakertilly.de

Bewertungsgutachten zur Feststellung des Ertragswertes sowie des Koeffizienten für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG MV für die

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt

auf den 1. November 2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Methodische Vorgehensweise	4
I. Bewertungsverfahren	4
1. Ermittlung des Eigenkapitals	4
2. Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1	4
II. Grundlagen der Bewertung	6
1. Bewertungsstichtag	6
2. Referenzzeitraum	6
3. Planungszeitraum	6
C. Beschreibung des Bewertungsobjektes	7
I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	7
II. Wirtschaftliche Grundlagen	7
1. Geschäftstätigkeit	7
2. Markt und Wettbewerb	8
D. Ermittlung des Ertragswertes	12
I. Plausibilisierung der Planungsrechnung	12
1. Erläuterungen zu Planungsprämissen nach BüGembeteilG M-V	12
2. Planungsrechnung	13
3. Konsistenzprüfung	16
4. Leistungs- und finanzwirtschaftliche Planverprobung	16
5. Zusammenfassung	17
II. Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens	17
1. Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse	17
2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes	18
3. Ermittlung des Barwertes der finanziellen Überschüsse	22

III.	Wert des gesondert bewerteten Vermögens	23
IV.	Ableitung des Ertragswertes	23
E.	Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses	24
F.	Ermittlung Koeffizient Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V	25
G.	Abschließende Feststellungen	27

Anlagen

Anlage 1 Prognoserechnungen

Anlage 2 Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Anlage 3 Ermittlung des Ertragswertes

Anlage 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Bd.	Band
BüGembeteilG M-V	Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDAX	Composite DAX
ct.	Cent
d.h.	das heißt
EUR	Euro
EBIT	Earnings before Interests and Taxes
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
ff.	fortfolgende
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft [vormals: Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU)]
FGR-TR6	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen (FGR-Richtlinie) Nr. 6 - Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GW	Gigawatt
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008
IDW S 10	IDW Standard: „Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ in der Fassung vom 14. August 2013

ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
i.S.d.	im Sinne des
KG	Kommanditgesellschaft
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
lt.	laut
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunden
Nr.	Nummer
S.	Satz / Seite
Tax CAPM	Tax Capital Asset Pricing Model
TEUR	Tausend Euro
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
TWh	Terawattstunde
u.a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	Und so weiter
vgl.	vergleiche
WEA	Windenergieanlagen
wöch.	wöchentlich
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG hat uns am 13. Oktober 2020 beauftragt, für die

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt,

(im Folgenden auch „**Bürgerwindpark Schönberg**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt)

einen Ertragswert zur Feststellung des Koeffizienten Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG M-V für den Bürgerwindpark Schönberg auf den 1. November 2020 zu ermitteln.

Bewertungsanlass ist die Erfüllung der Pflichten des Vorhabenträgers im Sinne des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V). Vorhabenträger ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ermittelt sich auf der Grundlage des Ertragswertes, der auf einen Anteil an der Gesellschaft in Höhe von 10 % entfällt und ggf. um die tatsächliche Beteiligungsquote gekürzt wird (§ 11 Absatz 2 BüGembeteilG M-V). Der anzusetzende Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Einspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient wird im hier vorliegenden Bewertungsgutachten festgestellt und ist jährlich mit der jeweils tatsächlich vergüteten Nettostrommenge zu multiplizieren.

Auftragsgemäß haben wir die Unternehmenswerte in der **Funktion eines neutralen Gutachters** als einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens, den objektivierten Unternehmenswert, ermittelt.

Der nach § 6 Absatz 2 BüGembeteilG M-V (Eigenkapital) zu ermittelnde Substanzwert basiert grundsätzlich auf Ist-Daten und ist nicht zukunftsorientiert. Da der Bürgerwindpark Schönberg zeitnah zum Bewertungsstichtag erworben wurde, erfolgt keine gesonderte Ermittlung eines Substanzwertes. Der Kauf ist im bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft abgebildet.

Demgegenüber ist der Ertragswert ein **objektivierter Unternehmenswert**, der einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner darstellt, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der bestehenden Marktchancen und -risiken, finanziellen Möglichkeiten sowie sonstiger Einflussfaktoren ergibt.

Die Bewertung basiert auf den zum Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren. Diese beinhalten nur solche Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen oder zumindest aus hinreichend konkretisierten Maßnahmen des bisherigen Unternehmenskonzeptes und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen (z. B. Erweiterungsinvestitionen/ Desinvestitionen) sowie die daraus vermutlich resultierenden finanziellen Überschüsse sind danach bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes nicht einzubeziehen.

Vorliegend handelt es sich auftragsgemäß um eine Wertermittlung ausgehend von den Planannahmen der Gesellschaft.

Wir haben unsere Tätigkeit im Zeitraum vom 13. Oktober bis zum 25. November 2020 in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf, Berlin und Schwerin durchgeführt.

Zur Durchführung des Auftrages lagen uns im Wesentlichen folgende Informationen vor:

- Planungsrechnung der Gesellschaft für 20 Jahre vom 13. Oktober 2020,
- diverse Unterlagen aus dem Beantragungs- und Planungsverfahren, u.a. Windgutachten, Wartungsvertrag, Betriebsführungsverträge usw.
- Kopien von Pachtverträgen sowie
- weitere Verträge und erläuternde Unterlagen der Gesellschaft.

Alle erbetenen **Auskünfte** wurden uns von der Geschäftsführung des Auftraggebers und den von diesen benannten Personen bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG hat uns gegenüber unter dem Datum 25. November 2020 in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass alle Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstellung unseres Gutachtens von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht wurden.

Grundsätzlich basiert unsere Wertermittlung auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen. Die Planungsrechnung wurde von uns ausgehend von den aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf Grundlage von Marktstudien, Analystenreports und Branchenreports auf Unplausibilitäten durchgesehen und einer Plausibilisierung unterzogen. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese waren nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 4) maßgebend. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Die Weitergabe dieses Berichtes, von Auszügen aus diesem Bericht oder der Bewertungsergebnisse für andere Bewertungsanlässe oder an andere Personen als unsere Auftraggeber, die Aufsichtsbehörde und Kaufberechtigten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung und schriftliche Anerkennung der Haftungsbedingungen durch die Empfänger nicht zulässig. Die Weitergabe zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem BüGembeteilG M-V ist hiervon ausgenommen.

B. Methodische Vorgehensweise

I. Bewertungsverfahren

1. Ermittlung des Eigenkapitals

Im Rahmen der Ermittlung des Eigenkapitals ist der Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft nach dem Sachwertverfahren zu ermitteln. Das Sachwertverfahren ist in den §§ 21 bis 23 ImmoWertV geregelt.

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstückes aus dem Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert ermittelt; die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt sind insbesondere durch die Anwendung von Sachwertfaktoren zu berücksichtigen. Der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt.

Eine gesonderte Ermittlung ist, wie in Abschnitt A. dargelegt, nicht erforderlich.

2. Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1

Die allgemeinen – von der herrschenden Meinung in Rechtsprechung, Unternehmensbewertungslehre und -praxis anerkannten – Grundsätze und Methoden bilden den abstrakten Rahmen für die vorliegende Unternehmensbewertung. Sie wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Standard S 1 (IDW S 1) abgebildet.

Der Unternehmenswert bestimmt sich – unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele – durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aus den finanziellen Überschüssen, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (**Zukunftserfolgswert**).

In der Unternehmensbewertungspraxis haben sich als gängige Verfahren zur Ermittlung des Zukunftserfolgswertes das Ertragswertverfahren und das Discounted-Cash-Flow-Verfahren herausgebildet. Bei gleichen Bewertungsannahmen bzw. -vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten.

Die Wertermittlung wurde auftragsgemäß mit dem **Ertragswertverfahren** durchgeführt.

Beim Ertragswertverfahren werden die in die Wertermittlung einfließenden finanziellen Überschüsse aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen nach der vorliegenden Planungsrechnung auf Grundlage handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften ermittelt.

Zur Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Diese Beträge können grundsätzlich zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital verwendet werden. Dabei sind die Nebenbedingungen der gesellschaftsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit und der Finanzierung der Ausschüttungen zu beachten.

Beim Ertragswertverfahren werden zukünftige Ertragsströme mit einem Kapitalisierungszinssatz diskontiert, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Er setzt sich aus einem risikolosen Basiszinssatz und einem unternehmensindividuellen Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag stellt eine Risikoprämie für die Unsicherheit der finanziellen Überschüsse dar. Hierbei sind neben den operativen Risiken (u.a. allgemeine Marktrisiken, Standort-, Umwelt- und Branchenrisiken) insbesondere die Finanzierungsrisiken (u.a. Kapitalstrukturrisiko) zu berücksichtigen.

Das etwaige vorhandene **nicht betriebsnotwendige Vermögen** ist im Rahmen der Unternehmensbewertung grundsätzlich gesondert zu berücksichtigen und umfasst solche Vermögenswerte, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird.

Ein Liquidationswert war für die Gesellschaft nicht zu ermitteln, da eine Liquidation weder von den Gesellschaftern beabsichtigt ist noch im konkreten Bewertungsfall davon ausgegangen werden konnte oder sich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass der Ertragswert unter der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebes unter dem Liquidationswert bei unterstellter Zerschlagung und Berücksichtigung von Liquidationskosten liegt.

II. Grundlagen der Bewertung

1. Bewertungsstichtag

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen auf den Bewertungsstichtag zu ermitteln. Die vorliegende Unternehmensbewertung erfolgt auftragsgemäß auf den **Bewertungsstichtag 1. November 2020**.

Die Erwartungen der an der Bewertung interessierten Personen über die künftigen finanziellen Überschüsse sowohl des Bewertungsobjektes als auch der bestmöglichen Alternativinvestition hängen von dem Umfang der im Zeitablauf zufließenden Informationen ab. Bei Auseinanderfallen des Bewertungsstichtages und des Zeitpunktes der Durchführung der Bewertung ist daher nur der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können.

2. Referenzzeitraum

Unternehmenswerte werden grundsätzlich aus künftigen finanziellen Überschüssen abgeleitet. Gleichwohl dient als Ausgangspunkt für die Prognose künftiger Entwicklungen und für die Vornahme von Plausibilitätsüberlegungen die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Unternehmen in der Vergangenheit.

Ein Referenzzeitraum stand nicht zur Verfügung, da die Windanlagen erst im Jahr 2020 in Betrieb gegangen sind.

3. Planungszeitraum

Aufbauend auf der Analyse und den Erwartungen der Geschäftsführung werden die finanziellen Überschüsse prognostiziert. Dabei lassen sich für einen gewissen Zeitraum voraussichtliche Entwicklungen der finanziellen Überschüsse sicherer prognostizieren als für die nachfolgenden Jahre. Zwangsläufig ergibt sich damit ein Horizont für die Zukunftsbetrachtung, jenseits dessen die Quantifizierung der finanziellen Überschüsse nur noch auf globale Annahmen zu stützen ist.

Den Vorgaben des BüGembeteilG M-V folgend, hat die Gesellschaft bei der Planung der finanziellen Überschüsse einen Planungszeitraum zugrunde gelegt, der einen Zeitraum **von 20 Jahren beginnend im Jahr 2020** umfasst. Es wird somit unterstellt, dass die Lebensdauer des Bewertungsobjektes 20 Jahre beträgt.

C. Beschreibung des Bewertungsobjektes

I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Östlich der Ortschaft Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg wurden zehn Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“) vom Typ ENERCON E-92 (2,35 MW) errichtet und in Betrieb genommen. Zuschlagsbescheide der Bundesnetzagentur vom Februar / August 2018 liegen vor. Die Direktvermarktung und Abrechnung des erzeugten Stroms erfolgen derzeit über die BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH.

Der Windpark wird in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben.

Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuerpflicht und der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 UStG.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

1. Geschäftstätigkeit

Gegenstand der Gesellschaft ist

- die Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen wie Kabeltrassen, Wege, Trafostationen, Umspannwerken etc.,
- Einspeisung des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgungsträger mit dem Ziel, einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung zu leisten,
- der Verkauf des mit den errichteten Windanlagen erzeugten Stroms,
- der Abschluss sämtlicher erforderlicher Verträge einschließlich Inhaberschaft projektbezogener Rechte.

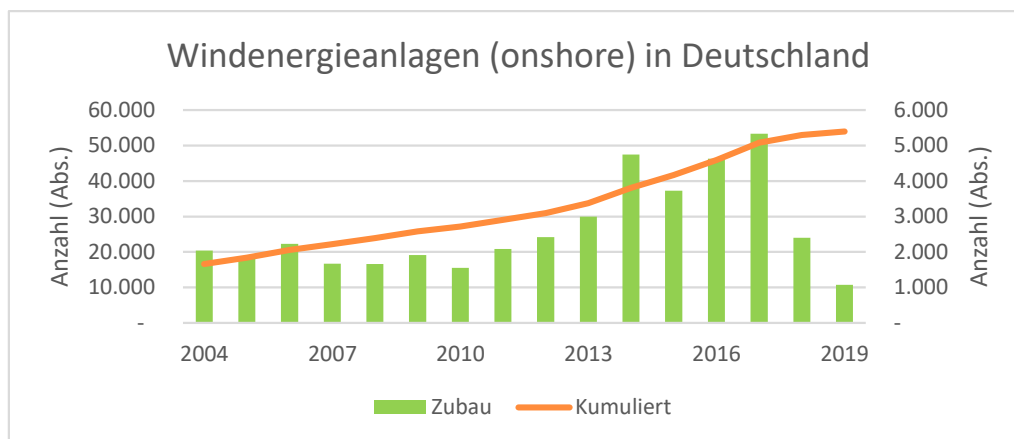
Derzeit werden im Bürgerwindpark Schönberg durch die Gesellschaft zehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 mit je 2,35 MW Nennleistung betrieben.

2. Markt und Wettbewerb

Die Erzeugung von Windenergie an Land, auch Onshore-Windenergie genannt, ist die treibende Kraft der Energiewende. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sie sich zu der heute führenden Technologie unter den Erneuerbaren Energien entwickelt.

Technologieübergreifend wuchs der Anteil an erneuerbaren Energien von rund sechs Prozent im Jahr 2000 auf rund 42 Prozent im Jahr 2019. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle. Im Jahr 2018 betrug die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land 52,5 Gigawatt. Gemeinsam mit den Windenergieanlagen auf See, deren installierte Leistung im Jahr 2018 rund 6,4 Gigawatt beträgt, erreicht die Windenergie einen Anteil von 18,6 % am deutschen Bruttostromverbrauch.¹

Nachdem bereits im Jahr 2018 ein deutlicher Einbruch beim Ausbau von Windenergieanlagen zu verzeichnen war, ging der Ausbau der Windenergienutzung an Land im Jahr 2019 noch weiter zurück. Mit 1.078 MW liegt der Zubau der installierten Leistung 2019 um nochmals 55 % unter dem Vorjahreswert.²

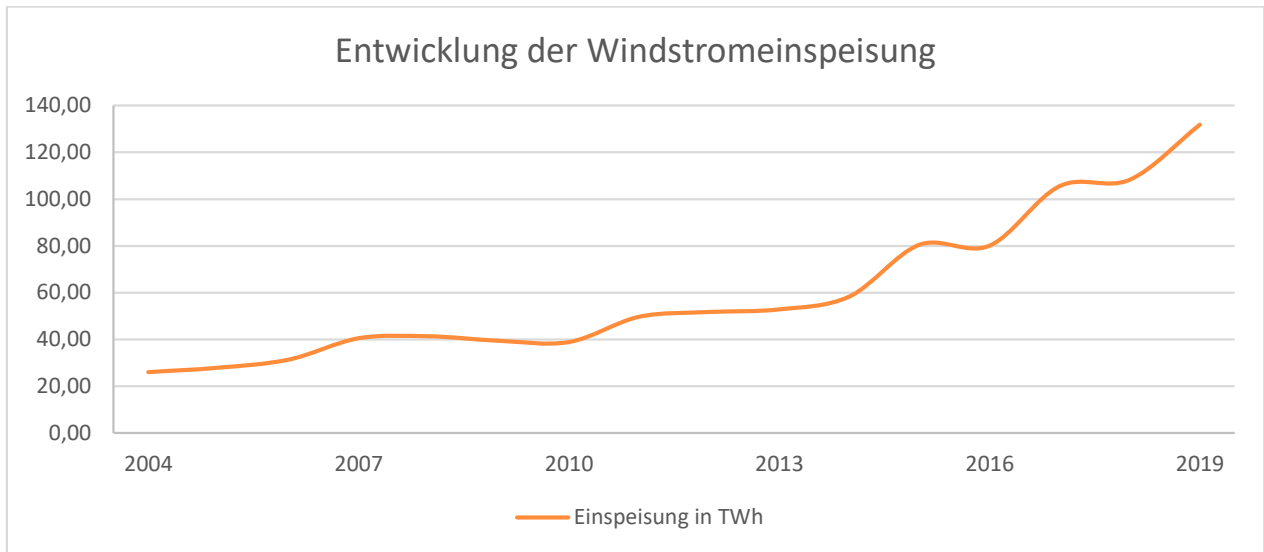


Gute Windverhältnisse und der Ausbau der Windenergienutzung auf See (offshore) sorgten jedoch dafür, dass trotz der Ausbaukrise ein neuer Rekord bei der Stromerzeugung aus Windenergie erreicht wurde.³

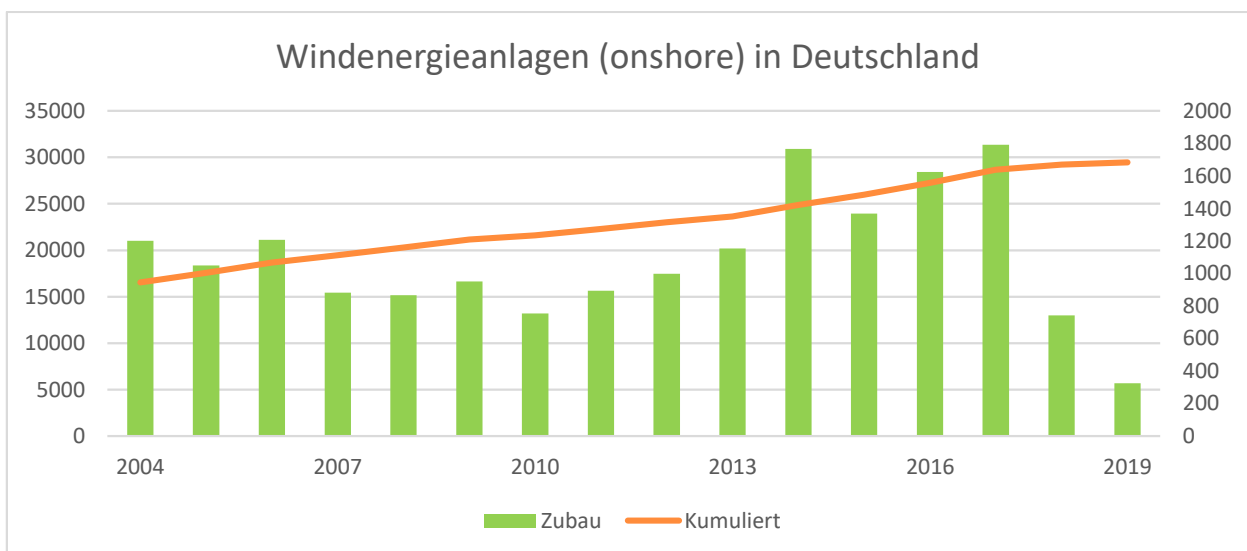
¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>

² Eigene Darstellung, Daten: WindGuard GmbH über www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/

³ Eigene Darstellung, Daten: Netztransparenz Hochrechnungsdaten über www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/



Das verlangsamte Tempo beim Windenergieausbau an Land zeigt sich auch in der Anzahl der Onshore-Windenergieanlagen: Im Jahr 2019 wurden 325 (Brutto) neue Onshore-Windenergieanlagen neu installiert (2018: 743); davon konnten 50 WEA mit 155 MW identifiziert werden, die als Repoweringanlagen an die Stelle alter WEA traten. Damit standen in Deutschland Ende 2019 29.456 Onshore-Windenergieanlagen.⁴



⁴ Eigene Darstellung, Daten: WindGuard GmbH über www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/

Der im Jahr 2019 erfasste Rückbau beläuft sich bundesweit auf 82 WEA mit einer Gesamtleistung von 97 MW. Damit liegt der Anteil des Repowerings am Anlagenzubau in einer vergleichbaren Größenordnung wie in den vergangenen Jahren, jedoch sind die absoluten Zahlen – genau wie der Zubau insgesamt – deutlich gesunken.

In Repowering-Projekten wird häufig eine Vielzahl kleiner und leistungsschwacher Anlagen durch eine geringere Anzahl moderner Anlagen auf dem aktuellen Stand der Technik ersetzt. Dadurch können die Repoweringanlagen zumeist höhere Energieerträge erzielen als die alten, zurückgebauten Windenergieanlagen. Allerdings ist der Flächenbedarf der zumeist deutlich höheren und mit größeren Rotordurchmessern versehenen neuen Anlagen größer als der der Altanlagen.

Unter anderem aus diesem Grund können nicht alle zurückgebauten Anlagen im Rahmen von Repowering-Maßnahmen durch neue Anlagen ersetzt werden. Sind auf Projektflächen keine neuen Anlagen genehmigungsfähig, werden Altanlagen an ihrem technischen oder wirtschaftlichen Lebensende ersatzlos zurückgebaut. Mit dem Auslaufen der EEG-Förderung zum Jahresende 2020 für Anlagen, die im oder vor dem Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden, steigt der wirtschaftliche Druck auf die älteren Anlagen deutlich. Der Rückbau aus ökonomischen Gründen könnte somit im Jahr 2020 erheblich zunehmen.⁵

Seit dem 1. Januar 2017 führt die Bundesnetzagentur auf Basis des EEG 2017 wettbewerbliche Ausschreibungen für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land durch. Dieses Ausschreibungsmodell ersetzt zum einen das System der festen Einspeisevergütung, einen der wichtigsten Faktoren für den bisherigen Erfolg der Energiewende, und begrenzt zum anderen den Zubau an Onshore-Windenergie für die Jahre 2017 - 2019. Damit will die deutsche Bundesregierung den Wettbewerb zwischen den Anlagenbetreibern fördern sowie den Ausbau der Erneuerbaren Energien planbarer und kostengünstiger gestalten. Dabei soll insbesondere die Akteursvielfalt erhalten bleiben, um die Innovationskraft des Windenergie-Standortes Deutschland nicht zu gefährden.

Die befürchteten negativen Auswirkungen durch den Wegfall der fixen Vergütung sind zumindest Stand 2019 nicht eingetreten. Aufgrund des mangelnden Wettbewerbs näherten sich die Zuschlagswerte an den zulässigen Höchstwert von 6,20 ct./kWh an.⁶

⁵ Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2019, S. 5.

⁶ Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2019, S. 7.

In **Mecklenburg-Vorpommern** waren im Jahr 2018 insgesamt 1.818 Windenergieanlagen mit 3.245 MW Windleistung an Land installiert.⁷ Nach den neuesten Zahlen der Landesregierung wurde der Bruttostromverbrauch zu mehr als 60 % bilanziell durch Windenergie abgedeckt.⁸

Entgegen dem Bundesschnitt zeigt sich die Zubaurate in Mecklenburg-Vorpommern derzeit stabil. Zwar liegt sie im Jahr 2019 mit 40 neuen Anlagen und 126 MW Leistung deutlich unter den erfolgreichen Jahren 2013 bis 2016, bleibt gegenüber dem Jahr 2018 mit 38 neuen Anlagen und 127 MW Leistung aber nahezu konstant. Und das erste Halbjahr 2020 zeigt mit weiteren 16 neuen Anlagen und 53 MW Leistung relativ stabile Zubauraten.⁹

Die dadurch zunehmende Wettbewerbsintensität dürfte sowohl einen Nachfragerückgang als auch Preissenkungen bei den Anlagenbauern nach sich ziehen. Weiterhin werden sich kleinere Projektierer mit großen Akteuren am Markt aufgrund des Preisdrucks zusammenschließen müssen. Außerdem werden Margendruck und eine Senkung der erzielbaren internen Rendite für Windparks erwartet.

⁷ Vgl. Fachagentur Windenergie – Länderinformationen Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/laenderinformationen/laenderinformationen-zur-windenergie/mecklenburg-vorpommern/>

⁸ Vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Wind/Onshore/>

⁹ Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2018, S. 6, Jahr 2019, S. 9 sowie Erstes Halbjahr 2020, S. 6.

D. Ermittlung des Ertragswertes

I. Plausibilisierung der Planungsrechnung

1. Erläuterungen zu Planungsprämissen nach BüGembeteilG M-V

Bei der Erstellung dieses Bewertungsgutachtens haben wir die Hinweise für Wirtschaftsprüfer aus dem Umsetzungsbandbuch zum BüGembeteilG M-V beachtet. Im Wesentlichen beinhaltet das Handbuch folgende Grundsätze für die Planungsprämissen der Bilanz-, Ergebnis- und Finanzplanung des Vorhabenträgers:

- Es ist ein Kalkulationszeitraum von 20 Jahren zu betrachten.
- Für die Ermittlung des jährlich anzusetzenden Nettoenergieertrages ist grundsätzlich der Mittelwert aus dem P75 – Nettoenergieertrag aus zwei Windgutachten (nach FGW-TR6 in der jeweils gültigen Fassung) maßgeblich –im konkreten Bewertungsfall liegen mindestens zwei Windgutachten vor.
- Die Abschreibungen sind über die maßgebliche Nutzungsdauer von 16 Jahren anzusetzen.
- Kosten für Wartung sowie Nutzungsentgelte/Pachten sind im Benchmark Vergleich einzuordnen.
- Kosten für die Finanzierung sollten aus bereits verhandelten Verträgen/Angeboten von Kreditinstituten entnommen werden.
- Kosten für den Rückbau der WEA sind gemäß Herstellerkostenschätzungen anzusetzen und individuell zu erläutern.
- Die Ausgleichsabgabe i. S. d. § 11 BüGembeteilG M-V und die Zinsen für die Sparprodukte i. S. d. § 12 BüGembeteilG M-V sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
- Ein möglicher Wiederverkaufswert ist nicht mit Sicherheit bestimmbar und somit individuell zu begründen.

Für Zwecke der Ertragswertermittlung nach dem IDW S 1 ist der Sonderwert der freien Liquidität, sofern vorhanden, zu berücksichtigen.

2. Planungsrechnung

Für die künftige Geschäftsentwicklung des Bürgerwindparks Schönberg wurden uns seitens der Gesellschaft interne Planungsunterlagen wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für 20 Geschäftsjahre,
- Bilanzplanung für 20 Geschäftsjahre.

Die Erstellung der Planungsrechnung erfolgte durch den Auftraggeber. Vor dem Hintergrund des dargestellten Markt- und Wettbewerbsumfelds wird die Geschäftsentwicklung des Bürgerwindparks Schönberg vom Auftraggeber, wie in den Unterlagen dargestellt, erwartet.

Notwendige Anpassungen der Planung erfolgten durch den Auftraggeber und sind in Anlage 1 bereits mit dargestellt.

Das Umsetzungshandbuch zum BüGembeteilG M-V sieht vor, dass die Stromerträge basierend auf den P75-Werten der vorliegenden Windgutachten berechnet werden. Im vorliegenden Fall wurde hingegen der sogenannte P50-Wert zugrunde gelegt.

Dieses Vorgehen halten wir, wie nachstehend begründet, für vertretbar, da es nicht zu einer geringeren Ausgleichsabgabe führt.

Erlöse

Die Stromerträge basieren auf den prognostizierten Winderträgen aus den Windgutachten sowie der Technical Due Diligence. Ausgangspunkt ist der P50-Wert. Es erfolgten Abschläge zur Berücksichtigung des Schutzes von Fledermäusen, dem Vogelschutz, dem Schattenwurf usw.

Im vorliegenden Fall wurden abweichend vom Umsetzungshandbuch zum BüGemeteilG M-V sogenannte P50-Werte (an Stelle P75) zugrunde gelegt. Im Rahmen unserer Analyse haben wir uns davon überzeugt, dass sich bei Verwendung der P75 Planung keine höhere Ausgleichsabgabe ergeben würde, da der Ertragswert sich nicht erhöht. Darüber hinaus entsprechen die hier angesetzten Winderträge sowie die darauf basierenden Erträge den Umsätzen, wie sie dem Anlageprospekt und der Bankenfinanzierung zugrunde liegen.

Der Vergütungssatz ergibt sich aus den Regelungen des EEG 2017 in Verbindung mit dem Vermarktungsvertrag mit der BayWa r.e. Clean Energy Sourcing.

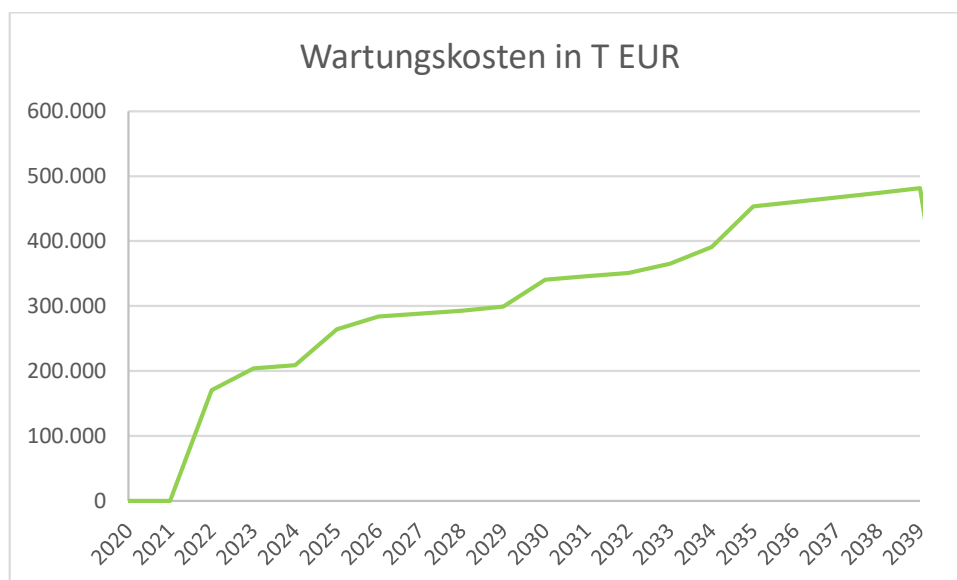
Investitionskosten und Abschreibungen

Die Herstellungskosten betragen nach den uns vorgelegten Unterlagen T€ 42.626 inklusive der Anschaffungsnebenkosten.

Die WEA werden linear bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 16 Jahren (steuerlich) bzw. 20 Jahren (handelsrechtlich) abgeschrieben.

Wartungskosten

Die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung wurden ausgehend von den vorliegenden Verträgen und der Markterwartungen geplant. Sie steigen im Planungsverlauf deutlich an.



Nutzungsentgelte/Pachten

Die Nutzungsentgelte wurden auf der Basis der Pachtverträge mit angemessenen Konditionen in Ansatz gebracht.

Betriebsführung

Die Kosten für Betriebsführung entfallen auf den technischen bzw. den kaufmännischen Bereich und betragen zusammen rund 1,9 % der Stromerlöse. Bei einer marktüblichen Bandbreite der Kosten der Betriebsführung von 2,0 % - 5,0 % der Stromerlöse liegen die angesetzten Aufwendungen am unteren Ende der Bandbreite.

Finanzierungskosten

Die Finanzierungskosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den nachfolgenden dargestellten langfristigen Darlehen:

- Darlehen Umweltbank, T€ 1.500 zu 1,55 %,
- Darlehen KfW 1, T€ 24.500 zu 0,86 %,
- Darlehen KfW 2, T€ 1.500 zu 0,86 % und
- Darlehen KfW für 2 weitere WEA, T€ 8.300 zu 1,27 %

sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer auf den Kaufpreis und von Teilen des Eigenkapitals.

Darüber hinaus wirbt die Gesellschaft ein Nachrangdarlehen (Ziel: € 1,0 Mio. zu 3,0 %) sowie eine Crowd-Finanzierung (€ 1,0 Mio. zu 3,5 % zzgl. Vermittlung und Dienstleistungsgebühr) ein.

Rückbaukosten

Die Rückbaukosten sind grundsätzlich in der Gesamtplanung auf der Basis von typenbezogenen Erfahrungswerten je Anlage anzusetzen. Der Ansatz erfolgte mit einem durch die Gesellschaft geschätzten Wert.

Berücksichtigung der Ausgleichsabgabe

Die zu zahlende Ausgleichsabgabe ist nicht als Betriebsausgabe angesetzt worden.

Übrige Aufwendungen

Die übrigen Aufwendungen (Versicherungen, Steuerberatung usw.) wurden geschätzt und erscheinen nicht unplausibel.

Steuern

Die Steuerberechnung für die Gesellschaft wurde durch die Gesellschaft erstellt und geht von einer Gewerbesteuerbelastung in Höhe von rund 12,4 % unter Berücksichtigung von notwendigen Zurechnungen aus.

Zusätzlich wurde die persönliche Einkommensteuer ausgehend von einem Steuersatz von 35 % inklusive Solidaritätszuschlag unter Anrechnung der Gewerbesteuer berechnet.

Der Bilanzplanung lagen folgende wesentlichen Prämissen zugrunde:

- Die Entwicklung des **Anlagevermögens** erfolgte auf Basis gesellschaftsindividueller Investitions- und Abschreibungsplanung.
- Es wurden vereinfachend keine **Forderungen und Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen geplant.
- Die Bestände an **liquiden Mitteln** werden als Residualgröße unter Berücksichtigung der Mindestliquidität geplant.
- Das **Eigenkapital** wird fortgeschrieben um die Ergebnisse der Gesellschaft und die geplanten Ausschüttungen.
- Die **Kredite**, das **Nachrangdarlehen** und die **Crowd-Finanzierung** werden entsprechend des Tilgungsplanes bedient.

3. Konsistenzprüfung

Die Planungsrechnungen wurden mit Hilfe einer Tabellenkalkulation erstellt.

Wir haben die Planungssystematik nachvollzogen und in Stichproben auf rechnerische und inhaltliche Konsistenz im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz geprüft. Dabei haben wir keine offenkundigen Unrichtigkeiten festgestellt.

4. Leistungs- und finanzwirtschaftliche Planverprobung

Die durchgeführten vereinfachenden Plausibilitätsuntersuchungen wurden im Wesentlichen in Stichproben durch Kennzahlenvergleiche und im Zeitablauf sowie dem Abgleich mit bestehenden Verträgen durchgeführt.

Wir haben unsere Untersuchungen zur Planungssystematik und den Planungsprämissen insbesondere durch Befragung der Geschäftsführung, der Auswertung der vorgelegten Unterlagen und analytische Untersuchungen durchgeführt.

5. Zusammenfassung

Die Planungsrechnung und die zugrundeliegenden Annahmen wurden vor dem Hintergrund der Planungssystematik, des analysierten Markt- und Wettbewerbsumfeldes, der strategischen Ausrichtung, der detaillierten Erläuterungen und Einschätzungen der Planungsverantwortlichen sowie im Verhältnis untereinander plausibilisiert.

Im Ergebnis haben sich keine offenkundigen Unplausibilitäten ergeben, die gegen die Verwendung der Planung zur Ertragswertermittlung sprechen.

II. Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens

1. Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse

1.1 Überschüsse im Planungszeitraum (20 Jahre)

Die aus der unter Abschnitt D.I.2. in Verbindung mit Anlage 1 dargestellten und von uns plausibilisierten Planungsrechnung resultierenden finanziellen Überschüsse des Planungszeitraumes bilden die Grundlage für die Ermittlung der in die Bewertung einfließenden ausschüttungsfähigen Überschüsse.

1.2 Ausschüttungsverhalten

Der Wert eines Unternehmens wird durch die Höhe der Nettozuflüsse an den Investor bestimmt, die er zu seiner freien Verfügung hat.

Zur Ermittlung der Nettozuflüsse der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Diese Beträge können zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital verwendet werden.

Bei der Bewertung der Gesellschaft ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die unter Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzeptes und rechtlicher Restriktionen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Für die Ermittlung des Ertragswertes wurde eine Vollausschüttung bzw. Vollentnahme der finanziellen Überschüsse und freien liquiden Mittel unterstellt. Dies umfasst auch die Rückzahlung des am Bewertungsstichtag eingezahlten Eigenkapitals. Hierbei waren Regelungen von Kreditverträgen usw. zur Bildung von Liquiditätsreserven zu beachten.

1.3 Persönliche Ertragsteuern

Bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen sowie bei Personengesellschaften wird der objektivierte Unternehmenswert im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und deutschen Rechtsprechung aus der Perspektive einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen, natürlichen Person als Anteilseigner ermittelt. Hierbei werden die künftigen Nettozuflüsse um die persönlichen Ertragsteuern gekürzt und mit einem ebenfalls durch die persönlichen Ertragsteuern beeinflussten Kapitalisierungszinssatz diskontiert.

2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

2.1 Vorbemerkungen

Die Wertermittlung erfolgt durch Diskontierung der künftigen Nettozuflüsse mittels eines **Kapitalisierungszinssatzes** auf den Bewertungsstichtag. Die Aufgabe des Kapitalisierungszinssatzes besteht zum einen darin, Beträge, die erst in Zukunft fällig werden, durch Diskontierung gleichnamig zu machen und zum anderen in der Abbildung der einem Investor zur Verfügung stehenden Alternativenanlage. Die Alternativenanlage muss zu dem zu bewertenden Strom finanzieller Überschüsse hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein.

Den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Rendite der Alternativenanlage bildet – unabhängig von der Rechtsform des Bewertungsobjektes – die beobachtbare Rendite einer Anlage in Unternehmensanteilen.

Die Renditen für Unternehmensanteile lassen sich technisch in einen Basiszinssatz und einen von den Anteilseignern auf Grund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderten Risikozuschlag zerlegen und werden mit Hilfe des Tax-CAPM (Capital Asset Pricing Model) abgeleitet.

2.2 Basiszinssatz

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes ist der **Basiszinssatz** von dem landesüblichen Zinssatz für eine (quasi-)risikofreie Kapitalmarktanlage abzuleiten. Daher wird für den Basiszinssatz grundsätzlich auf die langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen abgestellt. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist auf die Laufzeitäquivalenz von Bewertungsobjekt und Alternativenanlage zu achten. Im vorliegenden Bewertungsfall ist von einer begrenzten Lebensdauer des Unternehmens auszugehen. Es wird vereinfachend auf öffentliche Anleihen mit äquivalenten Restlaufzeiten zurückgegriffen.

Dieser Zinssatz beruht auf einer Schätzung des künftigen durchschnittlichen Zinsniveaus aus Zinsstrukturdaten, die von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt werden.

Bei der Ableitung der Kapitalisierungszinssätze haben wir mit den periodenspezifischen Basiszinssätzen gerechnet, die zwischen - **0,75 %** und - **0,18 %** liegen.

2.3 Risikozuschlag

Der Risikozuschlag wird aus der Multiplikation der Marktrisikoprämie (allgemeines Marktrisiko) mit dem Betafaktor (Maßeinheit für das unternehmensindividuelle Risiko) abgeleitet.

Die **Marktrisikoprämie** stellt die Renditedifferenz zwischen einer Anlage in Aktien und einer risikolosen Anlage dar. Kapitalmarktuntersuchungen haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit in der Regel höhere Renditen erzielten als Anleihen der öffentlichen Hand. Die Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragsteuern wird aus empirischen Untersuchungen mit 4 % bis 6 % angegeben.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft („FAUB“) des IDW hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 (Verlautbarung vom 25. Oktober 2019) seine Empfehlungen für den Ansatz der Marktrisikoprämie angehoben. Seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern liegt aktuell **zwischen 6,0 % und 8,0 %**, die empfohlene Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern liegt **zwischen 5,0 % und 6,5 %**.¹⁰

Ausgehend von den Kapitalmarktuntersuchungen der Vergangenheit und den Einschätzungen des IDW halten wir eine Marktrisikoprämie für die Zukunft von **5,75 %** nach persönlichen Ertragsteuern für sachgerecht.

Die für ein Marktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des Bewertungsobjektes anzupassen. Die individuelle Risikohöhe ermittelt sich aus der Korrelation der Rendite des Bewertungsobjektes bzw. von Vergleichsunternehmen zur Rendite des Marktportfolios und wird im sogenannten Betafaktor ausgedrückt.

¹⁰ Vgl. <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/neue-kapitalkostenempfehlungen-des-faub/120158>

Der Markt hat definitionsgemäß einen Betafaktor von eins. Bei einem Betafaktor von größer eins wird daher angenommen, dass die Rendite des Unternehmens größeren systematischen Risiken unterliegt als die Rendite des Marktes. Bei Betafaktoren zwischen null und eins wird zwar eine gleichgerichtete Reaktion erwartet, jedoch bei dem Unternehmen eine geringere als beim Markt.¹¹ Hingegen wird bei einem negativen Betafaktor angenommen, dass das Wertpapier zwar durch systematische Risiken beeinflusst wird, diese jedoch zu gegenläufigen Effekten führen als beim Markt.

Soweit das Bewertungsobjekt börsennotiert ist, wird zur Ableitung des unternehmensindividuellen Risikos des Bewertungsobjektes in der Regel zunächst der unternehmenseigene Betafaktor analysiert. Auf eine Peer Group wird üblicherweise insbesondere abgestellt, wenn das Bewertungsobjekt nicht börsennotiert oder die Verwendung des unternehmenseigenen Betafaktors zum Beispiel nicht aussagekräftig erscheint.

In dem hier vorliegenden Bewertungsfall ist das Bewertungsobjekt nicht börsennotiert, sodass auf börsennotierte Vergleichsunternehmen (Peer Group) abzustellen war.

Die am Kapitalmarkt erhobenen Betafaktoren umfassen sowohl die operativen Risiken als auch die Finanzierungsrisiken eines Unternehmens. Bei der Zusammensetzung der Peer Group zur Ableitung eines angemessenen Betafaktors müsste daher grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Unternehmen sowohl vergleichbare Finanzierungsrisiken als auch operative Risiken aufweisen. In der Bewertungspraxis ist es jedoch üblich, anhand von Vergleichsunternehmen lediglich den unverschuldeten Betafaktor abzuleiten, der ausschließlich die operativen Risiken widerspiegelt (so genanntes „unlevern“).

Der Einfluss der Finanzierung auf die Unsicherheit der künftigen finanziellen Überschüsse wird dann in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Bewertungsobjektes berücksichtigt (so genanntes „relevern“).

Dieses in der Bewertungspraxis übliche Vorgehen¹² ist aufgrund zweier Aspekte vorteilhaft. Einerseits lässt sich hierdurch die der Bewertung zugrunde liegende Finanzierung des Bewertungsobjektes berücksichtigen und andererseits erhöht sich die Zahl der möglichen Vergleichsunternehmen, da diese lediglich vergleichbare operative Risiken aufweisen müssen.

¹¹ Vgl. Baetge/Krause, Die Berücksichtigung des Risikos bei der Unternehmensbewertung – Eine empirisch gestützte Betrachtung des Kalkulationszinses, BFuP 1994, S. 439.

¹² Vgl. WPH-Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, A Tz. 411.

Um ein zum Bewertungsobjekt vergleichbares operatives Risiko aufzuweisen, sollten die Vergleichsunternehmen grundsätzlich ein vergleichbares Geschäftsmodell haben und somit unter anderem im Hinblick auf Produkte, Kundenstruktur, Marktstellung, regionale Ausrichtung und Kostenstruktur vergleichbar sein.

Die Peer Group enthält insgesamt fünf Unternehmen, die im Energiebereich mit dem Schwerpunkt Windenergie tätig sind und insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung auf den deutschen bzw. europäischen Markt vergleichbar sind.

Die nachfolgende Tabelle stellt die unverschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen dar, deren Aktien im betrachteten Zeitraum einen ausreichend liquiden Handel aufwiesen und deren Betafaktoren statistisch belastbar sind.

Unverschuldete Betafaktoren

Nr.	Unternehmen	Sitzland	Referenzindex	2 Jahre, wöch.	3 Jahre, wöch.	4 Jahre, wöch.	5 Jahre, wöch.	5 Jahre, mtl.
1.	Albioma	France	CAC All-Tradable Index	0.44	0.46	0.46	0.46	0.46
2.	EDP Renováveis, S.A.	Spain	Madrid IBEX 35 Index	0.51	0.48	0.46	0.46	0.33
3.	ERG S.p.A.	Italy	FTSE Italia All-Share	0.42	0.43	0.40	0.37	0.37
4.	Falck Renewables S.p.A.	Italy	FTSE Italia All-Share	0.67	0.61	0.57	0.56	0.49
5.	Iberdrola, S.A.	Spain	Madrid IBEX 35 Index	0.40	0.43	0.43	0.45	0.36
6.	Encavis AG	Germany	CDAX Index (Total Return)	0.56	0.54	0.58	0.44	0.41
Minimum				0.40	0.43	0.40	0.37	0.33
Arithmetisches Mittel				0.50	0.49	0.48	0.45	0.40
Median				0.48	0.47	0.46	0.45	0.39
Maximum				0.67	0.61	0.58	0.56	0.49
Bandbreite arithm. Mittel:				0.40	0.50			
Bandbreite Median:				0.39	0.48			

Im Ergebnis halten wir einen unverschuldeten Betafaktor von 0,45, der in der Bandbreite der arithmetischen Mittel der aus der Peer Group ermittelten unverschuldeten Betafaktoren liegt, für angemessen.

Ausgehend von dem unverschuldeten Betafaktor haben wir unter Beachtung der künftigen, periodenindividuellen Finanzierungsrisiken des Bewertungsobjektes periodenindividuelle **verschuldete Betafaktoren** zwischen 0,67 und 3,98 ermittelt.

Die verzinslichen Verbindlichkeiten haben wir der Bilanzplanung entnommen.

2.4 Periodenspezifischer Kapitalisierungszinssatz

Im Ergebnis haben wir damit die in Anlage 2 dargestellten **Kapitalisierungszinssätze** zur Diskontierung der Ertragsströme ermittelt.

Kapitalisierungszinssätze	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2039 Plan	2040 Plan
Basiszins nach Steuern	-0,68%	-0,72%	-0,75%		-0,20%	-0,18%
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,75%	5,75%	5,75%		5,75%	5,75%
Betafaktor (unverschuldet)	0,45	0,45	0,45		0,45	0,45
Betafaktor (verschuldet)	1,44	3,98	3,25		0,67	0,00
Risikozuschlag	8,25%	22,87%	18,67%		3,87%	0,00%
Kapitalisierungszinssatz	7,58%	22,14%	17,92%	3,67%	-0,18%

3. Ermittlung des Barwertes der finanziellen Überschüsse

Aus den ermittelten Nettozuflüssen an die Anteilseigner sowie den abgeleiteten Kapitalisierungszinssätzen ergibt sich der in Anlage 3 dargestellte Barwert für das betriebsnotwendige Vermögen.

Ertragswert	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2039 Plan	2040 Plan
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
Jahresüberschuss	122,0	306,7	214,2		51,3	-21,9
Zuführung/Entnahme Eigenkapital	-122,0	-41,5	51,0		434,6	21,9
Ausschüttung	0,0	265,2	265,2		487,5	267,4
Persönliche Steuern	0,0	0,0	0,0		-485,9	0,0
Zu kapitalisierende Erträge	0,0	265,2	265,2		1,6	267,4
Kapitalisierungszinssatz	7,58%	22,14%	17,92%		3,67%	-0,18%
Barwertfaktoren	0,930	0,819	0,848		0,965	1,002
Barwerte zum 1.1.	1.917,5	2.062,8	2.254,4		260,0	267,9
Ertragswert zum 1. Januar 2020	1.917,5					
Aufzinsung auf 1.11.2020	120,7					
Ertragswert 1. November 2020	2.038,1					

III. Wert des gesondert bewerteten Vermögens

In der Wertermittlung nach der Ertragswertmethode findet nur das so genannte betriebsnotwendige Vermögen seinen Niederschlag. Vermögensgegenstände (einschließlich der mit diesen unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schulden), die einzeln veräußert werden könnten, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen, sind grundsätzlich neben dem Barwert der kapitalisierten Erträge gesondert zu bewerten. Das nicht betriebsnotwendige Vermögen wird dabei mit den erzielbaren Überschüssen aus der Einzelveräußerung unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten angesetzt.

Nach den uns gegebenen Auskünften und den uns vorliegenden Unterlagen verfügt der Bürgerwindpark Schönberg über kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das zu berücksichtigen wäre.

IV. Ableitung des Ertragswertes

Der Ertragswert des Bürgerwindparks Schönberg auf den Bewertungsstichtag 1. November 2020 beträgt **T€ 2.038,1**.

Dem Ertragswert hinzuzurechnendes nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nicht vor.

E. Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses

In der Bewertungspraxis ist es üblich, den nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert mittels alternativer Verfahren zu plausibilisieren.

Die Möglichkeit der Plausibilisierung durch einen Vergleich mit dem Börsenkurs entfällt, da der Bürgerwindpark Schönberg nicht börsennotiert ist.

Darüber hinaus liefern vereinfachte Preisfindungsverfahren Anhaltspunkte für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Ertragswertberechnung. Die Bewertungspraxis greift in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die so genannte Multiplikator-Methode zurück.

Der Grundgedanke der Multiplikator-Methode ist, eine bei Vergleichsunternehmen (Peer Group) beobachtbare Bewertungsrelation (Multiplikator) auf das zu bewertende Unternehmen zu übertragen.¹³

Eine Anwendung der Multiplikator-Methode zur Plausibilisierung des Ertragswertes des Windparks haben wir unterlassen, da wir keine vergleichbaren Unternehmen als reine Windenergieerzeuger mit einer endlichen Lebensdauer in der Peer Group gefunden haben.

Nach einer Einordnung des berechneten Ertragswertes zu anderen durch uns erstellten Ertragswertermittlungen haben sich jedoch keine Anzeichen dafür ergeben, dass der Ertragswert des Bürgerwindparks Schönberg unverhältnismäßig hoch oder niedrig ist.

¹³ Vgl. WP-Handbuch, Bd. II, 2014, A Tz. 206 ff.

F. Ermittlung Koeffizient Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V

Berechnung des Koeffizienten

Zunächst ist der anteilige Ertragswert durch die gesamte prognostizierte Nettostrommenge zu dividieren:

Ertragswert in €:	2.038.150
Nettostromertrag über 20 Jahre in kWh:	941.697.736
Koeffizient in €/kWh (Basis 100 %):	0,002164335
Ertragswert 10 % in €:	203.815

Die vom Vorhabenträger jährlich anzusetzende Ausgleichsabgabe wird durch die Gewichtung der tatsächlich vergüteten Strommenge mit dem ermittelten Koeffizienten berechnet. Auf Grundlage der in der Planungsrechnung der Gesellschaft angesetzten jährlich produzierten Nettostrommenge von 47.186.000 kWh wäre im Ergebnis eine Ausgleichsabgabe von bis zu € 10.190,75 pro Geschäftsjahr anzunehmen.

Anpassung des Koeffizienten

Die folgende Tabelle ermittelt den individuellen Koeffizienten in Abhängigkeit vom Anteil der gezeichneten Anteile. Das heißt, dass die Ausgleichsabgabe auf der Basis von 10 % um die tatsächlich gezeichneten Gesellschaftsanteile zu kürzen ist.

Anteilige verbliebene prozentual zu verteilende Ausgleichsabgabe	individueller Koeffizient	Ausgleichsabgabe in € bei prognostizierter Stromproduktion
0,00%	0,00000000	0,00
0,50%	0,000011	509,54
1,00%	0,000022	1.019,07
1,50%	0,000032	1.528,61
2,00%	0,000043	2.038,15
2,50%	0,000054	2.547,69
3,00%	0,000065	3.057,22
3,50%	0,000076	3.566,76
4,00%	0,000087	4.076,30
4,50%	0,000097	4.585,84
5,00%	0,000108	5.095,37
5,50%	0,000119	5.604,91
6,00%	0,000130	6.114,45
6,50%	0,000141	6.623,99
7,00%	0,000152	7.133,52
7,50%	0,000162	7.643,06
8,00%	0,000173	8.152,60
8,50%	0,000184	8.662,14
9,00%	0,000195	9.171,67
9,50%	0,000206	9.681,21
10,00%	0,000216	10.190,75

G. Abschließende Feststellungen

Das vorliegende Bewertungsgutachten haben wir nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte nach dem Informationsstand vom 25. November 2020 erstellt.

Die dargestellten Ergebnisse der Prognoserechnungen und der Unternehmensbewertung sind in hohem Maße abhängig von den zugrunde gelegten Prämissen. Eine Änderung der Ausgangsdaten würde deshalb zu abweichenden Feststellungen führen.

Für den Eintritt der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse und die Richtigkeit der zugrunde gelegten Annahmen kann unter Berücksichtigung der Unsicherheit zukünftiger Ereignisse keine Garantie gegeben werden.

Die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen haben wir in diesem Gutachten ausführlich dargelegt. Wir erstatten dieses Gutachten unter Berücksichtigung der in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegten Grundsätze.

Schwerin, den 25. November 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Anja Rodenberg
Wirtschaftsprüferin



Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Prognoserechnung Plan-Bilanz

Jahr	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040
	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€	In T€
A K T I V A																					
A. ANLAGEVERMÖGEN																					
Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	39.684	37.602	35.521	33.440	31.358	29.277	27.196	25.115	23.033	20.952	18.871	16.789	14.708	12.627	10.545	8.464	6.383	4.301	2.220	307	0
Summe Anlagevermögen	39.684	37.602	35.521	33.440	31.358	29.277	27.196	25.115	23.033	20.952	18.871	16.789	14.708	12.627	10.545	8.464	6.383	4.301	2.220	307	0
B. UMLAUVERMÖGEN																					
Forderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guthaben bei Kreditinstituten	1.673	2.413	2.329	2.195	2.017	1.987	954	942	1.037	1.123	1.449	1.483	1.588	1.684	1.769	1.714	1.179	1.220	1.142	932	0
Summe Umlaufvermögen	1.673	2.413	2.329	2.195	2.017	1.987	954	942	1.037	1.123	1.449	1.483	1.588	1.684	1.769	1.714	1.179	1.220	1.142	932	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	41.357	40.015	37.850	35.634	33.376	31.265	28.150	26.056	24.070	22.074	20.320	18.283	16.296	14.311	12.315	10.178	7.562	5.522	3.362	1.239	0
P A S S I V A																					
A. EIGENKAPITAL																					
Kapitalanteile Kommanditisten	2.331	3.911	3.911	3.822	3.745	3.653	3.555	3.476	3.476	3.476	3.476	3.169	2.902	2.634	2.354	1.932	1.552	1.198	726	289	0
Jahresüberschuss	122	307	214	161	188	173	167	187	239	227	180	190	240	239	227	86	126	134	15	51	-22
Gewinn-/Verlustvortrag	-97	-25	332	546	707	895	1.068	1.235	1.421	1.660	1.887	2.067	2.257	2.497	2.735	2.963	3.049	3.175	3.309	3.324	3.375
Gewinnausschüttungen	0	-265	-530	-707	-895	-1.068	-1.235	-1.421	-1.633	-1.845	-2.057	-2.257	-2.497	-2.736	-2.963	-3.049	-3.175	-3.309	-3.324	-3.375	-3.353
Summe Eigenkapital	2.365	3.977	3.926	3.822	3.745	3.653	3.555	3.476	3.503	3.517	3.486	3.169	2.902	2.634	2.354	1.932	1.552	1.198	726	289	0
B. RÜCKSTELLUNGEN																					
Rückstellungen für Rückbau	21	43	66	92	119	147	179	212	247	284	324	365	408	453	499	545	592	638	683	729	0
andere Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Rückstellungen	21	43	66	92	119	147	179	212	247	284	324	365	408	453	499	545	592	638	683	729	0
C. VERBINDLICHKEITEN																					
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	35.800	34.025	31.918	29.811	27.632	25.614	23.596	21.578	19.561	17.543	15.811	14.078	12.346	10.614	8.882	7.150	5.418	3.686	1.953	221	0
Zwischenfinanzierung	1.160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Verbindlichkeiten	2.000	1.970	1.940	1.910	1.880	1.850	820	790	760	730	700	670	640	610	580	550	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	38.980	35.995	33.858	31.721	29.512	27.464	24.416	21.368	20.321	18.273	16.511	14.748	12.986	11.224	9.462	7.700	5.418	3.686	1.953	221	0
Summe Passiva	41.357	40.015	37.850	35.634	33.376	31.265	28.150	26.056	24.070	22.074	20.320	18.283	16.296	14.311	12.315	10.178	7.562	5.522	3.362	1.239	0

Prognoserechnung
Plan-Gewinn und Verlustrechnung

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	
TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	
KWV	40.801.890	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	47.186.000	46.801.959	46.801.959	46.801.959	46.801.959	46.801.959	46.801.959	6.384.110
Erträge des Windparks	2.980	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	3.293	513
Summe der Erträge	2.980	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.326	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	3.293	513
Bezugsstrom	12	15	15	16	16	16	16	17	17	17	17	17	18	18	18	19	19	19	19	19	19	20
Prüfung	28	28	10	47	32	11	11	50	11	34	55	53	12	12	12	81	13	13	13	13	13	60
Wartungsvertrag	3	3	173	207	212	267	287	291	296	302	344	349	354	368	394	457	464	471	478	478	485	79
Pacht	188	233	233	233	233	233	236	236	236	236	236	236	236	236	236	234	234	234	234	234	233	45
Kfm. Geschäftsführung	24	27	27	29	28	29	29	30	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	34	35	35	6
Tech. Betriebsführung	33	37	38	38	39	39	40	41	41	42	42	43	44	44	45	45	46	46	47	47	48	8
Rückstellung Rückbau	21	21	22	23	24	25	26	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	35	36	36	36	0
Avale Rückbau	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	1
Versicherung	10	11	11	11	11	11	11	12	12	12	12	12	12	13	13	13	13	13	13	14	14	2
Sonstige Kosten	79	84	75	76	77	78	78	81	82	85	84	86	87	88	90	91	92	94	94	95	96	46
Summe der Aufwendungen	403	466	612	685	678	716	743	789	759	792	858	865	833	851	881	1.015	957	967	978	1.035	1.035	191
EBITDA	2.577	2.860	2.715	2.641	2.648	2.611	2.584	2.537	2.568	2.534	2.468	2.461	2.493	2.475	2.445	2.286	2.344	2.333	2.322	2.258	322	
abzgl. Abschreibungen	1.774	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	1.913	307
EBIT	803	779	633	560	567	529	502	456	486	453	387	380	412	394	364	204	262	251	241	241	346	15
Zinsentzüge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zinsen Darlehen	681	472	418	396	375	352	330	262	240	217	197	178	160	142	124	106	63	47	30	13	0	0
Sonstige Zinsen und ähnl. Aufw.	0	1	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	12	13	12	12	10	9	9	0	0
Jahresüberschuss vor Steuern	122	307	214	161	188	173	167	187	239	227	180	190	240	239	227	86	187	194	201	201	324	15
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37
Jahresüberschuss nach Steuern	122	307	214	161	188	173	167	187	239	227	180	190	240	239	227	86	126	134	15	15	51	-22

**Prognoserechnung
Liquiditätsprognose**

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	122	307	214	161	188	173	167	187	239	227	180	190	240	239	227	86	126	134	15	15	51	-22
zzgl. Abschreibungen	1.774	2.081	2.031	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	2.081	1.913	307
zzgl. Rückbaurlaststellung	21	21	22	23	24	25	26	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	35	36	36	36	0
abzgl./abzgl. sonstige Zinsen u. ähnl. Aufw. (ohne Darlehen)	0	1	1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	12	13	12	12	10	9	9	9	0
abzgl. Rückbauskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-729
Zwischensumme	1.917	2.410	2.319	2.268	2.297	2.283	2.279	2.301	2.355	2.345	2.301	2.313	2.364	2.365	2.354	2.213	2.255	2.261	2.141	2.009	2.009	-443
zzgl./abzgl. Darlehen (Kf)	8.300	-1.775	-2.107	-2.107	-2.179	-2.015	-2.018	-2.018	-2.018	-2.018	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-1.732	-221
zzgl./abzgl. Zwischenfinanzierung	-7.435	-1.160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
abzgl. Andere (Crowd & Nachrangdarlehen)	2.000	-30	-30	-30	-30	-30	-1.030	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-550	0	0	0	0	0
abzgl. Kaufpreis und ANK	-26.432	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zzgl. Erstattung USL. Auf Kaufpreis und ANK	7.636	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
zzgl. Einzahlung Eigenkapital	2.323	1.580	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquiditätsänderung vor Ausschüttung	-11.692	1.005	182	130	88	235	-768	253	307	298	539	551	602	603	592	451	-28	529	409	277	409	-665
Überschuss über Liquiditätsreserve	1.673	1.005	182	130	88	235	-768	253	307	298	539	551	602	603	592	451	-28	529	409	277	409	-665
Ausschüttungen	0	-265	-265	-265	-265	-265	-265	-212	-212	-212	-507	-507	-507	-507	-507	-507	-507	-488	-488	-488	-488	-267
Liquiditätsänderung nach Ausschüttung	1.673	740	-83	-135	-177	-30	-1.034	-12	95	86	327	44	95	96	85	-56	-535	42	-78	-210	-932	0
kumulierte Liquidität nach Ausschüttung	1.673	2.413	2.329	2.195	2.017	1.987	984	942	1.037	1.123	1.449	1.483	1.684	1.684	1.769	1.714	1.179	1.220	1.142	932	0	0
Rückbaureserve (bil.)	21	43	66	92	119	147	179	212	247	284	324	365	408	453	499	545	592	638	683	729	729	0
Rückbaureserve (Kum.)	29	57	86	115	143	172	201	229	258	287	315	343	371	400	429	457	486	515	544	573	602	631
Kapitaldienstreserve	604	734	730	744	700	696	692	598	585	520	517	514	511	509	506	483	440	438	435	435	55	0
freie Liquidität nach Ausschüttung & Reserve	1.040	1.622	1.513	1.336	1.174	1.119	61	114	184	315	598	596	646	697	736	655	116	112	8	148	0	0

Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Basiszins nach Steuern	-0,68%	-0,72%	-0,75%	-0,75%	-0,73%	-0,70%	-0,66%	-0,61%	-0,57%	-0,52%	-0,48%	-0,44%	-0,40%	-0,36%	-0,33%	-0,30%	-0,27%	-0,25%	-0,22%	-0,20%	-0,18%
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Betafaktor (unverschuldet)	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45
Betafaktor (verschuldet)	1,44	3,98	3,25	2,91	2,64	2,41	2,20	2,17	1,98	1,77	1,58	1,40	1,35	1,30	1,24	1,17	1,13	1,21	1,00	0,97	0,90
Risikozuschlag	8,25%	22,87%	18,67%	16,74%	15,18%	13,86%	12,64%	12,50%	11,41%	10,19%	9,11%	8,03%	7,77%	7,46%	7,11%	6,72%	6,48%	6,57%	5,74%	5,48%	5,00%
Kapitalisierungszinssatz*	7,58%	22,14%	17,92%	15,99%	14,46%	13,16%	11,98%	11,89%	10,85%	9,67%	8,53%	7,59%	7,37%	7,09%	6,78%	6,42%	6,21%	6,72%	5,52%	3,67%	-0,18%

* Abweichungen durch Rundung möglich

Ermittlung des Ertragswertes

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Ausschüttung	0	265	265	265	265	265	265	265	212	212	212	507	507	507	507	507	507	488	488	488	267
Persönliche Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-112	-113	0	-486	0
Zu Kapitalisierende Erträge	0	265	265	265	265	265	265	265	212	212	212	507	507	507	507	507	395	375	488	2	267
Kapitalisierungszinssatz	7,58%	22,14%	17,92%	15,99%	14,46%	13,16%	11,98%	11,89%	10,86%	9,67%	8,63%	7,59%	7,37%	7,09%	6,78%	6,42%	6,21%	6,72%	5,62%	3,67%	-0,18%
Banwertfaktoren	0,930	0,819	0,848	0,862	0,874	0,884	0,893	0,894	0,902	0,912	0,921	0,928	0,931	0,934	0,937	0,940	0,942	0,937	0,948	0,965	1,002
Barwert zum 1.1.	1.917	2.063	2.254	2.393	2.511	2.609	2.687	2.743	2.804	2.896	2.965	3.008	2.730	2.424	2.069	1.724	1.327	1.015	708	260	268

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.